4° Conc.

[Aschenbrenner]

45

~~Cont. 50.~~

Meine
Gedanken
über

die „gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiatur-Streitigkeiten zur Rechtfertigung des Verfahrens der vier deutschen „ Erzbischöfe wider die Anmassungen des römischen Hofes samt „ einer Prüfung des fürstbischöflichen speierischen Antwortschreibens an Se. kurfürstliche Gnaden zu Mainz in „ Betreff der Emser Punkte. „

Mannheim
im Verlag der neuen Hof- und akademischen Buchhandlung
1789.

BIBLIOTECA
REGIA

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Unterhaltlich ists zu sehen, wie sich manche Schriftsteller im Kreise ihrer gedungenen Lieblingsmeinungen herumjagen, oft Versuche unternehmen, die beinahe ans Unmögliche gränzen, öfters Säze vertheidigen, die kaum einem Dichter genug Wahrscheines für seine Fabelwelt enthielten.

Von dieser Art scheint mir zu seyn der Verfasser der auf dem Titelblatte angezeigten Schrift, die ich zu prüfen, und worüber ich meine Gedanken in gegenwärtiger Abhandlung zu äußern beschloß.

Und fürwahr, ohnmöglich kann er von all' dem, was sich bei'm ersten Anblicke dem Leser weist, überzeuget seyn. Weg über den Spott, mit dem er jede den päbstlichen Gerechtsamen günstige Piece höhnisch bemitleidet, merke ich geradezu sein verdächtiges **Staunen** an, so ihn über das vortreffliche, und so gewichtig — als richtige Antwortschreiben des speierischen Fürstbischofes anwandelt; denn wer es immer liest, wird zwar die deutsche Freimüthigkeit bewundern, und sich über den festen Ausdruck jener bischöflichen Wahrheitsbürge freuen: indeß nie eine

Apologie für römische Eingriffe, nirgends den Wandelsinn eines aus Umständen geänderten Mannes vorfinden. Zwo Beschuldigungen, die so unklug — um gelinde zu reden, als ganz ungerecht sind! —

Wie wenig wahrscheinlich mußte selbst dem Entwickler seyn, was er zur eignen Entschuldigung aufbringt, als wäre nur der Titel der Broschüre (1) ächt, die innern Gesinnungen aber über und über verfälscht! Las der einsichtsvolle Fürstbischof das unter seinem Titel ausgeschriebene Werkchen, oder nicht? Im ersten Falle würde er dasjenige, was mit seiner Denkungsart nicht übereinstimmet, ausgemärzet haben; das zweite ist Schimpf für seinen hohen Diensteseifer. Ueberhaupt ists nur zu entschieden, daß Se. hochfürstl. Gnaden den größten Antheil selbst daran zu nehmen geruhten. Wozu also diese scheinbaren Ausflüchte?

Daß der **emser Kongreß** nicht allgemein angenommen, sondern vielfältig beschränkt, bisweilen auch gemißbilliget ward, ist eine Sache, die Niemand in Abrede stellt.

Wem steht es aber vorzüglicher zu, mit offenem Wahrheitssinne über ihn zu glossiren, sein biederes Bekenntniß darüber auszustellen, als den Bischöfen, die der göttliche Stifter mit gleicher Gewalt, und mit dem nämlichen Antheile am Kirchenregimente,

wie

(1) „ Antwortschreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Speier an Se. „ Kurfürstl. Gnaden zu Mainz in Betreff der Emser Punkten. „ Mit zwei Beilagen. Bruchsal 1787. „

wie die Erzbischöfe versah (2)? Vielleicht legt auch diesen Hierarchen ein sicherer Freiheitsgenuß, als unter dessen Vorspiegelung der Author sie **vom Joche der Nuntiaturen** abziehen will, Worte in den Mund, und Kraft in die Sprache, daß sie sich je nicht ein noch härters Schicksal über ihre Nacken binden (3).

Doch sei dem, wie ihm wolle, so ists vom Author nicht redlich beobachtet, daß im angeführten Schreiben die Punktation nur **auf der gehäßigsten Seite** vorgestellet wurde: es müßte die **wahrste**, die gehäßigste seyn. Kurz: es war die nämliche, die Se. hochfürstl. Gnaden von Speier schon 1786 (4) im Schreiben an Se. R. K. Majestät vorzeigten. Die Worte:

„ Der erleuchtesten Einsicht Eurer R. K. Majestät kann es
„ ohnedem nicht entgehen, wie sehr die etwa zu machende weitere
„ Fürschritte die Bischöfe, und in der Folge das ganze mit der
„ deutschen Kirchenverfassung und Hierarchie so innigst verwobene
„ Reichssystem selbst betreffen mögen: besonders da noch mehrere
„ Strittigkeiten zwischen den Erz- und Bischöfen selbst obwalten,
„ und ich durch mehrere mich selbst betreffende Fälle zu erweisen
„ im Stande wäre, wie sehr hierin meine bischöfliche, und gegen
„ den römischen Hof selbst erzbischöflicher Seits geltend gemachte
„ Gerechtsame beschweret werden. „

(2) Act. Apost. XX, 28.

(3) Frage: „ Was ist der Erzbischof? 1785 „ N. 10, S. 85. N. 17, S. 95.

(4) Bruchsal, den 2. Novemb.

„ Die

„ Die Herrn Erzbischöfe sollen zwar die von ihnen festgesezte
„ Punkte Euer K. Majestät zur allerhöchsten Genehmigung vorzu-
„ legen Willens seyn; allein gleichwie hierin mit den Bischöfen
„ keine vorläufige Kommunikation gepflogen worden, so ist es auch
„ nicht ohne Grund zu vermuthen, daß auch die noch fernere
„ Schritte einseitig und ohne Mitwirkung der Bischöfe geschehen
„ möchten. „

Heißt diese — die gehäßigste Seite, wodurch die übrigen Bischöfe aufgewiegelt würden? Ich nenne sie mir **emsige Wachsamkeit** für die angebohrnen Rechte.

Böser, deucht mir, werden die Herrn Erzbischöfe für die **vorzüglichern Repräsentanten der deutschen Nation** bei der feierlichen Annahme der Basler Dekrete 1439 vorgeschrieben. Billigkeit und Recht räumen jedem Reichsstande dabei gleiche Ansprüche ein, und also auch gleiche Vorstellungskraft; so wie jene gemeine Folge, die pünktlichste Beobachtung, als pflichtgemäße Erzielung alle betrifft.

Die Beschwerden, die man von jeher gegen Rom — oft hiziger, als an der Sache war, wiederhohlte, konnten uns Deutschen von dortaus richtig, und verdient zurückgemessen werden. Zum Zeugen will ich den großen Biedermann Neller, dem noch kein Deutscher zu große Vorliebe gegen Rom vorwarf, aufziehen. Er schreibt in seinen Principiis Jur. publ. eccles. c. 12, §. 7 (5):

„ Es

(5) „ Videtur Pontifex recedere posse a fide Concordatorum ex eo,
„ quod

„ Es scheint, der Pabst wäre der Pflicht, die Konkordaten zu hal-
„ ten, schon darum enthoben, weil das deutsche Reich zum ersten-
„ male im fünften Artikel §. 19 und 20 des westphälischen Frie-
„ dens durch einen feierlichen Gegenschluß vom gegebenen Worte
„ abwich! „ Diesem soll ich noch beifügen Herrn **Gregel**, der in seiner hieherpassenden Abhandlung bemerkt, daß, „ (6) da der „ Pabst sah, die deutschen Fürsten beobachteten die Konkordaten „ selbst nicht, so hätte er dafür gehalten, daß ihm eben diese Be-
„ fugniß zustünde. „

Sind diese Schlüsse, die sogar von Mainz herkommen, nicht logischrichtig? Könnte ich unpartheiischere Zeugschaften zur Behörde bringen? — Und beweiset nicht im Grunde die **ewige Klägelei den zugestandenen Gebrauch, wie den gerügten Mißbrauch?**

Inzwischen diesem zu steuern, ist das **einseitige Benehmen**

 der

„ quod Imperium per Pacis westphalicae art. V, §. 19 & 20,
„ Pontifici per Majores data resibierit *primum* pacto solenni con-
„ trario. „

(6) „ Cum *eodem anno*, *quo* inita sunt, etiam violata fuerint con-
„ cordata, nihil profecto obstare poterit, quo minus Pontifex jure,
„ quod ad instantiam aliorum exercere posse videbatur, aliquando
„ in favorem suum uteretur. „ *Dissert. de Juribus Nationi germanicae ex acceptatione Decretorum Basilienſium quaesitis. Moguntiae* 1787, p. 18.

der Herrn Erzbischöfe weder hinlänglich (7), noch löblich (8). Was alle berührt, muß von allen gebilliget werden (9).

Da kann man ohnmöglich ohne Anti- und Apologisirn zum Ziele kommen. Noch kann man auch Rom so schlechthin vorbeigehen; als stünde es jedem frei, von ihrem konkordatbefestigten Erbtheile nach Wohllust zu zwacken.

Genug für eine Vorerinnerung! Von meinem Augenmerke noch so viel, daß ich Schritt für Schritt meinem Author nachfolge. Zum voraus nehme ich also die Sache der **vier allgemeinen Bemerkungen** auf mich; dann schreite ich zu den **Dispensen** — endlich, und am weitschichtigsten suche ich die **Nuntiaturstreitigkeiten** auseinander.

Mein **Zweck ist Wahrheit**, die ich nie dem Verdienste entziehen, noch jemals dem Ansehen opfern werde.

(7) Abschrift kaiserl. Reskripts an Fürstbischof zu Speier. Wien 1786.

(8) Obgenanntes fürstbischöfl. speierisf. Schreiben nach Wien.

(9) „Quod omnes tangit, debet ab omnibus adprobari.„

Erster

Erster Abschnitt.

I.

Prüfung der vier allgemeinen Bemerkungen.

§. 1.

Die Lehrmethode, die von allgemeinen Grundsäzen anfängt, dann sie anwendbar für sonderheitliche Fälle benuzt, empfahl sich noch allemal dem Manne, von Einsichten und Sisteme.

Etwas **wissenschaftlich** behandeln heißt auch im Grunde nichts anders, als dieses in eine geschickte Ordnung richten. Daher kömmt es, daß jedes Studium vom Allgemeinen ausgeht, um daraus desto ungehinderter folgern zu können. Zum Beweise denke man an philosophische Ontologien, theologische Gemeinörter — überhaupt an alle isagogische Vorbereitungen: hier muß sich alles

in

in den allgemeinsten Ausdruck fügen — sie sind die Grundpfeiler, worauf die unerschütterlichsten Gebäude der Wissenschaften ruhen.

Sonders zeichnet sich hierin aus — die Kritik, als Umschluß allgemein ausgehobener Regeln, als eigenthümliches Gelager der edelsten Abstraktionen. Wenn ich also das bischöflich-speierische Schreiben für baare Kritik über die emser Punktation halte, soll's vielleicht dem Herrn Entwickler wunderlich fallen, falls ich es eben aus dem Gesichtspunkte, daß selbes allgemeine Grundsäze voranschickte, als genau sistematisch abgefaßt anrühme? So betrachtet mußte es gewiß ihre vorläufigen Bemerkungen haben, worauf das fernere Schreiben ungescheut bauen mochte.

Und daß so die Wahl gut getroffen ward, hat's nur Lesung nöthig, die bei der ersten Uebersicht Ueberzeugung gewähren muß. Kömmt darüber erst die Auflösung in ihre Bestandtheile hinzu, so wird es vollends unverkennbar, und unwiderleglich.

Wie entehrend ist also der höhnisch unfeine Ausdruck von **Grundpfeilern, worauf das baufällige römische Kapitol, die Nuntiaturen ...** ruhten? ich will den falschen spielenden Gedanken nicht berühren, nur das betheuern, sind die Nuntiaturen auf diese gegründet, so stehen sie für alle Zeiten unbeweglich ... Noch beleidigender für den Karakter der bischöflichen Hoheit ist die Ahndung, die so dreust angebracht wird, als wären **diese Gemeinsprüche absichtlich gewählt, um das unaufmerksame Publikum desto leichter irrezuführen, oder darunter Fallstricke für sie zu verbergen.** Dies einem Fürstbischofe

schofe in's Angesicht zu sagen, dessen Wesenpflicht erheischt, allem Irrwahne vorzubeugen, das unerfahrne Völklein auf Betrügereien aufmerksam zu machen, kurz, reine Wahrheit zu lehren, fodert fürwahr eine kräftige Dosis Kühnheit — fodert überdas die wichtigsten Ursachen, es so ungehalten in die Welt hinauszuschreiben. Wie wenig aber daran sei, sollen die künftigen Zergliederungen aufdecken!

§. 2.

Erste allgemeine Bemerkung.

„ Erstens „, erklären Se. hochfürstl. Gnaden im Antwortschreiben, „ wenn ich auch verschiedenen Punkten, welche einen „ Bezug auf den päbstlichen Stuhl haben, entweder ganz, oder „ zum Theil, und mit gewissen Einschränkungen meinen Beifall „ ertheilen werde; so ist im Allgemeinen meine Meinung, daß in „ Rücksicht derselben einzig der Weg zu gütlichen Verhandlungen „ und Vorstellungen bei dem römischen Hofe eingeschlagen werden „ möge. Verschiedene Vorfälle versichern mich selbst, daß Se. „ izt regierende päbstliche Heiligkeit billigen und gerechten Begehren immer Gehör geben. Es ist dieses bekanntlich der Weg, „ welchen Se. izt regierende kaiserl. Majestät allerhöchst angerathen haben, als Ihnen 1769 verschiedene Beschwerden, wovon „ mehrere in die Emser Punkten übertragen worden, übertragen „ wurden, welchen ferner die kaiserl. Wahlkapitulation Art. 14, „ §. 5, auszeichnet: und da der von dem göttlichen Stifter unsrer „ Religion eingesezte Primat von allen Katholiken sowohl, als den

„ Bischöfen anerkannt wird; so meine ich, daß die demselben ge-
„ bührende Rücksicht immer erst vorzüglich diesen Weg annehm-
„ lich machen sollte, nebst dem, daß hiedurch vielen bedenklichen
„ Folgen, die doch wenigstens ihren guten Grund haben, am si-
„ chersten vorgebeuget werden möchte. „

Da haben wir den ersten — in der Sprache meines Geg-ners — zum Gelächter der Zuschauer sichtbar falschen Gemeinspruch!

Wie anders wird jeder unbefangene Leser denken! Mehr braucht's einmal nicht, als ihn zu lesen, um sogleich die mächtigste Bürgschaft der grauen, und jüngsten Zeiten für den nämlichen auszukundschaften. Man durchgehe alle Kirchenräthe, durchlese alle Väter, betrachte das Verhalten aller kirchlichen Jahrhunderten: überall wird sich die tiefste Ehrfurcht regen gegen den römischen Hof; überall das zärtlichste Benehmen von Seite der Bischöfe mit dem apostolischen Stuhle auffallen.

Irenäus (1) heißt ihn „ das gemeine Kirchenzentrum, wo-
„ hin alle übrigen Kirchen, alle ringsumher vertheilten Gläubige
„ zusammenkommen sollten. „ Ambros (2) nennt ihn „ die Ur-
„ quelle, von der auf alle übrigen Kirchen die gemeinsamen Ge-
„ rechtsame hinströmten. „ Optat

(1) „ Ad quam necesse sit omnem Ecclesiam, omnes, qui undique
„ sunt, fideles convenire. „ L. 3, c. 3.

(2) „ E qua in reliquas omnes venerandae communionis jura dima-
„ nant. „ Ep. 6, 1 clas.

Optat (3) „ verehrt in ihm den Einheitspunkt. „ Bernhard (4) „ erhebt den römischen Vorsteher zum Hirten nicht nur „ der Schaafe, sondern selbst der Hirten. „

Der nämliche Geist erhielt sich auch in spätern Tagen. Hinkmar, Erzbischof von Rheims, jener berüchtigte Vertheidiger seiner bischöflichen Vorrechte, bezeugt von der römischen Kirche, daß sie „ die Mutter und Lehrmeisterin aller Andern wäre, er folg„ sam gegen ihre Vorgesezte sich stäts getreu, und in allen unter„ würfig bewiesen hätte. „ Ivo von Chartres nahm es sehr heftig gegen die Kühnheit derjenigen auf, die ihre vermessene Stirne dem Fürsten der Bischöfe (5) bothen: „ dessen Aussprüchen, „ schreibt er (6), „ und Anordnungen widerstreuben, drückt schon „ das Zeichen kezerischer Bosheit auf. „

Zum Ueberflusse auch ein einheimisches Beispiel: „ Lasset „ uns, „ sagt der Kirchenrath von Tribur, „ den heiligen, römi„ schen, apostolischen Stuhl in Ehren halten, der unser Lehrmei-

(3) „ Qua in una Unitas ab omnibus servaretur. „ L. 2 contra Parmen.

(4) „ Nec modo ovium, sed & Pastorum tu unus omnium Pastor. „ L, 2 de consid. c. 8.

(5) „ Petrus Apostolorum summus. „ Cyrill. Catech. 2 & 11. „ Princeps Apostolorum Petrus. „ Epiphan. Haeres. 59, c. 7.

(6) „ Cujus judiciis, & constitutionibus obviare, plane est, haere„ ticae pravitatis notam incurrere. „ Ep. 8 ad Richer. Senon.

„ ster in der Kircheneinrichtung seyn soll, wie er die Mutter der „ priesterlichen Würde ist. Man muß also die Demuth mit der „ Sanftmuth verbinden „ . . . Bei dieser Versammlung waren 22 deutsche Bischöfe, und unter diesen die Erzbischöfe Hatto von Mainz, Herrmann von Kölln, und Rothbod von Trier gegenwärtig. Merkwürdige Worte, die den Abstand des neunten Säkulums vom achtzehenden nur zu deutlich auszeigen! Ich will die fernere Fortsezung des Textes: „ und wenn uns auch dieser heilige Stuhl ein fast unerträgliches Joch aufbürden soll, so sollen „ wir es dennoch mit frommer Ehrfurcht, und Geduld ertragen „ (7), fahren lassen.

Welch' eine liebesreiche und respektvolle Miene! dürfte wohl das Betragen verschieden seyn?

„ Wir bitten, redet Avit (8) in einem Briefe den Pabst an, „ daß Ihr mich, was ich Euern Söhnen, meinen Brüdern auf „ ihr Anfragen antworten solle, belehret, — nur zusehr nicht von „ meiner allein, sondern der ganzen gallikanischen Kirche herzlichsten Ergebenheit überzeugt. „ Jede Zuschrift der Kirchenräthe athmet Güte und Wohlwollen gegen die römischen Päbste: jeder Zank, der sich selbst zwischen diesen und den Bischöfen entspann, war zur gütlichen Verhandlung eingeleitet. Zyprian, so eifrig er

seine

(7) Kapitul. Karls des Großen vom Jahre 801. Bei Baluz 1ster Band der Kapit. S. 357 in der Pariser Ausgabe.

(8) Anno 538. can. 3. Ep. ad Nic. PP. apud Labb. Tom. 10. Edit. ven. col. 356.

seine Sache schüzte, versah's doch nie gegen die nothwendige Ehrerbietung. Die Afrikaner, so fest sie auf ihrem Verdammungsspruche beharreten, wollten doch immer „die dem Pabste schuldige Ehrfurcht unverlezt (9) „ erhalten.

Wem wird auch zu Gemüthe kommen, den Sohn jemals vom geziemenden Anstande gegen seinen Vater loszuzählen? Wem — den Untergeordneten von seiner göttlich gebottenen Unterwürfigkeit frei zu sprechen? Und das um desto mehr, weil es mein Gegner selbst (10) gesteht, daß „ der Weg der Güte überhaupt in „ europäischen Staatsangelegenheiten izt der beliebteste Weg zu „ seyn scheint. „

Kein Trug steckt dann im behandelten Grundsaze, keine Neuerung im Ausdrucke: hell wie die Mittagssonne beweist er den göttlichen Ursprung, das ewige Herkommen des freundschaftlichen Benehmens mit dem Obersten der Bischöfe.

Ich komme auf die Einwürfe des Entwicklers! „ In „ den meisten Fällen von Beschwerden steht der Pabst gegen unsre „ deutsche Nation, und vorzüglich gegen die geistlichen Reichs„ stände derselben blos im Verhältnisse eines Paziszenten: „ wo, wie ihm deucht, der Primatsvorzug verschwände. —

Mir ist das ganz unerweislich; denn wir reden hier nur vom Verhältnisse, das zwischen Rom und unsern Bischöfen obwaltet.

(9) Epist. conc. afric. ad Caelest. Pap. bei Harduin T. I, CC. col. 950.

(10) Seite 13.

In dem Falle aber kann ich durchgehends nicht fassen, in wie ferne man des Primats, bei welch immer einer Unterhandlung, vergessen könnte. Gegenwärtige Gährung liegt eigentlich in der Mitte der bischöflichen Vorrechte: die, ob sie Rom oder den Erzbisthümen angehörten, allgemein zu schaffen geben! Die Rücksicht des Primats muß sich hier ungebethen aufdringen. Ich läugne nicht, daß Rom hier auch als Paziszent erscheint: daß es aber zugleich als Oberstelle zu respektiren sei, muß selbst mein Gegner nicht mißkennen. Denken wir uns, weil eben von Staatsangelegenheiten die Rede ist, auf den Religionsfrieden zurücke: dem, als er eingegangen ward, war Ferdinand, Karls des V Bruder, dortmals Bevollmächtigter, gleichfalls als Paziszent mit und bei; indessen, nachdem man sich lange über das Kirchenreservat herumzankte, und doch nicht einig werden konnte, gab endlich Ferdinand, obwohl Kompaziszent, als Bevollmächtigter zugleich, den lezten Ausschlag.

So wenig man damals vom Obernkaraktere abstrahirte; so wenig ists auch thunlich, selbst im Falle des zu errichtenden Vertrages, jemals das päbstliche Vorrecht außer Acht zu lassen. Ich könnte noch bemerken, daß dies um so minder füglich sei, weil die Gränzescheidung zwischen dem kirchlichen Primat, und den Diözesan-Rechten der einzelnen Bischöfe noch zu dunkel in scheuer Ungewißheit durcheinander liegt. Wo immer also hierin der Weg des Vertrages eingeschlagen würde, müßte man stets biederes Augenmerk nehmen auf den göttlich bestimmten Primat, der wie er allemal in seiner Universalausübung ungekränkt bleiben sollte, so auch nicht in seiner überlegenen Authorität und Gerichtsbarkeit

ver-

verkürzt werden dürfte. Lese man nur die Konkordaten, es finden sich hellleuchtende Spuren des dort in Reflexion gebrachten Primats! Und, nicht wahr? der Pabst hat als Primas Reservationes gemacht, wider welche die deutschen Bischöfe sich beschwerten? also hat er auch als Primas mit ihnen die Konkordate geschlossen.

Zum Ende seze ich, daß auch der paziszirende Sohn, der paziszirende Untergeordnete, noch Sohn, noch Untergeordneter mit unverrückten Pflichten bleibe: nicht als wenn er um sein Eigenthum nicht zu reden hätte, sondern daß, wo er spricht, er nie dem väterlichen Ansehen, nie des Obern geheiligter Person zu nahe trete. Woraus der Irrthum handgreiflich wird, daß „hierin„ falls der Kirchenprimas nicht in Betrachtung komme.„

„ Sei es, „ fährt der Herr Gegner fort, „ der Weg der „ Güte werde allmählig in Europa angenehmer: so müsse man „ inzwischen doch bei'm römischen Hofe eine Ausnahme „ machen; indem dort durch diesen Gang sich nichts Abhelfendes „ hoffen ließ, oder vielmehr listige Ränke, und feingespielte Hin„ tergehungen zu gewarten stünden: überdas widrige Grundsäze „ aufgestellet, Glauben und Treue verlezet würden. „

Eine lange und gräßliche Schilderung Roms! die, wenn sie in ihrer Richtigkeit dasteht, Rom vollends zur niedrigsten Stuffe herabsezt. Ich glaube, aus dem Vorhergängigen sei es genug dargethan, daß eben bei Rom keine Ausnahme Plaz hätte. Der innere Sinn wenigst von der kirchlichen Uebergabe verbürgt meine Behauptung.

Die

Die Beschuldigungen, die hier Rom zur Schuld geleget werden, können Niemand irre machen: sie sind aber zu grell, oder zu offenbar falsch.

Einzig von unsern Tagen zu reden, versichert uns Se. hochfürstliche Gnaden von Speier, wie ich oben anführte, daß Sie „ aus verschiedenen Vorfällen erhohlten, Se. izt regierende päbstl. „ Heiligkeit gäben billigen und gerechten Begehren immer geneig„ tes Gehör. „ Wie konnte man also betheuern, durch den Weg der Güte ließe sich von Rom **nichts Abhelfendes versprechen**?

Ränke — Hintergehungen — wird der Herr Entwickler wohl nicht im eigenthümlichen Verstande genommen haben wollen.

Daß auch auf dem römischen Throne Menschen saßen, die zuweilen eine Leidenschaft besiegte, — nicht immer eichenstark, öfters gebeugt wie schwache Röhrchen, — dies lasse man eine Wahrheit seyn, die sich auf unsern deutschen Bischofsthronen, leider! nur zu oft realisirte! Welches Bisthum darf sich schmeicheln, nie von Menschen beherrscht geworden zu seyn? . . .

So viel bekräftige ich insgemein, daß keine Bischofsliste diese ehrwürdigen Namen aufzählt, die Rom in sich zu schließen, die Ehre hatte! —

Verstehet man hingegen eine **unschuldige Politik** darunter, et so ist man sehr übel daran, daß man sie für Lüge und Schurkerei platthin verschreit. Jene ist bisweilen Repressale, öfters erlaubte Klugheit, fast allemal gute Vorbedeutung von Denkkraft,

und

und großer Weltkenntniß. Oder muß man jedem Spürhunde den Geruch in die Nase streichen? — Gieng man vielleicht von Seiten Deutschlandes jederzeit so redlich und offenherzig um, als man sichs selbst zu bereden sucht? . . .

Widrige Grundsäze, „**die von der römischen Herrschsucht herrührten**,„ finde ich sogar im Verdammungsbreve des Eibels nicht. Ich las es geflissentlich, und las es wieder — und traf nur auf diese zweideutigen Worte: „Er (Eibel) scheute sich „ nicht, den Schwarm des Volkes fantastisch zu nennen, von „ dem er vorsah, daß es bei'm ersten Anblicke des Pabstes in „ diese Worte ausbrechen werde: Er sei ein Mensch, der von „ Gott die Schlüssel des Himmelreichs samt der Gewalt zu bin„ den und zu lösen erhalten habe, dem kein anderer Bischof könne „ gleich gerechnet werden, von dem die Bischöfe selbst ihr Ansehen „ erhielten, gleichwie er von Gott seine höchste Gewalt bekommen „ hätte, u. s. w.„ (11).

Höchstens sind diese Ausdrücke zweideutig, die noch sehr leicht mit der unmittelbaren Bischofs-Gewalt beeinträchtiget werden können. Wie weit schiefer redet Tertulian (12) — redet Optat (13), die beide bekennen, daß „Petrus die Schlüssel die er „ dann

(11) Damnatio & Prohibitio libri germanico idiomate editi, cui titulus: Was ist der Pabst? Romae 1786. Ex Typographia Reverendae Camerae apostolicae.

(12) Scorpiac. c. 10.

(13) L. 7, n. 3.

„ dann den Uebrigen mittheilen mußte, allein überkommen hätte? . . . Vereiniget man sie nicht, oder vielmehr stimmet man sie nicht zur einmal ergriffenen Meinung um? — Wie behender beugen sich Pius VI Aussprüche unter den Stempel des Dollmetsches! —

Daß man in Rom nicht intolerant auf die Sentenze, vermöge der die Bischöfe ihre Gewalt erst vom Pabste ableiteten, versessen sei, erhellet klar aus dem, weil in München, und allen den Städten, wo Nuntien sich niederließen, Säze von viel feinerer Denkungsart begenehmiget, und des Druckes fähig anerkannt werden. Es ist eine Art Selbststolzes auf vermeinte Aufklärung, in der wir Deutsche die Römer lange hinter uns suchen. Ein hoher Gedanke — zum Theile auch eitel, wenn man die Krisis macht, daß wir meist Sklaven sind eines aufgedunsenen Zensors, der uns sein Sektengehängsel umwirft, und vielfältig seine Privatmeinung ritualmäßig aufdringt!

Am wenigsten fand ich noch **Rom einer Untreue, oder schlechten Kredites schuldig.**

Was von Vergehungen gegen die Konkordaten aufgebracht werden kann, haben die Deutschen, sagen **Neller und Gregel, zween vortreffliche deutsche Kanonisten**, zum ersten sich sich vorzuwerfen. Wie bitter klagte schon 1528 Klemens VII, der, während daß er mit Karl V im Hader begriffen war, sich gegen die Habsucht der deutschen Bischöfe, und ihre vielfältigen Eingriffe gegen Konkordatenobservanz kaum genug erwehren konnte! — Und — gäbe ich auch zu, von Seitens Roms wäre öfters

da-

dagegen gefehlt worden, was dürfte man für einen schönern Ersaz, als selbst der Päbste Abbitte fodern? So Kalixt III an Kaiser Friederich III, vom Jahre 1457: „Wir sind uns nicht ein„ gedenk, daß wir etwas wider die Konkordaten zugestanden hät„ ten. Soll sich aber so was ereignet haben, wie es im Gewirre „ der Briefe und Geschäfte geschehen konnte, so sei es ferne, daß „ Wir dadurch den Konkordaten absichtlich hätten Abbruch thun „ wollen „ (14).

Hadrian IV gab 1523 seinem Legate Cheregat folgende Instruktion (15): „ Was du im Briefe schreibst, daß die deutschen „ Fürsten sich beklaget hätten, als gieng der römische Stuhl von „ den Konkordaten ab; antworte: Wir können und müssen über „ das, was vor Uns geschah, nicht beschuldiget werden. Uns „ selbst hätten solche Abweichungen, da Wir noch im geringern „ Ansehen stunden, höchstens mißfallen. Folgsam sei es von Uns „ festgesezet, hätte man auch von Seite Deutschlandes keine Auf„ foderung gemacht, daß Wir für allzeit Uns von selben enthal„ ten wollen, theils um Jedem sein Recht zu gönnen, theils weil „ es Billigkeit und Menschlichkeit erheischt, daß Wir die berühmte „ Nation nicht nur nicht beleidigen, sondern sogar ihr sonderheit„ liche Begünstigungen ertheilen. „

Die Päbste wollten also nicht den Konkordatenbund zerschlagen, Sie glaubten sich selbst damit innigst verschlungen. Statt

 Allen

(14) In Epistolis Aeneae Sylvii, n. 371.

(15) In Goldast. Tom. I Constitut. imperial. pag. 450.

Allen rede Julius III, vom 14 Septemb. 1554. „ Wir können „ nicht umhin anzumerken, daß vorgenannte Konkordaten Ver„ tragskraft zwischen den Theilen hätten, und dann was aus „ Vertrag entsteht, ohne beiderseitiger Einstimmung abzubringen „ weder gewöhnlich sei, noch seyn müsse „ (16).

Daraus schließe man, wie unrichtig mein Gegner S. 28, 29, Rom zur Last legt die Behauptung, daß der Pabst an die Verträge und Konkordaten nicht gebunden sei. Falls der eine oder der andere widrigen Sinnes gewesen wäre, erklärten ihn selbst seine Amtsbrüder irrig und fehlerhaft. Zudem machte man in Deutschland immer Miene, vollends die Konkordaten ganz zu verlassen. „ Kaiser Maximilian gieng schon damit um, die berühmte pragmatische Sanktion der französischen Kirche in Deutschland einzuführen „ (17). Wohin zielten anders die Reichstagshandlungen zu Worms 1495, zu Lindau 1497, zu Freiburg im Breisgau 1498, zu Augsburg 1500, zu Nürnberg 1501? (18) . . . Sollten diese Verträge nur von päbstlicher Seite verbindlich bleiben, da unsere Nation stäts im Begriffe war, sich derselben ganz zu entübrigen? —

Izt zur „**Unterhandlungsart, die mit dem römischen „ Hofe wegen der Menge der unergründlichen Kniffe und „ Intriguen für unsere Nation höchst gefährlich wäre.** „ Wel-

(16) In Raynald. h. ao. n. 59.

(17) Betrachtungen über die päbstlichen Nuntiaturen in Deutschland zur Aufklärung der neuesten Wahlkapitulation. 1786. S. 25.

(18) Corpus Jur. germán. publ. & privati. Tom. II, pag. 40.

Welche Beweise für diesen Saz? —

Aeneens Sylviens, kaiserlichen Sekretairs und Gesandten, Liste werden gerüget. Seine Künste müssen auf die Rechnung des Kaisers kommen: so gut, als man die Fehltritte der päbstlichen Gesandten auf die baaren Kosten der Päbste hinschreibt. Das Stückchen des Opfers gereicht dem, der es brachte, wie dem, der es gierig annahm, zur gleichen Schande. Hier mag also Mainz mit Rom in gleiche Theilung gehen! Was folgt überhaupts? — ja nicht, daß die Feste der Konkordaten zerschleudert werde: sonst wehe vielen Verträgen, die der Art nach nicht heiliger errichtet waren! — vielleicht daß Menschlichkeiten unterliefen, — und das gebe ich zu: Indeß **keineswegs unbedingt**! Wer ist in der deutschen Geschichte so unerfahren, daß er jene Zusammenkunft der Nation zu Mainz vom J. 1439 nicht wissen sollte, auf der man die genaueste Neutralität auf 6 Monden beschloß, die aber über 6 Jahre dauerte: daß sie endlich müde der ewigen Ungewißheit 1446 drei Legaten an Eugen IV mit den Aufträgen abordnete, falls er sich auf einen Vertrag verstehen würde, wäre die Nation bereit, seine ganze Obedienz wieder anzunehmen.

Was ist hieraus deutlicher, als daß die Nation selbst den Vorschlag zur Vereinigung gemacht habe, und also nicht erst dazu angekauft werden mußte.

Den Fortgang will ich nicht weiters untersuchen: das ist ausgemacht, daraus sei keine Gelegenheit zu greifen, den Konkordaten einseitig zu entsagen, und gewaltsam sich Selbsthilfe zu verschaffen. Denn gälte das Prinzipium, so wäre nichts leichters,

als Fürstenthronen zertrümmern, Nation gegen Nation aufwecken, eine halbe Welt in grausen Schutt verkehren. Oder warum sollte nicht das Volk, das seinen Fürsten haßt, eine Ursache ausfindig machen können, darob es ihm trozig den Gehorsam aufkündete, und selbstverhilflich in die gewünschten Rechte sich einsezte? warum nicht die Nation, die aus Unmacht oder Unglück einen sich äußerst schädlichen Frieden eingehen mußte, eine Intriguenursache, eine Bekränkung — kurz einen Vorwand ausdenken, um izt bei günstigern Umständen die mitpaziszirende Nation feindlich anfallen zu können? warum endlich sollte nicht ein Scheingrund zu Gebotte stehen, den Nachbar zu verfolgen, Länder ineinander zu verhezen, die wüthend sich aufrieben? . . .

Wüste, doch wahre Folgen von einem Grundsaze, der schon viele unsrer Zeitgenossen liebgewann, und den mein Gegner sogar nicht versteckt!

Eben dahin gehört der Begünstigungssaz, den er der Nation so schmeichelhaft vorträgt! Nach dem geschlossenen Bündnisse hören von beiden Seiten die vorzüglichen Ansprüche auf. Hätte ein Theil welche beibehalten wollen, so müßte er sie ausdrücklich in den Vertrag haben einfließen lassen. Nun die Nation nahm sich nichts aus — gleich also müssen Rom und Deutschland in den Vertragspunkten geachtet werden.

Die Stelle der **Wahlkapitulation**, Art. XIV, §. 5, ist gleichsam nur im Vorbeigehen berührt. Ihr Inhalt ist: „Dem „Jurisdictions - Conflict vorzukommen, verspricht der Kaiser,

„daran

„ daran zu seyn, daß die Caussae Saeculares ab ecclesiasticis
„ rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommenden zweifel-
„ hafte Fälle, durch gütliche mit dem päbstlichen Stuhl vorneh-
„ mende Handlung und Vergleich erlediget, sofort der geist- und
„ weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur unge-
„ stört gelassen werden möge. „

Unverkennbar ist die gütliche Ausgleichung, die, die zweifelhaften Fälle zu berichtigen nicht etwa ohnmaßgeblich vorgeschlagen, sondern rechtlich beschworen wird. Wie passend zur gegenwärtigen Bemerkung!

Eine kahle Ausflucht ist, daß dieses Mittel einzig tauge, die Gränzlinie zwischen Mächten verschiedener Sphären, nicht der nämlichen, zu ziehen. Denn bieder gesprochen, verlieren sich die weltlichen und geistlichen Gränzen nicht verworrner ineinander, als immer die geistlichen allein — in päbstliche und bischöfliche unterschieden. Gleichwie also jener düstern Ungewißheit nur durch eine gütliche Uebereinkunft entkommen wird; so bleibt nur ein gutes Einverständniß der gerade Gang aus dem Labyrinthe der überworfenen geistlichen Gerechtsame.

Man muß hier wohl zwischen Recht und Ausübung unterscheiden (19). So gewiß es ist, daß der Pabst die fahrlosen Bischöfe — Männer von unwürdiger Lebensart, über ihre Vergehen an-

(19) Etsi Potestas episcopalis ipsa aufferri nequit, potest tamen illius „ exercitium limitari. „ Jung in com. II, Themat. hist. §. 5.

ankommen, zur Sitte und Buße anhalten kann: so unbenannt und unbeschlossen sind die Fälle, auf welche die Ausübung zielte. Das Recht ist göttlichen Ursprunges, die Uebung allein menschlicher Bestimmung.

Noch unnüzer ist, was der Herr Gegner vom Antheile des Pabstes an der Wahlkapitulation hinzufügt. Seze man den Fall einer wirklichen Irrung zwischen den Reichsgerichten, und den Nuntiaturen: der Kaiser wollte die beschworne gütliche Vermittelung außer Acht lassen: dürfte der Pabst sich auf den angeführten Kapitulations-Artikel berufen? . . . Ungezweifelt! Also kann er dessen Beobachtung in ganz Deutschland fodern: dafür beschwur es der Kaiser. Betrachte ichs auch als Gesäz — so entstand dem römischen Hofe daraus ein Recht: das aufzusuchen, das zu verfolgen, steht wohl dem Interessenten frei? — —

§. 3.

Zweite allgemeine Bemerkung.

„ Ich kann **zweitens** hier zum voraus nicht unangemerkt
„ lassen, daß, gleichwie der Besiz eines jeden Privatmannes al-
„ len natürlichen und positiven Gesezen gemäß, wenn auch ein
„ Anderer gegen denselben noch so vieles und gegründet scheinendes
„ einwenden zu können gedenket, in so weit gesichert ist, daß der
„ Besizende nicht thatweise könne verdrungen werden: so bin ich
„ allerdings eben auch der Meinung, daß der Besizstand des päbst-
„ lichen Stuhles nach den Grundsäzen des Völker-, allgemeinen
„ Staats- und kirchlichen Rechtes gewiß die nämliche Rücksicht

„ ver-

„ verdiene. Da nun in diesem Falle, wenigstens außer einem
„ allgemeinen Konzilium, kein anderer Richter kann gedacht wer-
„ den, so erhellet auch von daher, wie nothwendig der vorhin vor-
„ geschlagene Weg der gütlichen Unterhandlungen seyn möchte.
„ Ich weiß zwar wohl, was diesem Besizstande des päbstlichen
„ Stuhles von finstern Zeiten, irrigen Begriffen, falschen Ur-
„ kunden, Anmassungen und Eingriffen ꝛc. zum Theile selbst in
„ dem Eingange der Emser Punkten entgegen gesezt werde: allein
„ gleichwie solche Behauptungen Niemand gegen seinen Mitbür-
„ ger zu faktischen Unternehmungen und dahin berichtigen, ihn
„ sogleich aus seinem Besize zu werfen; so weiß ich auch nicht,
„ wie doch so etwas gegen den päbstlichen Stuhl ohne alle Rück-
„ sprache mit ihm Plaz greifen könne. Wenn nun die nämlichen
„ Grundsäze und darauf sich beziehende Verfahrungsart von Re-
„ genten unter sich, von weltlichen Regenten und Reichsständen
„ gegen Bischöfe, und die bischöfliche Gerichtsbarkeit, wie sie in
„ der Ausübung ist, von Bischöfen gegen Erzbischöfe, so wie der
„ bekannte Weismann in seinen Bemerkungen über die Emser
„ Punkten bereits angedeutet, sollten angewendet werden, so las-
„ sen sich die unausbleiblichen Folgen hievon leichtlich überdenken.„

Der Gegner sieht hier Masken, ich Alltagsgesichter. Ich verstehe mich zwar wenig auf die lavaterische Schule, schmeichle mir indeß doch soviel, daß ich Natur und Kunst in dem Gelifter leicht unterscheide. Darauf stolz wische ich behend die Schminke, die er da über die römischen Mißbräuche hinphantasirt, weg. Im Ganzen scheint er über den Fragefall auszuschweifen.

Er stüzt sich auf die Voraussezung, daß zwischen zweien Staaten gestritten werde, — wie falsch? — Nicht Staat mit Staate, sondern Bischöfe mit dem Pabste hatten bei Errichtung der Konkordate zu thun. Wie dieser im Verhältnisse mit jenen **inner einem Kirchenstaat** zusammen geschlossen ist, und so **alle die Rücksicht der Mitglieder des nämlichen Staateskörpers** an sich erprägen, so kann die Räsonart des Gegners, der Staat und Kirche hierin so gegenseitig aufstellt, als hätten sie sich darob vertragmäßig benommen, unmöglich auf wahren Gründen bestehen. Es ward sogar im ganzen Konkordate nichts als Berichtigung, oder vielmehr einsweilige Maasregel, an die man sich bei Vergebung der Kirchenpfründten halten müßte, abgeschlossen. Wie, von wem, in welchen Umständen die Verleihung geschehen sollte, ist beiläufig der Inbegriff des ganzen Frankfurter Vertrags (20).

Ueberdas wird in der Entwicklung S. 49 eine den Kurfürsten mit aufgetragene Garantie der Konkordate heraus gestrichen: woraus zu ersehen ist, daß der Author selbst die Bischöfe und den Pabst als paziszirende Theile im Angesichte Deutschlandes über die Ausübung ihrer Rechte übereinkommen läßt.

Gut ist dann des speierischen Schreibens Schluß, „daß der „ Besizer hierinfalls nach allen Rechten nicht thatweise verdrun„ gen werden könne.„

Sich

(20) Thomasin vet. & nov. Eccles. Discipl. P. II, L. 2, c 38, §. 11. Edit. Lugdun. 1706.

Sich noch deutlicher zu erklären, rühmt das Nämliche ein allgemeines Konzilium zum ächten Richter an, das freilich vom Bezirke der kirchlichen Verhandlungen allein zu verstehen — das oberste Appellatorium ausmacht. Dazu stimmte eben auch der Entwickler — ein neuer Grund, warum ich ihn des verfehlten Fragfalles beschuldigen muß! Er wird doch selbst nicht einen Kirchenrath für den ächten Richter in Streitigkeiten zwischen verschiedenen Staaten anerkennen wollen? Er gesteht aber, daß, wo ein Oberer, dort keine faktische Verdrängnng Plaz habe. — Hier ist Lücke!

Daß man nicht alsogleich zum höchsten Richter eilen, sondern anfangs, falls wirkliche nicht erträumte Bekränkungen vorhanden sind, beweist der einhellige Gang ganzer Jahrhunderte zurücke, der in der Kirche immer beobachtet war, und um so mehr Beifall finden mußte, als Liebe —, Eintracht —, Sanft — und Demuth Karakterzüge der kirchlichen Vorsteher seyn sollten. Wie billig die Päbste allzeit waren, wie leicht sie sich, freundlich erinnert, zur Zurückgabe, selbst zur Abbitte finden ließen, reden die angezogenen Beispiele Hadrians IV, Kalixt III, Julius III. Von Sr. izt regierenden päbstlichen Heiligkeit, wie willfährig Hochdieselben gerechten Begehren entsprechen, bezeugen es die hochfürstl. Gnaden von Speier. Sehr also verfehlt man sich gegen alle Ehrfurcht, gegen alle Subordination, wenn man so leichthin vom Erinnern ab, und zum gehäßigen Klägeln, Anklagen und Lärmen sich hinwendet.

„ Wäre erst der gütliche Weg fruchtlos, dann könnte man
„ sich an ein allgemeines Konzilium berufen. „

Zum Unglücke weisen sich auch hier dem Herrn Gegner wieder tausend Hindernisse, die alle von den Alpen her zu übersteigen stünden. Doch zu viel! Wie oft waren die Bischöfe selbst Schuld daran, daß man oder ihre Berufung aufschob, oder die Beruffam bald endigte? Wie vielfältig hinderten sie, daß die gehoffte Frucht nicht erfolgte, manchmal kaum zu keimen begann? Ich will die langen Stellen vom Thomassin und van Espen nicht ausschreiben. Nur eine Beobachtung! wenn man bischöflicher Seits so sehnlich Kirchenversammlungen wünscht, woher kömmts, daß Diözesanräthe in Deutschland noch so seltne Erscheinungen sind? — ? — Vermuthlich kamen dagegen Anstände vor: aber um welch eine übergroße Hälfte mehr müssen sich dem Pabste bei'm Aufrufe zu einem allgemeinen Kirchenrath entgegendrängen? Wie abgeschmackt ists also, dies Rom als absichtliches Zaudern, oder eine verborgene Argliſt aufrechnen?

Die bevorstehende Reform darf Rom nicht schrecken; Kurien giebt's überall. Einige wollen aus Erfahrung wissen, daß ärgere Mißbräuche in den Kurien der Erz- und Bischöfe, als in der römischen vorräthig wären.

Es möge Alles umgeschaffen werden, wie es wolle, so läßt sich der Besizstand der ersten acht Jahrhunderte niemals zum einzigen Regulativ gebrauchen. Am wenigsten kann es die Erzbischöfe beruhigen. Sowohl Ihr Ansehen als Name war den ersten Zeiten unbekannt. Mabillson (21) versichert, daß man vor'm neun-

(21) De re diplom. L. 2, c. 2. Siehe Hontheim Hist. trev. dipl. Tom. I, pag. 82.

neunten Jahrhunderte nicht bald den Namen „Erzbischof„ antreffe. Fleury (22) beobachtet, daß die verschiedenen Appellationsgrade an die Erzbischöfe u. s. f. eine Waare aus Isidors Krame sei.

Mehr begünstigte dieses Normal die päbstlichen Gerechtsame! Unmacht gegen das heftige Andringen der Großen, die vielen Verdrüßlichkeiten mit dem Volke, das die abschlägige Antwort der Bischöfe übel aufnahm, zu große Nachsicht, der wegen die Bischöfe oft Gefahr liefen, ihr Ansehen ganz zu verlieren, sind die Ursachen, sagt Thomassin (23), von denen bewogen — die Bischöfe der ersten Jahrhunderte schon die Ausübung verschiedener Rechte, gleichsam bittend, auf den römischen Stuhl übertrugen. Das war die Art, durch welche die Päbste ihre nachkömmlichen Rechte errangen!

Nicht nur „ vermuthen läßt sich also, daß die Bischöfe den „ Besizstand freiwillig aufgaben; sondern es ist sogar erweislich, „ daß sie anflehend denselben den Päbsten überschrieben „ (24).

Nikolaus V (25) Worte: „ Mich deucht, die Päbste haben „ die Hände zu weit ausgestreckt, da sie den Bischöfen keine Ge„ richtsbarkeit übrig gelassen: hingegen haben ihnen die Basler „ die Hände zu sehr gebunden. „

(22) P. III. Instit. Jur. can. c. 33.

(23) Vet. & nov. Eccles. Discipl. P. II, L. 3, c. 24, n. 10, 12.

(24) Thomassin l. c. n. 13, 14, c. 27, n. 10.

(25) Aeneas Sylvius in Orat. coram Rege Friderico 1447 habita.

Diese Worte treffen die Basler so gut, als einige seiner Vorfahren. Man fehlte von beiden Seiten. Sein freies Geständniß giebt zu verstehen, daß man in Rom lange nicht so unfehlbar, wie es Ausländer beschreien, scheinen wolle.

Unter die Rubrik der römischen Exzesse gehört unmöglich die Münchner Nuntiatur.

Hier so viel davon: Se. kurfürstl. Durchleucht konnte einen Nuntius in seine Lande aufnehmen (26), und der Pabst ihn schicken. — Jener als souverainer Landesfürst, dieser als Kirchenprimas: um so mehr, da von Seite Roms des Nuntius Unbeeinträchtlichkeit für die bischöflichen Gerechtsame im Schreiben Pius VI (27) an den Fürstbischof zu Freising sattsam ausgesprochen, von der geheimsten Stelle aber aus München den 5 Nov. 1786 das Nämliche an die kurpfälzische Regierung (27) erkläret ward. Ich sollte nicht zum Anhange das königliche Recht, dessen sich Baiern von den Agilolfingern her rühmet, verschweigen. Anderswo ausführlicher!

Nun zurücke zu einer alten Bemerkung! vermöge der Recht und ihre Ausübung sehr verschieden sind, besonders in den Kirchengefällen: weil so göttlich die Bischöfe gestiftet wurden, so ursprünglich auch sie dem Petrusnachfolger subordinirt waren.

Ein

(26) Das Antwortschreiben Sr. kurfürstl. Durchleucht von Pfalzbaiern an Se. R. K. Majestät vom 4ten April 1787.

(27) Vom 18 Oktob. 1786.

(28) Mut. Mutand. auch an den Jülich und bergischen geheimen Rath.

Ein finsters Gehäge von Gränzstreitigkeiten! und da behält die Verjährung ihre volle Ansprache — so gut wenigst, als mögkich ist, daß Bischöfe sich einander ungewisse Gränzen durch dieser ihre wohlthätige Beihilfe abgewinnen (29).

Der Gegner redet immer fort, gleichsam als wäre jeder Bischof unabhängig — unumschränkter Herr seines Sprengels, stünde unter keiner Oberaufsicht, nicht unter der gemeinen Sehewarte (30), von der aus, wo man ihres Amtes fahrlose, oder unmächtige Bischöfe bemerkt, selbe zu ersezen göttliche Pflicht hat. Kristus hingegen, obwohl er die Bischöfe sezte, seine Kirche zu besorgen, befahl ihnen doch zugleich eine nothwendige Unterwürfigkeit, die alle Spaltungen verscheuchte, und sie mit dem Mittelpunkte des päbstlichen Stuhles in glücklicher Uebereinstimmung aufrecht erhielt.

Im Punkte des Entscheides über die zweifelhaften Gerechtsame verstehe ich mich ganz mit dem Authot der Entwicklung. Richtig ists, daß darüber allgemeine Konzilien den Endsbescheid sprechen müssen, unter denen das ganze Kirchenregiment unterwürflich begriffen ist. Wo immer sonst die Finalsentenze gesucht würde, stünde zu befürchten, daß man Richter in eigener Sache wäre.

Indeß dadurch kann ich den analogischen Schluß von zween Mitbürgern eines Staates aus dem speierischen Schreiben nicht unrichtig heißen. Es wechselt ja die Frage über die Zweifel unter

Mit-

(29) C. 6. C. 16. Q. 3.
(30) S. Aug. L. 1. contra duas Ep. Pelag. c. 1.

Mitbrüdern des gemeinsamen Episkopats, unter Mitgliedern des kirchlichen Staates: wo man alsdenn wohl analogisch von andern Staaten und ihren innern Verhältnissen auf den Kirchenstaat, und seine innere Einrichtung schließen mag. Gleichwie es in andern Staaten nicht erlaubt ist, thatweise einander aus dem Besizstande zu werfen, so läßt sich ein ähnliches Verbott für das kirchliche Sistem herausfolgern, das desto verbindlicher wird, je merklicher der Umstand des Obern auffällt, gegen den man diese faktische Behandlungsart in Ausübung bringen will.

Eben so gründlich ist die speierische Besorgniß, wenn diese Verfahrungsart allgemeiner würde.

Daran finde ich kein Traumgesicht! wird es einmal Praxis, so befällt die Gemeinden Zerrüttung, und schaudervolles Verderben stürmt über die Staaten herein. Jeder raubt, was er kann, und Stärke erwächst zum Recht. Hobbesischer Allkrieg!

§. 4.

Dritte allgemeine Bemerkung.

„ Wenn drittens Gegenstände mit in Rücksicht kommen,
„ welche durch öffentliche Verträge von dem ganzen Reiche fest-
„ gesezt, oder worüber Reichsgeseze, ihre authentische Auslegung,
„ Ausdehnung oder Einschränkung mit zur Sprache kommen, so
„ fodert meine reichsständige Schuldigkeit für die Aufrechthaltung
„ des Reichssistems von selbsten, daß sie dem Ermessen des Reichs
„ anheimstelle, und eine weitere Erklärung außer dem Reichstage

„ und

„ und bei dem versammelten Reiche würde meines Erachtens hier „ außer seinem Orte seyn, wobei ich aber, wenn etwa zu seiner „ Zeit diese Gegenstände in die gehörige Berathung auf dem „ Reichstage kommen sollten, dieselbe meinen Pflichten und Ueber- „ zeugung nach abzugeben nicht entstehen werde. „

Hieran vermißt mein Gegner die nöthige Aufrichtigkeit — aus Abgang der Partikularfälle, die nicht abgezählet werden, und auf die doch ihre Abwendung zielte! Mir deucht aber, es wäre genug, wenn eine allgemeine Bemerkung in ihrer Allgemeinheit bestünde; denn wie sie aus sonderheitlichen Fällen ausgehoben, so muß sie forthin für diese wieder brauchbar seyn.

Ehe ich auf seine Gegengründe komme, muß ich vorläufig einen Gedanken berühren, der dem Reichstage wenig Ehre macht!

Ihm scheint, eine Sache komitial machen, sei ein alter Kunstgriff, dieselbe zu verewigen. „ Rom hezte; die Deutschen zank- „ ten: daraus entstünde ein Vertrag, wo jenes schon lange ihrer „ Vortheile gewiß wäre. „ Heute, nachdem die Sache wirklich bei'm Reichstage anhängig ward, mag sich der Author von dorther aus eine schnellere Justizpflege erbitten; ich hege wenigst von dieser hohen Gerichtsstelle eine würdigere Meinung.

Das römische Aufhezen wird der redliche Deutsche nicht achten. Besser würde ichs aber einen Aufruf heißen, der den Bischöfen Muth einspräche, ihre eigenen Rechte zu vertheidigen. Daß sich überhaupts die Päbste alle ältest besessene Gerechtsame, ohne sich zu mucken, abnehmen lassen sollten, wäre, wenig geredet,

unwürdige Gleichgültigkeit, oder offenes Selbstbekenntniß des Unrechtes. Wer wird, wer darf sich nicht um seine Ueberlieferungen wehren?

Nun näher auf die Fälle, die die Entwicklung anordnet! —

Zum ersten nimmt man Bedenken, die kaum jemals bestandene Frage, ob sich alle Deutsche auf die Konkordaten verstanden hätten, zu widerlegen. Hinreichend ist, nach der allgemeinen Reichspraxis, der Kollegialkonsens, um einen öffentlichen Vertrag verbindlich aufzurichten: niemals war der persönliche nothwendig, am mindesten in der dortigen Lage Deutschlandes, wo noch lange die Souverainität nicht so vervielfältiget war. Und waren auch welche, die anfangs sich dagegen erklärten, so ersezten die folgenden Zeiten ihre Einwilligung. Ihre Beobachtung wurde allgemein — von Karl V an, wo die Wahlkapitulationen zum Vorschein kamen, sogleich im Kapitulationspunkt.

Wer würde da noch zweifelhaft seyn?

„ Doch dieses bei Seite gesezt, schreibt der Herr Gegner, „ so haben wir entweder mit dem römischen Hofe in Betreff der „ Konkordaten zu thun, oder die Frage ist nur unter Reichsständen, oder Reichsunterthanen? Im ersten Falle kann uns der „ Pabst nie an den Reichstag verweisen. „

Hierüber ein Paar Worte! Nachdem es dem Reichstage wirklich übergeben ward, so ist die Frage: „ ob es ein Reichstagsgeschäft werden könnte? „ ohnehin schon praktisch aufgeräumt. Es sind auch die Einwendungen nicht viel beträchtlicher. Jeder

Ver-

Vertrag muß nach dem Zustand jener Zeiten, in denen er entstand, beurtheilet werden. Gewiß ist aber, daß dortmals der Kaiser eine noch weit größere Macht besaß; die Reichsfürsten hingegen eine verhältnißmäßig kleinere inne hatten, als im gegenwärtigen Zeitlaufe: folgsam jene die kontrahirende Nation mit mehr Vorzügen repräsentirten. Gleichwie dann einst der Pabst nicht angehalten ward, sich einzeln mit jedem Fürsten über die Konkordaten zu benehmen, so sehe ich auch nicht ab, wie ihm heute hierüber eine neue Pflicht aufgebürdet, und so viele deutsche Fürsten, so viele neue Konkordaten vorgelegt werden könnten. Zudem muß der Kaiser izt noch die Nämlichen für die ganze Nation beschwören — beschwören, daß kein Fürst davon abweichen darf (31). Worauf stufte sich sonst das Reichshofraths-Konklusum (32) an den Kurfürsten von Pfalzbaiern in Betreff der neu errichteten Nuntiatur?

Will indeß der römische Hof etwas nachgiebig seyn gegen einen oder den andern Reichsfürsten — will er eine Begünstigung von seiner Seite gewähren, wenn's ohne Schaden des Dritten thunlich ist, wird Niemand Ursache haben, sich darüber aufzuhalten. Im Falle aber eines wirklichen Zweifels ist's Gemeinsentenz, daß wer als Paziszent interessirt war, auch als Dollmetsch nothwendig zur authentischen Erklärung aufgefodert werden müsse.

(31) Wahlkapitulation Josephs II, Art. XIV, §. 3.

(32) Vom 27 Febr. 1787.

Die Folge fließt, daß der Grundsaz, den die Entwickelung S. 48 unbedingt aufstellt: „ Was dem römischen Hof nicht klar „ und ausdrücklich zugestanden worden ist, bleibe ihm der gesun„ den Vernunft nach benommen „ — sehr kritisch eingeschränkt werden müsse: allgemein, wie er da liegt, genommen, führt er geradezu auf einseitige Behandlungen. Wie unbrauchbar bei entstehenden Kollisionen! —

Ihn erhärtet auch nicht die dort angegebene Ursache, weil „ ohne Bewilligung der Kurfürsten kapitulationsmäßig (33) keine „ Mißbräuche wider die Konkordaten dürfen zugelassen werden. „ Daraus folget nur, daß es als Paktum von ihrer Seite angesehen wird, wo sie als mitpaziszirender Theil bei'm Abbruche nothwendig einverstanden seyn müssen.

Unächt schlösse man aber, daß darum einem Jeden einzeln willkührlich überlassen wäre, von Nationskonkordaten abzugehen. Jeder Fürst ist für sein Land ihr Garant: steht aber jemals einem Garanten zu, ohne Mitbeistimmen der Uebrigen die garantirten Verträge zu verlassen? —

§. 5.

Vierte allgemeine Bemerkung.

„ Es ist **viertens** meines Erachtens unumgänglich nöthig, „ daß ein jeder Bischof die gehörige Rücksicht auf die Lage seiner „ Diö-

(33) Wahlkapitulation Ferdinands I, 1558, Art. XV.

„ Diözes, welche nach der Verfassung Deutschlandes so vielfäl-
„ tig ist, und die damit befangene weltliche Landesherrn nehme.
„ Mein Kirchensprengel erstreckt sich bekanntlich zum Theile in
„ die königl. französische Souverainete, zum Theile in die kur-
„ pfälzische und badische Lande. Mir scheint es ganz unläugbar
„ zu seyn, daß weltliche Landesherrn, wenn gewisse Grundsäze,
„ und also auch die daraus gezogenen Schlüsse unter Katholiken
„ überhaupt annoch streitig sind, und noch vielmehr, wenn dieser
„ Streit unter dem Oberhaupt und den Bischöfen obwaltet,
„ wenn derselbe selbst die Unterthanen mit betrifft, wenn die welt-
„ lichen Landesherren noch dazu die zeitherige Verfassung ihren
„ Unterthanen fürträglicher halten, sich in allen diesen Fällen von
„ Bischöfen entgegen gesezte Grundsäze bis zur Entscheidung der
„ allgemeinen Kirche aufdringen zu lassen, durch keine Macht kön-
„ nen gezwungen werden, und wenn man so etwas wider den
„ Willen des Landesherrn durchzusezen suchen sollte, so möchten
„ Kollisionen, welche am Ende der bischöflichen Gerichtsbarkeit
„ selbst am schädlichsten sind, daraus sich ergeben, gleichwie dann
„ Euer 2c. selbst nicht mißkennen werden, daß das neuerdings von
„ Kurpfalz angesprochene **Placitum territoriale** bereits eine Fol-
„ ge hievon gewesen. „

So eines Sinnes ich mit dem Herrn Gegner bin, sowohl in der doppelten Rücksicht, die jeder Bischof auf die Lage seiner Diözes, und die Landesherrn, in deren Gebiet sich der bischöfliche Kirchsprengel erstreckt, zu nehmen hat, als in dem fürstlichen Plazit, das ich für ein Majestätseigenthum halte; so verschieden wei-

chen wir auseinander, wo die Frage sich auf Zensur, Umründung der Kirchensprengel, und Aufnahme eines ausländischen Erzbischofes hinneigt. Kurz gesagt — leuchten mir die leztern Behauptungen so klar, als die erstern ein.

Allein, bevor ich sie der Ordnung nach beweise, kann ich nicht umhin, über die Schäckerei des Ausdruckes der Universalmonarchie zu klagen. Warum wärmt man doch ewig den alten Kohl auf? Nur die Namen sind geändert — der Stoff zu schmählen bleibt das alte Geleier. Welcher neue Kanonist bringt noch diese Fabel von Monarchie zu Markte: Rom selbst hat ihrer satt; und was der Gegner dagegen aufdeckt, ist einzig eine doppelsinnige Erklärung, die auf Texte der Väter gegründet, auf beide Seiten hintaugt. Wahrlich eine gesuchte Auflage, um Aerger den Deutschen vor die Augen zu stellen!

Izt an die Reihe! Zum ersten wird über zu strenge, oft partheiische Zensur, die die bischöflichen Verordnungen paßiren müssen, geklagt — über eine Zensur, deren Triebfeder nicht der Geist der Kirche, sondern nur gar zu oft heimliche Neckereien und Rivalitäten sind.

Unter diesem Betrachte billigst! Allein wie oft hat auch die bischöfliche Zensur gerade nichts vom Geiste der Kirche? ists nicht noch schändlicher, wenn dort dem Interesse, dem Schulgöze, der Leidenschaft geopfert wird? Hört der Fürst, daß selbst seine Dekrete der Anmaßlichkeit des Zensors nicht entwischen — erfährt er, daß die Bischöfe eigensinnige Sklaven des Schlendrians, die die

Wahrheit wie Spielpuppen drehen, zu Zensorn auffezen, muß er sich nicht seiner Rechte annehmen, die beschimpfte Menschheit retten — muß er nicht seine Zensur zum Schuze der Wahrheit verschärfen?

Die zwote Frage über die neue **Messung der Kirchensprengel** — hat besonders für Baiern ihre so große Bedeutung, als genaue Richtigkeit.

Anfangs im Allgemeinen! (34) — Die Vertheilung der Diözesen kam nach Aller Geständniß aus dem menschlichen Rechte her — von einer wichtigen Seite ist sie ganz weltlich: nämlich in so ferne sie einen gewissen Inbegriff der zeitlichen Güter enthält; wenigst bleibt's also nach alten und neuen Rechten ein Geschäft gemischten Forum's. Nun dieses Gehaltes Geschäfte gehören nach der ganzen Kircheneinrichtung zur gemeinschaftlichen Verhandlung zwischen dem Fürsten und der Kirche. „ Willst du „ dem Kaiser (dem Fürsten) nicht untergeben seyn „, redet Ambros (35) den ganzen Klerus an, „ lege nur weg, was irdisch „ ist; hast du Reichthümer, so bist sein Unterthan. „

„ Wenn

(34) Lukas, Prof. zu Innspruck, Beitrag zur Topographie des Landes ob der Ens, in den Berliner Sammlungen kleiner Reisebeschreib. Th. IV, S. 132. Neupauers Abhandlung: „ Ob der Kaiser das Recht habe neue Diözesen zu errichten? „ Pehem Praelect. in Jus eccles. univers. Oberhauser Praelect. can. L. 1, Tit. 31, n. 11.

(35) Comment. ad c. 5. Luc. L. 4, c. penult.

„ Wenn sich nichts, was des Kaisers ist, schreibt Hilar (36), „ bei uns antrifft, so sind wir der Pflicht entschlagen, ihm, was „ sein ist, zurücke zu geben. „ Daraus folgt, daß die Väter selbst erkannten, was an den Kirchensprengeln weltlich wäre, gehörte ins Fach des Fürsten.

Den hellsten Kommentar darüber überlieferte seinen späten Enkeln, Justinian der Kaiser in seiner 11 Novelle: allwo er den Bischof seiner Vaterstadt Justiniana prima in Pannonien, zur Würde eines Erzbischofes erhob; dem er für seine Gerichtsbarkeit als Provinzen zutheilte — ganz Dacien, sowohl jenen Theil, der am Ufer der Donau lag, als den andern, der sich tiefer hinein in das Land zog, Obermösien, welches ein großes Stück von dem heutigen Bulgarien in sich faßte, ingleichen Dardanien, einen Theil von Macedonien, und Panonien (37). Länder, die zusammen gehalten ein ganzes Königreich vorstellen könnten!

Und — hierum zog der Kaiser die Gränzen des neu errichteten Erzbisthums. Ein thätlicher Beweis, daß man im sechsten Jahrhunderte bei Vertheilung der Kirchensprengel die Fürsten zu Hilfe rief!

Was konnte auch billiger seyn? Jenen liegt gar zu viel daran, welche Oberhirten sie in ihren Staaten haben, wie sie sich gegen ihre Geseze benehmen, was für Grundsäze sie dem Volke ein-

(36) Comment. ad c. 22 Math.

(37) Johann David Köhler, Anleitung zu der alten und mittlern Geographie. 3. Th. 2. Kap.

einflößen, von welchen Sitten und welcher Aufführung sie seyn — ob sie die reine Religion befördern — der Bischöfe Hauptgeschäft! — das geistliche Wohl der Unterthanen nahe am Herzen führen, oder nur die Wolle vom geschornen Schaafe raufen? . . . Wer weis, wie der Pöbel, der größte Haufe des Staats, vom Munde des Priesters, und dieser von der Diktatur bischöflichen Obrigkeit abhängt, wird wohl begreifen, wie nothwendig die Fürsten vorzüglich die Personen der Bischöfe beobachten müssen: wer wieder bedenkt, wie enge Religion und Staat ineinander verflochten seien, das Wohl des leztern ohne der ersten heiligste Warte und wohlthätige Beihilfe ohnmöglich bestehen könne — wie redlicher Gehorsam und herzliche Unterwürfigkeit blosse Folgen der gepredigten Kristuslehre seyn, muß es dem Fürsten sogar zur erhabensten Pflicht anrechnen, die Bischöfe nie aus seinem Augenmerke zu verlieren, und an ihrer Wahl bedächtlichen Antheil zu nehmen.

Sind aber die Bischöfe nicht einheimisch, sondern unabhängige Fürsten, die nur leider! zu oft ihre reichsfürstlichen Gerechtsame mit den Pflichten und Vorrechten der Bischöfe vermischen, so werden sie, unbekümmert um die Landesherrn, in deren Gebiet sich ihre Sprengel vertheilen, diesen unabläßliche Streitigkeiten, izt über ihre Rechte circa sacra, bald über die Billigkeit ihrer Säze (wie's die Erfahrung tagtäglich beweist) anzetteln. Sehr oft werden sie der väterlichen Beförderung des Gemeinwohles im Wege stehen, die heilsamsten Verfügungen vereiteln — vielmal undankbar den flüchtigen Uebertrettern der fürstlichen Gebotte eine Zufluchtsstätte eröffnen.

Sind dies nicht bedenkliche Folgen? Seze man noch hinzu das Unschickliche, wenn in einem und eben demselben Lande, in einem und eben demselben Punkte verschiedene Verordnungen gemacht werden, wie z. B. im Fastengebott manchmal von verschiedenen Bischöfen verschiedene Dispensen zu finden sind: so ist vollends die Sache sonnenklar, der Schluß wie ein Axiom handgreiflich, daß der Fürst allemal das Recht habe, mit Einverständnisse des römischen Stuhles, die Diözesen nach Gutbefinden zu ründen, und zu begränzen.

Hierauf gestüzet, praktizirte — Andern zum Beispiele! — das allerhöchste Reichsoberhaupt, Joseph II, diesen Grundsaz in seinen Staaten. Wenigst will uns das die Piece: Etwas vom Patriotismus im deutschen Reiche von einem Deutschen mit deutscher Freiheit, 1788 unter der Aufschrift: Zertrümmerung der bischöflichen Diözesen S. 38 — 41, glauben machen. Ihre Worte:

„ Oesterreichs großer Monarch, der nur für das Wohl seiner
„ Unterthanen, für den Flor seiner Staaten zu leben scheint, sah
„ mit durchdringenden Adlerblicken weislich ein, daß er seine heil-
„ samen Absichten nie einfacher, von unnöthigen Tand von Aber-
„ glauben ꝛc. gereinigter, dem ersten Kristenthum ähnlicher, katho-
„ lischer, äußerlichen Gottesdienst in seinen weitläuftigen Staa-
„ ten einförmig einzuführen niemals vollkommner erreichen könne,
„ so lange die seelsorgende Geistlichkeit nicht den landesherrlichen,
„ sondern den Befehlen eines auswärtigen Bischofes unterworfen
„ sei. Gegen eine so höchst wichtige Sache, wovon die Ehre
„ Gottes, die Heiligkeit, Würde, und Einförmigkeit der Reli-

„ gion,

„ gion, das Heil mehrerer Millionen Menschen abhieng, konnte
„ also das Privatinteresse einzelner Individuen das Gleichgewicht
„ nicht halten. Ursprünglich sind die bischöflichen Diözesen in
„ weltlicher Regenten Staate doch durch nichts anders, als durch
„ landesherrliche Uebertragung der Oberaufsicht und Sorge über
„ das Seelenheil der Unterthanen entstanden. Ein Regent ist
„ vermöge seiner Majestäts- und Hoheits-Rechte befugt, ja er ist
„ schuldig, dergleichen alte Einrichtungen, wenn sie entweder den
„ neuern Zeiten nicht mehr anpassen, ihrem Zwecke nicht mehr
„ entsprechen, oder gar das Gute hindern, abzuändern, zu ver-
„ bessern, oder ganz aufzuheben. Der Bischof ist im Grunde
„ ein — von Landesregenten aufgestellter Curator über das geist-
„ liche Wesen des Staats: er und seine Substituten werden vom
„ Staate besoldet — sie formiren eine geistliche Regierung, und
„ diese geistliche Regierung muß, wie die Seele mit dem mensch-
„ lichen Körper, mit der weltlichen Regierung des Staates ver-
„ knüpft seyn, von dieser abhangen, mit dieser harmoniren, und
„ mit dieser zu einem gemeinschaftlichen Hauptzweck, zum Wohl
„ des Staatskörpers fortwirken. Die Güter und Einkünfte der Bi-
„ schöfe in weltlichen Staaten sind nichts anders, als sichere —
„ von den Landesherrn zu ihrer, und ihrer Substituten Besoldung
„ angewiesene Fond's. Sobald die Verrichtungen des Besolde-
„ ten dem Staate nicht mehr nüzen, so ist der Landesherr natür-
„ licher Weise befugt, die angewiesene Besoldung einzuziehen,
„ und solche zu ihrem eigentlichen, wahren Zwecke zu verwenden.
„ Gegen diese natürlichen Rechte und Säze kann weder die ur-
„ sprüngliche Uebertragung der Diözes, weder der langjährige

„ Besizstand, weder Verträge, noch die Reichsstandschaft der „ Bischöfe in Betrachtung kommen. Verträge zwischen Landes„ regenten und Dienern des Staates (denn das sind die Bischöfe) „ wenn sie auch auf ewige Zeiten lauten, sind bloße Ueberträge „ eines Amtes ꝛc. mit den damit verknüpften Einkünften, und „ sezen allemal das Wohl und Nuzen des Staates, als ein Con„ ditio sine qua non, voraus. Wird dieser Zweck dadurch „ nicht mehr erreicht, so hören auch die Verträge selbsten auf. „ Die Reichsstandschaft haftet nur auf den eigenthümlichen Lan„ den des Bischofs, nicht aber auf dergleichen, von Landesfürsten „ demselben zur Besoldung angewiesenen Gütern und Einkünften; „ folglich kann sie auch nur alsdann, wenn es auf eine Verkür„ zung jener ankommen sollte, ihre Wirkung haben. „

Konnte das der Kaiser — um wie viel mehr der durchleuchtigste Kurfürst zu Pfalzbaiern, dessen hohe Vorfahren auch Stifter ihrer Bisthümer waren? Und wirklich berief sich der Nämliche darauf in seinem Antwortschreiben auf das Reichshofraths-Konklusum.

Allein die baierischen Gerechtsame in diesem Punkte (38) soll ich noch weiter zurücke suchen! Einzig werde ich am Faden der Geschichte hingehen.

Die

(38) Die Gerechtsame des Regenten — eigene Landesbischöfe zu ernennen, auf die pfalzbaierischen Staaten ꝛc. angewendet, in 4to, 1787. —

Die erste Urkunde treffe ich vom Theodo II an, der persönlich nach Rom reisete, sich über die vorzunehmende Errichtung der Bisthümer mit dem apostolischen Stuhle zu besprechen. Pabst Gregor II war sogar nicht abgeneigt, daß er nächst eine Gesandschaft nach Regensburg abschickte. Man gieng wirklich an's Werk im J. 716, wo zween Bischöfe, zu Regensburg, genannt Wicterp, ein Anverwandter des Tassilo, und zu Salzburg der heil. Rupert, eingesezet wurden. Diesem leztern räumte der Herzog anfangs die Gegend am Wallersee, hernach die alte Stadt Salzburg samt einem Bezirk von mehr als zwo Meilen in der Länge und Breite, und eine große Gegend im Pongäu ein.

Mit dem Tode des Herzogs, der im J. 717 erfolgte, kam alles ins Stecken. Seine Söhne regierten kurz, und konnten eben darum nichts vornehmen. Hugibert, ihr Nachfolger, vermehrte Salzburg, und schickte den Vivilo nach Rom, um daher zum Bischof geweiht, Lorch (izt Ens in Oberöstreich) zu beziehen.

Man muß aber von der dortzeitigen Errichtung wissen, daß den Bischöfen nur Size, nicht aber Sprengel ausgezeiget waren. Dies war Odilonen, dem Sohne Hugiberts, der schon alles dazu vorbereitet fand, vorbehalten (39).

(39) Roman Zirngibls Abhandl. von den baierischen Herzogen vor Karls des Großen Zeiten. §. 78.
im 1sten Band der historischen Abhandl. der baierischen Akademie. 1779. S. 170.

Sein großer Geist entsprach auch der hohen Erwartung! Mit Rathe des h. Bonifazius theilte er das ganze Land in vier Diözesen ein, und wies zugleich im Jahre 739 dem Johannes zu Salzburg, Erimbert zu Freisingen, zu Regensburg Gaubald, Vivilo zu Passau den Umschluß ihrer Sprengel an. Den Lebensunterhalt erhielten sie ganz aus baierischen Gütern: so zwar, daß die Herzoge die den Bischöfen zu ihrem Unterhalt überlassenen Güter wie Lehngüter betrachteten, und mit denselben Aenderungen nach Erfoderniß der Umstände vornahmen.

Die Karolinger, auf die von den Agilolfingern die baierische Landesherrschaft übergieng, änderten nichts von der ehemaligen Verfassung. Karl der Große ließ im J. 801 (40), als Landesherr von Baiern, das Bisthum Neuburg eingehen, und warf dessen Sprengel dem Bisthume Augsburg zu. Er bestimmte auch zwischen Aquileja, Salzburg und Passau die Gränzen der Kirchsprengel, wie sie größtentheils noch sind (41).

Nie verloschen diese Spuren in nachfolgenden Zeiten. So blieb Arnulphen im feierlichen Vertrage von Regensburg im J. 920 das Recht Bischöfe zu ernennen, über ihre Personen zu richten, Kirchenversammlungen zu berufen ꝛc. unangefochten: so mußten die Bischöfe, so stark sie auch von den sächsischen Kaisern unterstü-

(40) Michael Steins, Bibliothekars zu Rebdorf, Abhandlung von dem ehemaligen Bisthume zu Neuburg an der Donau. Kap. 3, §. 5 ff.

(41) Briefe eines Baiern, 1787. 4ter Brief, S. 31.

terstüzet wurden, dennoch, wie alle Geistliche, wegen ihren Besizungen zur herzoglichen Kammer steuern, und die Kriegslasten mittragen: so blieb Otto der Größere von Wittelsbach in seine alten Rechte wieder eingesezt — unmittelbarer Richter aller dieser sogenannten inländischen Fürsten: so behaupteten noch im XIV Jahrhunderte die baierischen Herzoge die Oberherrlichkeit über die Bischöfe . . .

Ewige Muster der vertheidigten baierischen Gerechtsame! gegen die man nichts anders aufzubringen weiß, als undankbare Bündnisse, falls ihnen was Unangenehmes von herzoglicher Seite kam.

Wem schaudert nicht ob dem Faktum eines Bischofes von Regensburg, der im J. 1251 die feindlichen Böhmen gegen den Herzog hereinlockte, um mit ihnen gemeinschaftlich sein Vaterland zu verheeren (42)? Wer billigt die Verbindung, die im J. 1294 Chunrad, Erzbischof zu Salzburg, Enicho, Bischof zu Freising, und Heinrich, Bischof zu Regensburg, untereinander machten, mit gewaffneter Hand ihre Vorrechte gegen Baiern zu schüzen? .. Anmassungen, die nie keine Rechte gründen — die gerade die herzoglichen Rechte über sie am mächtigsten erproben!

Alles ins Reine gebracht, bekräftigen die Vernunftschlüsse, Geschichte (43) und Kirchenrecht, daß jeder Fürst, sonders der Baieri-

(42) Apud Oefele Tom. I, pag. 675. Altah. Annal.

(43) Haventius in Erect. in Episc. p. 27. Gallia christiana de Archiepisc. Tom. III, pag. 908.

Baierische befugt sei, die Kirchsprengel der Bischöfe, nachdem es die Nothdurft erfodert, umzustalten — zu schmälern — zu erweitern, und folglich wer sich dieses Rechts bedient, nicht — im Ausdrucke meines Gegners, „offenbar zu weit gehe.„ Er übt sein Recht!

Daraus löset sich, was in der Entwicklung S. 55 vom grauen Alter der Diözeseneintheilung angezeigt wird. Alle Kirchsprengel in ihren entferntesten Alter aufgesucht, bekennen dankbar von der fürstlichen Vollmacht — reden laut von der Wachsamkeit der Regenten für die Aufnahme der Religion. Gegen Fürstenrechte aber hat keine Verjährung statt, wie alle positiven Rechte bezeugen.

Daß die izigen Landesherrn einst kaiserliche Gouverneurs waren, ist platthin ohne Probe gesagt — würde auch nicht leicht zu erweisen seyn, — am wenigsten vom baierischen, die allzeit königliche Rechte genossen (44), öfters den Namen führten, noch Länder besizen, Königreichen gleich. Ueber das ist der Baier hinaus!

Eben so hört auch der Anruf Kaiser Josephs auf, der zu richtig, wie über eigene, so gleichfalls anderer Mitreichsfürsten Rechte unterrichtet, sie vielmehr kapitulationsmäßig in ihren alten Gerechtsamen handhaben, als mit kränkenden Verbotten darin

stören

(44) Johann Jak. Moser in der Einleitung in das kurfürstl. baierisch. Staatsrecht. 1754. c. 10, §. 8. Herrn von Lori's kron Auszug. S. 114.

stören wird. Er gab selbst mit seinem preiswürdigsten Beispiele gleichsam das Signal zum rechtlichen Gebrauch.

Auf das Reichshofraths-Konklusum vom 27 Febr. 1787 gaben Se. kurfürstl. Durchleucht von Pfalzbaiern vom 4 April d. J. gemäßenste Antwort. Dieser was beisezen, wäre meiner Seits das frechste Erkühnen!

Auf den dritten Punkt zu kommen, der den Fürsten berechtigt, über alles einen fremden Erzbischof in seine Lande zu rufen, so ist er bloßes Korallar des zweiten. Denn angenommen, daß der Fürst eigene Bischöfe anstellen könne, die Diözesen umschaffen dürfe, ists kaum schwer zu fassen, daß er auch fremde Erzbischöfe annehmen, ihrer Gerichtsbarkeit einen Wirkungskreis ausstecken könne. Ein Unternehmen, das im sechsten Jahrhunderte kein Aufsehen machte! um wie viel weniger im achtzehenten, das sich von Aufklärung herschreibt? Und bereits ist das Beispiel unsrer Tage an Handen. Se. izt regierende königliche Majestät von Preußen haben dies in Erlaß an die Regierung in klevischen Landen vom 14 Mai 1787 werkthätig vorgestellet. Ueberall darf der Unterthan, z. B. der sich weihen läßt, hinwenden, nur Kölln, in dessen Diözesandistrikt Kleve liegt, anzugehen sei ihm durchaus verbotten. Ist, denke ich, eins, ob dem Unterthane gestattet werde, frei welch immer einen Bischof, Erzbischof sich zu wählen, oder ob ihn der Fürst in seine Lande aufnehme.

Indeß merke ich, es gelte diese Rede die Nuntien. Ich kann da mit Wenigen erwiedern, daß sie zwar mit dem Karakter, nicht

aber in der Qualität eines Erzbischofes erscheinen. Mit ihrer Absicht und Daseyn hat's eine andere Bewandniß. Ihre Pflicht ist, die Reinigkeit der Religion zu erhalten, die Gleichförmigkeit der Kirchendisziplin zu betreiben, sich als Schuzwehre für die Bischöfe gegen die Eingriffe der Erzbischöfe hinzustellen.

Was der Herr Gegner wider den ganzen Punkt einwendet, besteht in dem, daß es „ Verlezung der bischöflichen Rechte wäre: „ eben als wenn man einem weltlichen Fürsten einen neuen „ Reichsstand in seinem Gebiete aufdringen wollte. „ Viel weniger! — das Gebiet des Fürsten ist sein Eigenthum — er hat ein ausschließendes Recht darauf: der Bezirk des Erzbischofes ist Wohlthat, ist Geschenk des Fürsten, der ihn beschränken, mit Bedingnissen übergeben, — wieder zurücke nehmen kann. Welch ein Abstand!

II.

Entwicklung etwelcher Hauptzüge in der Erklärung über die Emser Punkten.

§. 6.

Wie sich hier der Herr Gegner gleichsam zum Geschäfte macht, seine schmähenden Deklamationen zu anazephaleosiren, so thuts bei mir schon eine gerade Erklärung, daß diese Grundsäze für bewiesen vorausgesezt, das speierische Schreiben nothwendig im Durchzuge haben begleiten müssen.

Es konnte sich also niemals auf ein rasches Hinfahren gegen den Pabst, nie auf eine Art von räuberischer Streiferei — noch auf eine willkührliche Auslegung, oder verächtlichen Querblick auf die Landesfürsten, ihre Gutthäter und Stifter einverstehen. Herrliche Vorzüge! . . .

Daß auch im nämlichen Schreiben, Punkt XVII, XXI, eine Vorahndung spricht vor erzbischöflicher Unterjochung, der man einst so freudig entkam, und die nun neuerdings bevorzustehen drohte, hat seine gute Richtigkeit. Wie diese die Entwicklung S. 62 zerschlug, oder den scheuen Gemüthern benahm, sah ich nicht ein: wenigst fand ich keine Gründe, die mich vom Gegentheile überführt hätten, nackte Betheuerungen, denen, ob man allzeit sicher trauen darf — ? — Von alten Zeiten her hätte ich Befugniß, weit anders zu denken. Wer weis nicht die Exzesse, die die Erzbischöfe einst bei ihren Kirchenbesichtigungen begiengen, worüber sie schon der VIII allgemeine Kirchenrath (1), vom Jahre 869, heftig ankam? „ Weil„, schreibt der Fragesteller (2), „ sie „ aus den Visitationen der Provinzen ein niederträchtiges Hand„ werk gemacht, und solche geistliche Besichtigungen anderst nicht, „ als gemächliche, den Bischöfen aber, und andern Kristen sehr „ kostspielige Spaziergänge vorgenommen hatten. „ Wer weis nicht die bösen Griffe, bei denen sie sich aus den erledigten Bisthümern bereicherten, ihre Besezung oft über Jahre verschoben (3),

(1) Can. 19.

(2) „ Was ist der Erzbischof? „ 1785. S. 91.

(3) Dupin de antiq. Eccles. Discipl. Differt. I, §. 12, pag. 67. Synod. von Orleans, anno 538, c. 1.

um indeß ihrer nuznießen zu können? . . . Wer las nie, daß sie die Bischöfe wie ihre Vikarien behandelten, bereits gar nur des leeren Titels würdigten? . . . (4).

Sollte man der heutigen Erzbischöfe Betragen gar so unbestochen für die alte Kircheneinrichtung gelten lassen? Warum werden so leise Konsekrations- und Konfirmationsrechte untergemischt? .. Warum fühlt sich das römische Joch viel sanfter, als das erzbischöfliche? Sei's, wie's ihm wolle, Beargwohnung will man sich wenigst erlauben!!

Noch fällt mir der Gedanke vom Provinzialsynodalgerichte, Punkt XXII, lit. e, sehr vielfältig auf. Ists wohl möglich, daß man den päbstlichen Stuhl aus dem ruhigen Besize der lezten Instanz verdrängt? So lange ein Oberer in der Kirche ist, dem alle einzeln unterworfen, (und das wird bis zum Einsturze der Welt seyn) so lange kann mir Niemand, wenn ich mich billig von einer gefehlten Sentenz bedrängt finde, dahin den Weg versperren.

Allein es ist dieses vorgeschlagene Mittel sogar in sich nicht auf alle Fälle passend!

Hier schreibe ich die Worte her — eines Mannes, der unter aller Rücksicht in der Litterarwelt allgemein berühmt, in seinen Werken ewig lebt, und mir ganz sonderheitlich mein ehrwürdigster Gönner zu seyn sich würdigt.

„ Man will bloß bei diesem projektirten salzburgischen Pro-
„ vinzialsynodalgerichte stehen bleiben. Der Direktor davon wür-
„ de

(4) Motta in Diss. de metropolitico Jure, p. 119.

„ de vom Erzbischofe zu Salzburg, und einige Beisizer von den
„ Herrn Suffraganen ernennet, und auf ihre Kösten unterhalten.
„ Wo sollte der Siz dieses Appellationsgerichtes aufgeschlagen
„ werden? Vermuthlich im salzburgischen Territorium — außer
„ Baiern! Welche sind die Herrn Suffraganen, die zum salz-
„ burgischen Provinzialsynodalgerichte in allen Cauſſis Adpella-
„ tionis ihre Beisizer abordnen sollen? Passau ist exemt. Re-
„ gensburg hält sich für exemt. Brixen ist etwann dermal auch
„ nicht mehr salzburgischer Suffragan: wenigstens gehört er zur
„ baierischen Kirche nicht. Bamberg ist von seiner Entstehung
„ an keinem Erzbischofe, am allerwenigsten aber dem zu Salz-
„ burg unterworfen. Augsburg und Eichstätt stehen unter Kur-
„ mainz. Folglich würde dieses salzburgische Appellationsgericht
„ aus einem salzburgischen, freisingischen und chiemseischen Beisi-
„ zern bestehen. „

„ Gesezt nun, ein pfalzbaierischer Unterthan verliert seinen
„ Prozeß bei'm bischöflichen freisingischen oder chiemseischen Konsi-
„ storium in der ersten Instanz. Er appellirt an den Erzbischof zu
„ Salzburg in der zweiten Instanz. Dort spricht man: „Bene
„ judicatum male adpellatum! „

„ Jezo soll der zweimal abgewiesene, oder, wie er glaubt,
„ widerrechtlich zurückgewiesene pfalzbaierische Unterthan sich nicht
„ nach Rom wenden dürfen, sondern seine dritte Verurtheilung
„ dem salzburgischen Provinzialsynodalgericht, wo sein erster und
„ zweiter Richter wiederum Richter sind, und es bloß auf den
„ freisingischen oder chiemseischen Beisizer ankömmt, geruhig über-

„ lassen. Was kann er anders, als die dritte Verdammung,
„ und eine Summe angehäufter Gerichtsporteln bezahlen zu müs-
„ sen, verhoffen? „ —

„ Dieses projektirte salzburgische Appellationsprovinzialsyno-
„ dalgericht bestünde also nur aus einem einzigen, entweder frei-
„ singischen oder chiemseischen Richter. Die übrigen drei salzbur-
„ gischen Herrn Suffraganen von Gurk, Seccau und Lavant,
„ die sich außer dem salzburgischen im österreichischen Territorium
„ befinden, würden etwa nicht wollen, oder nicht dürfen ihre Bei-
„ sizer dazu abschicken, und unterhalten, oder würden von Seite
„ Kurpfalzbaiern nicht zugelassen werden. Wer würde in diesen
„ Umständen sein vermeintliches Recht und verhoffentliche Abhilfe
„ bei so einer Gerichtsstelle suchen wollen? „

„ Vielleicht dürfte folgender Vorschlag auf allen Seiten
„ mehrern Beifall für die baierische Kirche finden! „

„ So lange Pfalzbaiern bei der jezigen Verfassung bleibt,
„ wo diese Unterthanen den geistlichen Gerichtsstellen so vieler aus-
„ ländischer Bischöfe, und ihrem Drucke unterworfen sind, — so
„ eine ungeheure Menge Geldes außer Landes versplittert wird;
„ so dürften Se. Kurfürstliche Durchleucht zu Pfalzbaiern wohl
„ auch einmal ernstlich auf eine Abhilfe dieser Lasten den Bedacht
„ nehmen, und mit Sr. päbstl. Heiligkeit, auch den umliegenden
„ Herrn Ordinarien die Verfügung treffen, daß zu München in
„ der Hauptstadt Baierns ein allgemeines geistliches Appellations-
„ gericht errichtet werde, in welchem Se. päbstl. Heiligkeit, als

„ lezte rechtmäßige Instanz mittels Ihres dermal anwesenden
„ Herrn Nuntius den Vorsiz behaupten, sämmtliche Herrn Bi-
„ schöfe aber, deren Kirchensprengel sich in die pfalzbaierischen Lan-
„ de erstrecken, einen beständigen Beisizer dahin abordnen, und
„ auf ihre Kösten unterhalten könnten. „

„ Um aber aller etwa zu besorgenden Collusion vorzubeu-
„ gen, und die Majora ab Seite der bischöflichen Abgeordneten
„ zu verhindern, sollten Se. kurfürstl. Durchl. als Landesfürst
„ ebenmäßig befugt seyn, ihrer Seits eben so viele Räthe, als
„ bischöfliche Abgeordnete wären, als Beisizer zu ernennen, und
„ wenn Vota paria ausfielen, das Decisorium dem päbstlichen
„ Präsidenten von Rechts wegen zu überlassen.

„ Auf diese Weise hätte man ein beständiges, aus geist- und
„ weltlichen, unpartheiischen wohlerfahrnen Räthen bestehendes
„ Appellationsgericht für die zahlreiche und ansehnliche baierische
„ Kirche, die Sr. päbstlichen Heiligkeit und den Herrn Bischöfen
„ bisher zustehende, als auch dem Landesfürsten zukommende Ge-
„ rechtsamen würden durchaus aufrecht erhalten, das Geld wür-
„ de in Baiern umwandern, und man könnte eine schleunige,
„ unpartheiische Justizpflege verhoffen. „

„ An der Begnehmigung dieses unvorgreiflichen Vorschlages,
„ ab Seite Sr. päbstl. Heiligkeit, und Sr. Kurfürstl. Durchl.
„ dürfte etwa nicht zu zweifeln seyn. „

„ Sollte sich aber erz- und bischöflicher Seits einiger Anstand
„ finden, und von daher die Einverständniß nicht erfolgen, Se.

kur-

„ kurfürstl. Durchl. dennoch auf dem billigsten Vorsaz beharren,
„ ihre von den bischöflichen Kurialisten so lange gedrückte, uud so
„ zu sagen besteuerte Unterthanen zu erleichtern, und dieselben die
„ Prozeßkösten, besonders in Sponsalien-Ehe-Zehend-Testaments-
„ Sachen zu verringern: so würde man es Höchstderselben nicht
„ verdenken können, wenn Sie das im christlichsten Frankreich
„ schon lang übliche Appellationsrecht tamquam ab abusu von den
„ bischöflichen Kurien zu ihren höchsten Gerichtsstellen, in einigen zu
„ bestimmenden Fällen für ihre pfalzbaierischen Lande geltend ma-
„ chen wollten — Jedennoch Alles unter päbstlichem Ansehen, und
„ Sr. Heiligkeit in Ihren gebührenden Rechten nichts benommen.„

Hiezu habe ich nichts mehr zu sezen: Zum Beschlusse noch eine analogische Frage: Wenn ein unmittelbarer, mit dem Privilegium de non adpellando nicht versehener Reichsstand es wagen wollte, in seinem Lande, um das Geld nicht ausfließen zu lassen, ein Revisorium aufzurichten, dieses allein zu besuchen seine Unterthanen zwänge, und so von den höchsten Reichsgerichten, dem kaiserl. Reichshofrath, und Kammergerichte abhielt — würden dazu Se. kaiserl. Majestät und die höchsten Reichsgerichte gleichgültig bleiben, dieses nicht als attentirte Neuerung ansehen? — Wie fodert man also, daß Se. päbstl. Heiligkeit das Ihr von allen Rechten zuständige Revisorium und die lezte Instanz sich ganz ruhig aus den Händen winden, und sich alles gefallen lassen sollte, was vier deutsche Abgeordnete im Emser Bade ausgehecket haben?! —

Zweiter Abschnitt.

II.

Beleuchtung der speierischen Erklärung in Betreff der Dispensen überhaupt.

§. 7.

Speierische Erklärung.

Was das speierische Schreiben über den II Punkt des Emser Kongresses anbelangt, so enthält es eigentlich zween Fälle. Denn entweder fragt sich's um die Dispense im Abstinenzgebotte, oder um die Dispensen in Ehehinternissen, feierlichen Gelübden ꝛc. Auf beide Fälle antwortet es ihren vorläufigen Bemerkungen gemäß — um desto gründlicher, als sie richtig und genau auf einander geordnet sind. Beweise suche man im vorigen Abschnitte — nun zu ihrem Bescheid! Auf den ersten Fall sagte es, daß man Einigkeit halber, die in der Kirche wesentlich wäre, dem römischen Stuhle gemeinschaftliche Vorstellungen machen sollte — **was ist billiger?** Auf den zweiten erinnert es den ruhigen, jahrhundertlangen Besizstand Roms, der nach dem berühmten würzburgischen

gischen Rechtsgelehrten D. Barthel (1), den der zu römischen Denkart wegen noch Niemand anfocht, so gar nicht unter dem Vorwande des gemachten Mißbrauchs kann gestöhret werden. **Was ist gewisser?**

Der Gegner bringt auch dagegen nur auf die Bahne, daß diese Sprache schon die welschen Bischöfe zu Trient führten. Eine besondere Anklage! Ich erwäge nie die Person, die was redet, sondern befühle einzig die Wahrheit dessen, was geredet ward. Zudem haben alle Bischöfe aus göttlicher Anordnung gleiche Stimmen — auf den Kirchenversammlungen. Warum sollte gerade den italienischen Bischöfen das Schärflein geretteter Bischofsrechte nicht zu gute kommen? . . .

§. 8.

Bischöfliche Epoche.

Wenn man auch vollends eingesteht — worüber Niemand zweifelt — daß die Bischöfe ihre Pflicht, über die Kirchen zu wachen, aus göttlichen Aufträgen herleiten, daß sie die Bedürfnisse ihrer anvertrauten Heerde am sichersten kennen, folgsam die tüchtigsten Mittel sie zu befriedigen wissen; so erprobet sich noch lange nicht der Schluß, daß sie ohne Unterschied, in welchen Fällen, unter welchen Bedingnissen, bei welchen Verhältnissen, ohne alle Rücksprache an die Päbste, **vom ersten Entstehen der Kirche** an dispensirten.

Aus

(1) Opuscul, jurid. Tom. 2 Op. 2 de Concordatis p. 250.

Aus Urkunden vor'm Sirizius, die fast alle die neidische Zeit verschlang, läßt sich zur Sache kein Beweis formen. Indeß ergiebt sich eine mehr als wahrscheinliche Vermuthung aus den Briefen der nachfolgenden Päbste, die von vielfältigen Verschickungen nach Rom im Betreffe dorther zu erhohlender Dispensen — selbst auf bischöfliche Befehle, bezeugen, daß nicht erst damals eine neue Epoche einer vorher unerhörten Dispensationsart das Tageslicht erblickte, sondern vielmehr der alte Gang der Sachen beibehalten worden sei. Auf diese Art wenigst mißt der Historiker vielmal die Vergangenheit aus der Gegenwart. Welche würde auch geschickter anpassen? Auf einen Augenblicke entsteht so eine weitaussehende Aenderung nicht: und — entstünde sie, so müßte man sie entweder schon länger vorbereitet, oder es müßten sich gewiß von Seite der reduzirten Bischöfe Widersprüche verlautbaret haben.

Warum die Kindheit der Kirche hievon eine Ausnahme litt? — Thomaßins Tiefblik erspähte folgende Ursache: „Es „ ist,„ schreibt er (2), „gar keinem Zweifel ausgesezt, daß die

(2) „Ne ambigi quidem illud a quoquam potest, quin secundi & „ primi, adeoque & tertii etiam seculi Episcopi canones apostolicos, & decreta ejus aevi omnia relaxaverint, ubi publica id „ jubebat necessitas, nullo Pontifice romano, nullo intervenien„ te Concilio provinciali: *quippe cum acerbitas persecutionum*, „ *nec cum Sede Petri, communicare consilia*, fere sineret, nec „ Episcopos alios adiri, nec concilia celebrari provincialia.„ Vet. & nov. Eccles. Disc. P. II. L. 3 c. 24 n. 14.

„ Bischöfe in den ersten drei Jahrhunderten über die apostolischen „ Vorschriften, und andere Gebotte des nämlichen Alters rechtliche „ Nachsicht gestatteten — doch nur im Falle der öffentlichen Noth- „ wendigkeit: **der Grund liege in der Wuth der Verfolgun-** „ **gen**, die allen Zutritt zum römischen Stuhl verrammelten, auch „ nicht erlaubten Provinzialkonzilien zu versammeln.„ Fürwahr ein Hinterniß, das alle Gründe, so sich auf den Nichtgebrauch dieses Zeitganges steifen, entkräftiget.

Hieraus noch ein Folgesaz: daß gerade in diesem Zeitraume alle Dispensationshändel **nicht so sehr im eigenen Kirchsprengel** — der dem Namen nach nicht bekannt war, als **im Orte des Eräugnisses abgethan wurden.** Das forderten eben die Zeitumstände, die lange Reisen nach Rom verbotten — auch ganz gewis zur bischöflichen Residenz verbotten haben würden, wenn schon dortmals wie heute die Diözesankreisen so geräumig gewesen wären . . .

§. 9.

Synodalepoche.

Eine höchstwichtige Neuerung in der Kirchendisciplin erfolgte beim Ausgange des III und Eingange des IV Jahrhunderts. Die grösere Fälle der Dispensen wurden der Verhandlung der Kirchenräthe, so die einzelnen Provinzen versammelten, überlassen.

Das hieß zwar nicht ihrem Rechte abbrechen, aber doch im Gebrauche ihres Rechtes grose Einschränkung machen; denn blo-

sen Beirath ihrer Kollegen kann ich ohnmöglich mit dem Herrn Gegner S. 67 die Schlüsse dieser Kirchenräthe nennen. Wem ist wohl unbekannt, daß sichs jeder Bischof gefallen lassen mußte, es stünde ihr Innhalt dem Interesse, dem ersten bischöflichen Ausspruche an, oder nicht. Manchmal kams bis zur Absezung, falls sich wer beikommen lies, dem gemeinen Entscheide zu widerstreben.

§. 10.

Päbstliche Periode.

So wenig die Beschränkung, die die bischöflichen Rechte von den Provinzial-Synoden erlitten, ihrer ursprünglichen Gewalt entgegen war, eben so wenig konnte auch die etwas jüngere Abänderung, bei der die nämliche Dispensationsmacht von den Provinzialsynoden auf den römischen Stuhl übergieng, den Bischöfen in ihren Rechten nachtheilig seyn.

Ich finde in beiden nur Gränzbestimmungen, — ein glückliches Einverständniß über den Auszug jener Gerechtsame, deren Ausübung in den ersten dreien Jahrhunderten bei den Bischöfen allein bestand, dann zu den Konzilien wanderte, endlich bei den Päbsten der längsten Ruhe genoß.

„ Beide Versezungen,„ betheuret Thomaßin (3) „riethen „ die billigsten Ursachen an . . Aus dem immerwährenden Ge-

 „ brauche

(3) Vet. & nov. Eccles. Discip. P. II L. 3 c. 24 n. 14. *Iisdem aequissimis Caussis* obrepsit & Innovatio alia postea, pedetentim simili-

„ brauche erwuchs ein Recht. Dazu aber, daß beſonders die „ Päbſte die Diſpenſen überkamen, bewog das eifrige Beſtre-

„ ben

ſimiliter & inopine & temporis mora prolixiore, ubi eadem Diſpenſationum poteſtas, *vel poteſtatis potius explicatio* a Conciliis provincialibus ad ſedem apoſtolicam traducta eſt. Geminae huic mutationi id convenit, 1. quod nullo expreſſo Decreto perfecta ſit, exoleſcente tantum uſu priore, & in *novum jus deſciſcente.* 2. quod *uno amore peracta* ſit purioris ſemper & politioris Diſciplinae, & juris Diſpenſationum apud eos deponendi, commendandique, qui *eo ſanctiſſime defungerentur. Pluſculum enim inerat vigoris, ſapientiae, conſtantiaeque in Conciliis provincialibus, quam in ſingulis Epiſcopis: plus inerat etiam Pontificibus & Synodis provincialibus . . Ita inhaeſit ei Sedi illa Poteſtas, quae ea fortiſſime utebatur.*

Idem ibid. n. 10.

Populorum importunis, & magnatum violentis quandoque precibus fatigati Praeſules Provinciarum, expugnari ſibi ſinebant Canonum remiſſiones *parum canonicas. Ea forſan non ſemel neceſſitate adigebantur ipſi recurrere ad ſummum Pontificem*, ut ſubducerent ſe una & eadem opera, cum inportunitati eorum & querelis, qui repulſam iniquiſſimo animo ferrent; tum ejus etiam ſummi Cenſoris vindictae, qui improvidas conceſſiones ulciſceretur.

Ibid. n. 11.

Ita ſimillimum Veri eſt . . . *inoleviſſe conſuetudinem recurrendi ad ſedem apoſtolicam*, quod rarius illa & *urgente graviſſima neceſſitate Canones relaxaret.*

Ibid. n. 12.

Eo credibilius autem eſt, *aſſenſos eſſe ipſos Epiſcopos hujus juris abdicationi, ejusque ad primam ſedem quoad exercitium revoca-*

„ ben nach der Reinigkeit der Kirchenzucht, indem es diese pünkt-
„ lichst nach dem Geist der Religion entrichteten.„ Unerschütterlich wie Felsen standen sie für die kanonischen Geseze: „sie wa-
„ ren an Kraft und Herzhaftigkeit einzelnen Bischöfen, und gan-
„ zen Versammlungen überlegen. Von daher fieng auch dieses
„ Recht dem römischen Stuhle an wie eigen zu werden — und
„ seine auszeichnende Starkmuth befestigte es ihm nur noch mehr.
„ Man weis so gar, daß die Bischöfe — oder dem unruhigen
„ Pöbel, oder den mächtigen Stimmen der Grosen auszuweichen,
„ für Dispensen nach Rom eilten.„ Was war natürlicher, als daß sich hierüber eine Gewohnheit, der die Verjährung nebenher gieng, Dispensationen am römischen Hofe zu suchen, gründete! . .

Der Herr Gegner versezt freilich darauf, S. 67, daß dieß **nur geschah, um sich bei dem Oberhaupte der Kirche Raths zu erhohlen.** Doch wer vermißt hier nicht ungerne — den auszeigenden Beweis? — Ich meines Theils finde diese Worte ganz im Widerspruche sowohl mit der Geschichte, als der päbstlichen Behandlungsart von diesem Zeitalter herüber. Die Geschichte bezeugt, daß die Gewalt der Konzilien auf die Päbste fortwandelte; allein ich bemerkte schon vorher meine Unzufriedenheit mit dem Herrn Gegner, daß er geradehin ohne Zeuge und Urkunde behauptete, **„Die Bischöfe hätten in den Ver-
„sammlungen nur ihre Gewalt mit Beirath ihrer Kol-**

„ legen

revocationi, quod nimia quandoque indulgentia sua in summum adducerentur Dignitatis suae discrimen.

„ legen ausgeübt„ — Was ist unwahrscheinlicher: da allgemein bekannt ist, daß die Entschlüsse der Provinzialkirchenräthe für einzelne Bischöfe wahre Gesezeskraft hatten? War es nur Beirath, so mochten sie es befolgen, oder nicht, Niemand konnte sie darüber ankommen, am mindesten aus Versehen dagegen zur Strafe ziehen.

Gleichwie aber die Kirchenräthe wahre Rechtsmacht über die Bischöfe übten, so mußten ebenfalls die Päbste, nachdem das nämliche Recht auf sie verpflanzet war, nicht Räthe allein, sondern gesezliche Maasregel zu ertheilen haben. Ich habe dafür so viele Bürgschaften, als unbezweifelte Urkunden sich von diesem Zeitalter her auf uns erhielten! Die afrikanischen Bischöfe, die die Freiheit und das alte Ansehen ihrer Kirche allemal eifrigst vertheidigten, kamen inzwischen doch den Pabst Anastasius schon zu Ende des IV Jahrhunderts — bittlich an, über das Dekret des kapuanischen Kirchenrathes zu dispensiren, daß je zuweilen die Priester und andere Kleriker, die von der Parthie des Donatus zur katholischen Kirche wiederkehrten, bei ihren Weihen und Würden beharren durften. 4)

Schon vorhin wendeten sich die nämlichen Bischöfe an den römischen Stuhl — bald beim Anfange des IV Jahrhunderts, in der Sache des Zäzilians und der Donatisten. Augustin bewundert

4) Codex Can. Afr. 2. 68 Thomass. l. cit. n. 6.

wundert die Nachsicht, und zugleich die Vorsichtigkeit des Pabstes Melchiades, der den einzigen Urheber der Spaltung ausgenommen, alle andern vom Majorin geweihten Bischöfe, in die Gemeinschaft der römischen Kirche aufnahm, und sie bei ihren Bisthümern ließ. „Der lezte Rechtsspruch,„ sagt er im 162 Briefe, „ward vom Melchiades gefällt — und „ wie unschuldig, unbestochen, wie vorsichtsvoll, und friedfertig „ war er abgefaßt:„ . . . Innozens I (5) gestattete zwar — beim Beginnen des V Säkulums, die Bischöfe Mazedoniens, die Bonosus ordinirte, zu den Verrichtungen ihres bischöflichen Amtes zuzulassen, um der bevorstehenden Spaltung zu steuren: aber er erklärte zugleich, man sollte die Kirchendisziplin in diesem Stücke wieder herstellen und ergänzen, so bald die traurige Nothwendigkeit das Schisma abzuwenden verschwunden wäre. Leo betrug sich noch freundlicher gegen den Eutyches, den er nicht nur befahl, der Gemeinschaft der Kirche, seiner Würde, sondern so gar der Verwartung seines Klosters zurücke zu stellen — jedoch bedingnißweise: „ falls er sich bequemte, die alten Irrthümer abzuschwöhren (6).„ Der nämliche Leo behauptete ungescheut (7) daß Anatolius ohne päbstliche Loszählung nie rechtmäßig auf dem konstantinopolitanischen Size verbleiben würde — Bekannt ist's, daß ihn der berüchtigte Dioskor eindrang. — Des

(5) Epist. 22 c. 5. 6.

(6) Conc. chalced. P. I. c. 9. 11. Leo Epist. 21. ad Flav.

(7) Epist. 54. 55. 58.

Des Makarius, jenes berühmten Irrlehrers, nahm sich Benedikt II im Jahr 685 so brüderlich an, daß obwohlen er vom VI ökumenischen Kirchenrathe seines Bisthumes zu Antiochia entsezet war, er ihm doch, wenn er seine Irrlehre ablegen würde, versprach den verlohrnen Siz wieder zurücke zu geben (8).

Diese Zeugnisse, deucht mir, sollen hinlänglich seyn, zu bereden, daß die Päbste nicht Räthe, sondern wahre Befehle — im Betreffe der Dispensen, durch die katholische Welt verschickten. Ich will hier nicht eine eitle Wiederhohlung machen! Nur zur Endsprobe das vortreffliche Beispiel Anselms, des Erzbischofs von Canterbury, der vom Urban II, wieder vom Paschal II die Gewalt sich erbat, zu dispensiren — im Falle der Nothwendigkeit, und wo die römischen Verhaltungsbefehle nicht mehr abgewartet werden könnten (9). Zur bessern Aufklärung dieser Thathandlung muß ich die Karakterisirung vom nämlichen Erzbischofe aus Thomaßin anhängen: „Er war „ ein Mann vou Klugheit, Liebe und Ansehen, so viel immer zur „ Verwaltung der ganzen englischen Kirche erforderlich war (10).„ Er hatte also Kopf genug, seine Rechte zu kennen, und Herz, sie nicht heuchlerisch hinzuopfern!!

Unschwer läßt sich auf die drei Gezeugschaften, die der Herr

(8) Baron. an. 885 n. 8.

(9) Epist. ejusdem 42 ad Paschal. II.

(10) l. cit. c. 27 n. 10.

Herr Gegner für sich anführt, antworten. Ahytons, des Basler Bischofs Kapitulare vom J. 822 n. 18 benahm dem päbstlichen Ansehen so wenig, als es die Königliche Burg in der Macht Händel zu schlichten beschränkte (11): denn auf gleiche Weise verbott es an beide auszuwandern — nämlich ohne vorgängige Anfrage beim Bischofe, mit offenbarer Gefahr der anvertrauten Heerde, die man so leichtfertig verließ. Es liegt noch der gemachte Unterschied zwischen innerm und äuserm Gerichte nur zu hell am Tage: zu beichten werden sie angehalten, ehe sie fortreisen — keine Dispensation zu suchen, wo wird wohl das gebotten? (12)

Eben so verhält sich die Sache mit der Synode zu Seligenstad vom J. 1022, die nur Anfrage beim Bischofe gebeut — nicht aber alsdann um Dispensation nach Rom zu gehen verbeut (13).

Zu

(11) Ut nullus Ordinatus, aut Ordinandus *migret de sua Parochia* ad aliam: *nec ad Limina Apostolorum* caussa Orationis, *Ecclesiae suae cura derelicta, nec ad Palatium caussa interpellandi . . . sine permissione & praescientia Episcopi sui . . .*

(12) Et hoc omnibus fidelibus denuntiandum, ut qui caussa Orationis ad Limina Apostolorum pergere cupiunt, *domi confiteantur peccata sua, & sic proficiscantur.* Capitulare Ahyth. in Collect. conc. Mans. Tom. 14.

(13) Sancto visum est Concilio, ut talis Indulgentia illis non prosit, sed prius juxta modum delicti poenitentiam sibi datam a suis sacerdotibus adimpleant, & tunc *Romam ire si velint, ab Episcopo*

Zu Limoges ward 1031 die nämliche Regel festgesezt (14). Sie bestättigte auch die päbstliche Abbitte auf die Klage des Bischofs von Auvergne.

Kurz: mit Vorwissen des Bischofes kann ich mich allemal nach Rom ziehen — das bezielt der Inhalt der angeführten Gründe! Dagegen habe ichs nicht aufgenommen: nur wollte ich zeigen, daß die Dispensationsdekrete von Rom Befehlskraft, nicht gemeinen Rath allein enthielten. Was beweisen hiewider die drei Stellen? . . .

Auch nicht zuläßiger ist, daß während „die Ertheilung der „ Dispensen bei den Bischöfen und Provinzialsynoden blieb, man „ äuserst seltene oder gar keine Klagen über zu grose Freigebigkeit „ und ihre Vervielfältigung hörte.„ Soll das im im Ernste gesprochen seyn?

Ei! wie oft erweichte die Bischöfe der Ungestüm des Pöbels, wie vielmals zagten sie bei der gewaltsamen Bitte des Mächtigen (15)? Drohte nicht Leo einigen Bischöfen aus Italien, die mit

proprio licentiam : . . *accipiant.* Cap. 18 in Manf. Collect. Concil. Tom. 19.

(14) Rurfum in Confilio conquifitum eft de excommunicatis Aquitanigenis, qui *ignorantibus Epifcopis* fuis a Romano Papa . . . abfolutionem accipiunt.

Seff. 2 in Manf. collect. concil. Tom. 19.

(15) Populorum importunis, & Magnatum violentis quandoque preci-

mit den Dispensen zu verschwenderisch waren (16)? Warum liefen sie so gar, ihrer allzugrosen Freigebigkeit halber, Gefahr, vollends ihre Würde und Ansehen zu verliehren (17)? Waren sie sicherer vor der Lüge, der Verstellung kundiger — waren sie vom Betruge entfernter (18)? Wer stand unbeweglicher für die genaueste Beobachtung der Kirchenkanonen, als die römischen Päbste (19)? . . .

Wer „hat also die heilsame Ordnung und gute Kirchenzucht „ zuerst unterbrochen?„ . . . Mir deucht **unwidersprechlich** zu seyn — die **Bischöfe!!** Gleiche Gesinnung hegte **Vanes-**

 pen:

precibus fatigati Praesules Provinciarum *expugnari sibi sinebant canonum remissiones parum canonicas.*

Thomassin. l. cit. c. 24 n. 10.

(16) Leo in Decret. Praefat.

(17) Eo credibilius autem est, assensos esse ipsos Episcopos hujus juris abdicationi . . . quod *nimia quandoque indulgentia sua* in summum adducerentur dignitatis suae discrimen.

Thomas. l. c. n. 12.

(18) Longa temporum serie . . . crebro fuerat episcopis obreptum, vel extortum.

Ibid. n. 13.

(19) Appositissime haec suo muniet suffragio Gelasius Papa, ubi contestatur, *cum Petri successor indeflexus & inexorabilis stet pro canonum defensione*, non debere eam *licentiosis aliornm episcoporum dispensationibus prodi.*

Ibid. n. 14.

pen: (20) „Und woher,„ fragt er, „der tiefe Verfall? Ein„ zig aus der zu leichten Dispense, mit der die Bischöfe anfiengen„...

Die ärgste Beschuldigung — vielleicht auch die schwächste! — entnahm der Herr Gegner aus dem XII Jahrhunderte: wo nachdem die Synoden eingiengen, auch der päbstliche Despotismus ferner um sich wirkte — die Bischöfe ihrer Rechte beraubte u. s. w. Isidor hätte auch seine Beiträge gemacht. Doch wie seltsam! Man wies Beispiele päbstlicher Dispensationen vom IV Jahunderte bis jeher auf (21) — man hat dargethan, daß die Bischöfe selbst diesem Recht aus eigenem Antriebe entsagten (22), es geflissentlich vielen Ungemachen auszuweichen, von sich ablehnten (23) — man zeugte, daß die Päbste ersucht (24), diese beschwerliche Rechte auf sich nahmen, nie gewaltsam oder hämisch den Besiz an sich rissen (25).

Wer sollte träumen, daraus zu schliesen, daß Rom despotisirte — die Rechte der Bischöfe minderte? . . .

Für-

(20) „Et *unde haec prolapsio?* non aliunde, quam ex *faciliori pri-*„ *mum ab episcopis facta dispensatione.*„
Jur. eccles. univ. P. I. Tit. 1 c. 2 n. 9.

(21) Thomassin. V. & n. eccles. discipl. P. II. L. 3 c. 24-29.

(22) ibid. c. 24 n. 12.

(23) ibid. n. 10.

(24) ibid. n. 10. 13. 14 c. 27 n. 2. 10.

(25) ibid. c. 26 n. 1. 2. 3. 9 c. 27 n. 5. 10.

Fürwahr! so wenig der kompromittirte Schiedsrichter den Partheien Zwang anthut, oder ihrer Rechte sich anmaßt, so wenig hat sich Rom eigenmächtig zu ihrem Dispensator — den Bischöfen zur Last aufgedrungen.

Der Gang der Dispense war der. Die Bischöfe mußten oft aus Zudringen der Macht eine Lossprechung ertheilen, zu der sie aus Abgange der gehörigen Ursache keinesweges berechtiget waren. Rom erwachte darüber — ermahnte sie, nicht so nachgiebig die kanonischen Geseze jeder absichtlichen Ungestüme aufzuopfern — strafte, die der billigsten Erinnerung ohngeachtet, ohne Unterschied willfuhren, gleichsam die Dispense um und um frei anbothen. Dieß machte die Bischöfe müde — sie suchten aus der Verlegenheit zu kommen; oft wollten, oft konnten sie nicht leicht gegen eine ungerechte Bitte taub seyn: von der Seite vergaben die Päbste ihrer heiligsten Pflicht nichts, ununterbrochen von ihrer römischen Schwarte über die Bischöfe der ganzen Kirche zu wachen. Beiderseits füglich zu entwischen, entschlossen sich die Bischöfe, Rom flehend anzugehen, daß es das Dispensationsgeschäft auf sich nähme, so sie ihren größten Versuchungen von einer Seite anzustossen entriß, und dann ihnen für minder gefährliche Arbeiten mehr Muse machte. Bekannt war von Rom, daß es ohnehin im grösern Kredite und Ansehen stand (26), sich unüberwindlich jederzeit für die Sache Gottes verwendete (27), und was auf ernstlichere Auftritte

(26) Thomass. Op. cit. P. II. L. 3 c. 25 n. 9. 10. 11. 12 c. 26 n. 4. 5. 6.

(27) ibid. c. 24 n. 11. 13.

tritte ankam, jeder Gefahr trozte — lauter Titel, die Roms Vorsteher vorzüglich für das richtige Fach der Dispense empfahlen! . . .

Wer sieht daraus nicht, daß weder Despotismus, noch Anmaßlichkeit am übertragenen Dispensrechte Theil hatten. Diesen Gang aber verbürgt der klaßische Thomaßin, billigt Vanespen, der Vater der neuen Kanonisten — verkennt kein Fleury.

Isidors Beihilfe zur Befestigung dieses Dispenssystemes, ist, dünkt mir, Geschöpfe der nächtlichen Phantasie. Ich pries für dieses das ganz ehrwürdige Alter — den verjährten Besiz, in den die Bischöfe Rom freiwillig einführten — unverdächtige Kanonisten. Wozu sollte noch der rikulphische Kontreband dienlich seyn? . . .

Und — zugegeben, daß ich aus dieser verrufenen Sammlung Zeugnisse beibrächte, sind sie schon darum leer, fade, ungültig? Eybel (28) schreibt so gar, „daß ihr Gebrauch bei weitem nicht ganz abgewürdigt sei. Denn nebstdem daß sie uns den alten

(28) Jos. Valent. Eybel Introduct. in Jus eccles. Cathol. Tom. I. L. 3 c. 2. §. 48. p. 56.

„ Non tamen existimes, omnem ideo collectionis Isidorianae „ usum exulare. Praeterquam enim quod nobis antiquum Ecclesiae „ Codicem conservavit, variaque retulit Concilia, utique pro dis„ cutiendis posterioribus, quibus compilatores, aut ipsas falsas „ Isidori Merces, aut inde profluentia falsissima principia inserue„ runt, Juris canonici interpreti fere quotidiano est usui. „

„ alten Kirchenkodex aufbehielt, verschiedene Konzilien vom Moder
„ rettete, so sei sie dem Kanonisten bei Durchsichtigung der spätern
„ Sammlungen fast unentbehrlich. „ . . .

Izt trift die Reihe Innozens III, der eben um diese Zeit am Kirchenruder sas, und — im Ausdrucke des Gegners S. 71 **Hildebrands Grundsäze erst recht auszubilden wußte.** Zu meiner Sache gehört nur so viel, daß er im Betreffe der Dispensen stets sich inner den Schranken der kirchlichen Vorschriften erhielt. Wie weise befahl er, hierinn vom Alterthume in nichts abzugehen, keiner Neuerung nachzuhangen, nie zu dispensiren, ausser es wäre eine von der Gerechtigkeit, Liebe, öffentlichen Nothwendigkeit, Nuzen herrührende Ursache dahinter (29)! daran finde ich nichts zu rügen.

Minder noch verdiente **die berühmte** Dispensation **des nämlichen Pabstes, die dem Otho *IV* die Beatrix eine Tochter** Philipps von Schwaben — seine Blutsfreundinn im vierten Grade, zu ehelichen erlaubte, hier vom Gegner für seinen Kram angezogen zu werden. Sicher ists, daß er seinem Gesandten den schärfsten Auftrag machte, genau zu prüfen, ob diese Dispense das gemeine Wohl erfoderte (30) — ausser dem Falle verbot er selbst für einen kaiserlichen Orator eine Lossprechung oder Nachsicht im allgemeinen Geseze. Welche unerschrockene Männlichkeit!

Konnte

(29) Thomassin. l. c. c. 28, n. 4.

(30) Si urgens necessitas, vel evidens utilitas postulaverit, super hoc autoritate nostra dispensent. Raynald. ann. 1208. n. 14.

Konnte aber auch eine gewichtigere Ursache für die Dispense obwalten, als bei der Lage der dortigen Zeiten zugegen war? Christian Lupus beschreibt den Hergang (31): Otho und Philipp schlugen sich in blutigsten Kriegen um die teutsche Krone; dieser unterlag — jener erfocht sein Recht. Allgemeine Ruhe wieder herzustellen vermochte nur ein zärtliches Eheband, das man im Anschlage hatte, zwischen Otho und der Tochter Philipps zu knüpfen. Der Gedanke behagte — es stand aber das Hinterniß der Blutsfreundschaft im Wege. Das ganze Reich wünschte dasselbe gehoben zu sehen. Wars nicht Pflicht der päbstlichen Gesandten, die diese Umstände reif erwogen, darüber ihre Meinung nach Rom zu schreiben? Um so mehr, als auch die Bischöfe am allgemeinen Wunsche herzlichsten Antheil nahmen, und — nicht helfen zu können, thatweise bekannten. Sollte vielleicht der Pabst unmenschlich genug gewesen seyn, den sehnlichsten Ruf des ganzen deutschen Klerus und Volks in so einer gerechten Foderung zu verachten (32) — sollte er so unüberlegt, unklug gehandelt haben, das gemeine Wohl Deutschlands ohne alle Rücksicht zu lassen, das edelste Versöhnungsopfer auszuschlagen? . . .

§. 11.

(31) Bei Vanespen, Jur. Eccl. univ. P. II, Tit. 14, n. 5.

(32) Hinc tandem *ad totius imperialis Cleri & Populi preces dispensavit* laudatus Pontifex. loc. cit.

§. II.

Das Benehmen des Kostnizer und Basler Kirchenraths.

Hierinnen, was zur Dispense gehört, sehr wenig! Ich gehe den Streit, den Päbste und Bischöffe über ihre gegenseitigen Vorzüge und Unterwürfigkeit hatten, stillschweigend vorbei. Diese Punkte sind zu weitschichtig mit meinem Stoffe verwandt.

Indes was die Macht betraf über die Kirchengeseze zu dispensiren, wars wohl, wie ehe, so in genannten Kirchenräthen einstimmig angenommen, daß sie den Päbsten aus ewigen Herkommen zustünde (33). Es wollten auch, glaube ich, die Päbste nichts anders, da sie übel nahmen den Konzilien untergeordnet zu werden.

Die vielfältigen Deklamationen, die man manchmal rednerisch ausbrämte, galten einzig die Dispensationen, die nicht nach der heiligsten Regel der höchsten Nothwendigkeit, oder des offenbahren Nuzens ausgemessen waren.

„ Die wider diese Vorschrift einen päbstlichen Nachlaß sich „ erwarben, mögen zusehen, wie sie die Ursache der erhaltenen „ Dispense jenseits bei Gott erproben können „ — sagte der köll-

(33) Thomassin. Op. cit. c. 28, n. 11. „ Omnibus horum temporum „ Conciliis, ut reor, & Pontificibus conveniebat, posse de Conci- „ liorum Statutis Pontifices dispensare, cum ex usu erat Ecclesiae. „

nische Kirchenrath (34) vom J. 1536, und — sagten es alle Kirchenräthe, die vor und nach ihm gehalten wurden. Wider willkührliche, ohne Ursache verschleuderte, zu leichte, verschwendete, auf Interesse und nicht auf ächten Seelennuzen gebaute Dispensen erklärte sich das 15te wie das 4te Jahrhundert und ihre Enkel. Dagegen wehrten sich die versammelten Väter zu Kostniz und Basel: keinen Zweifel trugen sie, daß die Päbste dispensiren konnten — nur nach Willkühr, unbegränzter Vollmacht, nach unkanonischem Belieben zu dispensiren misbilligten sie.

Das und nicht mehr beweist auch **Gerson, der berühmte Kanzler** von der Pariser Universität — konnte nicht mehr beweisen; indem die Worte (35): „ Hüte sich die Kirche vor allem, „ daß sie dem Pabst nie, unter welchem Vorwand es auch sei, „ die Gewalt einräume, in allgemeinen Konzilienschlüssen zu di„ spensiren ꝛc. „ so platthin ohne Zusaz genommen, gewis keinem Rechtskundigen wahr scheinen können. Selbst Febron, der bei Ermessung der ursprünglichen päbstlichen Rechte die Einheitsregel zum Grunde legt, eignet dieses Recht, obwohlen sehr beschränkt, dem Pabste zu (36).

Noch

(34) „ Qui vero Dispensatione apostolica adversus haec se tueri ve„ lint, hi viderint, ut causam Dispensationis obtentae deo com„ probent „ c. 32, 46.

(35) De Reformat. Ecclesiae in conc, univers. c. 17 apud Febron. de statu Eccles. L. singul. c. 5, §. 5, n. 7, p. 324.

(36) De statu Eccles. Lib. singul.

Noch bestritten diesen Punkt — die Nationen auf dem Konstanzer Konzil. Wo ward wohl Martin V unter all den Beschwerden, die ihm gleichsam kapitulationsmäßig bei seiner Wahl — sie nächst abzuthun vorgelegt wurden, von der allgemeinverabschiedeten Dispense ein Ansinnen gemacht? Wenigst lese ich in den 18 Reformationsartikeln, die er rein zu verbessern versprach, keine richtige Auszüge davon. Man verband ihn nach der Grundregel des Nuzens und der Nothwendigkeit, die alle Zeiten kanonisirten, seine Dispensen einzurichten — sie im Urwesen lies man ihm unbetastet. Man beschnitt die Misbräuche.

So ward gleichermassen die Klage bestellt im Instrumente, das die Deutschen zu Mainz unter sich über Annahme einiger Basler Dekrete errichteten. Die zu leichte, wie ohne Bedenken hingeworfene Dispense wird gebrandmarkt — Dispense in sich wird dem Pabste nie verläugnet. Es sagt wohl auch (37) daß es der teutschen Nation beschwerlich falle — im Eräugnisse, daß eine Dispense im 4ten Grade der Blutsfreundschaft, oder Schwägerschaft nothwendig sei, sich darum nach Rom zu wenden — sagt, daß der Kirchenrath hierüber möchte Vorsorge tragen: jedoch meldet es nicht, daß diese Art der Dispensen, unangefragt beim römischen Hofe, unsre Bischöffe sich selbst anmasen, den Pabst aus

(37) „ *Gravantur* nostrae Nationis fideles in quarto consanguini-
„ tatis, vel adfinitatis gradu conjuncti, matrimonium contrahere
„ volentes, *dum ad hoc dispensandum, ubi leniter dispensatur,*
„ *sedem apostolicam consulere sunt adstricti.* „ In Concordat.
N. G. I. Tom. I, p. 118.

dem uralten Besize verjagen, keine Fakultäten von dortaus erbitten sollten — meldet nicht, daß der Pabst bisher im unrechtmäsigen Besize war, ihm darum eine eigene Fehde müßte angekündet werden. Vielmehr gab es dem Konzilium den schönen Vorschlag, daß es hierüber Vorsehung (38) thun sollte: das heißt, denke ich, sich über eine Abänderung mit dem Pabste gütlich benehmen, auf einen mit ihm zutreffenden Vergleich bedacht seyn sollte. Gewislich diese Worte so zu verdollmetschen, bemüßiget mich die Denkart derjenigen, bie bei der Errichtung dieses Instrumentes zugegen waren; denn eben die schickten nach 6 Jahren nach Rom, freundlich mit dem Pabste einen Vergleichsplan zu entwerfen: wie er auch bald zu Aschaffenburg zur Reife gedieh. Was hier ausgeführt ward, sollten sie nicht schon vorher den Bischöffen gerathen haben wollen? . . .

Warum nannten sie allein den 4ten Grad? also mußte man nur Beschränkung für diesen fordern — gütliches Uebereinkommen über diesen wünschen! !

§. 12.

Fernere Schicksale der Dispensen.

Die Dispense wandelte ihren alten Gang fort. Was sich hier vorfindet, ist höchstens ein stilles — oft nicht ganz redliches Nachgrübeln über das päbstliche Betragen. Man traf auf krumme

(38) „ Super quibus dignetur *sacrum concilium providere*. „ loc. cit.

me Wege, erlauschte heimliche Absichten, man fand gefährliche Täuschungen — zum Glücke gehörten alle diese Entdeckungen auf die gemeine Rechnung der Menschheit, und ihrer Betrugsrezeptivität! . . . Was kann auch Rom dafür, daß man es schändlich belügt, — was der Pabst, daß man ihm bei verstellter Schalksmine eine Dispense abschleicht! !

Zu Fakten!

Raymund von Gurk kam ums Jahr 1500 als päbstlicher Gesandte nach Deutschland. **Maximilian, dortmaliger Kaiser und die Kurfürsten** trugen Bedenken, ohne seine Befehle geprüfet zu haben, ihm den freien Eingang zu gestatten. Er mußte dann zu Trient (39) indes verweilen, bis man sich genug einander erklärte. Nachdem er aber **versichert hatte, nichts als** *Indulgenz*, *Cruciat* **und** *Decimation* **der Geistlichkeit, lediglich zum Behuf des Türkenkriegs zu verkündigen** (40), ward ihm unter der Bedingniß Deutschland geöfnet, daß er sich geraden Weges nach Nürnberg zum Reichsregiment, mit jenem seiner weitern Verhältnisse halber zu handeln, begeben sollte.

Da ward ihm **leztlich** aufgetragen: „ Item wo die päbst-
„ lich Bottschaft in **Causis matrimonialibus**, oder anderer ziem-
„ blich fürfallenden Sachen, wie die Geseze mögten, dispensiren,
„ Ab-

(39) Raynald. ad an. 1500, n. 20.

(40) Historisch pragmatische Erläuterung der kaiserlichen Wahlkapitulation, in so fern dieselbe Gegenstände deren Concordaten berühret, aus denen Actis publicis. Th. I, §. 10.

„ Absolutiones oder dergleichen geben wollt, daß solichs allenthal-
„ ben dermassen fürgenommen werde, daß es Consuetudini Pa-
„ triae nicht derogire; sondern daß seiner Würde darinne verstän-
„ dige und ehrbare Kommissarien, die zu jeder Sache gleichmäsig
„ und dienstlich seyn, seze, dasselbig nach Nothdurft zu besichtigen,
„ und die Billigkeit, wie sich gebührt, darinn zu handlen! „ . . .

Hierüber gloßirte von Herprecht (41), daß die Dispensationen und Absolutionen keine effectus civiles haben dürften — die Dispensationsgelder zu der dermaligen Reichskriegskasse erhoben würden (42), Landfriedensbrecher, Mordbrenner ꝛc. nicht anders, als mit Bewilligung der Beschädigten, und nach Rath der beizuziehenden Kommissarien absolvirt werden konnten (43). Alles das verlangte die Gewohnheit des Vaterlandes! — Uebrigens forderte man auch öfters, daß bei Schlichtung hieher beziehlicher Händel Teutsche — unsrer Rechte und Gewohnheiten kündige Personen zur Berathschlagung beigenommen würden (44).

Im ganzen sehe ich nichts, was meinem Herrn Gegner für sich taugen konnte — was er wider die päbstlichen Dispensen heraus klauben sollte! Daß Fürsten das Recht haben, und jederzeit

übten

(41) Im Staatsarchiv des kaiserlichen Reichs-Kammer-Gerichts. T. 3, p. 145.

(42) Neue Sammlung der Reichsabschiede. P. 2, p. 97, §. 8.

(43) Ibid. §. 17.

(44) Espen, in Suplem. Lit. L, p. 173. Mosers Staatsarchiv vom Jahre 1576. Tom. I, p. 5.

übten — die Kreditive, die Befehle der päbstlichen Gesandten, falls sie über die Gränzen ihrer Länder fortschreiten, zur bedächtlichen Einsicht abzubegehren, ist heute eine Wahrheit, der kaum mehr widersprochen wird. Daß die Nämlichen überdas, sollte in dem Mandate etwas dem Staate, dem gemeinen Wohle, der innern Ruhe widriges vorhanden seyn, befugt wären, dagegen sich zu äussern, die Punkte weggzustreichen, bedingnisweise sie zu zulassen, ist reine Folge aus der Prüfungsgewalt. Das alles aber war, was im geschichtlichen vorkam! !

Der Abschiedspunkt, der in der Entwiklung (45) nackt ohne Folgerung da steht, — wie mag der sich zum Beweise fügen? . . . Was die Gewohnheit des Vaterlands betrift, sezte ich die Glossen schon aus, die einmal die Dispense mehr bekräftigen, als entkräftigen. Wozu würden sonst die Civileffekte entrückt, wozu die daraus zu lösenden Gelder der Reichskriegskasse zugetheilt, wozu die Bewilligung der Beschädigten ꝛc. gefordert worden seyn, hätte man nicht eine sichere Gewalt Dispensen von Rom aus zu erhalten voraus gesezt? Fast eben der Schluß ergiebt sich aus dem **zweiten Theile**! Sind Kommissarien, die unsrer Rechte kündig seien, beizuziehen, so gesteht man vorhinein dem päbstlichen Gesandten das Recht zu, Dispensen abzureichen, Händel anzunehmen. **Bedingnis sezt einen Saz voraus, dem es anklebt! ! . . .**

Hieraus also kein Argument! — kaum ein Gress aus den

(45) S. 79, 80.

den Beschwerden. Ihre Geschichte ist beiläufig die Geschichte jedes Gemurres: ein Unzufriedner erhebt den Ton, und tausende lallen ihm nach. Wie wunderlich! Im Jahre 1510 wußte man von 10 Beschwerden, — nach 12 Jahren vermehrten sie sich schon zu hunderten. Wohl ein überzähliger Wachsthum!

Und — aus diesem nimmt der Herr Gegner Anlaß, wider die Dispensen zu raisonniren! **Vorher für meine Sache:** Auf die ersten 10 Beschwerden erinnerte schon längst der Verfasser des italiänischen Antifebronius (46), „ Daß sie voll der arglistigsten „ Erweiterungen, abgeschmackten Possen, und pöbelhafter Ge„ rüchte wären, und daß es **sehr wahrscheinlich** sei, Gold„ astus jener sehr hizig und gehäßige Feind der Kirche, der sie „ zuerst öffentlich bekannt gemacht hat, habe sie eigenmächtig der „ ganzen teutschen Nation auf die verläumderischte Art angedich„ tet. „ Ich will eben nicht in alle Worte kompromittiren — sicher ist aber, daß wenn sie auch von der Nation selbst ihren Ursprung hernähmen, sie noch nicht mehr und weniger, als geschehene Ausschweifungen bezeugten. Sind keine Versehen nahmhaft zu machen — in bischöflichen, in erzbischöflichen Dispensen? Wer hebt den ersten Stein — frei von der nämlichen Schuld? Ich gebe dann Exzesse zu: bekräftigen nicht eben dieselben das Recht zu dispensiren, gegen welches niemand keine Ausnahme machte? ...

Ich beobachte schon, daß diese 10 Beschwerden — nur zu fruchtbar! bald 10fache Früchte brachten. Indes welch' eine Unehre,

(46) B. I, S. 274.

ehre, wenn man diese der teutschen Nation zueignet? „ Darinnen „ wird das Fegfeuer verlacht, die Verehrung der Heiligen höh„ nisch durchgehechelt . . . Man fordert, daß die Feiertäge, die „ Einweihungen der Kirchen, der Kirchhöfe und Glocken, und „ andere dergleichen Zeremonien als abergläubische Dinge aufge„ hoben werden sollen. Es handelt sich auch darinn, daß man die „ Geistlichkeit den weltlichen Richterstühlen unterwürfig machen „ soll. Alles dieses vorausgesezt, wie kann man glauben, daß „ dergleichen Vorträge von **der ganzen deutschen Nation** her„ rühren sollen? „ . . .

Thomas Kampegius, der Gesandte Klemens VII schrieb zur 94sten Beschwerde diese Bemerkung (47): „ die römische Kirche, „ welche die Mutter aller Kirchen ist, und selbst gelehrte Männer, „ die Religion haben, werden von denen, die diese Beschwerden „ an das Tageslicht gebracht haben, so niederträchtig behandelt, „ daß sie keiner Antwort werth sind. „ Diesem Urtheile unterschrieben sogar Trauttwein, Sappel, Biner (48) — selbst Mainburg, der sonst alle Klägeleien gegen Rom aufhascht (49). Daran hat folglich keine Beargwohnung von Partheilichkeit mehr statt!

Seze man noch den Cochläus (50), einen Zeitgenossen des damaligen Alters hinzu, der alle diese Beschwerden für unterschoben

 hält,

(47) Antifebronius l. c. p. 276.
(48) In adparat. Erud. ad jurisprudent. p. 7, pag. 84 &c.
(49) In seiner Historie des Lutherthums. S. 86.
(50) Hist. de Act. Luth. ad ann. 1523. p. 208.

hält, so ist der Beweis ergänzet, daß sie der Nation fälschlich angedichtet waren — zu dem ausgemacht, daß sich auch die Nation um den Ruhm der verlohrnen Autorschaft nicht viel sehnen darf. Allemal zeichnete sich das deutsche Vaterland an geziemender Ehrerbiethigkeit, an wohlständiger Ehrfurcht gegen Rom aus: wer könnte ihm diese theils religionswidrige, theils grobe Anschläge zumuthen? — —

Gesezt aber, diese 100 Beschwerden hätte die deutsche Nation ausgemüttert, liesen sie nur die päbstlichen Misbräuche die Musterung paßiren? Wie unrichtig! Sie waren in zwo Reihen abgetheilt: „ Die eine galt dem römischen Hof, die andere zielte „ auf die Bedrückungen hin, die selbst der weltliche Stand der „ Deutschen von dem geistlichem Stande in Deutschlande vielfaltig zu erdulden hatte. „ (51). Diese Theilung muß man desto minder verschweigen, je bekannter sie jedem Deutschen aus dem thätigen Bestreben des Kardinallegaten Campege sein sollte. Pallavicin (52) erzählt es umständlich. Ich darf zum Beweise nur einen unvollständigen Auszug liefern. „ Im J. 1524 berief „ Kampegius diejenigen Fürsten, die es auf dem Reichstage (53) „ mit ihm hielten, nach Regensburg . . . Dort verfaßte er den

(51) In der Frage: Ist die Gerichtbarkeit der päbstlichen Nuntien in Deutschland den Reichsgesezen und der Reichsverfassung zuwider? 1787. Abschn. I, §. 3, S. 13.

(52) In hist. Conc. Trident. L. II, c. 10, n. 25.

(53) Zu Nürnberg.

„ 7 Julius, mit Einwilligung gedachter Fürsten eine Verordnung,
„ wodurch die Misbräuche getilgt, die Aufführung und Sitten
„ der Geistlichkeit gebessert wurden; und die sämtliche Geistlichkeit
„ in Deutschlande wurde zur Befolgung dieser Verordnung an-
„ gehalten. . . . „ Unter andern ward den Pfarrern (54) auf-
getragen, „ daß sie mit ihren Opfern und Rechtgebühren zufrie-
„ den sein, und die Unterthanen nicht mit einer überflüßigen Bür-
„ de beläſtigen sollen. „ Die 6te Verordnung befiehlt, „ daß
„ man wegen der Begräbnißkosten oder Ausspendung der heil.
„ Sakramente, oder anderer geistlicher Verrichtungen wegen we-
„ der paktiren könne, noch solle. Auch soll man nichts von jemand
„ wider seinen Willen heraus pressen, oder wenn ein Pfarrkind
„ dergleichen Dinge unterlies, so soll man deswegen nicht befugt
„ sein, ihm die heil. Sakramente zu verweigern. Man soll auch
„ niemanden Schulden halber die in der Kirche gewöhnliche Begra-
„ bung versagen. „ In der 9ten wird verbothen, „ daß die Beicht-
„ väter für die Nachlaß- und Vergebung der Sünden, die sich
„ der ordentliche Bischof vorbehalten hat, und die man die Ab-
„ solution oder Lossprechung zu nennen pflegt, nicht das mindeste
„ von jemand wider seinen Willen fordern sollen. „ In der 19ten
werden die Generalvikarien „ der Bischöfe angehalten für Einwei-
„ hung der Kirchen und Altäre nicht das geringste mehr, als Pro-
„ kuration allein zu fordern. „ In der 25sten wird für ungereimt
angegeben, „ daß die Bischöfe die Hälfte des Genusses von den-
„ jenigen geistlichen Pfründen fordern, die kaum zum nöthigen

(54) In der 5ten Verordnung.

„ Unterhalte eines einzigen Inhabers derselben hinlänglich sind,
„ und von welchem selbst vom römischen Hofe die Hälfte nicht ge-
„ fordert wird. „

Warum macht von dieser Abtheilung — und der ganzen Folge darauf mein Herr Gegner ganz und gar keine Meldung? . . . Glaublich sah er voraus, daß man ihm ein wiegendes Parallel entgegen sezen würde. Denn wie niemand aus den angeregten Misbräuchen schloß: „ also haben sie die Macht nicht Sakramente aus-
„ zuspenden „, sondern „ also müssen die Misbräuche, die bei Ge-
„ legenheit der Ausspendung der heil. Sakramente unterliefen, un-
„ terlassen werden „: so — konnte man ihm gegenseitig erwiedern — müßte man auch bei der Dispense räsonirend zu Werke gehen — es wären eben nur die Misbräuche, die bei Gelegenheit ihrer Ertheilung sich eräugneten, abgeschaft, nicht die Dispense selbst in die Krisis genommen. Soll hierinn Lücke — sein?

Mehr misfällt, daß die päbstliche Sorgfalt um Deutschland, die sich in den obigen Verordnungen wohl deutlich bewies, ganz gleichgültig vorbei gegangen wird. Sieht man das Böse so haarklein, so deucht mir, wäre es am wenigsten billig, das Gute nicht ganz auffer acht zu lassen.

„ Allein der Pabst „, sagt die Entwicklung entgegen, „ stell-
„ te die römischen Anmasungen nicht ab. Das wäre das offenste
„ Feld für seinen väterlichen Kummer gewesen! „

Nicht genau nach der Geschichte! . . .

Hadrians VI ernsthafteste Verordnung für die Kirchenreformation — sonders für die Verbesserung der römischen Anstalten, ist allkündig — billigt auch mein Herr Gegner (55) mit gewählten Lobsprüchen. Ueberflüßig wäre dann, Chwegats, seines Gesandten trefliches Betragen — Gazelius und Karafas, zween der gelehrtesten und rechtschaffensten Männer Berufung nach Rom, und in den Vatikan, zu Hadrians Ruhm und Beweise seines glühenden Eifers hier anführen! . . .

Nothwendiger ist, daß ich mich für die Ehre Klemens VII annehme. Höhnisch ist die Schilderung (56): „ Klemens VII „ spielte gleich wieder den Italiäner, und instruirte seinen Gesand„ ten Campege ausdrücklich, sich bei dem Reichstage zu Nürn„ berg so zu stellen, als wenn der Pabst von den überschickten „ Beschwerden der Nation noch keine legale Nachricht erhalten „ habe. „ Wie die Aufträge so verschieden sind! Auf dem Reichstage zu Regensburg hatte Kampege eine ganz andere Instruktion. Er erklärte, — zweifelsohne seiner Instruktion gemäß! die Hauptbeschwerden der Nation wären schon unter Julius II, Leo X auf dem lateranischen Kirchenrathe abgethan — Klemens selbst hätte schon dortmals die Vollziehung der Schlüsse dieses Kirchenrathes besorgt: man würde sich auch izt Mühe geben, den noch übrigen Beschwerden, ehe ein allgemeiner Rath zusammen käm', so viel als billig wäre, abzuhelfen. Konnte das Versprechen schöner sein? und — das Unternehmen entsprach! Klemens stellte die geschickte-

sten

(55) S. 81, 82.
(56) S. 83.

sten Männer auf, die pflichtmäsig das Geschäft der Reformation betrieben. So sicher man also aus dem Rufe Karafas, und Gazelius für den Ernst Hadrians folgerte — so richtig muß auch der Aufruf, den Klemens den erwählten Männern machte, seine ungeheuchelte Gesinnung verbürgen. „ Warum nichts zu Stande „ kam? Daran sind blos jene unruhigen und stürmischen Zeit„ läufe schuld! „ (57) Wer die Geschichte der dortigen Zeiten liest, wird überall verheerende Kriege, schnaubende Verfolgungslust, — den grausesten Wust von Religions-Reformations-Besizungs-Streitigkeiten finden. Ein Geschäft verdrang das andere — keines konnte zur Vollendung kommen. Was Wunder! wenn auch Klemens mitten im Gewühle von Unruhen und Aufforderungen nicht allen Beschwerden genug that . . . Ist das vielleicht das verdächtige Spiel eines Italiäners?

Nun noch eine **Ehrenrettung** für Paul III! Bei dem zweifelte ich gar nicht, daß er die klingendsten Lobsprüche für seine herrlichen Anstalten zur Reforme davon tragen würde. Wie bemühte er sich sämtliche Kirchenzucht — sonders die römische säuberlich zu reinigen! Nach Wunsch war der Fortgang. Die viele Kardinäle, und fünf Prälaten, die er für dieses Geschäft dang, hatten Geschicklichkeit und Fleis, ihre hohen Aufträge würdig auszuführen. Sie übergaben dem Pabste 1536 ihr Gutachten von **Verbesserung des Zustandes der Kirche** — das erste Meisterstück in ihrer Art! Aus den Titeln erräth sich ihr wackerer Inhalt; nur welche:

(57) Frage: Ist die Gerichtbarkeit ꝛc. S. 19.

welche: über Dispensationen, Exspektanzen, Pensionen, Mehrheit der Benefizien ꝛc.

Sollen dieß nur scheinbare Vorspiele zu einer Reforme seyn? Credat Judaeus Apella!

§. 13.

Das Verhalten des Trienter Synods.

So emsig die Päbste mit den Hindernissen rangen, die Reforme vollends zu berichtigen, so reichten ihre Kräften doch nicht hin, mit allen ans Ende zu kommen.

Die alte Klage ertönte zu Trient wieder: und man muß Paul III, der schon ehe die weisesten Anordnungen machte, das verdienteste Lob sprechen, daß er seiner Seits nichts unterließ, womit er die Kläger zur Ruhe stellen konnte. Acht Sizungen hielt man über diese Punkte — ein kräftiges Aufarbeiten! das alte Kirchensistem ward zur Hilfe gerufen, und — auf dieses gestüzt, beschloß die 25 Sizung (58) folgendes über die Dispensen:

„ Die Kirchensazungen sollen von allen ohne Unterschied ge-
„ nau gehalten werden. Nur wenn es eine dringende Ursache, oder
„ eine grösere Nuzbarkeit erfordert zu dispensiren, soll die Dispen-
„ sation nach reifer Erkenntniß der Sachen, und ohnentgeldlich
„ von allen denjenigen, denen es zukömmt zu dispensiren, verstattet
„ sonst aber dieselbige für erschlichen gehalten werden.„ . . . Nichts ähnli-

(58) c. 18 de Reform.

ähnlicheres, als diese Worte mit dem Sinne der ersten Kirche! „ Nirgends,„ sagt Pabst Gelasius (59), „hat Dispense Plaz, „ ausser wo sie Nuzen oder Nothwendigkeit erzwingt.„ . . .

Eine Pause im geschriftlichen Erzählen! dem Herrn Gegner kömmt ein Zweifel über die Worte: „**Die Dispensation „ soll vorschriftlich von all denjenigen, denen es zu- „ kömmt zu dispensiren gestattet werden.**„ Ihm scheinen hieruntet nur die Bischöfe verstanden zu seyn — mir? — Päbste und Bischöfe insgesamt! der Autor selbst bekennet S. 93, daß, um von beiden Seiten der Beleidigung auszuweichen, „der „ Kirchenrath die Frage: **Wer soll dispensiren?** vorbei- „ gieng, und blos die Fragen: **Wie und in welchen Fäl- „ len soll dispensirt werden können?** entschied.„ Also in seinem eigenen Geständniß muß der Zankapfel noch gedrehet seyn! — Wieder sagt er S. 88. 92, daß dort von der **Ausübung, nicht vom Rechte** die Rede sei — Wo folglich die Ausübung, da müßten auch die zweifelhaften Worte hinzielen: nun zeigt die ganze Geschichte, daß der Pabst im vierzehenhundertjährigen Besize der Dispense war. Wohin werden denn diese am schicklichsten passen? . . .

Wenigst sollten sich die Bischöfe jezt — glaubt der Herr Gegner — in die Ausübung gesezt haben.

Und daß es nicht geschah, rechnet er den „Schicksalen der „ dama-

(59) In Decretis, c. 9.

„ damaligen Zeiten, den anhaltenden Religionsirrungen . . . den „ glimpflich in die Hände der Bischöfe gespielten Fakultäten„ auf. Ich will hier schweigen — andere reden für mich!

Wider den faktischen Anschlag führt der berühmte Hederich von Trier das legale Herkommen an, das von Verjährung geheiligt, Gesezeskraft erhielt (60). Gegen die erst jezt ertheilten Fakultäten schreibt der Author der neuen Bemerkungen über das Resultat ꝛc. Weißmann (61) „ Es ist in der Geschichte ganz „ offenbar, daß der Pabst vor dem 1650sten Jahre mehrere Fa„ kultäten den Bischöfen ertheilt habe, daß selbe nicht nach der „ dermaligen Form der Quinquenalfakultäten gebildet waren, die„ ses kann eben die Wesenheit der Sache gar nicht verändern. „ Selbst in den Briefwechsel, den Bonifaz mit dem Pabste pflog, „ finden wir offenbare Spuren der ertheilten Fakultäten. Auch „ ist nicht zu vermuthen, daß von so kurzer Zeit, als die zweite „ Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist, alle Bischöfe so bereitwil„ lig ohne allem Widerspruch sich zur Anbegehrung der Quin„ quenalfakultäten hätten einleiten lassen, wenn diese nicht ihren „ Grund in ältern Zeiten gehabt hätten. „ Hievon genug!

Ein Wort noch vom Unwillen des Pabstes, der gezwungen zur Trienter Synod die Hände bot — Bekanntlich war das Konzilium anfangs nach Mantua angesagt — Wer hinderte ihr Fortgehen? Der Pabst berief es — die Bischöfe zau-

(60) Elem. Jur. can. P. IV p. 40.
(61) S. 51. ad 51 §. IV lit. a.

derten, — die Fürsten redeten sich manigfaltig aus!! Wo lag die Schuld?

§. 14.

Resultat.

Dieses waren die Schicksale, die die Dispensen durch alle christlichen Jahrhunderte hinwechselten!

In den ersten Zeiten waren sie bei den Bischöfen, die noch sehr enge Sprengel hatten — dann übertrug man sie den Synoden: weil man sich von ihnen mehr Unerschrockenheit gegen das Andringen der Bittenden, und festern Karakter für Aufrechthaltung der Kirchenzucht versprach — Da sich aber die Hofnung eitel bewieß, gelangten sie gar bald an den römischen Stuhl: der sich jederzeit von Muth, Verwendung für das Wohl der Kirche, und unbescholtenen Wandel allgemeines Zutrauen erwarb. Die Bischöfe waren oft zu schichtern, manchmal zu schwach, dem mächtigen Verbrecher sich ins Auge zu stellen — bisweilen aus Umständen zu nachgiebig, dem Fürsten aus dem Titel des Unterhalts, jenem aus Anverwandschaft, diesem auf andere Wege verbindlich. Das alles gab Anlaß, daß man, um sein Gewissen rein zu halten, das ungemächliche Dispensenrecht wetteifernd den Päbsten überantwortete.

„In welcher Epoche giengs reiner zu?„ ... Klagen erhoben sich über die bischöflichen — — über die Synodal — — über die päbstlichen Dispensen. Ueberall mußte man Ursache dazu haben.

ben. Warum kommen also nur die päbstlichen in so scharfen Umschlag? . . . Wenden wir uns auch auf die heutigen Dispensen der bischöflichen Kurien. Fliesen sie alle durch die reinsten Kanäle weg? . . . Giebts in Deutschland keine Kurialisten, denen Schmuz vom Munde hangt, Interesse an der Hand klebt, das Aug nach Sporteln geizet? . . . Wie oft praktizirt sich das rabnerische Sprichwort: **Eine Hand wäscht die andere!!**

Folglich, Herr Gegner! sind noch die dringenden Ursachen nicht zugegen, so rundum Rom ihres fast ewigen Besizes zu berauben. Gälte dieses Verfahren — wehe jedem Besizer! die Welt würde von Ansprüchen wimmeln: wilder Verkehr stünde am Ausgange.

Blinder Lärm ist's, als wäre **bereits kein anderer Weg mehr offen.** Eine **friedfertige** Kirche baute **Christus**, und — schrieb in den Karakter jedes würdigen Mitglieds, als vorzügliche Tugenden, Sanftmuth, Liebe, Verträglichkeit. Wie sanft verwies Christus den Aposteln ihren Vorzugsstolz! wie heftig greinte Paul über die zänkischen Korinther — „Der Bruder „ balgt sich mit dem Bruder vor'm Gerichte, und das zum Aer„ gernisse der Auswärtigen!„ (62)

Ferne dann, daß man sich heute so spröde und widerrechtlich gegen das kirchliche Oberhaupt betrüge — heute in den Tagen der Aufklärung und Duldung! mit Güte benehme man sich, —

(62) 1 Cor. 6.

vertrage sich in einer allgemeinen Kirchenversammlung. Thatweise drein zu gehen, mißbilligt jeder Gutgesinnte, jeder Rechtskenner! . . .

Wie artig will man auch hier **Fürsten und Unterthanen** ins Interesse ziehen! wahr ists, Religionspflege, und wohlfeilere Dispensen können beide nicht gleichgültig seyn; allein war nicht gerade die erstere der meiste Grund, warum Rom stäte Vorzüge, die ihr auch von ausen zukamen, über andere Sprengel erhielt? will man billig seyn; (und Billigkeit fordere ich von jedem Leser) so muß man gestehen, Rom habe sich jedesmal an Reinigkeit der Lehre und der Kirchenzucht hervor gethan. Keine Texte aus Vätern, aus Konzilien soll ich herschreiben — einzig will ich aus Hofmanns Geschichte der Päbste (ein Zeuge ohne Verdacht!) anmerken, daß man allezeit, im Falle eines Zweifels über kirchliche Anliegenheiten an den römischen Stuhl sich berief, von dorther richtige Auskunft zu erholen. In dem besteht zugleich meines Erachtens ein guter Theil des Primats.

Wohlfeiler, ob die deutsche Dispense, oder die römische sei? mögen diejenigen entscheiden, die beide zu bezahlen Gelegenheit hatten. Mir sagt man überhaupt, die römischen Sporteln wären lange nicht so hoch angelegt, als die deutschen. Ich glaube es desto leichter, weil mich darauf die oben angeführte 25ste Verordnung über die Reforme der deutschen Geistlichkeit hinführt. Sie betheuert: „die Bischöfe hätten die Hälfte des Genusses von „ denjenigen Pfründen gefordert, die kaum zum nöthigen Unter„ halte eines einzigen Inhabers derselben hinlänglich sind, und

„ von

„ von welchen selbst vom römischen Hofe die Hälfte nicht gefordert „ wird.„ Schreibt man immer Rom die größten Dispensakzise zu — wie soll man jene heissen, die die römischen übersteigen? —

Das Geld wandert aus Deutschland aus (63). Ein Umstand, der Gegner selbst schlägt. Dem Baier, dem Pfälzer ꝛc. ists eins, ob er sein Geld nach Mainz, Salzburg, Köln, oder nach Rom verschickt: aus Baiern, aus der Pfalz zirkulirt es allemal hinaus. Um den Namen **Deutschland** ists ihm nie gethan. Ich könnte auch Rom mit einem allgemeinern Namen mit mir in einen Krais schlkesen — **Aus Europa** soll man das Geld nie hinauslassen. Eine Täuschidee!

Umsonst jammerte man: „Rom hätte das Kenntniß der Ver„ hältnisse des Supplikanten nicht (64).„ Ich bin gewiß, daß in den weitkraisigen Diözesen — wie es fast alle sind — die Bischöfe mit den Umständen ihrer Supplikanten so wenig bekannt seyn, als der Pabst immer in Rom.

Ueberall muß man sich auf die Redlichkeit des Orators verlassen. „si preces veritate nitantnr„ ist der wesentliche Zusaz der Dispense.

Was heißt auch forma commissoria anders, als — dem die Befolgung aufgetragen wird, der sollte sich, im Gewissen verbunden, genauest um die Bedürfnisse des Supplikanten umfragen,

(63) Seite 98.
(64) Seite 99.

gen, prüfen, ob sie mit denen in der Bitte angeführte übereinträfe? . . .

Auf die Stellen von Basel und Worms gab ich schon Antwort. In beiden bewarf man sich auf die Beschwerlichkeit', um jede Dispense nach Rom zu wallen: in keinem stritt man ihr das Recht an zu dispensiren.

Wie einsichtsvoll und liebreich geruheten Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern dieser Klage zu wehren, wo mit einemmale durch seine gnädigst errichtete Nuntiatur in München auch dem Ausflusse des Geldes vorgebeugt ward. So äusserten sie sich im Erlasse vom 5 Nov. 1786 an die kurpfälzische Regierung — So drückten Sie Sich aus im Antwortsschreiben vom 4 April 1787 auf das Reichshofrathskonklusum . . .

Das erhabene Beispiel Josephs II. — O möchten es die Fürsten beherzigen! wie enge würden die größten Diözesen zusammen schmelzen. Denn auch hierinn, daß er mit seinen Ländern Diözesen rundete, und selbe eigenen Bischöfen unterwarf, gieng er mit mächtigen Schritten voran.

Warum aber einige deutsche Fürsten das Benehmen in Betreffe der auf die Bischöfe wieder zurück gelegte Dispense nicht nachahmen, mag theils ihr freier Wille, theils ihre verschiedenen Grundsäze daran Schuld seyn. Einigen kann beifallen, daß uns noch allewil Rom ruhiger und uninteressirter behandle, als unsere eigenen Landesmänner. Vielleicht nehmen sie auch Anstand,

ganz

ganz unbegrüßt den Pabst wie ein nächtliches Traumgesicht ausser acht zu werfen. Es möchte seyn, daß der Gedanke: „ Aus einem „ ähnlichen Betragen gegen sich von Seite der Mitfürsten flösen un„ behagliche Folgen „, dort und da Eindrücke zurücke gelassen hätte.

Welche aus allen diesen Ursachen bewog, bin ich zu kurzsichtig zu untersuchen, zu feig nieder zu schreiben.

„ Ob aber der Kaiser (ins Allgemeine geredt) einem Landesfürsten seine Gesinnungen hierüber befehlsweise aufdringen könne? „ . . .

Nach der heutigen deutschen Staatsverfassung zweifle ich gar nicht verneinend zu antworten. Jeder Fürst ist in seinem Lande souverain. Die Bischöfe sind als Bischöfe dem Landesfürsten unterworfen — Wollen sie es nicht seyn, so ist der Landesherr allemal befugt, sie von ihrer bischöflichen Sorgfalt für seine Unterthanen zu dispensiren. Der Bischof hat die Auszeige seines Kreises ursprünglich dem Landesherrn zu danken — das ist sein Majestätsrecht; wider welches da niemals eine Verjährung gedenkbar ist, nothwendig sich die Folge ergiebt, daß der Landesfürst das alte Recht beibehält, die Kirchsprengel nach besseren Befinden umzuändern. Von Baiern gilt der Schluß noch strenger: indem jedem Geschichtskenner offenbahr ist, daß Baiern seine Bisthümer aus seinen eigenen Gütern stiftete. Ein merkwürdiger Vorzug? . . .

Mein Herr Gegner beruft sich (65) — auf das Annahmungs-

(65) S. 102.

nungsschreiben Sr. kaiserl. Majestät vom 12 Oktob. 1785 an die Herrn Erzbischöfe sehr böse? Mit vieler Freiheit zergliedert es der Autor der französischen Piece (66) — ich wähle mir daraus nur eine Antwort, daß Se. kaiserl. Majestät ihr Schreiben nur bedingnißweise gestellet hätten: „ Falls die Erzbischöfe in ihren gewissen Rechten gekränkt wären. „ Die Präjudizialfrage war also hier unberührt. Eine Erklärung, auf die mich das Betragen vieler Reichsfürsten, die sich nichts irre machen liesen, hinweiset? Se. kurfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern läugneten ebenfalls in Ihrer Antwort die Vorausfezung, daß die Erzbischöfe in ihren Rechten geschmälert wären. Was mag der Autor in dieser Rücksicht für sich benüzen?

Ueberhaupt perorirt die Entwicklung in einer Dauer fort, als hätten Besizrechte, Verjährung, gütliches Einverständniß, Geschichte, kanonisches Studium hieher weder Einflüsse, noch Bemerkbarkeit.

Ewig schreit es über Eingriffe, Anmassungen, Kurialistenkniffe — alles, was römische Aufschrift führt, beargwohnt es mit vieler Bitterkeit, scheint mehr auf Plato, als auf seine Lehren und Handlungen zu sehen.

§. 15.

(66) Coup d'oeil sur le Congrés d'Ems, a Dusseldorf 1787.

§. 15.

Prüfung seiner Auflösungen — über Besizstand, Observanz, Verjahrung 2c.

Nun ändern sich die Rollen. Der Herr Gegner giebt sich mit den Gründen ab, mit denen sich die päbstliche Dispense rechtfertigte.

Also zu seinen Auflösungen. Im Grund des Besizstands, der Verjährung und Observanz glaubt er mit der einzigen Gegenrede — gegen das göttliche Recht taugten all diese Dinge nichts — zu überwerfen. Seine Exzeption noch mehr zu bekräftigen, entlehnt er Febrons und Leons des Pabsts ansehnliche Bürgschaften. Wohl eine überflüßige Mühe? Das Recht kam nie in Streit, nur die Ausübung, oder die Hälfte des Rechts, die sich in Handlung ergeußt. Ist dieser Unterschied ein Skotisinus? — Dank dem Erfinder, dann hören alle Rechtsstreitigkeiten auf. Verjährung bleibt bloser Titel. Seine Rechte weis jedermann, ist ihm daraus schon die Ausübung bekannt — das Detail der Fälle und Umstände, auf die es paßt, wie glücklich? Alle Gränzstreite sind entschieden. Alle Rechte lassen sich von der Natur ab- oder hypothetisch zu ihr zurücke leiten — ist die Ausübung gleichen Rechts: wo wäre noch Verjährung gedenkbar? . . .

Allein der Autor nahm diesen Unterschied selbst an, S. 88, 92 bei Erklärung des tridentinischen Kirchenraths, wo er Recht zur Dispense und Ausübung (wohlbedächtlich abgesondert) den

Bischöfen zusprach. Ich will auch für meine Sachen Zeuge aufstellen.

Herr Jung (67) bemerkt, „ daß ob wohl die bischöfliche Ge„ walt selbst nicht benommen werden könne, jedoch ihre Ausübung „ beschränket werden möge. „

Herr Hederich schreibt von den Quinquenalfakultäten (68): „ Obwohl die Bischöfe vom göttlichen Rechte her aus billigen Ur„ sachen in allen Hindernissen dispensiren können, so wird doch we„ gen herkommlicher Reservation über das Dispensenrecht, das „ Rom eigen ward, vom nämlichen den Bischöfen Deutschlands „ durch ein ausdrückliches Indult, die Gewalt zu dispensiren zu„ gestanden. „ . . . Diese Stelle möchte dunkel sein — der näm-liche Hederich soll sich also selbst Dollmetsch werden: „ Da der „ allgemeinen Gewohnheit „, sagt er (69), „ die Gesezesausleger gleiche

(67) In Comment. II Themat. hist. §. 5. „ Etsi potestas episcopalis „ ipsa auferri nequit, potest tamen illius exercitium limitari. „

(68) In Elem. jur. Can. P. IV, §. 42: „ Quamquam Episcopi jure „ divino ex causis justis dispensare possint in omnibus impedi„ mentis; nihilominus ob usualem reservationem juris dispen„ sandi curiae Romanae factam, ab hac Episcopis Germaniae ex„ presso quodam indulto conceditur facultas dispensandi &c.

(69) In Elem. jur. Can. P. IV, p. 40. „ Cum consuetudini univer„ sali eandem vim (ac expressae legi Ecclesiae) tribuant inter„ pretes, atque in aliquibus impedimentis hactenus solus Papa „ dispensaverit, in his usu limitata censetur potestas Episco„ porum. „

„ gleiche Kraft mit dem ausdrücklichen Geseze der Kirche zueignen,
„ und der Pabst bisher in einigen Hinternissen ganz allein dispen-
„ sirte, erachtet man in diesen die Gewalt der Bischöfe durch den
„ Gebrauch beschränkt.„ Wer hegt noch einen Zweifel über die Richtigkeit dieses Unterschieds? . . .

Besteht aber dieser, so ist die Antwort: „ wider das göttliche
„ Recht wiege keine Verjährung ꝛc.„ Was — gerade die untüchtigste. Es stünde zu beweisen, daß entweder der Unterschied nichts gelte, oder Ausübung, wie Recht aus dem göttlichen Rechte bestimmet wäre. Beides — wie falsch? Menschliche Verträge bestimmen die Gränzen der göttlichen Gerechtsamen. Wo diese nicht sind, klauben Verjährung, Observanz, Besizstand die zweifelhaften Fälle aus einander: besonders wenn diejenigen, denen gewisse Rechte zu stunden, sie der Ausübung nach willkührlich fahren lassen (70), bittweise, daß es der dritte auf sich nimmt, ihn angehen — wie ichs von dem einst weder einträglichen, noch gemächlichen Dispensenrechte aus Thomaßin weitschichtig bewies.

Noch nicht genug. Der Herr Gegner verspricht so gar aus dem gemeinen Dekretalrechte Beweise fur sich aufzuziehen . . . Daher scheinen ihm zugehören c. 3 de Consuetud. c. 4 &c. fin.

(70) Thomass. V. & N. Eccles. Disc. P. II, L. 3, c. 24, n. 12.
„ Eo credibilius autem est, *assensos esse ipsos Episcopos hujus*
„ *juris abdicationi, ejusque ad primam sedem* QUOAD EXER-
„ CITIUM *revocationi*, quod nimia quandoque indulgentia sua *in*
„ *summum adducerentur dignitatis suae discrimen.*

eod. Wo alle Gewohnheiten wider das göttliche Recht, das allgemeine Wohl, ꝛc. als Korrupteln gescholten, und der Besitzstand hierinnen für verfänglich und usurpatorisch verschrien wird. Schade! daß beziehl ich auf die gegenwärtige Lage, alles wie nichts gesaget wird. Den Punkt des göttlichen Rechts beschiedt ich aus dem Munde des Gegners wider ihn. Ich bin des abgedroschenen einerleis überdrüßig! das allgemeine Wohl stand der römischen Dispensart kaum im Wege. Das nämliche erheischte: daß die Päbste sich ihrer annahmen (71). Man wollte dem Fürsten, dem Volke gefällig sein — konnte das ohne Schaden der Kirchenzucht geschehen? Wem lag es aber ob, dagegen zu sorgen (72)?

Foderte hier die päbstliche Zwischenkunft das gemeine Wohl nicht? Ward vielleicht das nur für die Zeiten der ersten Jahrhunderte gemeint? . . . Nur zurücke gedacht auf den Fall des Lotharius Königs von Lothringen — wie hinfällig sich zween Synoden, dem

(71) „ Nec tantum putetis petitiones valere populorum, ut cum „ his parere cupitis, voluntatem Dei noſtri, quae peccare prohi- „ bet, deſeratis.„ Hilar. c. ult. in Decret. Praefat.

(72) „ Non levi nos moerore contriſtat, quoties contra cōnſti- „ tuta canonum, & eccleſiaſticam diſciplinam praeſumta, vel „ commiſſa cognoſcimus: quae ſi non, qua debemus, vigilantia „ reſecemus, illi, qui nos ſpeculatores eſſe voluit, excuſare non „ poſſumus, permittentes ſincerum corpus Eccleſiae, quod ab „ omni . . . . macula cuſtodire debemus ambientium improba „ contagione foedari. „ Leo in Decret. Praefat.

dem Könige zu gefallen, und Günther dem Erzbischofe von Köln, dessen Schwester Waldrade die Beischläferin des Lothars war, zu Gunsten, beim gänzlichen Bruche der gutbestehenden Ehe mit der Teutberga bewiesen? . . . Wer mußte alle Bischöfe, die in diesem Synode versammelt waren, zur Reforme aufrufen — wer ihren bosartigen Menschenrespekt ihnen mit Ansehen verweisen? ... Rom thats. . . . Und — es ereignete sich im neunten Jahrhunderte. — Sollten nicht jüngere Zeiten Scheue darob haben? Wirklich? Se. hochfürstl. Gnaden von Speier fürchten, wenn die Dispense völlig zu den Bischöfen zurücke käme, Dispensen würden **zu sehr erleichtert, und also auch zu gemein werden.** Ein bieders Geständniß, das für den baarsten Beweis gilt.

Auch ists wunderlich, daß die Kirche diese so groben Misbräuche **(in der Vorausseʒung meines Gegners)** die wider göttliche und natürliche Rechte stritten, oder nicht bemerkte, oder gleichgültig übersah. Der Autor schmeichelt sich diesen Vorwurf theils schon (73) gelöset zu haben, theils noch mehr aus der Geschichte zu erklären; indem die nämliche Kirche (74) einst ebenfalls die schändlichsten Ablaßkrämereien, den verderblichsten Benefizienhandel ꝛc. duldete, leider dulden mußte. Mir thun beide Antworten nicht genug: die erste entnervte ich in den vorgängigen §§. 11, 12, 13, auf diese ersuche ich dann den Leser wieder zurücke zu gehen! Die zwote scheint gar nicht zur Sache zu gehören — vielleicht

(73) In §§. 10, 11, 12. des gegenwärtigen Abschnitts.

(74) S. 113.

leicht im Grunde nichts zu bekräftigen. Der grose Theolog Obstraet (75) macht den bedächtlichen Unterschied zwischen der Praxis in der Kirche, und der Praxis der Kirche; jene genießt nach Augustins Rede vielmal eine nothwendige Duldung. Diese ist ihre heilige Observanz.

Woraus man beide aus einander kennt, beruht einzig auf der Maasregel der vollständigen Einwilligung von Seiten der befehlenden Kirche (des römischen Primas und der Bischöfe) in so eine kirchliche Praxis. Nun ist erweislich, daß der römische Stuhl und die Bischöfe der ganzen Kirche sich hier nicht nur im Tone der Duldung und Nachsicht, sondern des reinsten Beifalles, und Uebereinkunft gegenseitig betrugen. Oder ist der Päbste Handlungsart, die sich allemal gleichförmig blieb, nicht ihre deutlichste Beistimme — ist der Bischöfe allgemeines Hinfliehen zur päbstlichen Schuzstätte, ihre willkührliche öfters bittliche Uebersezung ihrer Dispensgerechtsamen auf den apostolichen Stuhl, ihre fast vom Bonifaz herab erhohlte Fakultäten nur Duldung, Permißion, nicht unläugbarer Beifall, sicherste Einwilligung? . . . Was ist klärer als hierinfalls die Kirche nicht nur duldete, sondern billigte, nicht nachsah allein, sondern eigentlich ihre Herzensneigung eröfnete? . . .

Wie schicken sich dann Ablaß-Benefizienhandel ꝛc. — jene von Päbsten und Bischöfen verfluchte Auswüchse der heiligsten Kirchengewalt, vielmehr bösartige Verdrähungen, zur gegenwärtigen

(75) In locis Theologicis.

tigen Behandlung? — Hier sieht man Begualtigungen der Päbste, und Begnehmigungen der Bischöfe, dort beiderseitige Widersprüche und Verbannungen. Weise man mir einen Pabst, der die Kaufschillinge für Ablässe, für Benefizien belobte — wer mißkennte hingegen die ehwürdigsten Namen des Sirizius, Leos, Gelasius, und andrer, die alle Dispensen zum Glücke der Kirche ertheilten — ausser dem kanonischen Falle abschlugen? . . . Zeige man Bischöfe auf, die ihr geistliches Ansehen allgemein so lange Zeiten durch, werkthätig den Mißbräuchen liehen — Ich zählte aus Thomaßin die Ursachen auf, warum sie das heikliche Dispensengeschäft Rom überliesen, ihr es bedächtlich eigneten? **Ein faßlicher Abstand**, denke ich, der zwischen den Fällen des Gegners und unsern gegenwärtigen vorwaltet!

Und gesezt — Mißbräuche hätten sich so gut an die Dispense gewagt, als an die Vertheilung der Benefizien, Ablässe u. s. f. müßte man deswegen die Ausübung dieser Rechte (versteht sich inner den Vorschriften der Kirche) zugleich mißbilligen, insgesamt verwerfen? Säubere man den Spreu vom Weizen — schütte man nicht das Kind mit dem Bade aus: kurz, schmettere man den Mißbrauch, und entschädige man den Gebrauch! . . .

Diese Gründe leuchteten dem Herrn Gegner selbst ein. Er gesteht (76), „daß es Zeiten gab, wo man es wegen gewissen „ Verhältnissen nicht ungerne sah, daß Dispensen zu Rom nach„ gesucht wurden; wo die Bischöfe sich der Menge der Suppli„ kanten

(76) Seite 113.

„ kanten kaum erwähren konnten, und die Anzahl derselben sowohl,
„ als der Dispensationen zu vermindern glaubten, wenn man sie
„ über den Alpen holen müßte. Allein in der Folge hörten diese
„ Ursachen auf, das ganze Verhältniß drehte sich um.„ Zuvor einige Berichtigungen dieser Stelle — dann Schlüsse daraus für meine Lage? — Unrichtig wird angegeben, daß die Bischöfe den Dispensengesuch zu Rom nur gerne sahen, denn sie beschieden die Supplikanten nach Rom, giengen selbst dorthin für Ausfertigung der Dispense u. s. f. unrichtig, daß die Haupturſache der von Rom aus beschriebenen Dispensen in der vorgehabten Verminderung der nämlichen bestund — es war die Furcht entweder beim Bittenden, oder beim Pabste, sich zu verstossen: bei jenem, wenn man die Dispense abschlug, bei diesem, wenn man es ohne Rücksicht auf eine kanonische Ursache gönnte. Unrichtig endlich ist's, daß jezt diese Ursachen aufhörten, und die ganze Szene sich änderte: denn der Ueberlauf von den Supplikanten, ihre Anzahl, die zu grose Erleichterung sind noch unverrükt auf ihrer alten Stelle.

Daraus aber folgt natürlich, daß wie die Menge der Supplikanten nur mehr anwuchs, ihr Anstemmen und ihre Macht sich eher verdoppelten, die Strenge der heutigen Kirchenzucht mit der alten verglichen, vielfach abschwand, so die Ursachen der ersten Kirche für die Dispensgerechtsamen der Päbste sich heute vielmehr verstärkten, neue Gründe für den päbstlichen Besiz sich vielmehr ansammelten, als in welche Wege sie sich immer verliehren sollen. Ueberdas welche Verhältnisse hätten gewechselt — die ge-

gen.

gen Rom, oder jene der Bischöfe untereinander? Rom hat noch den alen Primat, behauptet noch das alte Ansehen, ist noch unerschrocken wie ehemals, fühlt noch die wärmsten Triebe gegen Religion und Sittlichkeit.

Die Bischöfe, sind sie starkmüthiger als ihre Vorfahren, zittern sie weniger vorm Verluste ihres Episkopats, der heute noch dazu mit jenem des Fürstenthums verflochten ist — sind sie unabhänglicher, kühner für die Wahrheit? . . . Diese Verhältnisse beiläufig finde ich, und — daran, wollte Gott! keinen Wechsel zur grössern Nothwendigkeit der päbstlichen Oberaufsicht . . .

Vanespen ist sehr fehlerhaft aufgezogen. Zwei Nummern vorher (77), ehe des Gegners Text stunde, den ich im ganzen ersten Hauptstück Tit. 14 P. II Jur. eccles. univ. edit. Colon. 1729 vermisse, bezeugt er von der Lütticher Kirche, daß sie die Gewalt im 3ten und 4ten Grade der Blutsfreundschaft Dispense zu geben aus einer uralten und undenklichen Gewohnheit ableite, und das um desto zuversichtlicher, je wahrscheinlicher es sei, daß sie von einem Privilegium, und apostolischen Indulte ihren Ursprung genommen hätte. Der Nämliche betheuert (78), daß

(77) n. 11.

(78) L, cit. n. 10. „ *At consuetudine* tandem invaluit, & moderna habet disciplina, ut si agatur de impedimentis dirimentibus, & de „ matrimonio cum tali impedimento contrahendo, *soli Pontifici* „ dispensatio competat: *nisi Episcopi ostendant*, speciali consue„ tudine, aut privilegio dispensandi autoritatem sibi competere . . . „

von alter Gewohnheit her dem Pabste das Recht allein zukomme über die Ehe zerlösende Hindernisse, auch über eine mit einem ähnlichen Hindernisse einzugehende Ehe zu dispensiren: nur den Fall ausgenommen, wo ein Bischof gleiches Recht aus besonderer Gewohnheit oder Privilegium erproben könnte. Wie ganz anders spricht er hier, als ihn der Gegner reden ließ (79)? Und nehme ich auch diese Worte: „Quidni igitur dicamus generaliter & „ hanc reservationem cessare, atque Episcopis liberam esse „ dispensandi authoritatem, si *salus animarum*, seu charitas, „ aut necessitas proximi id requirat?„ Nehme ich auch diese Worte für seine eigene an, so erklärt beigesezte Bedingniß schon, daß er wenigstens in den übrigen Fällen die solitäre Dispensationsgewalt des Pabstes anerkenne — daß er daran nichts dem göttlichen Geseze widriges vorgefunden habe . . . Genug, daß der Gegner des Beistandes vom Vanespen sich nicht rühmen dürfe.

Warum sollte aber Rom **in so groses Schrecken gerathen haben** — „über den Stoß, so protestantische Schriften „ ihr versezten — noch mehr die Entdeckung des isidorischen Be„ truges (80)!

Mißbräuche, die sie aufdeckten, hatte Rom mit andern Bisthümern gemein — es schien so gar unschuldiger zu seyn, als viele, die vielmal angeklagt, vielmal wirklich betretten waren. Gieng nicht Luthers Klage von den bösen gepredigten Ablässen aus —

Wer

(79) Seite 115 in der Not. 9.

(80) Seite 114.

Wen galt es? Mir dünkt, den mainzischen Erzbischof, der, wie ihm Rom auftrug, einen geschickten Prediger zu bestellen, also auch die Pflicht hatte zu besorgen, daß je keine Mißbräuche unterliefen. Er konnte, er sollte auf Tezels Predigten wachsam gewesen seyn . . . Schrie nicht Luther über das Verderbniß der ganzen Geistlichkeit, und grif Beweise aus seinem deutschen Vaterlande hervor? . . . Wen traf folglich der entsezliche Stoß mehr? Zudem waren alle Vorwürfe, mit denen man so viel Aufhebens machte, redlich gesagt, und richtig bewiesen? Warum raumet ohngeachtet dessen, daß das Dekretalrecht Luther zu Wittenberg öffentlich verbrannte (81), Böhmer dem nämlichen einen ansehnlichen Gebrauch bei seinen Religionsgenossen ein (82)? Sind nicht gegenwärtig Herren Protestanten, und waren nicht einst welche, die so gar die römischen Vorrechte herausstrichen? ...

Ueber den entdeckten **isidorischen Betrug** zweifle ich nicht, daß die Bischöfe vielleicht mehr zu fürchten haben, als die Päbste. Man kommt heute bereits übereins, daß diese Waare nicht ganz verfälscht — ganz aber aus der Fabrik der Bischöfe verarbeitet war (83). Ihre Absicht bezielte die Freiheit der Bischöfe, daß

(81) 20 Dez. 1520.

(82) In Jur. eccles. Protestant. Tom. 1 Tit. 2 §. 4 p. 85.

(83) „Impostoris scopus unice eo dirigebatur, quo per afficta primi aevi testimonia Episcopos contra omnem recusationem immunes redderet, sententiam consilii provincialis contra eosdem enervaret &c.„ Tractatio Jur. publ. de adpellationibus & evocatio-

sie sich die scharfen Urtheile der kleinern Synoden vom Halse schaften. Aegilram, der Erzbischof von Metten, gieng diesem unbekannten Sammler mit einem guten Beispiel vor — Er schrieb zum erstenmale eine Sammlung zusammen, die voll von falschen Dekretalen angepfropft war.

Wer verbreitete selbst den isidorischen Betrug? In Deutschland führte ihn wie im Triumphe Rikulph, Erzbischof von Mainz, auf. Eine Sage, die historische Bestätigung hat!! Wem mochte dann mehr daran liegen — den Bischöfen, zu deren Ehren, und Begünstigung Pseudoisidor sich verwandte, oder den Päbsten, die nur dadurch einen Zuwachs von Rechten bekamen, welche folgsam die Bischöfe und Erzbischöfe ihnen selbst aufdrangen? . . . Zum Beschlusse die Worte des Melchiorkanus (84): „Petrus bedarf keiner Lüge, noch bedarf unserer „ Schmeichelei der Primat des Pabstes — Eben den zu hoch ge„ spannten Lobsprüchen hat er die Beargwohnung seiner bewiesen„ sten Gerechtsamen zu verdanken.„

Am

cationibus ad Curiam Romanam. Concordat. nat. germ. integr. Tom. 2, n. 3, §. 16, pag. 149.

(84) „ Non eget Petrus mendacio nostro, nostra adulatione non eget „ tot veris & realibus a Christo instructus praerogativis divinus „ summi Pontificis Primatus . . . quibus assentatoribus merito „ diceret Romanus Pontifex, quod pacificus Jacob filiis suis Simeo„ ni & Levi post Sichemitarum cladem, Genes. 34 „ *odiosum fecistis me Chananaeis & Pherezaeis, habitatoribus terrae hujus.* De loc. comm. L. 5, c. 5.

Am gewissesten ist, daß daraus die Indulte, oder sogenannten Fakultäten nicht abstamten.

Der köllnische Herr Nuntius Pakka zählt in ununterbrochener Reihe die von den Herren Erzbischöfen erbettenen Fakultäten auf. Ferdinand, Erzbischof von Kölln, machte im Jahre 1645 am 1 Dezember den feierlichen Anfang damit. Dieß blieb Praxis bis auf Se. jezt regierende Durchlaucht, die es noch für gut befunden, im J. 1784. 27 Mai selbe von Rom zu fodern. Von Kölln erweckt, bewarben sich Mainz und Trier um gleiche Indulte: jenes von 1653, dieses von 1662 — bis heute. Besonders merkwürdig ist der Umstand dabei, daß beide kurfürstl. Durchlauchten von Mainz und Trier so gar noch nach dem Emser Kongresse die gewöhnliche Fünfjahrindulte sich beschrieben. Ein kraftvolles Zeugniß für das römische Recht! Denn entweder erkannten die zwo Durchlauchten — wenigst nach dem Kongreß! ihre eigene Gerechtsame, oder nicht? Im ersten Falle würden Sie sich nicht neuerdings diese Fakultäten erflehet haben; das zweite ist oder Ihren hohen Einsichten Schande, oder desto gründlicherer Beweis für die wieder anerkannten Rechte Roms . . .

Elend quadrirt also meines Herrn Gegners Spolienklage (86) gegen Rom! Noch leichter fertigt sie sich aus der Geschichte ab. Der Author glaubt, aus politischen Umständen hätte

(85) In seiner Rechtfertigung vom 29 Novemb. 1786.

(86) Seite 115.

te Innozens X die wizig erdachten Fakultäten zum erstenmale Ferdinand, dem Erzbischofe von Kölln, eingeschwäzt.

Ein historisches Versehen! Herr Weißmann (87) sezt ihren Ursprung — die jüngere Form abgerechnet — tief tief zurücke. „Er „ trift schon was ähnliches im Briefwechsel zwischen Bonifaz und „ dem Pabste an. Seine Vermuthung wird daraus wahrscheinlich, „ weil es kaum glaublich wäre, daß sich alle Bischöfe von so kurzer „ Zeit, als die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts war, so „ bereitwillig ohne allen Widerspruch zur Anbegehrung dieser „ Indulte hätten einleiten lassen, wenn die nämlichen nicht ihren „ guten Grund in ältern Zeiten gefunden hätten.„ Wenigstens folgt daraus, daß diese Fakultäten ältern Entstehens seien, als es die Entwickelung S. 116. 117 vorschreibt. Mir steht noch eine Krisis aus Vanespen (88) zu Handen. **Lüttich berief** sich nach seiner Erzählung im Jahre 1666 auf **eine uralte und undenkliche** Gewohnheit im 3ten und 4ten Grade der Blutsfreundschaft zu dispensiren — **ihren Ursprung** leitete sie von einem **apostolischen Indulte** ab. Was folgt deutlicher, als daß Lüttich schon **im J. 1666 von undenklichen Zeiten** her eine Gewohnheit kannte,

(87) Neue Bemerkungen über das Resultat des Emser Kongresses &c. ad 51 §. IV lit. a. Seite 51. 52.

88) J. Eccles. univers. P. II tit. 14 c. 1 n. 11 . . . Quod hujusmodi consuetudo habeat vim privilegii & indulti apostolici, atque a privilegio & indulto apostolico initium sumsisse censenda sit . . .

kannte von Rom Fakultäten zu erbitten!! Nach dem Herrn Gegner hätten sie allererst angefangen 1645: also höchst 21 Jahre vor dem Geständnisse der Lüttichen Kirche — Wie stünde dazu die von undenklichen Zeiten abgeleitete Gewohnheit in gewissen Graden loszusprechen, die schon dort vom Indulte den Ursprung nahm? . . . Der beste Beweis ruht im eignen Geständnisse, daß einer der deutschen Herrn Erzbischöfe im J. 1782 einem seiner nächsten Blutsfreunde schrieb: „Er könne sich ohnmöglich bereden, daß die Bischöfe ursprünglich die Gewalt hätten Dispensationen zu ertheilen, wovon 18 Jahrhunderte kein Beispiel gäben.„ (89)

Damit hören auf einander alle die erkünstelten Umstände, die der Autor diesem Zeitlaufe anwizelt, auf. Kölln hatte nichts zu bedeuten — ihre frühere Annahme um 13 Jahre vor Mainz, konnte es nicht mehr anlocken: weil diese Fakultätenerhohlung schon lange vorher — von undenklichen Zeiten, im Gebrauche war. Noch dürfte dieses eine Rekompense sein, vom durchlauchtigsten baierischen Hause, dessen Prinzen Kölln bei 150 Jahre inne hatten — Wie unbedacht! Blicke man sich im Deutschlande um — sizt nirgends kein Prinz auf einem erz- oder bischöflichen Throne? Vergiebt er aus Erkenntlichkeit seinen göttlich angebohrnen Rechten was? So wenig läßt sich das auch von den baierischen Prinzen ver-

(89) Warum? das ist: Fragen über eine grose Sache für diejenigen, die nur drei Minuten darauf zu verwenden haben. Brüssel 1788. S. 8.

vermuthen, die zu bieder waren niederträchtig zu schmeicheln, zu erlaucht ihre Rechte nicht zu kennen!! In andere Wege ist Erkenntlichkeit, Tugend — Undank schwarzes Laster. . . .

Ein Schreckbild steckt der Gegner S. 119 zur Scheue auf — an der Nachtmahlsbulle, und in Hermanns und Gebhards tragischen Lustspielen. Wie schicken diese Ding sich zur Sache? Bestunden die Bischöfe auf ihren Gerechtsamen, vertheidigten sie's gegen wahre Eingriffe von der römischen Kurie — welcher Pabst würde sie haben entsezen können? War nicht eben dort die Zeit, wo alles in der schärfsten Krisis lag, eine wilde Gährung die ganze Kirche durcharbeitete — Klagen gegen Rom, gegen die deutsche Geistlichkeit sich der Menge nach erhoben? Welcher Zeitpunkt mochte günstiger seyn — für diejenige, die verlohrne Rechte wieder erobern sollten? — Wenn man die Religion verlies, einen derben Aufstand erregte — seiner Pflicht ganz vergaß, Abhängigkeit und kanonischen Gehorsam schlechthin verachtete, was stünde am Ausgange anders zu gewarten, als — Entehrung — wenigst pflichtmäßiger Verweis? . . . War dies nicht selbst den Reichsgrundgesezen angemessen — dem kirchlichen Vorbehalte im Religionsfrieden? . . .

Wie betrachten die Bischöffe diese Indulte? — Gewis eine unnöthige Frage! hätten sie jene nicht als eine Conditio sine qua non, in angezeigten Fällen dispensiren zu können, gehalten, wozu — ihre fortdauernden Indulten Forderungen von 5 Jahren, wozu ihr gemässestes Betragen, daß sie nie über, nie ausser erhaltenen Fakultäten dispensirten? . . . Nach der Vorgabe meines

nes Gegners (90) mußten sie entweders geheuchelt, oder in niedriger Verstellung dahin geschlichen seyn. **Kein Ehrenwort!**

Nicht glücklicher gelang das **Parallel** mit dem päbstlichen Indulte bei der kaiserlichen ersten Bitt?

Seze man ein Weilchen, hier wäre das Indult ganz in Abschwung gekommen, ohne nur mindeste Rücksicht dabei auf den 200 jahrlangen Besiz zu nehmen — lies sich darüber eine Anwendung auf die Dispensindulte für die Bischöfe machen? — Daß eine Präskription Plaz greifen könne unter Mitgliedern des Staats, wer bezweifelts — zeugte ichs nicht schon oben? Nach Zyprian (91) ist „ein allgemeiner Episkopat in der Kirche: von dem ein „ jeder einzelner Bischof seinen Theil unabgetrennt vom Ganzen „ behält „ — Da wer immer sich einen grösern Theil durch die Wohlthat rechtlicher Wege erwirbt, ist dafür mit göttlicher Beihülfe berechtigt. . . . Nun aber ist zwischen dem Kaiser und dem Pabste ein ganz anders Verhältniß: Sie handeln in diesem Betreffe, als zwei höchste Oberhäupter verschiedener Staaten — wo Feders Grundsaz (92) eintritt, „daß im Stande der Natur der „ Besiz nur eine Vermuthung des Rechts für sich habe, die so„ gleich verschwindet, so bald mein Eigenthum klar gemacht ist.

(90) S. 120, 121.

(91) „ Episcopatus unus est, cum a singulis pars in solidum tene„ tur „ apud Gratian. c. 18, C. 24, T. 1.

(92) J. G. F. Feder Grundsäze des Naturrechts Kap. 8, E. 24. S. 36. E. 30. S. 43. E. 59. S. 108. n. 7.

„ Denn der Naturmensch ist selbst Richter und Vollzieher, und
„ gleichwie zwo unabhängige Nationen als moralische Personen
„ betrachtet werden; so bestehen unter diesen die nämlichen Grund-
„ säze des Naturrechts in Hinsicht auf den Besizstand. „

Wie unpassend war schon darum der analogische Vernunftschluß des Gegners!! (93) Und — da sezte ich noch voraus, was im Grunde wenigst unterschieden ist. Die wahrscheinlichere Meinung behauptet allgemein, daß die erste Bitte sich aus der alten Gewohnheit, und dem päbstlichen Indulte zugleich herschriebe (94). Man vermuthet sogar, daß sie anfangs vielleicht aus dem einzigen Indulte geübet ward, so dann erst bei gütlicher Nachsicht zu voller Gewohnheit entkräftigte. Die wenigsten erhohlen es aus der nackten Gewohnheit — eine Meinung, die weder izt praktisch zu sein scheint? Vom Friedrich III bis auf Joseph I

kehr-

(93) S. 124.

(94) Petr. de Ikstat in Diff. de caesareo Precum prim. jure Thes. Tom. V, n. 5. Andre Brand. in Diff. de I. caes. prim. Prec. Thes. Tom. eod. n. 4. Ant. Schmidt in jur. Eccles. &c. pag. 407. Celeberr. Barthel in adnotat. Maurus Schenkl in Syntagm. I. Eccles. E. 543. *Edit. Colonienf. 1787.* „ Verosimilior autem videtur
„ eorum opinio, qui illud deducerent partim ex indulto, partim
„ ex consuetudine: ut aut quod primo forte vi Indulti fuerit
„ exercitum, deinceps consuetudine invaluerit; aut quod aliis
„ praeplacet, ex consuetudine quoad substantiam, ac simul ex
„ Pontificis concessione quoad modum & plenam efficaciam. „
Tom. II, p. 115, 116.

kehrten sich alle Kaiser ohne Widerrede nach Rom: und dieser als er sein Bittrecht ohne Indult zu üben bedacht war, mußte nicht gemeine Hindernisse erfahren, die er vor seinem Tode nicht mehr besiegte. Sein Bruder Karl VI sehnte sich mit Rom durch Annahme des Indults wieder aus — und der Friede ward hergestellet. Nachhin erfolgten die Indulte nach jeder Kaiserwahl.

Das Ganze also beweißt einen Streit — nicht mehr! Darinn mag auch die Analogie bestehen. Indes welche Parthei hat Vorzüge für sich? . . . Die erlauchten Häupter von Mainz und Trier beschieden sich für die Erhohlungen der Fakultäten — jüngster Tagen. Wie Beispielvoll! Es mußte ihm der undenkliche Besiz Roms, der in Verjährung überartete, und bereits zum Rechtsgang erwuchs, die Nothwendigkeit bewiesen haben.

II.

Beleuchtung der speierischen Erklärung in Rücksicht der Dispensen in der Mehrheit der Präbenden.

§. 16.

Speierische Aeusserung.

Das speierische Schreiben bleibt zwar die ächte Denkungsart der Emser Punkte in Betref der Mehrheit der Benefizien, die sie ausser den kirchlichen Vorschriften nicht gestatten; geht aber in dem Vor-

schlage die Dispense darüber den Bischöfen wieder eigen zu machen, aus der Ursache ab, „ weil hiedurch nur noch mehrern solchen „ Dispensationen, welche der Bischof seinen Anverwandten, und „ aus vielfältigen Rücksichten auf seine Kapitularen, gewisse Fa„ milien, sichere Verbindungen, anzuhoffende andere Vortheile „ u. s. w.„ nicht wohl abschlagen kann, Thür und Thor geöfnet würde. (95).

Hingegen untersezt es ein **anderes Projekt** vermöge dessen dem päbstlichen Stuhle zweckmäsig vorgestellet würde, diese Dispense höchst selten zu ertheilen, und um allem Betruge vorzukommen, die Dispensationsbulle dem Bischofe des Sprengels, wo die zwote Präbende existiren sollte, zur Einsicht vorzulegen ꝛc.

Was könnte billiger, und der reinsten Kircheneinrichtung entsprechender sein? — —

Dadurch würde von einer Seite dem Vorwurfe der zu grosen Freiheit Roms nach Belieben zu dispensiren vorgebeugt, von der andern der bischöflichen Schwäche eine mächtige Stüze unterschoben. Wie es immer sein mag, wer Menschen studirte, fühlt den Saz nur zu wahr, daß mit Vermehrung der dispensirenden Subjekte die Dispensen selbst sich ansehlich vervielfältigten. Die Erfahrung drückt ihm das Gepräge eines praktischen Axioms auf!

Der Herr Gegner wittert hier schon wieder Gewinnsucht der römischen Kurie (96)!! Fast wäre ich versucht, darunter sein eignes

(95) Im angeführten Antwortschr. S. 23.
(96) S. 128.

eignes Intereſſe zu beargwohnen — weil er überall der Goldmine ſo bedächtlich nachſpürt. . . .

Soviel ofne Bekenntniß traue ich ihm gewis zu, daß er unſere Kurien weder ſo unempfindlich ausſchrie, die allem Blute und Fleiſche entſagten, noch ſo unhöflich, die gegen goldne Majeſtäten ſich nicht verbeugten.

War man vielleicht ehmals ſtrenger, bevor dieſe Diſpenſe Rom allein übernahm? War nicht eben dort der Fall, daß Rom, wies ihre Primatspflicht erheiſchte, anderer Nachläßigkeiten erſezte? Wie kömmts, daß wem der Geiſt der erſten Kirche gar ſo wirkſam auflebt, meiſt diejenigen mehrere Benefizien genieſen, die mit dem höchſten Beiſpiele vorleuchten ſollten? In Konſtanz fieng man die Reforme vom Haupte an — fromme Miene hilft nichts: das fromme Werk bewegt! . . . .

§. 17.

Ihre geſchichtliche Auseinanderſezung.

Die Geſchichte dieſer Diſpenſe iſt ſehr auszüglich, die erſten Jahrhunderte kannten ihren Namen kaum. Ein Analogum davon kam auf dem Kirchenrathe zu Chalzedon (97) vor, wo man denjenigen, der aus Kizzel eitler Ehre, mit ſeiner Kirche nicht zufrieden, zur anſehnlichern verlangte, auf ſeine erſte zurücke wies.

Die erſte eigentliche Ahndung, die man über den Beſiz doppel-

(97) Can. 10.

pelter Pfründen machte, findet sich im zweiten nizänischen Konzilium (98). Bald aber erspähte der filzige Pfründner (99) Gelegenheit und Künste ohne vieler Beschwerde mehrere Benefizien zu erhaschen. Diese Seuche verbreitete sich im 12ten Jahrhunderte schon so allgemein, daß es (Zeuge ist Alexander III) wegen Menge der damit behafteten fast unheilbar zu seyn schien. Er kömmt darüber einen Bischof an: „Indem du weißt „ schreibt er (100) „ daß ein Priester nur in einer Kirche dienen könne, so „ dünkt uns sehr wunderlich und unwürdig, daß du einer Person „ in mehreren Kirchen Pläze einräumen wollest — ja in deinem „ Bistume die Gewohnheit der gallischen Kirche einzuführen ge„ denkest, welche da sie die nämliche Person für mehrere Pfrün„ den aufnimmt — wider die Grundsäze der heiligen Kanonen,

unsern

(98) Can. 15. „ Clericus ab hoc deinceps tempore in duabus Ec„ clesiis non collocetur: negotiationis enim, & turpis lucri signum „ est, & ab ecclesiastica consuetudine alienum!

(99) Synod. Parisiens. ann. 829, c. 49. „ Avaritia sane, quae est „ idolorum servitus, quod non sine magno pudore prosequimur, „ quosdam invasit Presbyteros, suisque retinaculis adeo vinxit &c.

(100) Cap. 15. de Praebend. „ Cum non ignores, quod una Ec„ clesia unius debeat esse Sacerdotis, mirabile gerimus & in„ dignum quod uni Personae locum in pluribus Ecclesiis velis „ concedere, vel in Episcopatu tuo inducere consuetudinem Ec„ clesiae Gallicanae: quae cum unum ad plura recipiat beneficia, „ contra sanctorum Canonum instituta, non adprobatur a Nobis, „ licet non possit *prae multitudine delinquentium emendari*, „.

„ unſern Beifall nie erhalten wird, obſchon ſichs nicht mehr wegen „ Menge der Mitſchuldigen verbeſſern läßt. . . . „

Man ſchränkte ſich auch nicht auf ſimple Pfründen ein! man ſuchte zwo mit der Seelſorge verbundene zuſammen zu kriegen — oft 3, 6 und mehrere. (101) Dieſem Unfuge einmal zu ſteuern beſchloß der lateranenſiſche Rath unter Innozens III, daß wer immer eine zwote mit Seelſorge beſchwerte Pfründe erhielt, die erſte alſo gleich zu entlaſſen verpflichtet ſei: geſchehe dieſes nicht, ſo ſtünde ihm bevor beider verluſtig zu werden (102).

Dadurch ſollte man glauben, die Mehrheit ausgerottet zu haben. Ganz anders fand es der päbſtliche Nuntius — kaum 20 Jahre darnach, der nach London eine Synode zu berufen, reiſete (103): wo er dieſes Dekret neuerdings verkündigte!! Welch ein Haufe doppelt bepfründeter war zugegen — wie ſezte er ſich dawider zur Wehre!! Der Nuntius mußte unverrichteter Sache heimgehen.

Der Mißbrauch ward immer anmaßlicher. Jeder, wer konnte, warb um neue Pfründen — einer Diſpenſe glaubte man gar nicht

mehr

(101) Nec tantum hic abuſus circa Beneficia ſimplicia; ſed etiam circa parochiales Eccleſias, cum ſummo animarum periculo eo excreverat, ut non duas vel tres, ſed ſex aut plures Eccleſias plurimi haberent. Vaneſpen. I. Eccleſ. univ. P. 2, tit. 20, c. 2, n. 10.

(102) 1215.

(103) Tom. 11 Concil. col. 525 & ſeq.

mehr nöthig zu haben. Der Kirchenrath zu Lyon (104) dachte auf neue Mittel: er both die Ordinarien auf, alle Mehrbepfründete zu ihrer Behörde vorzuruffen, und sie über ihre Dispense zu befragen; könnten sich selbe nicht legitimiren, sollten die Benefizien, die sie ohne rechtlichen Nachlasse besäsen, von jenen, so ihre Vergebung angehörte, weiters vertheilet werden.

Auch ward den Ordinarien pflichtschuldigst eingeschärft, daß sie auf das Verhalten derjenigen, die ihre Dispensen autorisirten, emsige Wache hielten, ob sie keine Pfründe verabsäumten, überall ihre vorgeschriebenen Verrichtungen erfüllten ꝛc. fleisig beobachteten.

Dieses so ängstliche, als nothwendige Bestreben unterstüzte Johann XXII mit all seinem Ansehen (105). Wie gewählt ist sein Ausdruck, wie hinreisend seine Peroration!! . . .

War darum das Uebel gehoben? — „ Um die Zeit der triden-

(104) C. 3 de Offic. Ordin. in VI.

(105) In Extravag. 2 de Praeb. in Com. „ Execrabilis quorum-
„ dam tam religiosorum, quam Saecularium ambitio, quae sem-
„ per plus ambiens, eo magis insatiabilis creditur, quo sibi am-
„ plius indulgetur, & improbitas importune petentium a Nobis
„ & praedecessoribus nostris Romanis Pontificibus, non tam ob-
„ tinuisse, quam extorsisse plerumque noscuntur, ut unus inter-
„ dum etiam ad unum Beneficium ecclesiasticum minus idoneus,
„ in diversis ecclesiis nedum vicinis, sed ab invicem longe di-
„ stantibus, . . . plures quam duas, aut tres . . . dignitates,
„ beneficia . . . dispensative possit . . . recipere &c.

„ tridentinischen Synode „ , klagt Vanespen (106) „ grif die „ Mehrheit der Benefizien, nicht nur der simpeln, sondern auch „ der kuraten, ja sogar ganzen Bisthümer so mächtig um sich, „ daß vollends alle Pfarreien, alle Bisthümer ihrer Hirten ver- „ waiset, und fast allgemein gedungenen Miethlingen übergeben „ waren. „

Man fieng also wider zu verbessern an, und zwar dort, wo's am ärgsten fehlte. Man befahl die strengste Residenz eines jedes Pfründners im Orte seiner Pfründe. Das heißt das Uebel vom Grunde aus zerstören! Denn wie niemand in zweien Orten zugleich **gegenwärtig** seyn konnte, so ergab sich die Folge, daß die Mehrheit der Pfründen gänzlich eingehen mußte. Ueberdies nahmen die Väter von Trient (107) die unerbittlichste Miene gegen alle Doppeltpfründner an, sie mögen wessen Stands, Vorzugs, Ansehens seyn, wie sie wollten. Ihr Grundsaz war: „ Es seie „ der schon sehr glücklich, so einer Kirche mit Frucht . . . vorstehen „ konnte „ ! ! Sie beschlossen gegen jenen, der sich erkühnte mehrere zusammen zu behalten, den Verlust aller Benefizien (108).

Nun genug!

Der schärfeste Logiker wird aus diesem Hergange, den thätigsten Eifer Roms, ihr herzhaftes Hinstemmen gegen den verworfensten Mißbrauch, die klügsten Veranstaltungen zu seiner

(106) L. c. Tit. 20, c. 3, n. 1.
(107) Sess. VII, c. 2 de Ref.
(108) Sess. VII, c. 4 de Ref.

Ausrottung, die ernstlichste Beihülfe folgern. Was — mein Gegner? (109) —

Er fängt vom Innozens III als Haupturheber der päbstlichen Dispense an: der ihr auch in dieser Materie zuerst die Thüre öfnete. Und dieß auf den merkwürdigen Zusaz, den er machte, „daß mit höhern, oder gelehrten Personen, wenn ein „Grund vorhanden sei, durch den apostolischen Stuhl könne di„spensirt werden. „(110). Daraus entstunden zwo üble Folgen: alles drängte sich nach Rom Dispensen zu hohlen; andere Benefizien, — nicht Pfarreien und Dignitäten glaubte man ohne Anstand beisammen halten zu können. Bis izt der Autor!

Allein ich erwähnte schon, daß Alexander III, der sechste Vorgänger des Innozens, über diese Dispense einem Erzbischofe die derbsten Verweise gab. Woraus sich verstand, daß das Uebel sich so fest sezte, daß man, da an ihrer völligen Verbesserung verzweifelt ward, einzig an Beschränkungen denken mußte. Innozens sah also, das Uebel sei unmöglich rein zu vertilgen: man müsse indessen zufrieden seyn, wenn es in einige Schranken gebracht wäre — bis es immer näher an ihr Geleise gerückt, allmählich sich selbst verlöhre. Er sezte deswegen diese Ausnahme hinzu, als Einleitung und Beschränkung für die gegenwärtige Lage, weil aus Umständen nichts bessers zu bewirken war. Wer kann ihm also noch den gemachten Zusaz anrechnen? —

Eben

(109) S. 129 bis 136.

(110) Cap, de Multa. 28. de Praebend. & dignitat.

Eben so war der gemachte Vorbehalt dieser Dispense, ein lediges Erfoderniß der Zeitumstände, die Bischöfe kränkelten alle an der scheuslichen Seuche ihres Jahrhunderts — keine Hofnung war übrig, daß sie ernstlich Hand ans Werk legen würden, (wem sollte es auch nicht schmerzlich fallen, seine eiternde Geschwüre zu berühren?) Dem Kirchenprimate lags dann ob gehörige Mittel dagegen vorzukehren.

Wie man aber daraus schloß — andere Pfründen ausser Pfarreien und Dignitäten ohne Dispense an sich reisen zu dörfen, übersieht meine Raison nicht. Rom wenigst veranlaßte den Schluß nicht. Ihre Erklärung beschied sich vielmehr dagegen! Denn als der Ruf an den apostolischen Stuhl gelangte, daß man zur Bemäntlung dieses Pluralitätswustes sogar nicht mehr die Bescheidenheit hatte, um den Titel einer Dispense sich umzusehen, so ergrif Gregor X fortan die beste Maasregel, nach Lyon 1273 eine Kirchenversammlung auszuschreiben, wo insgesamt am allgemeinen Verbesserungsplane, der so nothwendig war, gearbeitet werden sollte.

Was konnte deutlicher widersprechen — allen Pfründenvereinigungen?

Auf der nämlichen Synode verfiel man auf eine bischöfliche Untersuchung, die nachdrücklich angeschaft ward: ob die Mehrpfründer mit einem Dispensbriefe aufkommen könnten oder nicht? Wie gedeihlich! Dadurch wurde eines Theils das Laster verscheucht, das bisher oder eine falsche Dispense beschüzte, oder früh

genug ohne Titel umher gieng: andern Theils aber die Wachsamkeit der Bischöfe als Hirten ihrer Sprengel erweckt.

Dem Gegner fallt hierinn eine römische Maxime auf! Er vermuthet, Rom hätte dabei angetragen, so haufenweis Dispensgesuche an sich zu locken. Phantasie! — Woher erprobt er Rom diesen Schleichhandel: woher — daß just dort Dispensen, denjenigen, die sich sonst ihrer Pfründen entsezt sähen, käuflich abgegeben wurden? — Alexander, Innozens, Johann XXII fuhren schärfest gegen dieses Laster los, versuchten alle mögliche Mittel dagegen, sezten für ihr gemeinsames Verderben Kirchenräthe an — sollen sie alle verschmizt und verschlagen gehandelt, der Welt die schönste Aussenseite, ihrem Gott die schwärzeste Absicht vorgekehrt haben? . . . Wessen Regel ists: „ Vermuthe von deinem „ Nächsten überall das Schlimmste? „

§. 18.

Apologie.

Noch einen Kommentar über das speierische Projekt!

Diese fordert „ daß die Dispensationsbulle dem Bischofe, „ wo die zwote Präbende gelegen ist, ehe es vollzogen werde, zur „ Einsicht verlegt, von diesem die Beweggründe genau untersucht, „ auch der also dispensirte nicht eher zu dem Besiz seiner Präbende „ gelassen werde, bis der Bischof die Wahrheit der Beweggrün-

„ de

„ de wird befunden, und also die Vollstreckung der Bulle gestat-
„ tet haben. „

Dagegen stellte mein Herr Gegner diesen Doppelschluß auf: „Entweder ist der Bischof bei der Dispense interessirt, oder
„ nicht. In jenem Falle wird er die Vollziehung einer erhaltenen
„ eben so wenig als eine bei ihm gebettene Dispensation versagen.
„ Im andern Falle hört die Ursache der Besorgniß auf ꝛc. „(111)

Ich bin damit nicht ganz verstanden! Man erlaube mir eine Prüfung. Ich kehre die Sazordnung um: „Entweder ist
„ der Bischof bei der Dispense interessirt, oder nicht. In jenem
„ Falle ist der Bischof durch die ertheilte päbstliche Dispensations-
„ bulle gegen alle Vorwürfe sicher gestellt, — „ und was er vielleicht aus Privatumständen bei ihrer Ertheilung nachgesehen hätte, wird durch die päbstliche Unpartheilichkeit vollständig gut gemacht.

Der andere Fall hat ohnehin keine Beschwerde . . . Welcher Schluß bindet sich enger? . . .

Mich pakt er noch weniger! . . . Denn in den lezten Worten weiche ich vom speierischen Vorschlage ab, ihr Inhalt: „Wenn
„ der Bischof die Vollstreckung der Bulle aus erheblichen Grün-
„ den wird versagt haben: so ist zur Abschneidung aller sonst un-
„ übersehlicher Weiterungen hiebei fest zu sezen, daß alsdann kein
„ weiterer Rekurs oder an den Erzbischof, noch sonsten wohin, Pla-
„ ha-

(111) S. 135.

„ haben solle. „ . . . Da würde jeder Bischof zum Richter gegen den Pabste ernennt! die lezte Instanz wäre nicht mehr beim Obern, sondern beim Untergebenen. Welche Dissonanzen?

Bei mir also kehrt der Dispensirte, oder in der Vollziehung der Dispense gehinderte wieder nach Rom: wo er sein leztes Recht aufzusuchen bemüßigt ist. Die natürlichste Folge des Primats!!

Dritter Abschnitt.

Grund der päbstlichen Nuntiaturen im deutschen Reiche.

I.

Vom päbstlichen Gesandschaftsrechte, und Von dem Rechte weltlicher Regenten bei der Annahme päbstlicher Gesandten.

1.

Allgemeine Grundsäze über das päbstliche Gesandtschaftsrecht.

§. 19.

Aeltere Kirchensazungen, besonders die sardizensischen.

Im Zanke über das päbstliche Gesandschaftsrecht hat man vordersamst zwo Rukfichten in Anschlag zu bringen. Der römische Pabst zeugt sich bald als Kirchenprimas, bald als weltli-

cher Regent. Das Recht beiderseitig Gesandten zu schicken — wer wird ihm's in Anspruch nehmen? —

Den **Zankapfel** dreht nur die ungewisse Gränze sowohl zwischen der weltlichen und geistlichen Macht, als auch zwischen dem Pabste und den Bischöfen. Ueberall kreuzen sich quer und drüber finstere Verhältnisse, relativische Augenmerke, unbestimmte Aussichten! —

Was also hier zu untersuchen steht, ist **einzig das kirchliche** Legationsrecht des apostolischen Stuhles von ihrem Anfange an: worüber eigentlich die Geschichte Aufschlüsse geben muß.

Weil indeß das **Appellationsgeschäft** in viele Wege damit verbunden ist, so wird es wohl nicht undienlich seyn, darüber eine kurze Beschreibung voran zu schicken.

Mein Gegner scheint die **Berufung** erst auf die Zeiten des sardizensischen Rathes herab zu sezen — einmal eine **zu junge Epoche!**

Von der ursprünglichen Kircheneinrichtung an, läßt sich weder Sinn, noch Name ableiten. Dortmals schlichtete man die Händel noch nicht nach der Form und Vorschrift menschlicher Sezze (1), — der kostspielige Kurialstyl ward der Kirche, wie das ganze Gerichtszeremoniel glücklich unbekannt. Die Bischöfe machten vielmehr angeflehte Schiedsmänner, die die Balgereien väter-

(1) Claud. Fleur. in Hist. eccles. Dissert. VII. §. 2, p. 449. seq.

väterlich beilegten, als eigentliche Richter, die im Machttone den rechtlichen Bescheid aussprachen (2). Was Wunder, wenn es eine grose Seltenheit war, daß man mißvergnügt mit der bischöflichen Sentenze, nach einem höhern Richter adpellirte! Wer unterwirft sich nicht gerne dessen Urtheile, der im Betragen sanft, im Bescheide überzeugend — nichts vom richterischen Hochmuthe äusert, der keine knechtische Unterwürfigkeit aufs platte Wort hin abfordert? . . .

Eben so zuverläßig weiß man, daß die ersten Bischöfe nichts minders als eine Art Irreformabilität affektirten. Sie kamen vielfältig in kleinern Synoden zusammen — berathschlagten sich brüderlich unter einander über ihre Diözösenanliegenheiten, und fanden sie auch da keine richtige Auskunft, so hohlten sie selbst insgesamt von Rom aus Unterricht, eine befriedigende Antwort — leztlichen Bescheid. Ein treffendes Beispiel erhielt sich im sikulischen Rathe vom Jahre 125: wo, weil sich die versammelten Väter in der Sache der herakleontischen Kezerei nicht zu helfen wußten, sie die anstößigen Säze nach Rom überschickten, mit angeregter Bitte, es möchte sich die Widerlegung dieses Irrthumes angelegen seyn lassen (3).

(2) Vanespen Jur. eccles. univ. P. III, Tit. 10, n. 1. „Cum enim „ Episcopi tunc temporis non more Judicum secularium, secundum „ formam & rigorem legum, aut stylum forensem; sed potius per „ modum arbitrii causas & quaestiones, modo quasi paterno de„ ciderent, raro ab eorum decisionibus provocabatur„ . . .

(3) Mansi. Collect. Concil. Tom. I, col. 647.

Mißfiel auch je zuweilen der Synodalbescheid: so nahm man den stäten Hingang nach dem päbstlichen Stuhl! — Zur Probe führe ich nur das zweite afrikanische Konzilium, ums Jahr 258 auf. Basilides und Martial — zween Bischöfe, wurden als Libellatiker darinnen ihres bischöflichen Amtes entsezet. Jener, mit dieser schändlichen Abwürdigung nicht zufrieden, berief sich nach Rom. Als dieß die spanischen Bischöfe erfuhren, schickten sie behend den Sabin und Felix, so der Abgesezten Bisthümer inne hatten, nach Afrika fort, theilten ihre Briefe dem Zypriane mit, der nach abgehaltener Versammlung das Urtheil der Spanier billigte. Die nämlichen zween Nachfolger schickten eilends mit Briefen vom Zyprian und den spanischen Bischöfen versehen, nach Rom zum Pabste Stephan I hin — nicht um sich zu beklagen, daß er die Adpellanten aufnahm, sondern zu bewirken, daß durch das päbstliche Ansehen der bischöfliche Spruch unverlezlich gestellet würde (4). Ich will nicht weiter über die Zeiten der sardizensischen Kanonen weggehen!

Nur nehme ich Gelegenheit, **näher auf das päbstliche Gesandschaftsrecht** zu kommen. Vielmal war die Adpellation so beschaffen, daß es in diejenige Provinz eine Gesandschaft erforderte, wo der erste Spruch geschah. Beide Begriffe sind schon daraus von einander untrennbar! Wie oft erfuhren es auch die Päbste mit ihrem Schaden, daß es unsicher sei, den Adpellanten auf ihr Wort zu trauen. Das machte sie klüger. Sie schickten Gesandte

(4) Mansi. Collect. Concil. Tom. 1, Col. 905.

Gesandte ab, die auftragmäßig den Anlaß des Zankes, der Unruhe, ausforschen, die Gründe der gegebenen Sentenze abwiegen, und die genaueste Relation hierüber nach Rom bringen sollten. Aehnlichen Gehaltes Gesandte schickte einst Klemens schon nach Korinth, das mit einheimischen Unruhen sich rang (5). Das nämliche Recht führte Eibel von den ersten Tagen der Kirche her. „Es „ schickten,„ sagte er (6), „die Päbste oft Männer in die entfern„ ten Länder, die ausforschen sollten, wie der Glaube bestünde, „ welche die Urheber mancher Unruhen wären — kurz: die im „ Namen des Pabstes die Einheit in der Kirche besorgten. Und „ — in dem Begriffe war das Recht Gesandten zu schicken nicht „ nur graualt, sondern innigst mit dem Primate verwebt„ . . .

Wie mußte man deutlicher beweisen, daß in diesem Punkte

(5) Just. Henning. Boehmer, Jus eccles. Protestant. Tom. 1, L. 1, Tit. 30, §. 4. „Tempore Clementis ad Ecclesiam corinthiacam, „ internis turbis conquassatam, aliquot Legatos in Ep. ejusdem „ in F. nominatos, miserunt, ut fratres in concordiam reducerent.„

(6) Introduct. in J. eccles. cathol. Tom. 3, L. 2, c. 2. §. 172 not. a. „ Mittebant Pontifices Romani in terras remotas subinde viros, „ qui exquirerent, quomodo fides restituenda, qui notarent auto„ res dissensionum a communione segregandos, paucis! qui Pon„ tificis nomine Ecclesiis, num unitas servetur, invigilarent. „ Atque ejusmodi Legatos, Nuntiosve mittendi morem non tan„ tum antiquissimum, sed & si Unitatis conservandae necessitas „ exigit, cum primatu connexum, quisque opinor, lubens ad„ mittet.„

das sardinzensische Konzilium dem Pabste Julius nichts Neues einräumte? — Mir ist's aufrichtig nur Zeugniß vom tiefen Alter herüber, daß man aus gleichen Grundsäzen handelte — so gar keine Neuerung, wodurch Rom ein rechtlicher Gewinnst zugegangen wäre!! Wie erklärten sich sonst alle nächstfolgenden Beispiele von Adpellationen nach Rom, und den daraus entstandenen Gesandschaften? Sollten die Gesandschaften des Julius an die Morgenländer, des Liberius an den Kaiser Konstantius, des Zosimus nach Mauritanien, nicht mehr anzeigen, als ein neuerlich dem Pabste aus sonderbarer Schäzung zugestandenes Gerechtsame? Würden sich alle Bischöfe in die Uebung eines Rechts — ohne Gegenrede gefügt haben, das ein Partikularsynod (so heißt der Gegner die sardizensische Versammlung S. 147) dem Julius zugetheilet hätte?

Mir dünkts allemal unwahrscheinlich — ja ich glaube daraus einen Beweis zu erhalten, daß vor den Schlüssen zu Sardicha das päbstliche Gesandschaftsrecht entschieden bekannt war: ein Recht, das wie alle heutige Kanonisten gestehen, innigst mit dem Primate verbunden ist (7).

Was die Entwicklung S. 141 dawider einwendet — aus den nizänischen Schlüssen (8), als konnten die Bischöfe, die in

(7) Maurus Schenkl, in Syntagm. Jur. eccles. Tom. 1, §. 204, p. 116. Edit. colon.

(8) can. 5.

in den Synoden abgesezt waren, von Niemanden andern wieder eingesezet werden, mag höchstens für den ordentlichen Gang des Rechtes geachtet, nie für ausserordentliche Ereignisse tauglich gefunden werden. Diese Antwort reicht mir selbst mein Herr Gegner an die Hand. Es verbreitete sich der Arianismus so allgemein durch die Kirche, daß die katholischen Bischöfe von den arianischen in den Synoden allezeit überstimmt waren. — Die Wuth dieser Kezerei schadete nicht mehr heimlich, sie brach bereits öffentlich hervor: sie erkühnte sich, die schuldlosesten Bischöfe aus ihren Plazen zu verdrängen. Athanasius ist hier Beispiel, der auf der Versammlung zu Tyrus schändlichst mißhandelt, und seines Bisthums verlustig erkläret ward! das Unrecht, das ihn betraf, machte, daß er nach Rom gieng, von dort seinen Rechtsgesuch zu erhohlen — man half ihm auch schleunigst. Indeß wollte man zu Sardicha allen ähnlichen Unfällen in die Zukunft vorbeugen, und faßte daher den Schluß, daß falls ein Bischof von einem Synodalspruche beängstiget wäre, er sich an den römischen Pabsten zu wenden hätte — dem's dann frei stünde, oder ein neues Synvdalgericht zu bestellen, wohin er seinen Gesandten schicken möchte, oder durch sich selbst die Adpellation abzuurtheilen (9). Was hieß

(9) „Nam si judicandi Autoritatem Romanus Pontifex committere potest
„ Episcopis (can. 7) vicinarum Provinciarum, hanc ipse per se ipsum
„ potest, exercere: si legatos mittere potest, qui judicent cum illis Epis-
„ copis, Autoritate Sedis, a qua destinantur, Sedes illa autoritatem ha-
„ bet per se ipsam retractandi prioris judicii, illudque in irritum mit-
„ tendi vel confirmandi. Neque enim servus supra Dominum, aut

Disci-

hieß das Ganze anders, als in Fällen des zugefügten Unrechts das göttlich gegründete Adpellationsrecht bestättigen — Rom sein altes Ansehen nur neu bekräftigen? . . . Hätte sich die Sache verschieden gehalten — wie würden die Eusebianer, die Arianer dagegen gemurrt, mit Gründen losgezogen, aus dem Grunde der Neuerung sich gebäumet haben? . . .

Daraus aber fließt, daß **die Sprache von Abberufungen**, nicht neu, sondern Rom ursprünglich eigen gewesen war. Nur der Zusaz darf nicht vergessen werden: „wenn man sich in seinem Rechte gekränket fand.„ Denn in diesem Falle stand der geneckten Unschuld wohl keine andere Hülfe mehr offen, als die Primatialinstanz zu Rom. Wie mangelhaft wäre auch diese Einrichtung, wo man sich den ungerechten Druck einer verfolgenden Obrigkeit nicht durch den Beruf an den höchsten Vorsteher vom Halse schieben dürfte, oder wo eben dieser Vorsteher das bedrängte Subjekt durch eine zeitliche Abberufung nicht aus der Klemme retten konnte? . . .

Man weiß keine Fakten — Wohl gut! Man wußte so gar den Namen der Berufung nicht: hingegen **kannte man auch keine** schiefe Synodalurtheile, keine leidenschaftliche Aussprüche der Bischöfe, keine Sentenze, die mehr Willkühr, als Recht, mehr Ingrimm, als christliche Sanftmuth einschlossen. Kurz: man gab dazu Gelegenheit: daß also aus ihrem Abgange weder

„ Discipulus supra Magistrum est. Natal. Alex. Hist. eccles. Tom. 8, Diss. 28. Q. un. Propos. 2, p. 58. Edit. Paris. 1742.

weder ein Beruf an eine höhere Obrigkeit, noch von dieser eine Abberufung statt haben konnte (10). Man dacht', und sprach dort nicht so, wie vor etwa 30 Jahren ein sicherer Präsident einer bischöflichen Gerichtsstelle in Baiern zu einem weltlichen baierischen Rechtsgelehrten sagte: „bei unserm Konsistorium richtet man sich „ nicht so genau nach dem strengen Rechte, sondern wir sprechen „ ex aequo & bono„ . . . o beliebte Justiz! . . . Sollte man da nicht öfters veranlaßt werden, anderswo den **pünktlichen Rechtsbescheid aufzufordern**? . . .

Daß der Fall zu Sardicha nur **auf eine Absezung paßt**, ist im Ausdrucke wahr — im Sinne falsch. Keine andere Beschwerde kam vor: dieser ward folglich die einzige Remedur bestimmt. Läßt sich aber aus der Ursache, dem Anlasse, und dem Geiste der Vorschrift keine Anwendung auf andere Fälle der Gravaminen treffen? Der Buchstab des Gesezes (11) ist meist enge gefaßt — sein Geist ersezt diesen Mangel, und aus dem räsonirt jeder gründlichere Rechtsgelehrte!! Das Innere der sardizensischen Kanonen durchsucht — zeigt den Weg, den man einschlagen soll, ein sich zugefügtes Unrecht zurücke zu treiben.

Der Gegner versah's auch gegen den Buchstab! Der III Kanon lautet wirklich so: „ Wenn ein Bischof in einem Handel „ geurtheilt worden ist, und sich dünkt die gute Sache zu haben — „ folgsam fordert, daß der Rath wieder erneuert werde: wenn's euch

(10) Vanespen l. cit. c. 1, n. 3.

(11) Littera occidit, spiritus vivificat.

„ euch gefällt, wollen wir das Andenken des heiligen Peters ehren;
„ es soll von diesen, die den Handel durchprüften, an den römi-
„ schen Bischof, den Julius, geschrieben werden: und wenn er's
„ dafür hält, daß das Urtheil erneuert werde, soll's wieder vor-
„ genommen werden, und er bestelle die Richter: wenn er aber
„ glaubt, die Sache wäre nicht so beschaffen, daß alles, was
„ verhandelt ward, neuerdings soll vorgenommen werden; was
„ er wird entschieden haben, soll's bei dem verbleiben. „ (12)

Waren diese Worte nicht verständlich genug, daß man erken-
nen durfte: „ Der Pabst könnte entweders ein frisches Synodal-
„ gericht berufen, wo der Streitpunkt wie vom neuen durchge-
„ gangen würde, dazu er Richter — von sich begwaltigte Richter
„ abordnen müßte: oder er könnte ohne anderer Beiruf durch sich
„ selbst die ganze Sache abthun? „ So fürwahr! erklärt sich der
Buchstab; den Natal (13) mit eigner Belesenheit, wie mir scheint,
unwiderleglich rechtfertigt.

An den Worten: „ Lasset uns das Andenken des heiligen
Apo-

(12) „ Quodsi aliquis Episcoporum judicatus fuerit in aliqua caussa,
„ & putet se bonam caussam habere, ut iterum concilium reno-
„ vetur; si vobis placet, sancti Petri Apostoli memoriam hono-
„ remus, ut scribatur ab his, qui caussam examinarunt, Julio
„ Romano Episcopo: & si judicaverit renovandum esse judicium,
„ renovetur, & det judices. Si autem probaverit talem caussam
„ esse, ut non refricentur ea, quae acta sunt, quae decreverit,
„ confirmata erunt. „

(13) L. cit. Propos. 2, pag. 57 seq.

„ Apostels Petrus ehren„ — hat man sich gar keine Irre zu träumen. **Sie heisen:** „ wie der römische Bischof der Nachfol„ ger des heiligen Peters im Regimente der ganzen Kirche ist, so „ gebühre ihm in Rücksicht auf die nämliche Nachfolge das Recht „ von der ganzen Kirche her Adpellationen anzunehmen. „ **Diese Synonimie** bewährten die Väter ausdrücklich in ihrem synodischen Schreiben an Julius: — „ Es scheint das beste und anstän„ digste zu seyn, wenn zu dem Oberhaupt d. i. zu dem apostoli„ schen Stuhl über alle ihre Provinzen die Priester des Herrn ein„ berichten. „ (14). Wer erblickt an jenen Worten nicht ein **eigentliches Vorrecht**, das die Väter am römischen Stuhle erkannten? . . .

Ueber die *Caussas majores* eine kleine Note! Der Gegner giebt ihre Erfindung dem Pseudoisidor zur Schuld S. 148. Ein Variant von 400 Jahren! Denn sie rühmte schon Innozens I im J. 404 in einem Briefe an Viktrizius an. „ Wenn„ schreibt er (15), „ grösere Sachen vorkommen sollten, so gehörten sie — „ **nach der alten Gewohnheit, und dem Ausspruche der**

(14) „ Hoc enim optimum & valde congruentissimum esse videtur, „ si ad caput, i. e. ad Petri Sedem de singulis quibusque Provin„ ciis Domini referant Sacerdotes. „ *Epist. Synod. ad Jul.*

(15) „ Si majores Causſae in medium fuerint devolutae, ad Sedem „ apostolicam, sicut Synodus statuit, & vetus consuetudo exi„ git, ad episcopale judicium referantur. „ *Ep. ad Victric. Rothomag.*

„ Synode an den päbstlichen Stuhl. „ Wie figurirt der Irrthum!

§. 20.

Die Klagesachen geringerer Geistlichen.

Bei dem ersten Eingange muß ich mich hier mit meinem Gegner entzweien? Ihm enthält der *XVII* Kanon der sardizensischen Synode von der geringern Geistlichkeit diese Verfügung: —

„ Wenn diese von ihrem Bischofe abgesezet worden, und „ dadurch beschwert zu seyn glaubten, so sollte ihnen zwar erlaubt „ seyn, sich an die Provinzial-Bischöfe zu wenden, damit ihre Sa„ che noch einmal untersucht würde; allein mit diesem Ausspruche „ mußten sie sich schlechterdings begnügen. Keine Abberu„ fungsfreiheit nach Rom ward ihnen gestattet. „ . . .

Hier die Formalien des Kanons! (16) „ Osius der „ Bi-

(16) „ Osius Episcopus dixit: quod me adhuc movet, reticere non „ debeo. Si Episcopus quis forte iracundus (quod esse non debet) „ cito & aspere comoveatur adversus Presbyterum, vel Diaco„ num suum, & exterminare eum voluerit de ecclesia, provi„ dendum est, ne innocens damnetur, aut perdat communio„ nem. Et ideo habeat potestatem is, qui abiectus est, ut „ Episcopos finitimos interpellet, & causa ejus audiatur, ac di„ ligentius tractetur, quia non oportet ei negari audientiam ro„ ganti. Et ille Episcopus, qui aut juste, aut injuste eum ab„ jecit, patienter accipiat, ut negotium discutiatur, ut vel pro-

„ betur

„ Bischof sagte: was mir noch am Herzen liegt, kann ich nicht
„ verschweigen. Wenn ein Bischof, vielleicht zu jähzornig (das
„ nicht seyn soll) schnell, und rauh gegen seinen Priester oder Dia-
„ kon entbrennen sollte, und ihn aus der Kirche verjagen, so sollte
„ man Vorsorge gebrauchen, daß je nicht der Unschuldige ver-
„ dammt werde . . . Und deswegen soll derjenige, so weggewor-
„ fen ward, Macht haben, die nächsten Bischöfe zu ersuchen,
„ daß sie sich seiner Sache annehmen, und sie wieder durchsuchen
„ möchten, indem es geziemend wäre, daß man seinem Gesuche
„ Gehör gebe. Jener Bischof aber, der oder gerecht, oder un-
„ gerecht, ihn wegwarf, soll es geduldig annehmen. . . Jedoch
„ bevor die Prüfung am Ende sei, soll kein andrer den Exkommu-
„ nizirten der Gemeinde wieder zu zugesellen sich unterfangen.„...

Ich lese über und über nichts, als die abermalige Durch-sichtigung, die sich die Bischöfe gefallen lassen müßten, wenn sie vielleicht aus raschem Jähzorne einen untern Kleriker mishandelt hätten. Vom Pabste geschah keine Meldung, auf die sich dann die Entwicklung (17) irrig bezog! Noch ward der Ausspruch der ersuchten Bischöfe für den leztlichen inadpellabeln erklärt.

„ betur sententia ejus a plurimis, vel emendetur. Tamen prius-
„ quam omnia diligenter, & fideliter examinentur, eum, qui
„ fuerit a communione separatus, ante cognitionem nullus alius
„ debet praesumere, ut communioni-societ. Apud Harduin.
Tom. I, Col. 650.

(17) S. 150.

Dies sind die Zusäze, die die Willkühr, und kein Recht gebahr! !

Indes mag das Befugniß nach Rom zu adpelliren von Seiten geringerer Geistlichen, falls sie von ihren Bischöfen wirklich beschwehret wären, in den sardizensischen Kanonen gegründet seyn, oder nicht, so ist es dem allgemeinen Kirchensistem nicht nur nicht zuwieder, sondern wohl gar wesentlich eingetragen, in jedem ungleichen Staate, der in Obere und Untergebene abgetheilet ist — in dem auch jene sich wieder untergeordnet sind, ist der Saz, daß der Zutritt zum höchsten Obern abgeschnitten sei, eine Chimäre. Gehen wir alle Fürstenthümer, Königreiche ꝛc. durch, wer wagte sich diese Betheurung in Umlauf zu bringen?

Die Majestät könnte und würde sich nicht des ansehnlichsten Rechts berauben lassen!! Nun aber müssen alle Katholiken den Pabst als ihren ersten Obern mit Ansehen und Gerichtsbarkeit anerkennen — alle müssen eine Hierarchie, oder gewisse Rangordnung unter den kirchlichen Obern eingestehen: was folgt richtiger, als daß auch alle bejahen müssen, nach Rom, als den Siz des höchsten Obern stünde jedem Beklemmten, jedem in seinem Rechte gedrückten, ohne Unterschiede des Standes, der freie Zutritt offen? . . . Wo weißt sich hier eine Ausnahme von der geringern Geistlichkeit? Vielmehr glaube ich, ist bei dieser der unsperrte Beruf nach dem apostolischen Stuhl weit unentbehrlicher, als bei der bischöflichen Klasse. Wir müssen die heutige Lage in Anschlag bringen. Bischöfe trauen sich einander höchstens Verdrusse zu machen: von Entthronungen werden sie kaum sprechen.

Die

De Kraft nachdrücklich zu schaden, hemmt vielfältig das fürstliche Ansehen. Der Fürst unterstüzt den Bischof?

Wie weit anders bei der niedern Geistlichkeit! Sizt ein Dioskorus am Throne der Wahrheit und Sanftmuth: wohin wird sich seine Verfolgungslust ergiesen? Der niedere Geistliche wird allein die Knutpeitsche fühlen, wird seiner unapostolischen Laune zum derben Gespiele seyn — hat er dann den Hingang nach Rom nicht (das einzige Mittel wodurch er seinem Verfolger trozen kann) so muß er entweder lügenhaft kriechen, oder rechtschaffen duldend — erliegen (18). Wessen Gefühl regt sich nicht — eignet nicht gerne jedem Kleriker die nothwendige Hilfe Roms? . . .

Alle Rechte verwenden sich dafür. Ist der Pabst ihr Oberer, oder nicht? In jenem Falle bahnt das Staatsrecht jedem Untergebenen die ebenen Wege zu ihm: in diesem verfiel man mit unserm Kirchensisteme in Streit. Die Distinktion des mittelbahren, und unmittelbahren Obern — versezt höchstens das päbstliche Ansehen auf die zwote Instanz: nie wird es Rom um sein ganzes Appellationsrecht bringen. Ihr bleibt sogar ohngeachtet dieses Unter-

(18) „ Wenn die Hierarchie ein Uebel wäre, besser doch als Despote: sie sei eine leimerne Mauer, sie ists doch gegen Tyrannei: Der Priester hat sein Gesez, der Despot hat keines; „ . . . . . Man spricht . . . wieder den Pabst, als ob ein so „ groses Unglück wäre, wenn ein Aufseher der christlichen Moral „ dem Ehrgeiz und der Tyrannei befehlen könnte: bis hieher und „ nicht weiter. „ Darstell. des Fürstenb. S. 197, 198.

terscheids, — nach aller Kanonisten Bekenntniß, im Falle der versagten, oder verschobenen Gerechtigkeit, die erste Instanz. Wie zweifellos gehört Rom das Recht auch von niedern Geistlichen, Berufe zu bewillkommen! !

Zum Ueberflusse liefert die Geschichte Beispiele! Gregor der Grose, der alle Bischöfe im Bruderstone besprach, an Demuth sich überall auszeichnete, bekanntlich keinem Menschen zu nahe trat (19), — bezeugt von seinen Zeiten, daß manche untere Kleriker an ihn von Afrika aus adpellirten: so wanden sich Felizißimus und Vinzentius (20), zween Diakone unter Gregor nach Rom — um die nämlichen Jahre Konstantius und Mustellus, gleichfalls Diakone (21). So beriefen sich die Kleriker von Konstantinopel, welche Nestor aus sektirischem Ingrimme absezte, an den Pabst Zoelestin (22); Aetius eben dort Archidiakon gab seine Beschwehrde gegen das kühne Verfahren des Anatolius, seines Patriarchen beim päbstlichen Stuhle (23) ein; selbst Eutyches, wie es Natal Alexander nicht leugnet, stellte seine Klage bei dem Pabste Leo. Wer misdeutete diese Gesuche? — Sollten sie die zugefügte Unbild gelassen ertragen, die päbstliche Adpellationsstelle nicht betret-

(19) Leop. Al. Hofmanns Geschichte der Päbste Theil I, n. 65. S. 253 folg.

(20) S. Gregor. L. X, ep. 82. ad Monach. Hilarium.

(21) S. Greg. M. L. II, ep. 33. ad Columb. Epifc.

(22) Ejusd. Epist. 19.

(23) S. Leon. 57, 58 ad Martian. & Pulcheriam. Ep. 71 ad Anatol.

tretten haben? . . . Wie artig wäre das Gebäude. Wo das Unrecht frei toben, die Unschuld einzig mit der Zukunft sich vertrösten müste? . . .

Alles, was die Gegner dawider aufschwören können, ist ein oftmaliges Untersagen vermessener Hinlaufereien nach Rom, wo der billigst Verdammte den Hergang verfälschte, mit lügenhaften Verdrehungen die Päbste hintergieng: Tücke und Arglist vielmal ihre Künste versuchten.

Darum ward das ewige Fordern, man sollte jede Sache dort aburtheilen, wo Zeugen des Verbrechens, Lokalkenntnisse — und das Faktum nach allen Umständen zu Gebotte stünden. Zu vielfältig war bekannt, wie die ärgsten Verbrecher ihre Laster beschönten, von Rom günstige Sentenze erzwangen, oder Lossprechungen mit den unstatthaftesten Vorwänden erbettelten. — Die Klagen zielten also nur gegen unrichtig erhaltene Reformationen bischöflicher Sentenze: niemals gegen das eigentliche Adpellationsrecht.

Mir scheint dafür selbst der Prozeß des Apiarius von Sina, den mein Gegner so freudig für sich zergliedert, zu bürgen. Man erlaube mir die geschichtliche Rezension in möglichster Kürze: Apiar, ein Priester, ward der ärgsten Verbrechen wegen, die ihm unläugbar bewiesen waren, von seinem Bischofe abgesezt. Der Spruch behagte nicht. Er adpellirte also an den Pabst Zosimus, der vom Betruge seines Vorgebens, das seine mitleidige Mine wahr erklärte, befangen, ihn seiner Würde wieder herzu-

stellen befahl. Zum Exekutor dieser Sentenz bestimmte man den Faustin. So bald dieß die Afrikaner vernahmen, sammelten sie sich in eine Synode — untersuchten die Sache neuerdings, und fanden, was in ähnlichen Fällen leicht zu finden ist, Bestärkung des bischöflichen Ausspruchs, und noch hellere Probe der angeschuldeten Verbrechen, die Apiar so gar mit seinem eigenen Geständnisse vollendete. Die Väter schrieben darüber nach Rom: „Wir „ bitten inständigst (24), daß ihr fortan nicht mehr so leicht die „ Klagen, die zu euren Ohren dringen, aufnehmet, weder die von „ uns ausgeschlossene so glatthin unserer Gemeinschaft wieder „ einzünftet, weil dieß dem Nizänischen Rathe widrig zu seyn be„ kannt ist. Denn wenn dort über die untern Kleriker und Laien „ diese Vorsorge getroffen ward, um wie vielmehr wollte es glei„ che Beobachtung bei den Bischöfen geltend machen: daß näm„ lich in ihrer Provinz diejenigen, die sie von ihrer Gemeinde ver„ bannten, von deiner Heiligkeit weder zu schnell, weder zu „ voreilig, noch unrechtmaßig der Gemeinde wieder herge„ stellt

(24) „ Impendio deprecamur, ut deinceps ad vestras aures hinc „ venientes non *facilius admittatis*, nec a nobis excommunica„ tos, in communionem ultra velitis recipere, quia hoc etiam Ni„ coeno concilio definitum facile advertet Venerabilitas tua. „ Nam etsi de inferioribus Clericis, vel laicis videtur ibi praeca„ veri, quanto magis hoc de Episcopis voluit observari, ne in „ sua Provincia communione suspensi a tua Sanctitate vel festina„ to, vel praepropere, vel indebite videantur Communioni resti„ tui? Presbyterorum quoque, & sequentium Clericorum *impro„ ba refugia*, sicut te dignum est, repellat Sanctitas tua,„

„ ſtellt zu werden ſcheinen? auch der Prieſter und anderer Kle-
„ riker gottloſe Ausflüchte weiſe deine Heiligkeit ab, wie es
„ dir würdig iſt . . . Oder wie können die Gerichte jenſeits der
„ See rechtſtändig ſeyn, wo man die nöthigen Zeugen, theils
„ ihres Geſchlechts oder hohen Alters, theils auch anderer
„ Verhinderungen wegen entbehren muß (25).

Dieſe Stellen beweiſen hinlänglich, in welchem Geſichtspunkte die Biſchöfe den Beruf des Apiars nahmen! Sie ſchalten daran lediglich ſeinen verſchlagenen Bericht, indem er die Wahrheit verheimlichte, und den ganzen Handel verkehrt vortrug. Die Biſchöfe beſchwerten ſich nur gegen dieß zu leichte Gehör für auswärtige Kläger, gegen zu voreilige Losſprechungen, gegen zu jähes Benehmen wider die biſchöflichen Urtheile, ohne daß man beide Theile gegen einander verglich, ihre Gründe ermaß, und ſo aller heimtückiſchen Ausflucht ihre dunkle Schleichwege verſchloß. Im Grunde hatten ſie nichts wider das Adpellationsrecht — einzig griffen ſie die Art an, wie es geübet ward. „Die afrikaniſchen Biſchöfe„ bemerkt P. Parode (26) gegen den proteſtantiſchen Ueber-

(25) „ Aut quomodo ipſum transmarinum judicium ratum erit, ad
„ quod teſtium neceſſariae perſonae vel propter ſexus, vel propter ſenectutis infirmitatem, multis aliis intervenientibus impedimentis adduci non poterunt?„ . . .
Epiſt. Conc. Af. ad Coeleſtin. P. bei Harduin. Tom. 1 Conc. col. 950.

(26) In Hiſtor. eccleſ. Fleur. latine reddit. tom. 5, L. 24, §. 7, p. 777. ſeq.

„ sezer der Geschichte Fleuris, beklagten sich nur über den Miß-
, brauch der Adpellation nach Rom, und wenn sich Pabst Zosi-
„ mus in etwas übereilet, so folget nichts anders daraus, als daß
„ er einen Fehler begangen hätte, welcher den Grund des päbst-
„ chen Gewalts nicht berührte„ . . .

Oder wo schrie jemals ein Bischof gegen das Recht die gequälte Unschuld zu retten — wo wieder das Befugniß gegen üppige Antastungen seiner rechtmäsigen Ansprüche, die Klage an das römische Adpellationsgericht gelangen zu lassen? . . . Es unterwirft zwar die nizänische Versammlung die Bischöfe und andere Geistlichen der Synode: allein es sperrt keineswegs den weitern Fortgang nach Rom. In keiner Silbe untersagt es die Adpellation an den römischen Stuhl. Auch die Worte, worauf die Entwiklung (27) so feste bauet, „daß alle Streitigkeiten an den Orten, wo sie entstanden sind, abgemacht werden sollten„ — versichern mich vielmehr von der einstimmigen Denkungsart dieser Väter, als ihrem widrigen Sinne. Sie verrathen nur die Absicht, der List und dem Betruge auszuweichen — nichts schien dazu dienlicher, als wenn man im Orte des Verbrechens Gericht hielt, wo gegenwärtige Gezeugen authentische Belege machten. Ich folgere dann aus dem Ganzen, daß wo der Lüge ihre Kraft benommen, die Wahrheit sichern Fuses stehe, Afrika am Rechte selbst nichts auszustellen hätte: man warnte vor Irrungen, grub aber deswegen die Wege nicht ab — Kurz, man verlangte gesicherte Unter-

(27) S. 154.

Untersuchung, nicht die gänzliche Abschaffung dieser Untersuchung.

Eben so exzipirten sie gegen das unnöthige Abordnen der Legaten a Latere, wo man leichter durch anderartige Unterhandlungen der Wahrheit auf den Grund sehen konnte. Die Ursache, die sie angaben, bestand in dem **Nichtverordnen in Kirchensazungen** (18) — das will sagen, „sie finden keine Kirchensa„ zung, die darüber ein Gebott machte.„ — Hier ergiebt sich also auch kein Zeugniß von einem Verbotte! Alle erkennen am Pabste das ursprüngliche Primatialrecht, Gesandten zu schicken: wie ich schon aus Böhmer, einem Protestanten, und Eibel, keinem Freunde der päbstlichen Uebermacht anzog. Hat Rom diese Macht, wie sollte man sich bereden, Afrika wollte ihr jene entziehen, oder absichtlich schmählern? . . . das erhält noch mindern Wahrschein, wenn man betrachtet, daß Augustin, der Freund Arkans des Bischofs, der den Apiar exkommunizirte (19), selbst eine päbstliche Gesandschaft in Mauritanien verrichtet.

Und — wie ließ sichs denken, daß diese gelehrten Bischöfe alle jene Gesandschaften, so die Päbste vorhin vielmals bestellten, mißkannt hätten? . . .

(18) Harduin. l. c. „Nam ut aliqui tanquam a Tuae Sanctitatis late„ re mittantur, nulla invenimus patrum Synodo constitutum.„

(19) Fleur. Hist. Eccl. T. V. L. 24, §. 6, p, 774.

§. 21.

Quelle des päbstlichen Gesandschafts-rechts.

Ganz kann ich das Dekretalrecht bei der Anzeige der römischen Legation nicht verabsäumen.

Ihr erster Ursprung mag freilich von daher kaum entnommen werden — wenigstens hat ihr Fortgang daraus Wachsthum und genauere Bestimmung erhalten. Wer mißt wohl jezt die Verhältnisse zwischen Päbsten und Bischöfen gegen einander aus: und — entbehrt dabei des Corporis Juris? . . . Man muß daran den doppelten Gebrauch unterscheiden — den historischen und juridischen. Betrachte ich jenen, wie irrig würde man sich manchmal auf dort enthaltene Stellen beziehen?

Daß dem Gratian Krisis fehlte, Muse zum Nachsuchen, nöthige Mittel abgiengen, das Falsche vom Aechten, reines Gold von Schlacken zu sondern, verargt ihm der grose Riegger so gar nicht, daß er seinen Strebgeist erhebt, seine Fehler der Zeitperiode überschreibt (20).

Was

(20) „Quum sub illud tempus Italia omnis intestinis discordiis, „ turbisque miserum in modum divexaretur, mirum haud est, „ graviſſimae huic Reipublicae procellae literarum bonarumque „ artium studia tantisper succubuisse, nullam antiquitatum eccle- „ siasticarum curam habitam, nullos integros conciliorum Co- „ dices, ceterosque id genus fontes reperiri potuisse: neque si

„ forte

Was aber den juridischen betrift, gewinnt die Sache eine ganz andere Gestalt, der bleibt, im Falle, daß die Geschichte den Kanon für unterschoben giebt, noch ungestöhrt. „In Deutschland,„ schreibt Herr Schenkel in seinem Syntagmate edit. colon. & Bonn. „ bekamen die Bücher der kanonischen Sammlung selbst durch „ Reichskonstitutionen und eigne Begnehmigung geistlicher Stän„ de ꝛc. legales Ansehen (21).„ Das versteht sich von spätern Zeiten!

Zur Urquelle hat diese Kollektion gar keinen Bezug; indem sie

„ forte reperti fuissent, naevis suis carituros, e quibus suam opus „ isthoc firmitatem, soliditatemque consequeretur.

„ Quae omnia, si etiam impedimento non fuisse ultro dare„ mus, Gratiano tamen ipsi in hac tanta temporum illorum ca„ ligine linguae graecae, antiquitatum ecclesiasticarum, aliarum„ que id genus rerum notitiam usumque defuisse, nemo est, qui „ nesciat, ut adeo quidcumque hic vitii admissum sit, tempori „ potius, quam autori tribuendum videatur. Unde non sua semper „ culpa coecutiit: quis enim in illius temporis tenebris videre „ quidquam poterit? Hoc si tu Gratiano crimini des, idem agis, „ ac si irasci velis homini in obscuro loco nihil quidquam discer„ nenti &c.

Differt. de Decret. Gratiani, Vindob. 1760, §. 102. cet. Thes. Cl. Schmidt. Tom. I.

(21) Tom. I. §. 127. „ In Germania quidem libris Corpore Jur. „ Can. contentis autoritatem legalem addictam fuisse per publicas „ Imperii constitutiones, & statuum tum ecclesiasticorum, tum „ aliorum consensum facile quis ostenderit?„ p. 63.

sie erst in Mitte des XII Jahrhunderts ihren Anfang nahm. In so ferne man also auf das erste Entstehen des kirchlichen Gesandtschaftsrechts zurücke geht, wage ichs gar nicht zu widersprechen, daß Rieggers Vorschrift unbedingt ihre volle Kraft erhält (22). Ich berufe mich gerne mit meinem Gegner in dieser Hinsicht a) auf das kirchliche Staatsrecht, b) den Zweck des Primats, c) und das Verhältniß zwischen Päbsten und Bischöfen.

Das erste räumt zwar den Bischöfen eine vollkommene Hirtengewalt ein, subordinirt sie aber zugleich einem sichtbaren Oberhaupte (23), das heute die ganze Kirche am römischen Pabste verehrt. Das katholische Kirchensystem beruht wie auf ihrer ersten Grundfeste, auf einer gewissen Rangordnung. Diese versicherte sich durch den Beitritt der Regenten zu unserm Glaubensbekenntniß noch mehr: gewann eine Art vorzüglicher Begünstigung — und gieng durch Konkordaten und andere nahmliche Verträge in einen politischen Betracht über.

Ich weiß auch nur zu wohl, daß die bischöfliche Gewalt göttlichen Herkommens sei — im Wesen nichts verschieden vor der

(22) Instit. Jurisprud. eccl. P. I. §. 540. p. 461. in not. „Cum de „ potestate ecclesiastica, in specie Pontificis ac Episcoporum, „ quaeritur . . . Cave, ne Corpora Juris evolvas, inque iis de„ cisiones ejusmodi quaestionum quaeras, ni ludibrio eruditis te „ exponere volueris.

(23) Act. Apost. c. 1, v. 15. c. 2, v. 14, c. 15. v. 7.

der päbstlichen (24): allein wer wird dieser nicht vor jener eine allgemeinere Sphäre, eine stärkere Umsicht, — den nothwendigen Primatialvorzug anweisen? Die Sprengel, so die Bischöfen, Päbste und Fürsten mit einander ausstecken (25), wie sie nicht von einem unveränderlichen Bezirke sind, so schliesen sie nur ihrer Mitbischöfen eingrifliche Arroganz aus: dagegen machten die Synoden die schärfsten Verbote — darüber wachten durch alle Jahrhunderte die römischen Päbste!! War aber deswegen dem Primate sein göttliches Recht beenget — war ihm seine ursprüngliche Kraft gelähmet? . . . Das Maas der Ausübung ward nirgends bestimmt — hier können die rechtlichen Wege eine Gränzscheide sezen. Oder wie würde sonst ein Bischof gegen den andern einer Verjährung sich erfreuen dörfen — wie sich einzelne Vorrechte in fremde Diözesen erringen? . . . Welche Wege Mitbischöfen erlaubt sind — sollten sie nur dem Primas unzuläsig sein? . . .

Der Zweck des Primats zielt nach aller Aussage auf die Er-

(24) Nic. Ignat. Kales, Diss. de potestate Episcop. primigenia &c. extat in Thes. Cl. Schmidt T. 2. Item Philipp. Friederich, Idea Nomothes. Eccles. &c. Thes. Tom. eod.

(25) In der landesherrlichen Befugniß Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern, die päbstlichen Nuntiaturgerichtsbarkeiten in dero Chur- und herzoglichen Landen unter deren Inhalts erwähnten Bedingnissen oder Fakultäten zu gestatten §. y wo auch Obernetter und Riegger zur Sache angeführt sind. Weitschweifig läßt sich das bei Thomaßin lesen P. 1, L. 1, §. 45, n. 18, §. 57, n. 7. Chopin de Sacr. Polit. L. 2, Tit. 4, n. 21.

Erhaltung der Einheit ab! Seine Pflicht ist nicht erst beim Sturze zu erwachen, mit kräftiger Anstrengung vom Verfalle sie wieder aufzurichten: die nämliche befiehlt dem Pabste für alle Zukunft zu sorgen, die Einheit nie einer Gefahr blos zugeben, dadurch es geschwächt würde, oder ganz zusammen fiel. In diesem Geleise sehe ich nicht, wie den Bischöfen ein Unheil oder eine Schmälerung ihrer Gerechtsamen zu befürchten wäre! Tritt der Fall der Nachläßigkeit ein, wo die Bischöfe entweder ihr Amt unthätig und feige, oder wider die gesezlichen Aufträge entrichten — wo Reinigkeit und Einheit der Lehre bereits zum Untergange sich neigen: so stellts der Gegner (26) selbst nicht in Abrede, daß dann die päbstliche Oberaufsicht ihr geräumiges Feld erobere — mit Macht und Nachdruck der kirchlichen Anliegenheit beispringen müsse. Da aber der Pabst seine Gegenwart nicht jeder Kirche eignen kann, um überall lokale Maasregeln zu bestimmen, so schließt sich, daß Rom in solche Gegenden, die das päbstliche Aug nicht selbst überschauen mag, seiner höchsten Obhut wegen Gesandte abordnen müsse (27).

Noch füglicher äussert sich das Gesandschaftsrecht im besondern Verhältnisse, das Päbste und Bischöfe auf einander haben! Jenen steht das Recht zu, über das bischöfliche Betragen stets Aufsicht zu halten, ihre Lücken auszufüllen, die Fehler zu ahnden, gegen Halsstärrigkeit so gar mit Strafen zu verfahren — Diesen hin-

(26) S. 159.

(27) Karl von Moser vertraute Briefe über die wichtigsten Grundsäze und auserlesene Materien des protestantischen Kirchenrechts S. 26, 1759.

hingegen liegt die blose Nothwendigkeit ob, die apostolische Wache gelassen zu ertragen, der Rüge nachzugeben, Reforme zu empfangen, ihrem Amte unaussezlich mit möglicher Genauigkeit vorzustehen. Aus beiden erhellt, daß wo der Pabst nicht persönlich hinkomme, die Bischöfe in seinen Gesichtskreis zu nehmen, dort nothwendig ein päbstlicher Legat Befugniß haben müsse, Substitutenrolle zu spielen.

Was ist augenscheinlicher?

Ich läugne nicht, daß **dies ausserordentliche** Fälle seien — kann mich aber darin mit meinem Gegner (28) nicht vereinbaren, daß **die Bestimmung des Falls einer Primatialgesandschaft** nicht nur vom Pabste, sondern auch von den Bischöfen abhienge. Dieses gründet sich so sehr nicht auf das geschichtliche Herkommen, daß es vielmehr die ganze Idee einer päbstlichen Gesandschaft zerrütte. Wo weisen alle Kirchenannalen eine päbstliche Anfrage bei den Bischöfen auf, ob ihnen eine Gesandschaft miß- oder behagte? . . . Im Gegentheile bezeugen jene, daß die Päbste hierinn vom Klemens bis jezt ungebundene Hände hatten. Wie wars auch anders thunlich, da bei dieser Gelegenheit vielfältig der **casus supplendae negligentiae** vorkam. Würde es nicht unschicklich gewesen seyn, wenn Leo sich beim Anatolius Patriarchen zu Konstantinopel, Raths erhohlet hätte, ob er den Julian vom Coen, als Legat, seiner **Untreue** zur Wache gegenüber stellen dürfte? . . . Ja, wenn wir das Alter näher durchsehen, so erfahren wir, daß

(28) S. 161.

die Bischöfe selbst den römischen Stuhl ersuchten, ihnen Gesandte für ihre Beihülfe zuzugeben. Ein Beispiel führe ich an Poppo, dem Erzbischofe von Trier an, der Benedikt XI um einen Nuntius bat, in seinem Umgange die wichtigern Fälle beizulegen.

§. 22.

Regel über die konkurrente Jurisdiktion.

Hier trift ein glücklicherer Verein mit der Entwicklung! Zu laut bekannte Gregor der Grose, daß ihm und seinen Nachfolgern der Titel des allgemeinen Bischofs nicht gebühre. Er schrieb an den Eulogius, Bischof von Alexandrien, der ihn einen allgemeinen Pabst nannte, so zurücke: „Wenn du mich einen allgemeinen Pabst nennst, so sagst du zugleich, daß du kein Pabst seist. „ Laß uns also dergleichen Titel künftig von uns verbannen. „ (29).

Aehnlich schmählte Gregor über diesen hochmüthigen Ausdruck bei dem Patriarchen Johann zu Konstantinopel: „Die Bewilligung„, sagt er, „dieses gottlosen Titels ist nichts anders, „ als eine Verläugnung des Glaubens „ (30).

Gregors beliebtester Titel war: „Der Diener aller Die-

ner

(29) In Ep. ad Eulog. Alex. L. 7. Indict. 1, Ep. 30. Epp. Tom. 2, Fol. 856, 857.

(30) Alois Hofmanns Gesch. der Päbste Th. I, n. 65, S. 262.

ner Gottes „ — den er nicht nur vielfältig aussprach, sondern öfters noch werkthätigst bewies!!

Das sind Wahrheiten, die kein Historiker miskennt! Jedoch merkt jeder Denker leicht, daß unter dieser Hülle nicht der Plattsinn des Wortes allein liege. Gregor eiferte mit Johann und Ziriak — zween konstantinopolischen Patriarchen, daß sie sich eines Namens bedienten, der alle andere Bischöfe zu blossen Vikarien niederbeugte, der über das den Primat entweder Rom entzog, oder wenigst zertheilte: kurz, den römischen Päbsten und den Bischöfen gleich nachtheilig zu seyn schien. Das zweite verbürgte der Streit im zweiten ökumenischen Rathe vom J. 381 da man sich viel um den Vorsiz und eine Art gleicher Gewalt mit dem römischen Primas disputirte: das erste folgt aus den Worten: „ denn wäre einer allgemeiner Bischof, so zeige sich klar, daß die „ übrigen keine Bischöfe seien „ (31). Wenn ich also die Worte ganz durch studiere, so finde ich eine Abbitte der Meinung, daß der Pabst nicht allein Bischof sei, daß er seine Mitbischöfe in ihrem göttlichen Ursprunge unberührt lassen müsse, daß ihm zwar die Obergewalt, folgsam ein göttliches und brüderliches Leiten, nie ein monarchisches Alleinherrschen zugienge. Dieser Sinn leuchtet aus jedem Worte! Man verwarf den Titel, der zu viel Verdacht einer irrdischen Herrschaft hatte, und lies den ächten Inhalt da-

(31) L. 7, Indict. 2, Ep. 69 ad Euseb. Thessalon. Opp. Tom. II, Col. 902. „ Nam si unus, ut putat, universalis est, restat ut vos „ Episcopi non sitis.

von in seinem alten Wesen. Man lachte schon dortmals über Titelfabricken!

Was dann immer Isidorn zur Schuld gelegt werden mag, so ist gewis, daß der Name Universalpabst nie ein eigentliches allgemeines Episkopat ausdrückte — ausser in so weit, daß der Pabst auch der Bischöfe ihr Oberer sei, er also Pflicht und Schuldigkeit hätte, auf sie seine wachsame Sorgfalt auszudehnen, wo er persönlich nicht hinkommt, durch seine Gesandten seine oberste Hirtenpflicht zu erfüllen.

So viel und nicht mehr wird mein Gegner im Absch. II, §. 8 aus der angeführten Synode erzwingen, wie ich gleichfalls oben bemerkte.

Wie verkehrt legt man auch Alexanders II Worte aus (32). „ Euere heilige Bruderschaft, schreibt er an mehrere Erzbischöfe, „ verkennt nicht, daß uns aus dem Ansehen des apostolischen Stuhls „ die ganze Kirche zu leiten und zu ordnen obliegt. Weil wir dann „ von Geschäften überhäuft, ohnmöglich selbst zu euch kommen „ können, so sorgten wir euch einen solchen Mann zu zusenden, der „ am Ansehen in der römischen Kirche nach uns der größte geach„ tet ist, nämlich den Kardinal Damiani ꝛc. „ (33). In wem unterscheidet sich die Obsorge Leons I von der Leitung Alexanders II? . . . Sollte man nicht billig mit dem Patriarchen Ziria-

fus

(32) S. 168.

(33) In Ep. V ad Archiepiscopos Remensem, Senonensem &c, apud de Marca L. 6, c. 30, n. 2.

kus bitten, man möchte des blosen Titels wegen nicht offenbare Feindseligkeiten ausüben? (34) . . . Das ausschliesliche Kirchenregiment ist einmal nur ein Gedanke meines Gegners, der sich bei dem Alexander nicht vorfindet. Es deucht mir überhaupt, man gründe sich auf Worte, die den ihnen geeigneten Sinn nicht hätten.

Aus dem tridentinischen Kirchenrathe läßt sich zur Sache wenig beibringen. Die versammelten Väter machten sich zum unverlezlichen Geseze, über skolastische Fragen nie zu entscheiden. Nun aber in den Worten, die einem Kanon angehängt waren: „ Wenn einer sagen würde, daß dem Pabst nicht von Gott die „ volle Gewalt gegeben worden sei, die allgemeine Kirche zu regie„ ren, der sollte verflucht sein „ wären zwo Schulfragen mit vielem Argwohne betastet — jene von den Vorzuge des Pabsts über die Konzilien, und diese von der unmittelbaren Einsezung und Ertheilung der bischöflichen Gewalt — Wie mußten also diese Worte anders als unterbleiben, nach der einmal angenommenen Maasregel, daß man die Skolastiker niemals in ihrem Gezänke stöhren wolle? (35).

Es ist dann nur zu sicher, daß die Konkurrenz Plaz behalte in den Fällen der Nothwendigkeit, und des gemeinen Nuzens — in Fällen des ältesten Besizes und der Verjährung! Dawieder sprechen

weder

(34) Hofmanns Gesch. S. 264.

(35) Alex. Natal. in hist. Eccl. Sec. 15, 16. Diss. 12 de Synodo Trident. Art. 15, n. 4, Tom. 18, Edit. Venet. 1771.

weder Marka (36), noch Hontheim (37) in angesezten Stellen. Jener redet von den Visitationen, die der Bischof in seiner Diözes zu verrichten hätte: wie aber wenn der Diözesan-Bischof nicht auf der nöthigen Hut stünde, wenn er Sittenverderbniß und Verachtung der katholischen Lehre allgemein um sich her fressen lies?... War nicht dieser Fall, da Luther seine Lehre zum größten Verderben durch Deutschland verbreitete — wo auf herzoglichen Befehl Ekkius nach Rom gehen mußte, über die Saumseligkeit der Baierischen Bischöfen seine nachdrücklichsten Beschwerden anzubringen?

Hadrian VI jener Pabst, den der Gegner selbst S. 81 einen Mann von deutscher Geburt, und ganz deutschem Karakter hies, übergab bei diesen Zeitumständen 6 baierischen Aebten von Tegernsee, Wessobrunn, Raitenhaslach, Weihenstephan, Prüfling und Niederalteich, dann den Dekanen der Kollegiatstifter zu München, Oetting und Mospurg samt und sonders auf ewige Zeiten die Macht, der Bischöfe Nachläßigkeiten zu ersezen, so daß sie Anfangs mit Beraumung eines Zeitraums ihres Hirtenamts selbe erinnern, nach Verfluß dessen aber so gleich mit Visitationen vorfahren sollten!! (38)

Hontheim läugnet gar nicht, „daß dem Pabste die Sorge „ über die ganze Kirche anvertrauet sei. Nur sieht er als Neue-

rung

(36) De Concord. Sacerd. & Imp. L. VI, c. 30, n. 2.

(37) In Prodrom. hist. Trevir. P. I Diss. de disc. & doctr. Eccles. Trevir. sub Francis §. 9.

(38) Briefe eines Baiern ꝛc. Brief 4, S. 34.

„ rung an, wenn man hieraus folgert, als wenn der Pabst durch „ sich oder durch seine Gesandte die Kirchenangelegenheiten einzel„ ner Diözesen leiten müßte;„ wo nothwendig das Ordinäransehen des eigenen Bischofs die größte Gefahr lief — ja er gar um alle seine Gerichtsbarkeit kommen würde.

Wo sind hier die ausgenommenen Fälle, die ich anführte?...

So sehr stüzt sich die begränzte Konkurrenz auf Recht und Herkommen (39)!

§. 23.

Ausübung des Gesandschaftsrechts vor Isidoren.

a. Durch ausserordentliche Gesandte.

Die nämlichen Grundsäze beweisen sich an den Gesandtschaften vor der Bekanntmachung der isidorianischen Sammlung. Ohne Widerrede wurden sie zu den Kirchenräthen, an die Kaiser in entlegene Sprengel zum Schuze der Bischöfe abgeordnet. Ihr Antheil war, die reine Lehre, die brüderliche Eintracht, die ächte Kirchenzucht wieder herzustellen oder zu befestigen. Ich darf dafür keine Beispiele aus den Kirchengeschichten aufführen — sie liegen allzubekannt umher (40). Nur muß ich gegen die Entwicklung (41) beobach-

(39) Barthel. in annot. ad Jus can. L. 1. Tit. 33. §. 4 in F.

(40) Ant. Godeau allgemeine Kirchengesch. Th. 6. B. 4. §. 28. Th. 9. B. 14. §. 55. ꝛc. Thomassin. vet. & nov. Eccles. Disc. P. 1. L. 2. c. 117 &c.

(41) S. 174.

beobachten, daß eben die Grundursachen, die einst die päbstlichen Gesandten nothwendig machten, auch heute noch vorhanden seien. Kezereien, Unruhen, Ausartung der Disziplin, moralischer Eigendünkel ꝛc. sind diese Dinge unsern Tagen gar so fremd? . . . Waren aber sie in den vorisidorianischen Zeiten hinreichend, die Päbste für ihre Gesandschaften zu berechtigen: warum sollten die nämlichen heute die römischen Ansprüche auf ihre ewigen Gerechtsame nicht geltend machen? . . . Ihre Absicht, die karakteristischen Umstände der Gewalt — alles bleibt das Nämliche: muß nicht das Präjudiziale, der ähnliche Effekt erfolgen? . . . „Ueber„ das„ schreiben Se. päbstliche Heiligkeit, Pius VI an den verstorbenen Fürstbischofen von Freisingen (42), „befehlen wir unserem „ Nuntius ausdrücklich, daß er sich mit dir und den übrigen Bi„ schöfen gut vertrüge, und daß er gegen euch alle jene Sitte be„ hielte, die gegen euch geziemend wär.„ Ist nicht in diesem einzigen Zuge das Wesen der ersten Legaten konzentrirt? . . .

Wunderlich! in den ersten Zeiten baten die Bischöfe um römische Gesandten. Mein Gegner selbst (43) führt die Bittschrift des Basilius, Bischofs von Cäsarea an den Pabst Damasus an: „ Schickt uns doch einige mit uns einverstandene Männer zu „ welche

(42) „ Itemque eidem Nuntio a nobis expreſſe mandatum fuit, ut „ ſibi tecum, & cum aliis Epiſcopis conveniret, utque omnium „ eam ipſe haberet, quae par eſſet, rationem.
De die 10 Octobr. 1786,

(43) Seite 175.

„ welche die Uneinigen vereinigen, die Kirchen Gottes mit einander
„ ausgleichen, oder wenigst die Urheber dieser Unruhen euch be-
„ kannter machen mögen, damit auch ihr wisset, womit ihr Ge-
„ meinschaft pflegen sollt (44).„ Ersuchten nicht mit Brunehild, der Königin die Bischöfe Galliens Gregor den Grosen, daß er ihnen einen Gesandten schickte, der in einer anberaumten Synode dem hereinbrechenden Verderbnisse mit muthvoller Großmuth entgegen gieng? . . . Wie nüzlich mußten sie also, oftmals nothwendig den Bischöfen geschienen haben (43) — wie ohngezweifelt erkannten sie die Rechte am päbstlichen Stuhle, solche zu verschicken — überhaupt, mit welch' einer Ehrfurcht hieng man einst am Primas, und mit welch' nachsichtiger Liebe nahm man seine Nuntien auf? . . .

Woher kömmt der Abstand des heutigen Betragens? . . .
„ Auf diese Art,„ fährt Se. päbstliche Heiligkeit, Pius VI, im angef. Schreiben fort, gehorchest du unserm Willen, den Gesezen der
„ Kirche und des Reichs, hast jenen dir am nächsten der in un-
„ serem Namen deine Rechte beschüzen und vertheidigen soll, und
„ machst dir grose Verdienste um die Religion, hältst aufrecht den
„ Nuzen des Volks, welchen dem nämlichen der heil. Siz so gar
„ mit seinem eigenen Aufwande durch seine Nuntien zufliesen macht:

 „ deren

(44) Basilius Ep. 2. ad Damas. alias 220 bei Constant. Tom. I. col. 474 sqq.

(45) Thomassin. op. cit. P. I. L. 2. c. 107. n. 11, 12. 13.

„ deren Nuzen auch vom Hontheim zugelassen, und anerkannt „ wird . . .„ (46) Ihre Pflichten werden daraus die ältesten verstanden — Liebe — Einigkeit — Reinheit werden den heutigen Nuntien, wie den Legaten der ersten Jahrhunderte eingeprägt: all' ihr Bemühen muß sich dahin erzielen — was über oder neben diesen Gränzen schwebt, ist leidiger Exzeß, den die Päbste selbst nie anders, als unter diesem Namen verabscheuten. Warum sondert man nicht die Schlacken vom Gold, und tritt die Perl mit dem Schmuze in Kothe? . . .

Einige beargwohnen eine Kollision des Interesses dahinter, andere eine Art Ehrgeizes, der selbst nach der ersten Würde giert. Sollte man auch nicht aus der inständigen Klage über Geldesausfluß, die die Erzbischöflichen Apologisten so vielmal zu Markte tragen, Goldhäscherei, und Säckelmeisterei vermuthen? Gelegenheit gäbs dazu! —

Es fällt die baare Hinsage noch auf, daß die päbstlichen Gesandten bisher gar keine Gerichtsbarkeit ausübten. Mein Gegner

(46) „ Hunc in modum nostrae voluntati Ecclesiaeque & imperii „ legibus obsequens, tibi proximiorem habebis, qui nostro nomi„ ne defendat & tueatur jura tua, & bene de ipsa religione me„ reberis, & populis conservabis utilitatem, quam S. Sedes iisdem „ cum proprio etiam impendio praestari per suos Nuntios curat, „ quorum utilitas ab ipso Hontheim admittitur & fatetur in histo„ ria Trevirensi, Tom. 2. ad differt. Sec. XVI. §. 10. pag. 540.

Verdeutscht im deutschen Zuschauer, Heft XVI. Band VI. im Jul. 1787 von S. 106—114.

ner begnügt sich mit dem Berufe auf den de Marka — ich mit der Anzeige des Thomaßins (47), der stäts beharrt, daß die ersten Gesandten der Päbste versehen mit delegirter Jurisdiction, in ihre Legationszirkel fortwanderten.

§. 24.

b. Von steten Gesandten.

1. Den päbstlichen Vikarien.

Da es Rom schwer fallen mußte, für jedes einzelne Geschäft in die entferntsten Gegenden Gesandten wegzusenden, so mochte es Ihm öfters beikommen, daß es rathsamer seyn würde, dort welche beständig aufzustellen. Der Gedanke empfahl sich von allen Seiten dem Pabste, um seiner wachsamen Obsorge keine Muse zu machen, den Bischofen näher an ihrer Hand zu haben — den Mann, bei dem sie überlegten Rath, thätige Unterstüzung, und durchdachte Maasregeln erforschen könnten.

Indem man aber dort durchgängig bei jeder Sprengelvertheilung auf die politische Verfassung zurücksah (48), so deuchte dem Pabste nicht umhin zu seyn, wenn er sich ebenfalls bei seiner vorgehabten Einrichtung an die Reichsqualität anschmiegen

(47) Vet. & nov. Eccles. Disc. P. I. L. 2. c. 117. n. 2. 5. 9.

(48) Holl Statistica Eccles. Germ. P. I. c. 6, §. 35. Cabassut. in Notit. Eccles. Diss. 14. de provinc. eccles. §. 2. 3 seq. Marc. Ant. de Dominis L. 4 de republic. eccles. c. 12. §. 15 &c.

würde (49). Derenthalben stellte der Pabst allmählig an jenen Plätzen Vikarien auf, wo gewöhnlich ein kaiserlicher Statthalter saß.

Diese Neuerung mochte um so weniger eine Gährung verursachen, als theils die innigste Harmonie zwischen den Päbsten und Bischöfen bestand, theils auch diese die reifeste Billigkeit an der gegenwärtigen Anstalt erblickten. Jeder nicht gar zu kurzsichtige merkte ihr den Zweck ab, das Band der holden Vereinigung enger zu knüpfen.

Allein damit alle Klage verstummte, so übergab Rom eben diese Vikariatswürde den angesehensten Erz- und Bischöfen. Was mochte dem Frieden — jener allgemeinen Panacee, zuträglicher seyn? . . .

Es war auch keine Staatsmaxime Roms dahinter — wie selbe der Herr Gegner überall, besonders hier, mit Schande des römischen Primas anzieht (50) . . . De Marka, sonst sein **Lieblingsauthor** — beut darüber seine Rechtfertigung an (51).

Er

(49) Tacit. L. 2. Annal. c. 59.

(50) S. 177. 178.

(51) „ Aucta ex eo dignitas Episcopi Thessalonicensis, quod ingens accessio facta esset claritati urbis, juvitque fortunam ejus autori- „ tas Episcopi Acholii, tum etiam Anysii, quos *ob ingentia eo-* „ *rum merita* Pontifices Romani, qui tum vixere, Damasus „ & Siricius plurimum suspexerunt, ceu suo loco sumus dicturi. „

De

Er giebt zur Ursache, warum der Bischof zu Thessalonich, der erste diese Ehrenstelle an sich bekam, die persönlichen Verdienste der dortmals lebenden Bischöfe Acholius, dann des Anysius an, so ihrer übergrosen Vorzüge halber Damasus und Sirizius vorzüglich hochschäzten. Eine göttliche Maxime, die sich auf wahre Verdienste gründet! . . .

Vom Bischof zu Arles — dem zweeten Vikar, erzählt der grose Protestant Böhmer (52), daß er aus der Ursache die ewige Legation, (das römische Vikariat) so sehnlich anverlangte, um seinem Nebenbuhler, dem Bischof von Vienne, das Ziel seiner Wünsche, den Primat durch Gallien abzueilen. Wie brauchte es also hier vieler Fangkünste, oder verborgener Fallstricke, die in den Käfig zu locken, freiwillig die baten, sie in selben aufzunehmen?

Betrügerische Scheingründe.

Von der Geschichte diese Nachlese! Der erste Vikar ward am Ausgange des vierten Jahrhunderts vom Pabste Sirizius, Anysius, Erzbischof zu Thessalonich erklärt. Seine auszeichnende Geschicklichkeit frommte ihm bis zur ersten Ehrenstufe — für dieses hielt jenes Alter das Vikariat. — Die nämliche Gelegenheit half auch dem Patroklus von Arles im J. 417 zur gleichen Würde

De conc. Sacerd. & Imp. L. 5, c. 19. n. VI. Edit. Roboret. 1742. p. 223.

(52) Jus eccles. Protestantium, L. 1. Tit. 30 de officio Legati §. 5 Edit. Hallens. 1714 p. 688.

Würde empor. Später kamen verschiedene andere Bischöfe in die nämliche Klasse. Nur wieß sich der Unterschied, daß die jüngern Vikariate meist den Personen anklebten, und — so mit diesen bereits wieder ausstarben. (53) Allen ward zur Pflicht die päbstliche Obhut, die sich in so weite Provinzen nicht erstrecken konnte — durch den persönlichen Umblick des Pabstes, ersazweise auszuüben!! Mit einem Worte! sie waren beständige Legaten in auswärtigen Provinzen, deren Amtsverrichtungen sich leicht aus jenen der zeitlichen Gesandten ermaßen (54). Sie wachten über Einheit, schlichteten die Händel, suchten die Sikophanten zu bezähmen, betrieben die Beobachtung der Kirchensazungen, und — berichteten über schwerere Fälle, und den ganzen Zustand der Kirche an den apostolischen Stuhl (55). Doch ward ihnen, wie allen andern päbstlichen Stellvertretern tiefest eingeschärft, daß sie die **eigentlichen** bischöflichen und Metropolitanrechte unbetastet ließen (56).

§. 25.

(53) Baluzius in supplementis ad Petr. de Marca L. 5 de concord. Sacerd. & Imper. c. 42. 43.

(54) Leo I. Ep. 5 ad Episc. metropolit. per Illyricum, c. 2, Opp. Tom. 1. p. 114 &c.

(55) Thomassin. vet. & nov. Eccles. discipl. P. I. L. 1. c. 30. n. 2. C. 25. Q. 2. Can. 6.

(56) Siehe oben §. 21.

§. 25.

2. Päbstliche Residenten beim kaiserlichen Hofe.

Bessere Dienste konnten von den Gesandten der Kirche kaum zugehen, als wenn sie nächst am kaiserlichen Hoflager, wo sie den Schuz zur Wohlfahrt der Kirche, und ihrer Geseze schleunigst befördern mochten, verweilten, wer die kirchliche Advokatie, den Nachdrck des äusserlichen Beistandes, die Scheue vorm Fürsten, dessen Faust das strafende Schwerd hoch empor schwingt, genauer erwäget, wird der Kirche ohnmöglich eine Art lauer Gleichgültigkeit gegen selben anrathen — wird eher darauf bestehen, daß gegenseitiges Einverständniß beider Mächte ein unerschöpfliches Füllhorn von Glückseligkeit und Segen über beide ausgiesse. Beide gut verstanden, schreibt Philipp Friederich (57), theilen nicht die Macht, sondern die Arbeit, die Sorgen, die Verwaltung, die Geschäfte. Sie sind Schwestern, welche, wenn eine jede ihrer Pflicht obliegt, die Oekonomie so sehr nicht stöhren, daß sie dieselbe vielmehr befördern. Ich will das gräuliche Bild der Kirche unter den Ottonen, Friedrichen, Heinrichen ꝛc. (58) überdecken — nur hindeu-

(57) In Idea Nomothesiae Eccles. Sistematis hierarchici fundamentis innixa 1746. „Potestas utraque non dividit regnum, sed labo-„ rem, curas; administrationem, negotia. Sorores sunt, qua-„ rum si quaeque suo invigilet officio, rem oeconomicam non „ turbant, sed promovent-„

(58) Joh. Kaspar Risbecks Geschichte der Deutschen, Band I. Buch 4. S. 381 folg.

hindeuten auf die blühenden Epochen der Theodosien, Konstantinen, Karln ꝛc. (59) Genossen in diesen Zeiten nicht beide Staaten gleichsam des lachendsten Frühlings ihres Daseyns?

Dieß konnte dem hellen Blicke Leos I. nicht entgehen . . . Er beschloß (60) der Eutichianischen Kezerei zur Gegenwehre, den Julian von Cos, einer Insel des ägäischen Meers nach Konstantinopel abzuschicken, besonders da Anatolius, Bischof daselbst, in seinem Amte nachläßig, vielleicht verdächtig befunden ward; (61) damit man sich aber der Gunst des Kaisers versicherte, so erstattete Leo darüber an Marzian einen vorläufigen Bericht, legte ihm die Nothwendigkeit dieser Gesandschaft gegen den einreissenden Eutichianism' vor, und bat ihn selbst um seine bestmögliche Beiwirkung (62). Dem Julian band er heilig ein — eine männliche Herzhaftigkeit für die Sache Gottes, pünktliche Nachricht über die morgenländische Kirche nach Rom, getreue Befolgung seines Auftrags inner den angezeigten Gränzen, ohne im mindesten in die

(59) Chronologischer Auszug der Gesch. und des Staatsrechts von Deutschland, aus dem französ. des Gesandschaftsraths von Pfeffel, übers. von Joh. Phil. Schulin, S. 28. ff.

(60) Epist. 86 ad Julian. c. 2.

(61) Quia in Episcopo Constantinopolitano *catholicus vigor* non est, nec multum aut pro sacramento salutis humanae, aut pro sua est aestimatione sollicitus.

Leo I. Ep. 86. ad Julian. c. 2.

(62) Ejusd. Ep. 84, c. 3 ad Marcian.

die bischöflichen Gebiethe auszuschweifen (63). Nichts lese ich hier von einer Gerichtsbarkeit, die er vom Pabste überkommen hätte — Auch ward der Entrichtung seines Auftrags keine nothwendig. Er war noch ein Legat von der Klasse der unstäten und auserordentlichen: sein Beispiel ist nur darum merkwürdig, weil daraus die beständigen Responsalen, die immerhin an den fürstlichen Höfen sich niederliesen (64), ihre Veranlassung erhalten zu haben scheinen.

Das eigentliche erste Muster eines Apokrisiars zeiget uns Pelagius (55) an sich — den Agapet anstellte (66), nachdem zwischen ihm und dem Kaiser Justinian nach der Niederlage der Gothen die engste Verbrüderung entstand (67), beiderseitig verstand man sich dahin, daß ein stäter Legat von Rom am kaiserlichen Hofe wohnen sollte. Gregor der grose versah dieses Amt selbst, ehe er den Gipfel der höchsten Ehre anstieg. Und da der nämliche als Pabst, indem Phokas seinen Majestätsmord mit einer Krone deckte (68), keinen Responsale mehr schickte, ersuchte der Kaiser so gar den Pabst, daß er das alte Herkommen nicht in

Abschwung

(63) Leo I Epist. 111. ad Julian. ad eund. Ep. 117. 98.

(64) Novell. VI. c. 2.

(65) Thomassin. vet. & nov. Eccles. Discipl. P. I. L. 2, c. 108, n, 13.

(66) Liberatus in Breviario.

(67) Thomass. l. c. T. 108. n. 13.

(68) Alois Hofmann in der Gesch. der Päbste, S. 266 folg.

Abschwung kommen ließe (69). Der famöse Monotheliten-streit — wie er die Einigkeit zerschlug, so hieß er die Hofgesandten zu ihren Kommittenten heimkehren (70).

Allein so bald das abendländische Reich unter Karl dem Grosen wieder auflebte, zögerte man desto minder die Apokrisiare an die Höfe abzugeben, als das herzlichste Verständniß schon lange zwischen dem fränkischen und römischen Hofe obwaltete Diese Sitte dauerte bis auf Karl den Kahlen, der aus welchen Ursachen immer im J. 876 Rom dieser Mühe entübrigte (71).

Nun fragt sich, ob diese römische Legaten, die stets an den kaiserlichen Höfen sich aufhielten, gar keine Gerichtsbarkeit übten? . . . Mein Gegner muß in seinem Sisteme das Ganze läugnen (72)! Gehe ich aber die Geschichte hin, die für diesen Fall alles beweißt, so kann ich die Jurisdiktion der Responsalen kaum billig bezweifeln. Schon am Pelagius, dem ersten dieser Klasse finde ich die erste Probe. Er war wie bei der Einweihung Paulus des Bischofs von Alexandrien, so auch bei seiner Absezung zu Gaza des verübten Mordes wegen — gegenwärtig. In welchem Faktum durfte die Macht der Apokrisiarn heller aufschimmern (73)? Sie erkräftigen durch ihre Gegenwart sowohl die Ordina-

(69) Gregor. I. L. 11. Indict. 6. Ep. 43.

(70) Petr. de Marca de Concord. Sacerd. & Imp. L. 5. c. 18. n. 1.

(71) Thomaffin. l. c. L. 110. n. 5

(72) S. 197. 198.

(73) Thomaff. op. cit. P. I. L. 2, c. 108. n. 17. 18. „Non poterat „ splen-

Ordinationen der Bischöfe, als andere Geschäfte von Wichtigkeit — im Namen desjenigen, den sie vorstellten . . . Einen neuen Beweis lieferte Gregor der Grose an seinen Hoflegaten! Hadrian, der thebaische Bischof, ward nicht gut mit Johann seinem Erzbischof von Larissa. Bei jeder Gelegenheit empfand Jener die verfolgende Mißgunst (74), daß er sich, also der ewigen Neckerei überdrüßig, eine Befreiung suchte — mochte ihm keine Seele verübeln. Er fand sie auch in der Exemtion, die ihm Gregor der gefühlvolle Menschenfreund ertheilte. Der Erzbischof stand von seiner Jurisdiktion über ihn nicht ab — er kühlte seine Rache, wo er konnte. Hadrian klagte neuerdings zu Rom, wo dann zur Erkenntniß der ganzen Sache der Responsal zu Konstantinopel befehligt ward, mit dem Zusaze, daß er überhaupt die Gewalt hätte, über mittelmäßige Streitpunkte zu erkennen — zu entscheiden, nur die grösere Fälle ausgenommen, die nothwendig zum Gerichte des römischen Stuhles gebracht werden mußten (75).

De

„ splendidius enitescere Apocrisiariorum potestas! . . . Praesen-
„ tia sua Apocrisiarii roborabant tum ordinationes Episcopo-
„ rum, tum alia majoris momenti negotia, veluti nomine ejus
„ Pontificis, cujus vices gerebant.„

(74) Petrus de Marca Op. cit. L. 5, c. 17, n. 3. Edit. roboret. p. 220.

(75) „Tamen nos *humanius* decernentes communionisque Tibi
„ Sacramentum interim conservantes decernimus, ut fraternitas
„ tua ab eo, Ecclesiaque ejus omnem antehabitae suae potestatem
„ Jurisdictionis abstineat, & secundum Decreta decessoris nostri,
„ si qua causa vel fidei, vel criminis vel pecuniaria adversus prae-

 „ fatum

De Marka selbst glaubt daraus offenbar zu seyn, daß die mittelmäßigen Sachen zur Behörde der Responsalen gehörten, worüber sie sich einer übertragenen Gewalt erfreuten (76).

Sind dieß nicht Sprossen der thätigsten Gerichtsbarkeit? wohin rechnete man sonst die Befugnisse im Namen des Kommittenten, die Ordinationen der Bischöfe, ihre Entsezungen, die Schlichtung wichtigerer Geschäfte zu verrichten — wohin die Zwiste der Bischöfe unter einander beizulegen, allgemein über Sachen kleineren Betrachtes ohne Rückfrage nach Rom zu erkennen — zu sprechen! . . . Welche legale Uebersichten! . . .

2.

„ fatum Hadrianum, consacerdotem nostrum, potuerit evenire „ vel per eos, qui nostri sunt, vel *fuerint in urbe regia Respon-* „ *sales, si mediocris est Quaestio, cognoscatur,* vel huc ad „ apostolicam sedem, *si ardua est,* déducatur, quatenus nostrae „ audientiae sententia *decidatur*.„

S. Gregor. L. 2. Indict. 11. Epist. 7.

(76) „ Ex hoc loco constat, mediocres causas, id est minoris momenti . . . Responsalibus delegatas &c.„

Op. & l. cit. n. 3. in fin.

2.

Die Rechte der weltlichen Residenten bei der Annahme päbstlicher Gesandten.

§. 26.

1. Ueberhaupt nach dem allgemeinen Staats- und Völkerrecht, mit der Erklärung aus der Praxis.

Das päbstliche Gesandtschaftsrecht weißt, wie jeder zwischen der Kirche und dem Staate getheilte Gegenstand, eine Doppelseite. Ihren Bezug auf die Bischöfe behandelte ich bis jezt — der zweete kommt künftig in Betracht.

Ganz gewiß hat der Regent das Recht, die päbstlichen Gesandten in ihren Fakultäten und Personen zu prüfen (77), ob sie in keiner Hinsicht dem Staate nachtheilig, nichts ihm schädliches in ihrer Kommißion führten. Das ist baare Folge aus dem Umschlusse seiner Majestätsrechte; worunter das vorzüglichste die Befugniß ist, vielmehr schwere Pflicht, das Wohl seiner Unterthanen

(77) Jo. Fr. Rieffel Diff. Princeps catholicus eccleſ. regiminis quoad diſciplinae cauſſas particeps. Göttingae 1775. Endres de Recuſatione Viſitatoris apoſtolici &c. §. 24.

„ Nec ad alium ſane poteſt pertinere iſta cognitio, quam ad „ ſummam in civitate poteſtatem, cum de ejus duntaxat pericu- „ lo, aut ſecuritate agatur, quae non tàm pendere ab alterius „ arbitrio, quam ipſi Principi cordi . . . ſit &c.

nen in Allem kräftigst aufrecht zu erhalten, für sie als geadelte Söhne eines Staats Mühe, Zeit und Talent rastlos zu verwenden, ihr gemeinsames Bestes als eignes zu beherzigen.

Welch üble Ereignisse aber sich dagegen aus nicht untersuchten Legationen ergeben könnten, ist wohl keinem Denker verborgen (78)! Welche Verstoße gegen die Landsgewohnheiten, besondere Privilegien, gegen die errichteten Verträge, Partikulärlandesgeseze wären möglich? . . . Entstehen daraus nicht bittere Volksklagen, Unruhen in Staaten, Auflaufe, unversöhnliche Zänkereien? zu wünschen wäre, daß die Geschichte keine Beispiele überschrieben hätte von wüsten Kriegen, und einheimischen Mißhandlungen, die oft ganze Staatskörper zerrieben — und die einzig aus gleichen Umständen sich anzettelten.

Hatte Genua andere Grundursachen, da es jüngst — noch nicht vor drei Jahrzehenden wieder die Gesandtschaft Klemens XIII nach Korsika — mehr gegen die Person des Gesandten feierlichst protestirte (79)? „Der Pöbel einmal in Bewegung gesezt, rä„ sonnirte man, gewänne aus jeder Neuerung neue Kräfte. Die„ serZeiten einen römischenGesandten zulassen, hieße frisches Ferment „ an den Teig rühren. Bekannt ist, wie die Korsikaner sich „ auch im weltlichen Betracht vermöge der pippinischen Schan„ kung untes Rom zu stehen so gar in ihren Manifesten bekann-

ten

(78) Endres l. cit. §. 30.

(79) Endres in tota Dissertat. cit.

„ ten — gestunde man also dem Kreszentius von Segni den
„ freien Zutritt nach Korsika zu, so wäre es wohl eben das, als
„ den Anführer an die Spize der Aufrührenden hinstellen. Die
„ Absicht deckte sich in der Folge auf. Der nämliche schlich ver-
„ mumt beim nächtlichen Grauen ans Ufer, wo nur die heim-
„ lichen Staatsfeinde anlandeten (80).„

Trafen daran nicht alle Umstände zusammen, die nothwendig die Zurückeweisung einer angebottenen Gesandtschaft bewirken musten? ... Die ganze Nation in der kriegerischsten Gährung — die nur eine gute Gelegenheit abwartete, einen glücklichen Ausfall zu wagen: des römischen Legaten Zwischenkunft, der an Person Genua höchst abgeneigt war, und der gleichsam gewunschen gerufen kam, die innerliche Fermentation eher zu befördern, als zu legen: erkennt hier nicht das allgemeine Staatsrecht den höchsten Drang gegen die Legation, besonders gegen die Person des Legaten aus der ersten Majestätspflicht zu protestiren — sie rundhin abzuweisen? . . .

Aeltere Beispiele bestärken diesen Saz! Sorgfältig wählte Rom von alten Zeiten her Männer für ihre Gesandten aus, die an den Höfen ihrer Gesandschaft vorzüglich beliebt waren.

Mit welchem Nachdrucke empfahl Leo I dem Kaiser seinen Julian (81)? — wie käute jede Antwort der Pabst Hornisda seinem

(80) Endres l. cit.

(81) „Illud quoque Clementiae vestrae Benevolentiam peto, ut

seinem Gesandten in den Mund, die er dem Kaiser Anastasius wörtlichst zu geben hätte: „Wenn der Kaiser sagt,„ — war die Instruktion (82), — „ist's nur das, was eure Briefe enthal„ ten? denn sie können nebenher noch andere Aufträge haben; „ dann antwortet, ferne sei das von unserm Gewissen; das ist „ unsere Gewohnheit nicht — Wir kommen für die Sache Got„ tes. Ganz einfach ist unser Befelch — allgemein bekannt un„ ser Bitten und Flehen, daß die Kirchensazungen nicht verlezt, „ und die Kezer von den Kirchen vertrieben werden. Auser diesem „ enthaltet unsere Gesandtschaft nichts.„ . . .

Allen diesen, unterrichtet er weiters (83), „ unterszet noch Bit„ ten

„ Veneratorem vestrum fratrem meum Julianum Episcopum, in vestro, sic facere dignamini, habeatis affectu: cujus obsequiis „ praesentiae meae Vobis imago reddatur.„

Ep. 84, c. 3. ad Marcian.

(82) „ Si dixerit (Imperator) hoc tantum est, quod in litteris con„ tinetur? possunt enim & mandatis alia nuntiari; tunc respon„ debitis. absit a conscientia nostra: Nobis non est consuetudo, „ Nos pro Dei caussa venimus, {& in Deum commissuri sumus? „ simplex est S. Papae Legatio, & omnibus nota ipsa ejus pe„ titio, ipsae preces, ut Constituta Patrum non corrumpantur: „ ut Haeretici de ecclesiis removeantur. Praeter ista Legatio „ nostra nihil continet. „

Mansi tom. 8. Concil. Col. 390.

(83) „ His adjicite Preces & lacrymas: iterum preces adhibete cum „ humilitate: iterum preces jungite humiliter dicentes. „

Mansi l. c. Col. 381.

„ ten und Zähren: wendet wieder Flehen mit Demuth darauf ꝛc.„ Was that Gregor der Grose (84), Brunehild die Königin für eine Gesandtschaft zu gewinnen — Nur wünschte er ihre Einstimmung, und Benennung der Person! nichts wich Nikolaus I von seinen Vorgängern zurücke — das feinste und gefälligste Betragen gegen Karl den Kahlen grub er dem Gesandten ein, den er über das eckle Ehescheidungsgeschäft dem empfindlichsten Irrthume Einhalt zu thun, nach Frankreich schickte — ganz gewiß aus eigenthümlicher Primaswürde (85)! . . .

Ich will bei diesen stehen bleiben! denn hundert Beispiele erzielen die nämliche Probe — sie beweisen alle die anerkannten Einflüsse des Fürsten in die Legationsannahme. Hier wo immer fügen sich Theorie und Praxis, Staatsrecht und Geschichte schmeichelnd in einander. Es widersprach auch Rom niemals, noch ließens die Fürsten anders gelten.

Nun einen Blick auf Nebenverhältnisse! die apostolischen Gesandten verlangen so gut als andere gewisse Vorzüge, karaktermäßigen Rang, eine vorzügliche Art von Immunität: diese in seinem Staate zu ertheilen ist eigenes Recht jedes Fürsten — wer verkennt daran das nahe Bindniß der Legaten mit der zivilen Ma-

 jestät?

(84) L. IX. Indict. 4. Ep. 64. „Scripta ad nos vestra discurrant, „ ut Personam, si praecipitis, cum vestrae auctoritatis assensu „ transmittamus &c. „

(85) Nicol. I. Ep. ad Legatos in Franciam missos secunda. in Append. Epist. ejus apud. Manf. Tom. 15. conc. col. 367.

jestät? (86) Reflektire man sich überdas auf jenes oben bewiesene Gerechtsame der höchsten Staatsobrigkeit den Umkreis bischöflicher Sprengel anzusezen (87), so entdeckt sich eine zwote Ursache der Abhängigkeit: indem der Fürst auf gleichem Fuße den Bezirk der Gesandschaft auszuweisen befugt seyn wird.

Unbeschränkte Macht, Gesandten ohne Widerrede zu schicken, fodert selbst Rom nur in Religionsgeschäften, die zu beendigen ihre Gegenwart vielfältig unentbehrlich ist. Und hier gehört noch dem Regenten eine vorgängige Untersuchung zu, ob die Vorgabe des Kreditivs, daß nur dogmatischer Stoff mit schadloser Ausführung enthalten sei, richtig befunden würde. Beweißt sich diese Anzeige, dann zieht sich die fürstliche Oberaufsicht mit Ehrfurcht zurücke. Denn „die wahre Religion kann dem wah„ren Interesse der bürgerlichen Gesellschaft nicht zuwider „ seyn.„ (88) Passend ist das beispielvolle Bekänntniß Konstantins des Grosen: „Gott,„ sagte er, „eignete seinen Bischö„fen die Gewalt selbst über Kaiser zu urtheilen.„ (89) Klärer drück-

(86) Feders Grundſ. des Naturrechts Th. III. §. 71. S. 317. in der vierten Auflage 1781.

(87) Siehe Abſchn. I. §. 5.

(88) Feders Recht der Natur, Th. 2. Hauptſt. 3. Abſchn. 2. §. 79. S. 311. Eybel Introduct. in Jus Eccleſ. cathol. Tom. 2. L. 2. c. 1. §. 205 lit g. p. 64. Edit. Viennenſ. 1777. „Ipſa quidem „ Religio ſpectata ſua eſſentia nunquam nocere poteſt, poteſt au„tem id religionis praetextus.„

(89) „DEVS Vos conſtituit Sacerdotes, & poteſtatem Vobis de„dit

drückten sich Theodos und Valentinian an die Väter von Ephesus aus: „Ein Verbrechen heissen sie's, wenn sich wer, so dem Ver„ zeichnisse der geheiligten Bischöfe nicht einverleibet ist, in die „ kirchlichen Geschäfte und Berathschlagungen einmischt.„ (90) Beredsame Gründe für den Scheidepunkt der fürstlichen Untersuchung, wohin sie sich in Gesandtschaftsfällen erstrecke, und wo sie sich ihre Gränze seze! . . .

Kurz: Der Fürst hat die heiligste Pflicht, das Staatswohl zu vermehren. Dazu macht aber die Kultur der ächten Religion die bewährtesten Beiträge (91). So lange sie also inner

„ dit de Nobis quoque judicandi, & ideo nos a Vobis recte ju„ dicamur.„

Apud Ruffin L. 1. c. 2.

(40) „Nefas est, qui sanctissimorum Episcoporum catalogo ad„ scribtus non est, illum ecclesiasticis negociis & consultationi„ bus sese immiscere.„

Apud Harduin. Tom. I. Col. 1346.

(91) „Tolle Religionem, tolle metum cujusdam Numinis inde „ resultantem, & sustulisti omne vinculum Societatis civilis in„ ter imperantes & obedientes, quippe qui diutius obedientiam „ non praestabunt, nisi quamdiu sua intereſſe ipsis visum „ fuerit, quo cessante omnem subjectionem, omnem fidelitatem, „ omnem obedientiam conculcabunt, dum econtra illam rem„ publicam florere, ac beatam esse scimus, in qua religio sanio„ ribus innixa principiis dominatur, cujus cives ex Vinculo „ quodam interno ad virtutum legumque feruntur obsequia &c.„

Georg Zallwein, Princip. Jur. eccles. Tom. I. L. 1, c. 3, §. 1, p. 22.

ihrer Sphäre bleibt, verdient sie nicht nur Verehrung, sondern selbst aus statistischem Interesse Beihilfe und Unterstüzung. Kommen dann Gesandten, so die Religion zu veredlen, die unausgleichbaren Feindseligkeiten der Bischöfe unter einander zu heben — einen dauerhaften Frieden zu stiften, erzwecken: so wird, und muß auch diesen sowohl der freie Zutritt gestattet, als nachdrückliche Hilfe geleistet werden.

Gleichwie hingegen der fanatische Mißbrauch der Religion den Unterthan gegen die Obrigkeit aufwiegelt, ihre arglistige Anwendung der Profanrepublik vollends den Einsturz zubereitet, so liegt auch von dieser Seite jedem Regenten ob, alles, was zum gemeinen Ruine einlenken könnte, auf die Seite zu räumen, und sie mit Herz und Macht zu verfolgen. Da nun die Geschichte leider! zu traurige Denkmäler aufstellte, daß kirchliche Gesandtschaften machmal unläugbaren Schaden anrichteten (92), so mußte dieses die Masregel erzeugen, ohne vorläufiger Besichtigung ihrer Befehle keine Gesandte mehr zuzulassen — und fände sich was Staatswidriges vor, sie im Fürstenworte zurück zu weisen.

Weil über das die Verlezung, die den Unterthan und seine Rechte trift, im verjüngten Maasstabe den Staat selbst befällt — die Bischöfe im bischöflichen Betrachte ausgemachte Unterthanen jedes Fürsten sind; ihre Rechte also, wie die Rechte aller Unterthanen,

(92) Geschichte der päbstlichen Nuntien in Deutschland in beeden Bänden.

thanen, den Schuz des Fürsten auffodern können, so entsteht, als eine neue allgemeine Pflicht für jeden Staatsobern, sie bei ihren Gerechtsamen zu beschüzen, und gegen auswärtige Anfälle mit Macht und Ansehen zu sichern.

Da inzwischen die Kirche mit dem Staate innigst verwirkt ist, und die Streitigkeiten, die unter den kirchlichen Hierarchen sich anspinnen, vielmal zum höchsten Schaden des Staates in öffentliche Misverständnisse ausbrechen, so wird's eben so klares Korollar seyn, daß auch hierinnfalls die Zivilobrigkeit den Kirchenprimas, wie den Bischof, in seinen zeitlichen Gerechtsamen beschirmen müsse — Jener dann billig über Vertheidigung seiner später überkommenen Rechte durch statthafte Wege des Besizers, der Verjährung ꝛc. den weltlichen Arm anrufen därfe: um so mehr, weil die thätliche Zurücknahme altverlohrner Rechte ohne die Pfade der Natur und der Moral einzuschlagen, weder ohne Schande der Vernunft geduldet, noch ohne verderbendsten Beispiele gepraktiziret würde (93).

§. 27.

II. Insbesonders vom deutschen Reiche.

a. Rechte des Kaisers bei Aufnahme päbstlicher Gesandten.

So gewiß es ist, daß die deutschen Fürsten mit allen überhaupt

(93) Ant. Schmidt Vindic. adverf. Resp. Just. Febron. &c. Tom. II. Thesaur. Dissertat.

haupt gleiche Rechte behaupten, so wenig läßt sich läugnen, daß aus der besondern Verfassung, besondern Reichsgesezen und Konkordaten auch sonderheitliche Verhältnisse für sie entspringen. Nachdem aber im deutschen Staatskörper ein gemeinsames Oberhaupt, und mehrere diesem in gemäsigter Hinsicht untergeordnete Fürsten zugegen sind — so zerfällt gegenwärtige Behandlung geradehin in zween Theile, derer der eine den Bezug des Kaisers, der andere die Rücksicht der Reichsstände auf die apostolischen Gesandschaften aus einander klaubt.

Die Grundlage bei den Nuntiaturzwisten in Deutschland, heißt der Gegner (94) das berühmte baselische Dekret de Cauſſis & Adpellationibus (95). Wie er dieses künftig näher zu durchgrübeln verspricht, so gedenk auch ich bis dahin meine Gesinnung übers Nämliche zu versparen. Mir ists indeß genug zu bemerken, daß selbst einer seiner Kommilitonen, Herr Mohl an diesem **Konkordate** (96) die Ausschliesung der Gesandten so sehr nicht erkennt, daß er vielmehr selbst aus dem Emserkongresse ihren Einschluß erprobt. „Es bleibt aber eben so unstreitig,„ schreibt er (97),

„ daß

(94) S. 223.

)95) Seſſ. 31. In Concord. Nat. germ. integr. var. addidament. illuſtrat. Lipſ. 1771. p. 123 ſeq. lit aa.

(96) S. 223.

(97) Im ersten Abschn. P. 14. S. 24. 25. 26. In der Untersuch. der Frage: in wie ferne Streitgkeiten in der deutschkatholischen Kiche zur reichstäglichen Berathschlagung geeignet sind ꝛc.

„ daß die Natur der Sache diesem Begriffe (der Nuntien) nicht
„ wiederspricht; als es unläugbar ist, daß das Dekret der 31
„ Seßion nichts ausdrückliches dagegen enthält. . . . In dem
„ jezigen Fall erregt aber überdies die besondere Art, wie er (der
„ Emser Kongreß) abgefaßt ist, noch einige Zweifel mehr. Der
„ 22 Art. lit. d heißt nämlich: geschieht von diesen (von den Of-
„ fizialaten) weitere Berufung an den römischen Stuhl, so ist
„ dieser verbunden, zur 3ten Instanz judices in partibus, und
„ zwar Nationalen zu geben. Der Zusaz, und zwar Na-
„ tionalen, zeigt hinlänglich, wie man zu Ems gefürchtet hat,
„ der Pabst könnte auch auf andere judices in partibus verfal-
„ len. Man glaubte und zwar gewis mit Recht, daß
„ ihm das Basler Dekret, das doch der erste Siz dieser Ma-
„ terie war, nicht zuwieder sey. . .„

Es taugt auch das Assert, als hätte Deutschland dieses Konkordat mit Frankreich gemein (98), keinesweges zur Sache! Sei es, treffe man in Worten zusammen, wie sie die Väter zu Biturik 1438 zum wahren Eigenthume Frankreichs umstalteten, so müste man noch erst auf die Erklärung zurück sehen, die der beiderseitige Gebrauch als der verständlichste Dollmetsch machte. Bezieht man sich auf diesen, so ists nur zu offenbar, daß beide Kirchen gewis nicht harmoniren.

Will man überhaupts das kaiserliche Ansehen im Betreffe der Nuntiaturen sicher aus einander sezen, so ist der tiefere Betracht

(98) S. 223, 224.

tracht des Reichssistems unentbehrlich. Eine doppelte Person stellt der Kaiser in seinen eignen Ländern vor — in den übrigen, die einzige der höchsten deutschen Majestät. Was er dann in jenen that, würde sehr unweise auf ganz Deutschland angewandt werden. — Wie unkennbar kreuzen sich diese Doppelrucksichten durch einander!! —

Die kaiserliche Macht selbst weißt sich in verschiedenen Epochen sehr verschieden. Zwo sind die Vorzüglichsten (99) — Die erste bis auf Karl V, dem die erste Wahlkapitulation vorgelegt ward: die andere bis jeher, wo bald vermehrt, bald vermindert — fast allemal verändert die Kapitulation erschien. Einige sezen eine dritte bei, vom abgeschlossenen westphälischen Frieden. . . Sicher ist, daß die einstige Macht der Kaiser gegen die heutige kein Maas halte. Herr Dahin (100) betheuert, daß die heutigen Landesherren weit zurücke nur kaiserliche Gouverneurs waren, die Kaiser aber wie volle Monarchen über Deutschland herrschten. Ein Saz, den mein Gegner schon in seinen I Abschnitt S. 55 annahm. **Für Baiern** machte ich eben dort schon die billige Ausnahme (101).

Mehr scheint sich das für den Nuntiatursfall zu erhärten. Gregor II, als er im Jahre 716 seinen Gesandten Marzian nach

Baiern

(99) Von Pfeffel in seinem kronol. Ausz. der Gesch. und des Staatsrechts von Deutschland zum Jahr 1519, 1612 folg.

(100) In Dissert. de jure comitiorum Imperii circa sacra. Tom. V Thes. Ant. Schmidt. N. II.

(101) Absch. I, §. 5.

Baiern reisen hies, befahl ihm einzig bei dem Herzoge zu bewirken, daß ein Kirchenrath anberaumt würde (102): Nichts lese ich vom kaiserlichen Anrufe beim Eintretten über die deutsche Gränze; nichts erzählt die Geschichte, daß der Gesandte seine Begwaltigungsbriefe ans kaiserliche Hoflager zur Einsicht übergeben mußte. Gleicher Gestalten wandten sich nur an die Herzoge die Nuntien, Woronus und Ninguarda, jener im Jahre 1575, dieser im J. 1585 an Albert und Wilhelm V Gemeinregenten (103).

Ich finde so gar diese Art der Unbeschränkheit im Vertrage zwischen Heinrich dem Finkler und Arnulph, dem baierischen Urvater, der zu Regenspurg im Jahr 921 errichtet ward: „ Arnold soll Baiern besizen, „ heißt es in der Transaktion, „ wie er's bisher besaß: über das sollen die baierischen Bischöfe „ seiner Gewalt unterwürfig seyn; seiner Macht sei eigen, daß „ wenn ein Oberer stirbt, er einen andern dafür aussezen könne. „ Nur soll er den Namen des baierischen Königs fahren lassen, „ und sich Herzog nennen, dem Könige Deutschlands aber, dem „ Heinrich, die Treue schwören. „ (104) Königlich nannten und handelten die boischen Fürsten vor diesem Vertrage: den Namen

(102) Von Lori's Auszug 1ster Th. S. 114.

(103) Mich. Adam. Bergmann in Dissert. de jure regio Ducum Boic. 1754.

(104) Luitprand. L. 2, c. 7. Aventin. L. 4, p. 485. Brunner P. II Annal. Boic. p. 104. Von Widmer in domo Wittelsbachens. Numismatica. Band I, Heft 1, S. 16.

verlohren sie allein durch den nämlichen — in der Macht blieben sie ungeschwächt. Die Folge ist handgreiflich: die baierischen Fürsten, wie sie einst ohne Rückfrage bei dem Kaiser die päbstlichen Gesandten aufnahmen, so können sie noch izt das nämliche Recht gebrauchen.

Mehr dünkt mich hier kaum nöthig zu seyn: da ich nächst eben diese Frage weitschichtiger durchsuchen werde. Indes so viel war nüzlich, um auf die Gründe meines Gegners (105), der die kaiserliche Gewalt wie in ihrer ersten Energie zu vertheidigen schien, mit Kraft antworten zu können.

Seine Beispiele, so er dafür aufführt, sind theils schwach, theils in sich für ihn unanwendbar. Daß Kaiser Leopold sich aufhielt, unangefragt einen Nuntius in seiner Residenz zu sehen — sich beklagte, hierinn schlechter als die kleinsten Fürsten behandelt zu werden (106), wird so wenig jemanden frappiren, als sich, wem immer die Folge empfehlen soll, daß daraus das allgemeine Recht für Deutschland Nuntien zu gedulden dem Kaiser zugehöre. Stand nicht Wien unter Leopold als seinem eignen Fürsten? Warum rechnet er so hoch aus, daß man ihm, der nicht nur Fürst allein, sondern zugleich Kaiser wäre, fast die Ehre eines kleinen Oberherrn misgönne? Zu nahe gränzen Fürsten- und Kaisermacht zusammen — schwer läßts sie richtig abzusondern. . . .

Wie

(105) S. 226 folg.

(106) K. Leopolds Schreiben an den Kardinal von Medices, 28 April 1690.

Wie unzweckmäsig war also das Beispiel, so das unläugbarste Recht jedes Landesherrn bescheidet — von der kaiserlichen Macht, und ihren Einflüssen hingegen nichts bestimmet? . . .

Spizfindiger ist Friedrichs I (107) Antwort! Hadrian IV lag dem Kaiser lange an, daß er seine Kardinalgesandten nicht so schimpflich aus dem Reiche jagen sollte. Seine Widerrede war: (108) „Daß dann eueren Cardinälen die Kirchen sind zugeschlos„ sen, und die Städte nicht offen, das hat die Ursach: dieweil „ wir nicht sehen, daß sie Prediger, sondern Räuber sind: nicht „ Friedmacher, sondern Geldräuber; nicht Widerbringer der Ruh „ sondern ohnersättliche Goldfresser. So wir aber solche Kardi„ dinäl', Bischof und Legaten sehen werden, wie sie die Kirch er„ fordert, die den Frieden bringen, das Vaterland erleuchten,

(107) Apud Goldast. Collect. Constitut. imperial. Tom. I, Rescribt. d. Imperat. n. 3, p. 163 Edit. Francof. 1615. „ Cardinalibus uti„ que vestris clausae sunt Ecclesiae, & non patent civitates, „ quia non videmus eos Cardinales, sed Carpinales; non praedi„ catores, sed praedatores, non pacis corroboratores, sed pe„ cuniae raptores; non orbis reparatores, sed auri insatiabiles „ corrasores. Cum autem viderimus eos, quales requirit Eccle„ sia, portantes pacem, illuminantes patriam; assistentes caussae „ humilium inaequitate, necessariis stipendiis & commeatu eos „ sustentare non differemus. „

(108) Des heil. römischen Reichs ꝛc. Constitution, Reformation, Ordnungen und Ausschreiben ꝛc. zusammgetragen durch Melchiorn von Haiminsfeldt, genannt Goldast ꝛc. Frankfurt 1607, S. 60.

„ und sich der Armen Geschäft unterziehen, in aller Billigkeit wol-
„ len wir ihn an aller nothwendigen Unterhaltung und Besoldung
„ keinen Mangel lassen. „

War dies nicht Anklage ihrer Ausschweifungen, zugleich aber Geständniß ihres rechtlichen Zutritts? Galt diese Exzeption nicht von der Epoche der Monarchie, die heute nicht mehr existirt — versteht sich in dem sublimen Grade, in dem die Friedriche Deutschland antraffen. Wir leben gegenwärtig in einem neuen Zeitraume, der weder vergleichbar ist mit dem alten, noch eine Konsequenze aus jenem herüber annimmt. Und wäre auch so eine Folge auf andere Länder angängig, so bliebe sie noch unbrauchbar für Baiern? . . . Uebrigens greint der Barbarosse nur ihre übertriebene Habsucht an, — gestattet hingegen allem jenen ungehindert ihre frommenden Verrichtungen, „die die Kirche nicht
„ beraubten (109), sondern verbesserten, die die Säckel nicht er-
„ schöpften, sondern die Herzen erquickten, die in dem sie nach
„ Rom heimgiengen, zwar ermüdet, doch nicht mit Geldbündeln
„ krum gebeugt zurücke kehrten ꝛc. „

Betrachtet mans, wie mans wolle, so ergiebt sich weder die verlangte Rücksicht auf den Kaiser, noch eine Protestation gegen die Nuntien.

Aehn-

(109) „ Qui Ecclesias non spolient, sed emendent, qui marsupia
„ non exhauriant, sed corda reficiant, qui cum ad apostolicam
„ sedem redierint, redeant fatigati quidem, sed non suffarci-
„ nati &c. D. Bernard. ad Eugen. III.

Aehnlich räsonnirt sich bei Maximiliam I! Er begehrte vom Raymund von Gurk, daß, ehe er seine Reise tiefer in Deutschland fortsezte, die erhaltenen Aufträge vorwies — das billigste Fordern, doch hielte darüber der Kaiser nicht allein dem bedenklichen Augenmerk — sondern alle Kurfürsten insgemein (110). Ein Zeichen, daß dortmals die monarchische Herrschart sank? Ein neuer Grund findet sich in der Anweisung nach Nürnberg an das Reichsregiment, und die daselbst versammelte Reichsstände, um mit selben seiner Zulassung halber weiters zu handeln (111). Wie würde die Endsuntersuchung mit dem rechtskräftigen Spruche der Kaiser an die reichsständische Versammlung hingewiesen haben, wenn er nicht schon in seinem Zeitalter bei der Zulassung der Nuntien seine privative Einsicht für unzulänglich — die gemeinsame Beiwirkung aller Kurfürsten rücksichtlich auf ganz Deutschland für nöthig befunden hätte. . . .

So sehr hatten in selben Tagen die Reichsstände in Betref der Nuntiengeschichte eine entscheidende Miene! (112)

Auch sezte man sich nur gegen ihre Schädlichkeit — ihrem beschränkten Eintritte legte man nichts im Wege (113).

Das

(110) Historische pragmatische Erläuterung der kaiserl. Wahlkapitul. Th. I, §. 10.

(111) In angef. Erläuterung ꝛc. Concordat. N. 9 integr. Tom. III, N. IX, S. 185.

(112) In der neuesten Samml. der Reichsabschiede von Senkenberg. Th. II, S. 96 folg.

(113) „ Sed si de receſſibus Imperii loquamur verae quidem sunt

que-

Das Faktum des köllnischen Nuntius Bußi bedarf in der Entwicklung S. 230 folg. vieler Berichtigung. Die ganze Begebenheit verhielt sich so. Man wählte auf der Universität zu Kölln einen Dekan. Gewöhnlich war selber aus dem Kreise der Stipendiaten (so hies man die minder besoldete) auszuheben. Weil die Geistlichen an der Zahl überlegen waren, so fiel auch die Wahl vorzüglich für dem Doktor Stuir, dem Pfarrer bei St. Lup aus — der übrigen ihre Stimmen trafen den von Huygen. Dieser wollte sich mit Macht an das leere Dekanat drängen — daher der Streit. Vermöge gewisser Geseze ward die erste Instanz beim Ereignisse eines Zankfalles bei dem Rektor angesezt, — die zwote bei den vier Dekanen der Theologie, der beiden Rechte, der schönen Künste, und der Arzneikunde — ist man noch nicht zufrieden, so soll der Nuntius über die Quästion sprechen. Nun schienen für den gegenwärtigen Fall die ersten zwei Klagpläze unnüze: denn der Dekan der juridischen Fakultät war bei der Wahl mit interessirt, folglich konnte er nicht zugleich Richter in eigner Sache seyn. Die übrigen Dekane lehnten das Urtheil weislich von sich weg — meist aus Mistrauen auf ihre Reichskunde (115).

Also

„ querelae identidem excitatae, sed verum etiam est, querelas
„ non jam contra subsistentiam & jurisdictionem Nuntiaturarum
„ motas, sed contra praetensos abusus Nuntiorum. . . . „

Schreiben Sr. päbstl. Heiligkeit Pius VI an den weiland Fürst-Bischofen Ludw. Jos. zu Freisingen vom 18 Okt. 1786.

(115) Frage: Ist die Gerichtbarkeit der päbstlichen Nuntien in Deutschland den Reichsgesezen und Reichsverfassung zuwieder? Abschn. V, §. 1, S. 82, n. II.

Also war die Nuntiatur zur ersten Instanz übergewandelt, um so mehr, als beide Partheien das Gericht des Nuntius freiwillig um den Bescheid angiengen. Damit sich aber keine Parthei des vorläufigen Sieges rühmen möchte, so bestellte der Nuntius während der Litispendenz einen dritten, den Doktor de Monte — selbst einen Freund des Huygen zum Dekan.

Von Huygen höchst betroffen über eine vermeintliche Unbild, adpellirte an den Pabst. Die Sache gelangte an die S. Rotam, so das Verhalten des Nuntius billigte, und einen, seinem gemachten Spruche ähnlichen fälte.

Indes rief Klemens XI den Nuntius Bußi nach Rom ab — im August 1712, den er schon im 17 Mai in Petto zum Kardinal wählte, öffentlich aber erst am 12 September in dieser Würde erklärte (115).

Sein Internuntius, den er zurück lies, Alexander Gorgias, bald darauf Bischof in Firmien, blieb bis zur Ankunft des neuen Nuntius Archintus in Kölln — der dann ebenfalls, nach dem er ihm gemässen Instruktion von den verwornen Umständen der dortigen Zeiten beigebracht, seine fernere Reise antratt (116).

Soviel vom Hergange!

Was

(115) Eben dort S. 84.

(116) Das kaiserliche Reskript an den Kardinal von Schrottenbach 1714, 20 März.

Was irrte den Herrn Gegner daran? (117) Daß der Nuntius sich in diese Händel mischte — daß er nach gefältem Sentenze aller Weitschweifigkeit auszuweichen sich aus dem Staube machte; daß der Internuntius inner 4 Wochen das Reich räumen mußte — — Zum Theile unbedeutende Aergernisse, im Ganzen wenig wahre! Die Nuntiatur war das eigentliche Gericht, das aus Partikulargesezen der Universität, nachdem die zwo ersten Instanzen aus Mitintresse unnüz wurden, angegangen werden mußte. Zu dem betraf der Prozeß die Dekanei, die doch nicht den einzigen Zivilbemerk an sich ausdrückte. Die zwote Beschuldigung wird von der Geschichte wiederlegt, — wenigst sehr zweifelhaft gemacht. Die Kardinalwürde, so seiner zu Rom wartete, forderte diese Reise nach der Peters-Katheder bereits nothwendig. Fast um anderthalb Jahre später brach der kaiserliche Unwille aus — wie soll sich aus eben der Ursache der Nuntius aus der Schlinge gezogen haben?

Noch am unwahrscheinlichsten ist, daß sein Administrator, Alexander Gorgias nebst dem derben Verweise inner 8 Tagen von Kölln weggeschaft ward. — Das beleidigende Breve erschien im Maimonde vom J. 1713, — und im Hornung des folgenden Jahres soll die Ungnade des Kaisers erst rege geworden seyn? ... Welch ein historischer Hiatus? Wenigst zog der Substitute erst im Merze 1714 seine Wege fort!! Ein strenges Argument, daß die

(117) S. 251.

die Wegreise nicht auf kaiserlichen Befehl erfolgte: sonst unterschieden sich die Veranlassung zum Zorne, und der ausgebrochene Zorn vollends um ein ganzes Jahr. . . . Wer weis auch den tadellosen Karakter des Gorgias nicht, der nie gewohnt war, Rache zu kochen, am mindesten selbe zu üben?

Ueber das erkannte Huygen seinen Fehler, bat ihn ab, und hierüber eine förmliche Lossprechung (118). Lauter Gründe, die mir überzeugend sind, daß der Gegner zu empfindlich war, und mit Irrwischen sich schlug!

Allein sezen wir auch (was falsch ist) die angeführten Beispiele hielten ihre Krisis aus — wären wohl die Vorausseżungen, für derer Erklärung der Gegner selbe nur brauchte, den Nuntien zuwieder? **Drei Titel** bringt man zur Stätte, woraus dem Kaiser das Recht zustünde, allgemein über deutsche Nuntiengeschäfte zu prüfen — a. Garantie der Nationalkonkordate, b. die neu erhaltene Verbindlichkeit aus der Wahlkapitulation, c. die oberste Schuzherrschaft der ganzen deutschen Kirche.

Nun aber wie wärs, wenn diese drei Hauptursachen weder ungetheilt den Kaiser begünstigten, noch die Nuntien in ihrer heutigen Existenz wie immer schikanirten?

Zur **einzelnen** Besichtigung! **Ueber die Garantie** der Nationalkonkordate beobachtete ich schon im I Abschn. §. 4, daß

(118) Absolutio a censuris Josephi de Huygen die 30 August. 1715.

sie jedem Fürsten für sein Land eigen wäre — eine Bemerkung, die ich selbst meinem Gegner abborgte! So lange dann der Fürst nichts Wiedriges in den Nuntien erblickt, und erführ er auch was Inkonsequentes, selbes zu verbessern selbst im Stande ist, wäre es, dünkt mir, ein zu gehäßiger Eingrif in seine souvrainen Gerechtsamen, wenn sich eine oberaufsichtliche Macht ex titulo supplendi andringen wollte. Kurz: „den Kurfürsten ist in eigenen Worten „ meines Gegners (119) ein vorzügliches Recht stipulirt, und die „ Handhabung und Garantie der Konkordaten mit aufgetragen.„ Ist ihnen nicht bis zur Evidenz ihr Versehen gegen die deutschen Frankfurter Verträge bewiesen, so mögen sie sich im ruhigen Besize ihrer angehörigen Garantie ungestört erhalten.

Inzwischen **zum Ueberflusse** zugegeben — daß sich die Kaiser aus der Obergarantie berechtiget fänden, die Nuntiaturen zu verabschieden, so stünden dieselben so gar noch aus dem Buchstabe der Konkordaten aufrecht. Im §. Placet Nobis 3 (120) heißt es: „Und über die Nonnenklöster werden wir nie disponiren, auf„ ser sie seien befreit, und dann durch eine Abordnung in diese „ Theile. „

Auf

(119) Abschn. I, §. 4, S. 49.

(120) „ Et de monasteriis Monialium non disponemus, nisi sint „ exempta, & tum per commissionem ad partes. „ l. cit. Concord. N. G. in corp. jur. publ. S. I. R. G. von Ludw. Mart. Kahlen 1744 Göttingen.

Auf diese Stelle beriefen sich Se. päbstliche Heiligkeit Pius VI, in seinem öfters angerühmten Schreiben an den Fürstbischofen von Freisingen, wo sie betheuern: „ Wenn wir auf das deut„ sche Konkordat zurück sehen, so finden wir im nämlichen eine „ ausdrückliche Meldung vom Ansehen der Nuntien, wir finden „ so gar ihre Billigung. „ (121) Was mehr deutlicher, und dem Konkordate anständiger seye? . . . Gesandte also mit Gewalt versehen — nahmen die deutschen Pazisszenten an? Wie geringe ist das Aufheben, das man mit der Unvereinbarkeit der Nuntien mit den Konkordaten macht!

Doch darüber umständlicher anderswo.

Die Wahlkapitulation bestärkte theils die Gerechtsamen der Fürsten, theils und noch mehr die Sache der Nuntien. Den ersten Punkt belegen ihre Worte. Art. I, §. 8 (122) „ Wir wol„ len weder den Reichsgerichten, noch sonst jemand, wer der auch „ sei, gestatten, daß **den Ständen** in ihren territoriis, **in** „ **Religion**- politischen- Justiz- Kameral- und Kriminal-Sachen „ *sub quocumque praetextu* wieder die Reichsgeseze, den Frie„ densschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbündliche Pacta „ **vor**- **oder** eingegriffen werde. „ Welch eine ausdrucksvolle Zu-

(121) Si ad concordatum germanicum respiciamus, fieri in ipso expressam mentionem invenimus Nuntiorum auctoritatis, eamque adprobari. (§. Placet nobis 3)

(122) In der Wahlkapitulation Josephs II, gedruckt in Mainz 1764.

ſicherung, daß auf keine Wege ihnen unter welch immer für einem Vorwande in Religionsſachen eingegriffen würde. Iſt nicht von dieſer Seite ihrer Souverainität eine neue Stüze unterbauet?

Den zweiten Theil von den Nuntien, und ihrer Zulaſſung erklären eben ſo kraftfeſte Ausdrücke der nämlichen Kapitulation, Art. XIV, §. 4. „Gleicher Geſtalt wollen wir, wann es ſich et„ wann begäbe, daß die cauſſae civiles von ihrem ordentlichen „ Gerichte im heil. Reich ab, und auſſer daſſelbe ad Nuntios „ apoſtolicos . . . gezogen würden, ſolches abſchaffen . . . „ §. 5. Und weilen vorberührter Civilſachen willen zwiſchen dem „ kaiſerlichen und des Reichs höchſten Gerichten, ſodann den apo„ ſtoliſchen Nuntiaturen mehrmalige Streit- und Irrungen ent„ ſtanden, indem ſo ein als andern Orts die ab deren Offizialen „ Urtheil geſchehene Appellationes angenommen, Proceſſus er„ kannt, ſelbige auch durch allerhand ſcharfe Mandata zu größter „ Irr- und Beſchwerung der Partheien, zu behaupten geſucht „ worden, womit dieſen vorgekommen, und aller Jurisdiktions „ Konflikt mögte verhütet werden, ſo wollen wir daran ſein, daß „ die cauſſae ſaeculares ab eccleſiaſticis rechtlich diſtinguirt, „ auch die darunter vorkommende zweifelhafte Fälle durch gütliche „ mit dem päbſtlichen Stuhl vornehmende Handlung und Ver„ gleich erlediget, ſo fort der geiſt- und weltlichen Obrigkeit einer „ jeden ihr Recht und Judikatur ungeſtört gelaſſen werden möge.„

Zu ſonnenklar iſt der Unterſchied, den hier die Kapitulation zwiſchen beiden Gerichtsbarkeiten anzeigt, als daß ſich nicht eben daraus ihre beiderſeitige Gutheiſung verſtünde. Man rief von den

Nun-

Nuntiaturen die einzigen Civilhändel ab — den Besiz und rechtlichen Anspruch auf die kirchlichen Streitfragen überlies man ihnen unangefochten, so zwar, daß so gar ihre geistliche Judikatur ausdrücklich bestättiget wurde. Man nahm nur die Appellationsinstanz an die Nuntien in den weltlichen Anliegenheiten in Anrede — für die geistlichen Prozesse erkannte man nicht nur das Gericht der Nuntiatur an, sondern man sicherte ihr den ungestörtesten Genuß für alle Zukunft zu.

Fürwahr erblinden müßte, wem daran die Vorzüge der Nuntien erst dämmerten! . . .

Etwas von der allgemeinen Schuzherrschaft! Diese hat meines Gutdünkens jeder Fürst für seine Kirche. Ich will Beweise von Baiern geben. Wozu wäre sonst ein eignes Kirchenrecht nothwendig gewesen? „Unterm agilolfingischen Stamme, „ kompendirt der vortreflichste von Lori, (123) bestand das baie„ rische Kirchenrecht in dem von der gallikanischen Kirche ange„ nommenen und von daher durch die Mißionarien in das Land „ gebrachten alten Codice Canonum, in einigen nach Baiern „ erlassenen päbstlichen Reskripten, dann in dem lege Bajar. „ und den Lands- oder Synodalschlüssen und landesherrlichen „ Verordnungen. „

Leuchtet nicht aus allen diesen eine besondere Sorgfalt der

baie-

(123) Im kronologischen Auszuge der Geschichte von Baiern, 1ster Th., Seite 113, 114.

baierischen Regenten für ihre Kirche heraus (124). Das erste Denkmal richtete sich Thaßilo II hierüber im Kirchenrathe zu Uschaim (125) vom J. 763 auf — wo auf seinen Befehl die heilsamsten Kirchenverordnungen abgeschlossen wurden. Wie schüzten die Wilhelme ihre Kirche — wie im Namen ihrer Fürsten der beseelteste geistliche Rath von seinem Entstehungsjahre 1557, bis auf unsere Tage? — — Was anders erzielen alle errichtete Konkordate, die sowohl allgemein für die ganze baierische Kirche taugten, als insbesondere für einzelne fest gesezt wurden (126).

Hat welche Schirmherrschaft der Kaiser vorzüglich an seinem Amte: so schließt sich selbe nicht allein auf die Gerechtsamen der Bischöfe ein, sondern breitet sich ringshin auf die ganze kirchliche Verfassung, den Pabst und die Bischöfe insgesamt aus. Dafür spricht die Wahlkapitulation Josephs II (127); zum ersten, sagts, „daß wir in Zeit solcher unserer königlichen Würden,

Amt

(124) Philipp Jak. Huth von den Verdiensten des Durchlauchtigsten Hauses Wittelspach um die Kirche. P. Rogat. Holzner de religione primorum Ducum Bavariae.

(125) Froben. Forsters Benedikt. zu S. Emmeran in Regensburg, Abhandlungen von dem zu Aschaim in Oberbaiern unter der Regierung Herzogs Thaßilons II im J. 763 gehaltenen Concilio, im 1sten Bande der Abhandlungen der baierischen Akademie.

(126) Mit dem Bischof zu Regensburg 1559, mit dem Salzburger 1628, mit dem Augsburger 1684, jüngst neuerdings 1786 ꝛc.

(127) Art. I, §. 1.

„ Amt und Regierung die Christenheit den Stuhl zu Rom, päbst-
„ liche Heiligkeit und christliche Kirche, als derselben Advokat,
„ im guten treulichen Schuz und Schirm halten sollen und
„ wollen. „

Dem päbstlichen Gerechtsamen ist also die kaiserliche Majestät gleiche Sorgfalt und gleichen Schuz mit den Bischöflichen schuldig.

Darunter da sich dann das Befugniß Nuntien zu schicken zählet — so rechnet es sich von selbst auf den mächtigen Schirm der kaiserlichen Obhut, von Seiten der Nuntiaturen. Eine Folge, die sich auf vorgängige Beweise gründet? . . .

§. 28.

b. Rechte deutscher Reichsstände bei der Annahme päbstlicher Gesandten.

Aus der vorgeschriebenen Abhandlung über die kaiserlichen Einflüsse in die Annahme der päbstlichen Legaten, läßt sich auf den Antheil, den die Reichsstände daran haben, genugsam schliesen.

Indes sind hier zwo Fragen zu erörtern: α. Kann der Pabst einem Reichsstande seinen Gesandten aufzwingen?

β. Ist ein Reichsstand berechtigt ohne kaiserlicher Einwilligung, ohne Miteinverständniß der Interessenten einen päbstlichen Gesandten in seine Landen aufzunehmen? . . . Zween Zweifel, davon der eine unschwer zerfällt — der andere tiefer liegt!

Auf jenen ist die Antwort fertig. So bekannt es ist, daß die deutschen Reichsstände des Rechts sowohl Gesandten zu schicken, als anzunehmen geniesen: eben so ausgemacht ist, daß der Pabst nie befugt sein könne, diesen jenen Gesandten, der oder in seiner Person oder in seinen Aufträgen dem Reichsstande unangenehm ist, an ihren Hof hinzustellen.

Das erste ist Folgesaz aus dem osnabrückischen Friedensinstrumente (128), wo allen Reichsständen das Recht Verbindungen unter sich und mit auswärtigen Regenten zu ihrer eignen Sicherheit zu treffen eingeräumt. — Also schliesse ich, auch das konsektäre Recht aus dem jure foederum, die Befugniß Gesandten auszufertigen, oder an ihre Höfe zu ziehen, mit anerkannt wurde.

Sie haben dann hierinn gleiche Ansprüche mit jedem Könige, jeder Souverainität: wie dieser sehr anzüglich seyn würde, wenn der päbstliche Stuhl geradehin ohne Anfrage Gesandten verschikte (129) — auf ihre Gemeinunköste in ihre Länder absendete, so dürfte es aus gleicher Bewandniß dem Reichsstande misfallen,

falls

(128) Art. VIII. §. 2. „ Cum primis vero jus faciendi inter se „ & cum exteris foedera, pro sua cujusque conservatione ac se- „ curitate singulis statibus perpetuo liberum est. „
Wahlkapit. Art. 23, §. 2. „Allen des heil. Reichs Kurfürsten, „ Fürsten und Ständen sowohl, als ihren Botschaftern und „ Gesandten . . . jederzeit schleunige Audienz und Expedition „ ertheilen. „

(129) Sieh oben Abhandl. III, §. 26.

falls ein römischer Gesandte ohne seinem Vorwissen den Aufenthalt inner seinen Gränzen nehmen sollte.

Es hat sich auch meines Wissens noch kein Gesandter ungemeldet in welch immer einen deutschen Bezirk begeben, und wagte sich welcher, so hätt der Empfang dem Eintritte entsprochen. Es forderte dies auch sowohl die Regel des Anstandes, als der hindauernde Praxis. Wo traten jemals die päbstlichen Gesandten bei einem Reichstande ohne Empfehlungsschreiben auf — wo weigerten sie sich ihre Mandate und die darinn enthaltene Fakultäten dem Fürstenauge offen anzubiethen? Rom ist zu gerecht, als daß sie fremdes Recht benekte, — zu bescheiden, als daß es ein Souverainrecht schmälerte. . . .

Die zwote Frage hat mehr Bedenklichkeit. Sie ist aber zum Theile schon zuvor gekommen, überhaupt vielmal in biederer Deutschheit beantwortet. — Das ganze beruht auf der Beschwerde der Mitreichsstände, die ihre Rechte bei der Annahme eines päbstlichen Gesandten mit Fakultäten beschädigt glauben. Wie auffallend! Jahrhunderte zurück, fühlte man dabei keine Verletzung der Gerechtsamen, die die Bischöfe sich eingenthümlich behaupteten. Auf einmal müssen sie im höchsten Grade kontrastiren — es müssen die päbstlichen Sekundarrechte und apostolischen Gesandten, denen solche übertragen würden, mit der göttlichen Einsetzung so wacker in Streit gerathen, daß beide nicht nur pflichtmäsig widersprochen, sondern wohl gar rein ausgemustert werden sollten. Wer weis, mit welcher Ehrfurcht vom Leo I herab — um die Mitte des 5ten Jahrhundert — bis jeher die päbstlichen Gesand-

ten bewillkommet waren, mit welcher Aufrichtigkeit ihr freundlicher Empfang beschworen ward; mit welcher Genauigkeit von 5 zu 5 Jahren Fakultäten aus Rom beschrieben wurden, wird ohnmöglich ein kalter Zuschauer bei den heutigen Auftritten seyn können, wo ohne mindester Achtung gegen alle positiven Geseze, gegen alle positivgebilligten Wege Adquisitionen zu machen, einzig das absolute Naturrecht auf die rechtliche Wagschale gelegt wird. Es müßte denn sein, daß man die lose Miene hätte, unsern Vorältern aufzubürden, daß sie entweder aus niedriger Heuchelei, oder aus dichter Unverständniß Rom ihre göttlich geeigneten Rechte opferten. Ein zu unwürdiger Gedanke, als daß er sich einem deutschen Enkel empfehlen sollte!

Die falsche Angabe der Beschädigung, so die Mitreichsstände träffe, (130) zeigt sich noch mehr, wenn man bedenkt, daß Bischof und Reichsstand weit von einander verschieden sein, zudem daß jener, falls der Fürst, dem er als Bischof allemal untergeben bleibt, seinen Aktivitätsbezirk enget, nie Ursache habe sich dagegen zu beklagen (131).

Nun

(130) Unpartheiische Gedanken eines deutschen Staatsrechtsgelehrten über die dermaligen Nuntiaturstreitigkeiten in Deutschland 1788. In der ersten Frage: „ist die bisherige Anstellung der „ Nuntien im deutschen Reiche mit Fakultäten den Reichsgese„ zen entgegen? „ S. 18 bis 23.

(131) „ Wohl aber hat das erzbischöflich köllnische Ordinariat be„ sondere Ursachen zufrieden zu sein, wenn ich bei diesem Zustand „ es belassen werde, und nicht zur Ausübung eines Theils mei-

ner

Nun geht unsere Frage einzig die bischöflichen Diözesan-Umkreise an; die Fürsten unterwerfen ihre Unterthanen der Jurisdiktion der päbstlichen Gesandten; sie biethen selbe oft aus flammendem Eifer auf: **das heißt im Ganzen**, denke ich, sie weisen ihnen den Strich Erde an, wo sie ihre Gerichtsbarkeit und Gerechtsame, so Zeit, Umstände, Verjährung und Besiz dem römischen Stuhle eigneten, im Name des Pabstes üben mochten.

Wie kann sich dadurch der Reichsstand verkürzt dünken — der Reichsstand, der nur zufälliger Weise in einer Person vereinigt war mit dem Bischofe, dessen Bezirk hier fürstlich bezeichnet wurde?

Daß **ausser dem Falle** der wirklichen Damnifikation (132) jeder Reichsfürst in seiner Freiheit sei, ohne Mitwillen des Kaisers und der interessirten Reichsstände Gesandten anzunehmen oder ab-

„ ner obberührten Advocatiae Ecclesiasticae territorialis zu schrei-
„ ten, vermög dessen sohin die Gemeinden meiner Herzogthü-
„ mer von seinem weitschichtigen Kirchensprengel unter Beneh-
„ mung mit päbstlicher Heiligkeit zum mehrern Besten meiner
„ Unterthanen zu trennen, und ein eignes Bistum zu errichten,
„ mich bewogen sehe, wodurch ich zugleich aller solcher unnöthi-
„ gen Widerwärtigkeiten erübriget werde. „ Antw. Sr. kurf. Durchl. von Pfalzbaiern.

(132) Pius VI ven. fratri Maximiliano Archiepiscopo Colonienſi & Episcopo monasterienſi S. R. I. Principi Electori. In den wichtigen Urkunden zur fernern Aufklärung der Klagen wider die päbstlichen Nuntiaturen im Deutschlande 1787, N. 4.

zuschlagen, je nachdem ers seiner Lage füglicher findet, ist bei mir wenigst keinem Zweifel ausgesezt. Wie die Sonne am glühenden Mittage, so hellleuchtend sind die Beweise, welche die Ruckantwort Sr. kurfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern an ihre kaiserl. Majestät für diesen Saz aufbringt. Die Formalien: „daß „ ich (133) der Aufnahme des päbstlichen Nuntii, wie deren Ge„ sandten von andern souverainen, Kaisern, Königen, Kur- und „ Fürsten in meinen Staaten ermächtiget, und denenselben die „ Ausübung gewisser Fakultäten in meinen Landen zuzulassen be„ fugt sei, dessen sind zuvorderst das Herkommen in dem Reiche, „ und der Umfang der landesfürstlichen Hoheit, welche einem „ jeden Kur- und Fürsten eigen ist, ein überzeugendes Beweis„ thum. In Rücksicht auf das Herkommen bewähren die allge„ meinen Reichsgeschichten, daß seit Urzeiten von dem päbstlichen „ apostolischen Stuhle die Legaten an die Kur- und fürstlichen „ Höfe Deutschlands, nach Zeiten, Umständen und Gelegenheit, „ bald wegen der innern Beförderung des Seelenheils, bald we„ gen der Gefahr geloffenen Religion, bald wegen deren Erz- und „ Bischöfen Nachläßigkeit in ihrem Amte, Unvermögen, zur „ Abstellung deren Misbräuchen, in Schwang gegangener La„ stern und daher entstehender Nothwendigkeit der Eintrettung „ päbstlicher Auctorität, bald aus eigner Bewegung abgeschicket, „ oder dieselbe von diesen angenommen, verbetten und abgelehnt, „ oder die Abordnung ausgebetten worden. In Rücksicht auf „ den Grund solcher aus dem Umfange der landesfürstlichen Ho-

heit

(133) Vom 4ten April 1787.

„ heit fliesender Ermächtigung hingegen ist das in dem VIII Ar-
„ tickel des westphälischen Feiedens allen und jeden, mithin eben
„ sowohl den katholischen und protestantischen Kurfürsten, Für-
„ sten und Ständen bestättigtes liberum juris territorialis tam
„ in Ecclesiasticis quam politicis exercitium: welches mir
„ diese Zuständniß in solcher Völle gewährt, daß wie in dem Ar-
„ tickel VIII, §. 1 weiters versehen ist, ich von niemand unter
„ was Schein es auch immer seyn möge, darunter behindert oder
„ gestöhrt werden könne. Kraft dieses freien Exercitii der lan-
„ desobrigkeitlichen Gewalt sowohl im geistlichen als weltlichen
„ kommt mir zu, und alles und jedes in Religion, Kirchen und
„ geistlichen Sachen, wie es der gemeinen Wohlfart des Landes,
„ und denen Unterthanen nüzlich befunden wird, zu verfügen, zu
„ handhaben, fürzusehen und zu ändern, wie fern es dem katho-
„ lischen geistlichen Regiment und absonderen Konkordaten nicht
„ entgegen strebet. Noch hat eben dort Pütter (134) der gehei-
„ me Justizrath und Staatsrechtslehrer zu Göttingen zur kräftig-
„ sten Betheurung angezogen. Die katholischen weltlichen Stän-

de

(134) De Institut. jur. publ. Germ. §. 399, 400. „ Status catho-
„ lici saeculares etiam participant liberum juris territorialis tam
„ in Ecclesiasticis quam politicis exercitium, pace Westphalica
„ omnibus & singulis statibus firmatum eoque nomine potissi-
„ mum advocatiam Ecclesiae territorialem exercent, quatenus
„ ea aut generatim Hierarchiae catholicae non repugnat, aut
„ specialibus forte indultis vel concordatis aut singulari quoque
„ observantia nititur. „

„ de nehmen auch Antheil an der freien Ausübung des Territo-
„ rialrechts sowohl in kirchlichen als politischen Begebenheiten, die
„ ihnen der westphälische Friede neuerdings zusicherte. Und un-
„ ter diesem Namen üben sie grösstentheils die Territorialadvoka-
„ tie ihren Kirchen, in so weit selbe von einer Seite der katholi-
„ schen Hierarchie nicht zuwieder ist, von der andern die nämliche
„ sich auf Spezialindulte, Konkordate, oder auch auf eine son-
„ derbare Observanz sich gründet. „ Bis hieher Pütters Wor-
te, die die landesherrliche Befugniß Sr. kurf. Durchlaucht zu Pfalzbaiern (135) weitschichtigst im Reiche der Litteratur umher führt! — „ Man sollte auch nicht absehen können, schreibt der
„ deutsche Staatsrechtsgelehrte (136) in seinen unpartheiischen
„ Gedanken über die Nuntiaturstreitigkeiten, warum nicht ein
„ deutscher Fürst, besonders der weitläufige Staaten zu beherr-
„ schen hat, heut zu Tage eben so berechtigt seyn sollte, Nuntien
„ mit Fakultäten für seine Lande aufzunehmen, als es in vordern
„ Zeiten die Erzherzoge von Oesterreich, die Herzoge von Bur-
„ gund, und selbst eine deutsche Reichsstadt zu thun berechtiget
„ waren; das einzige, daß oben angeführter massen kein deutsches
„ Reichsgesez dem entgegen ist, und selbst die Beispiele der erst
„ besagten Reichsstände, müssen ihnen billig auch heute noch dieses

Recht

(135) Die päbstliche Nuntiaturgerichtsbarkeiten in dero Kur- und herzoglichen Landen unter denen Inhalts erwähnten Bedingnissen oder Fakultäten zu gestatten — als Antwort auf die Proposition des Reichsfürsten Colloredo §. 7 folg.

(136) Fr. IV, §. 23, S. 34.

„ Recht gewähren, so bald sie es dem Besten ihres Staats, oder „ auch der besonderen Kirchen in ihrem Staate angemessen „ finden. „

Dazu wären meine Beobachtungen die entbehrlichsten! Gründe aller Art und Empfehlung liegen in den ausgeschriebenen Stellen — selbst die beliebteste Auseinanderführung mangelt nicht daran; wie tautologisch würde meine Nachlese lauten?

Dieses in Kürze wieder meinen Gegner (137): Er mengt beide Begriffe des Reichsfürsten und Bischofs zusammen. — Wie unrichtig! Er sezt voraus, daß die **eigentlichen Rechte der Bischöfe** bekränkt sein, daß in der Diözesenvertheilung der Landsfürst nicht seine eigentliche Rolle spiele — wie falsch! Er behauptet, daß die Jurisdiktion der päbstlichen Gesandten nie mit der **ordinairen** Gerichtsbarkeit der Bischöfe bestehen werde, — wie seltsam!

Jede **dieser Rubricken** dünke ich mir sowohl aus dem Wesen der Sachen, als aus der kirchlichen Praxis, die selbst der Bischöfe Beifall und Mitwirkung fühlten, erwiesen zu haben.

II.

(137) S. 255 bis 258.

II.

Ueber die eigentlichen Nuntiaturen.

I.

Nöthige Vorbereitungen.

§. 29.

Vorisidorische Zeiten.

Schon wieder Balgerei mit dem Gegner, die nur deswegen versöhnlicher wird, weil ichs meistentheils präokkupirte!

Im XVI Jahrhundert (1) kam mehr ein neuer Name, als eine neue Legationsart zum Vorscheine. Die, so man einst Apokrisiare hies, ewig an den Höfen wohnten, und schon bei ihrem ersten Entstehen gewisse Jurisdiktionsfälle sich angewiesen hatten (2), nannte der Schluß des sechszehenden Sekulums — **Nuntien.**

Wie

(1) De Legatis & Nuntiis Pontificum, eorumque fatis & potestate, commentatio historico-canonica. c. 3. §. 30, pag. 61.

(2) Sieh oben im gegenwärtigen Abschn. den §. 25.

Wis irrig rechnet also die Entwicklung S. 243 von da aus eine frische Periode der Herabwürdigung bischöflicher Rechte! So wenig die Apokrisiare jemals den Bischöfen lästig fielen — so wenig konnten die anders getauften Nuntien in unserm Zeitalter die wahre bischöfliche Gerichtsbarkeit beklemmen.

Zur Geschichte!

Feierlich, wie im Triumphe führt der Gegner hier den Grundsaz auf: (3) „Eine jede Sache sei an dem Orte, wo sie entstand, „ das heißt, in jedem Kirchsprengel abzuurtheilen. „ Fürwahr dogmatischer ausgedrückt, als es sich geziemte! Welche Zeugnisse immer sie aufziehen, alle verrathen einzig, daß man dem Irrthume jede Gelegenheit abschneiden, dem Laster die Maske geflissentlich wegziehen, und den Sünder auf der That betretten wollte (4). Nun könnte man dies bewirken durch genaue Erhohlungen der authentisch hergestellten Fakten, so dürfte dieser Grundsaz Rom so wenig, als jedem bischöflichen Gerichtshofe schaden. Wie sollte aber dies nicht thunlich seyn, da durch die Kompulsorialbriefe die Acta primae instantiae abgefordert werden, wo man den Hergang der Sache, ihre Lage ꝛc. zu Rom so gut ersehen kann, als je in einer weitläufigen deutschen Diözese? Freilich war einst diese gerichtliche Prozeßordnung nicht üblich, unterdessen läßt sich gar nicht zweifeln, daß man auch vormals höchst behutsam mit dem Adpellanten wird verfahren seyn, nach seinem simpeln Worte Glau-

(3) S. 243.
(4) Sieh oben §. 20.

ben beigemessen haben. Kurz: wenn ich dem Grundsaze recht ins Innerste sehe, so liegt sein Wesen in den erklärungsvollen Worten Zyprians: (5) „Nicht so sehr ist in der Schuld, der beschlichen „ wird, als der listig beschleicht. „ Dahin schliesen sich die Worte, so fast unmittelbar jenen des Gegners (6), woraus er sein Prinzip abzog, vorgehen: „ Ueber alles das getrauen sie sich noch nach „ Rom zu segeln und — zum Stuhle Peters von den Schisma„ tickern Empfehlungsschreiben hinzutragen: sie denken nicht, daß „ sie Römer vor sich hätten, deren Treue der Apostel hoch rühm„ te, — zu welchen der Treulosigkeit kein Zutritt offen stünde. „ (7) Gilt hier die hermeneutische Regel, die manchmal aus dem Kontexte den eigentlichen Sinn einer dunkeln Stelle ausmittelt; so bin ichs gewis, daß der wesentliche Verstand des oben aufgestellten Grundsazes von der Aburtheilung jeder Sache im Orte ihres Entstehens auf die sorgfältige Vermeidung jedes Irrthumes

hinaus

(5) „ Non tam culpandus est ille, cui negligenter obreptum est, „ quam hic execrandus, qui fraudulenter obrepsit. „ Epist. 68 ad Plebes in Hispania consistentes.

(6) „ Nam cum statutum sit ab omnibus Nobis, & aequum sit „ pariter ac justum, ut unius cujusque causa illic audiatur, ubi „ est crimen admissum &c. „ Ep. Cyprian. 55. Edit. Paris. 1726, pag. 26.

(7) „ Post ista adhuc insuper . . . navigare audent, & ad Petri „ Cathedram atque ad Ecclesiam principalem . . . a Schismati„ cis & Profanis litteras ferre, nec cogitare eos esse Romanos, „ quorum fides apostolo praedicante laudata est, ad quos perfidia „ habere non possit accessum. „ Ibid. Epist. ead.

hinaus laufe. Es will warnen vor jedem Fehlschritte — vor jedem Verstosse gegen Gerechtigkeit und Wahrheit: da aber diesem am sichersten gehütet wäre, falls am Plaze des Verbrechens die Unthat verhöret würde, so sei es sehr rathsam, wenn nicht jedem hinlaufenden Adpellanten geglaubt, sondern dem Entscheide der ersten Instanz mit einem gewissen Vorurtheile angehangen würde. Wie dörfte man daraus folgern, daß in einem andern Orte, als fernerer Instanz keine Verurtheilung mehr vorgenommen werden könnte? . . .

Und lies ich auch den Grundsaz im Sinne meines Gegners zu; wie wenig würde unsern Bistümern damit geholfen seyn? Ich beobachtete schon im Abschn. II, §. 8, daß nicht so sehr folgete, alle Dispensationshändel (so auch andere gerichtliche Bescheide) wären im eignen Kirchsprengel, dessen Name man dort noch nicht kannte, als im Orte des Ereignisses abgethan worden. Denn dies erheischten die Zeitumstände, die dortmals lange Reisen nach Rom verbotten — auch ganz zweifellos zur bischöflichen Wohnung verbotten haben würden, wenn schon in selben Zeiten wie jezt die Diözesanzirkel so weitschichtig gewesen wären. Betrug, List, Verschlagenheit, Heuchelei, überhaupt Schalkskarakter bethören die meilenweit entlegenen Richter vom Orte der Begebenheit so leicht, als die noch entferntern zu Rom: besonders da diese durch Geschicklichkeit und Fleiß, so sie vor jenen beseelen, vielfach den Abgang der Gegenwart ersezen. O ich könnte Beispiele erzählen, wo das fremde Rom passender zur Anliegenheit sprach, als das nächst angelegen inländische Bischofsgericht! ! ! !

Was beweisen auch die Zeugnisse des Gegners? ... Kornel der Pabst war vom Fortunat und Felizißimus, zween verschmizten Schleichern, hintergangen. Er glaubte ehrliche Leute vor sich zu haben — traute auf ihre übertünchten Worte: und wollte sodann Gerechtigkeit wiederfahren lassen, die er daran beraubt vermuthete. Zyprian nimmt sich der gefällten Sentenze an, beweist ihre unbestochene Aechtheit, entdeckt die Sitte der lügenhaften Kezer in Naturssch:derung, und — führt auf diese Art den Kornel zu rechte.

Dies die Species Facti! Wo eifert Zyprian gegen die Adpellationsinstanz, wo bemerkte er die unrechtmäßige Weise, mit der sich der Pabst fremde Händel anmaßte? Des Betruges belehrte er ihn, aus dem er handelte — er rechtfertigte den ersten Spruch aus den unläugbaren Gründen, auf welchen er ruhte; — keineswegs aus ihrer Inadpellabilität, wider welche es der Pabst versehen hätte. „Da ich dieses alles„, schreibt er (8) im nämlichen Briefe, (was gegen Felizißimus und Fortunat überführend auf die Bahn gebracht war) „dir innigst bekannt glaubte, so er„ achtete ich nicht für nothwendig, schnell und nachdrücklich dir die „ Possereien der Kezer anzukündigen. „ Hies das anders, als — ich erkenne zwar dein Recht Adpellirende anzunehmen, ihrer Beschwerde Trost zu erwiedern, aber du sollst dich nicht so geschwinde gegen die bischöfliche Sentenze einnehmen haben lassen — sollst vorher auch ihre Gründe angehört haben? . . .

Ein

(8) Cit. Edit. pag. 83.

Ein neues Datum weist sich der Entwicklung (9) zu Arles, im Jahre 314; wo „die aus Verbrechen Ausgeschloßnen, nur „ am Orte ihrer gemachten Ausschliesung Hofnung haben, der „ Gemeinde wieder einverleibt zu werden. „ Meines Erachtens nicht ganz richtig! Es scheint ein sonderbarer Zeitumstand dahinter zu seyn. Die erste Kirche hatte durchgehends inkardinirte Priester (10) — solche hies man, die ewig dem Dienste einer gewissen Kirche gewidmet waren. — Es verlangte also auch eine Art von Inkardinirung bei den Pfarrkindern, die stets vom nämlichen Sprengel bleiben mußten, besonders wenn aus Verbrechen eine Separation von der Gemeinde geschah; wo sichs die Bischöfe zum unverlezlichen Geseze machten, keines andern Exkommunizirten in ihre Gemeinschaft aufzunehmen. Es war gleichsam ein konkordirter Grundsaz: „Wer exkommunizirte, müßte ebenfalls „ frei sprechen. „ — vermuthlich der strengern Kirchenzucht zu liebe! Dafür erkläre ich mir den 16 Kanon vom genannten Kirchenrathe: „Von jenen „, lautet er, „die wegen ihren Verbre„ chen von der Gemeinschaft getrennt werden, gefällt es, daß wo „ sie sind ausgeschlossen worden, dort wieder ihre Sprengelge„ meinschaft erhalten sollen. . . . „ (11) Ich sehe wenigst an diesen

(9) S. 244.

(10) Dist. 24, can. 4. Vanesp. jur. Eccles. univ. P. I, T. 22, c. 1, n. 1, 2 seq. Jos. Kleiner Diss. de Orig. & Antiquit. Eminentiss. S. R. E. Cardinal. Heidelbergae 1767.

(11) Conc. Arelat. I, c. 16. „ De his, qui pro delicto suo a com„ munione separantur, placuit, ut in quibuscumque locis fuerint „ exclusi, eodem loco communionem consequantur. „

diesen Worten keinen andern Sinn, als den: „Der Bischof, „ der von der Partikulärkirche ausschloß, sollte in die nämliche wie„ der einführen — ausser ihm kein andrer. „

War darum der Weg nach Rom geschlossen? . . . Daß im Rathe zu Arles, wie in andern gleichzeitigen Concilien, nur der ordentliche Gang der Sachen befestiget ward, wird ohne meiner Beobachtung jedem leicht beifallen! Der **ausserordentliche**, der an den römischen Stuhl verwies, bleibt in seiner alten Subsistenz — er steht jedem, der wahren Druck fühlt, offen (12).

Und so — nicht anders verstand ich allemal den 5ten Kanon von Nizäa (13)! — Er befahl, um ordentlich zu Werke zu gehen, jedem in seinem kirchlichen Zirkel auszuharren, und dem Ausspruche seines Bischofes allgemein zu gehorsamen. Eine Regel, die um so viel lieber beobachtet wurde, als sich die dortmalige bischöfliche Leitungsart noch vom zarten Brudergefühle auszeichnete! Es ist nur zuwahr, daß man gerade um die Hälfte widersträubt, mit der man uns das Joch zu empfindlich aufbindet 14).

Allein

(12) §. 19.

(13) „ De iis, qui communione privantur, seu ex Clero, seu ex „ laico ordine, ab Episcopis unius cujusque Provinciae servetur „ haec sententia secundum Canonem, qui pronuntiat, ut hi, qui „ ab aliis abiiciuntur, ab aliis non recipiantur . . . donec Epis„ coporum Coetui visum fuerit, pro iis humaniorem ferre sen„ tentiam. „

(14) „ Als Glieder schuf uns Gott, als Bürger einer Welt, „ In der des einen Hand die Hand des andern hält.

Wir

Allein wäre man in seinen gewissen Rechten gekränkt, so verbot eben dieser Kanon nicht, daß man sich an die Synodal- dann an die römische Instanz wenden dürfte. Bemerkbar ist, daß nachdem die Synodalepoche bald auslies, die päbstliche Adpellationsstuffe nothwendig näher gerücket ward; man mußte also nach der jüngern Einrichtung vom Bischofe an den Pabst, oder an seine Abgeordnete adpelliren.

Ueberall blieb feste, daß man bei dem Berufsfalle seiner gerechten Sache gewis seyn mußte, nicht dadurch dem scheuen Laster blöde Ausflüchten suchen sollte. War so was unter der Decke gelegen, und stellten die Bischöfe den Uebertretter in seiner Blösse dar, so war Rom nie abgeneigt, die Reforme ihrer zwoten Sentenze freudig anzunehmen. Eine musterhafte Aufopferung vom obrigkeitlichen Ansehen!

Das nämliche bekräftigen die Väter aus Afrika! (15) Sie baten den Pabst Zölestin, daß er weder die streitsüchtigen Adpellanten so leicht mehr anhörte, noch so voreilig und schnell sein Urtheil, das ihre boshaften Ausflüchten begünstigte, fällte (16). Keineswegs waren sie auf das Adpellationsrecht ungehalten, — sie

„ Wir trennen dieses Band, und bleiben fühllos stehen „ — Gellert in seinen moral. Gedichten, im Menschenfr.

(15) Epist. Conc. Afric. ad Coelestin. P. bei Harduin. Tom. I, Conc. Col. 950.

(16) Sieh oben §. 20.

sie standen nur auf der Huth, daß es nicht in Misbräuche ausartete.

Wie ungewis das Ansehen der Kaiser die Meinung des Gegners schirmte, erhellt selbst aus den Worten des Gesezes (17), das er für sich so vortheilhaft preist. „Das Herkommen„, sagt es, „in den Zivilsachen — geht auch bei den kirchlichen an. Alle „ Streitigkeiten und geringere Verbrechen sollen in ihren Orten, „ und in den Synoden ihrer Diözese abgehöret werden.„ Hierüber kommentirt sich vielfältig! — Jeder liest an der Stirne des Gesezes, α. daß nur einige Mishelligkeiten, nur geringere Verbrechen (quae sunt ex quibusdam dissensionibus, levibusque delictis) an die Ordinärbehörde gebracht werden sollten, β. daß hier einzig die Mittelinstanz — ohne Beschädigung der lezten berührt ward (a suae Dioeceseos Synodis) γ. daß endlich der Finalbescheid gar nicht zur Sprache kam — nur der Händel abhören befohlen ward. (audiantur) δ. Wie wenn man auch so räsonnirte: „So wenig es Zivilsitte war, daß man vom ersten „ oder zweiten Spruche nicht ferners adpelliren dörfte — eben so „ wenig gieng der kaiserliche Befehl dahin, daß in der Kirche „ gleich beim ersten oder zweiten Richter der weitere Rechtsgang ge-

(17) L. 23 de Episc. C. Theod. „ Qui Mos est caussarum civilium, „ idem in Negotiis Ecclesiasticis obtinendus est: ut si quae sunt „ ex quibusdam dissensionibus levibusque delictis ad religionis „ observantiam pertinentia, locis suis, & a suae Dioeceseos Synodis audiantur. „

„ gehemmet wäre. „ — (18) Stünde nicht das ganze Gesez in seiner vollen Rechtskraft, und im gewünschten Verhältnisse mit meiner Meinung, die keine Inadpellabilität in Partikulärsynoden anerkennet? . . .

Der Widerspruch, den man vom Kaiser Justinian aufbiethet (19), ruht nur auf der Oberfläche der Worte! Er beruft sich auf seine Vorältern (20), deren Stimme im theodosianischen Geseze erschallte, welchem er nur neue Sanktion gab. Wie ich dann eben dieses zu meinem Vortheil erklärte, (ich schmeichle mir es nicht ohne Grund gethan zu haben) so wird auch Justinian mich kaum ohne aller Hofnung seines Beifalles zurücke weisen. Es ist weder hochsinnige Rechthaberei, noch bloses Präjudiz für meine Sache, daß ich an den Worten — „ wider die Ausspräche „ dieser Vorsteher, der orientalischen Patriarchen, hätte keine Adpellation Plaz „ — kein absolutes Verbott einer weitern Berufung finde: ihm konnte ohnmöglich die ewige Praxis der Kirche, auch nicht Roms Primatialprärogativ (21) verborgen seyn; beide aber sichern dem römischen Pabste das lezte Adpellationsgericht zu. Ueberhaupt hatte der Kaiser nur die Absicht

(18) Abschn. I, §. 18 am Ende.

(19) Entwickl. S. 249.

(20) „ Nam contra horum Antistitum sententias non esse locum „ adpellationi, a majoribus nostris constitutum est. „ L. 29 Cod. de Episcopali audientia &c.

(21) „ Quia propter sedis dignitatem cura omnium ad ipsum (an- „ tistitem Romanum) spectat. „ Sozom. hist. Eccles. L. 3, c. 8.

die morgenländischen Instanzen ordentlich herzuzählen, und mit seiner weltlichen Macht zu bewahren — die erste war beim Bischofe des Sprengels, die zwote bei dem Metropolite, die dritte gieng den Patriarchen an: (22) Damit wars im Oriente geendigt. Wer schließt nicht, daß hier sehr zweckwidrig gewesen wäre, die päbstliche Instanz welche im Abendlande existirte, anzuführen?

Noch eine Uebersicht! Im ganzen beweist sich folgender Adpellationsgang: der Bischof entschied allgemein. Seine Art war so beschaffen, daß niemand billig misvergnügt seyn konnte. Als man aber auch in diesem Gerichte bisweilen Leidenschaft, manchmal erkaufte Untreue erspähte, untersuchte man sein Recht behutsamer, und war nicht mehr unbedingt für das Ansehen seines Richters eingenommen. Man gieng also, wo man Unrath vermuthete, zur höhern Stelle — anfangs zu den Kirchenräthen, darauf nach Rom. Die Erzbischöfe oder Metropoliten hatten eigentlich ihr praktisches Ansehen nur in den versammelten Synoden: das ganze, was sie besassen, mußten sie dem Pabste verdanken (23) — ein Assert, das selbst Hinkmar, der so beherzt mit den Päbsten zankte, nicht läugnete! (24) Ausdrücklicher bestätiget es der heil. Bernhard — (25) ein Mann von so vieler Gelehrsamkeit, als

frei-

(22) Nov. 123, c. 22. 137, c. 5.

(23) Thomassin. vet. & nov. Eccles. Disc. P. I, L. 1. Cap. var. Fleur. Instit. jur. can. P. III, c. 33. Aeneas Sylv. bei Raynald. ad ann. 1457. item in Tract. de moribus Germanorum.

(24) In der Frage: „Was ist der Erzbischof?„ S. 191.

(25) „Potest, si utile judicaverit, novos ordinare Episcopatus, ubi

hactenus

freimüthiger Rede. Er schreibt dem Pabste das Recht zu — nach Umständen aus Bischöfen Erzbischöfe, aus Erzbisthümern Bisthümer zu gestatten. Indes kamen bald Zeiten, wo die kleinen Synoden aufhörten — die Erzbischöfe fast all ihr Ansehen verlohren, und — Rom im solitären Besize der Streitinstanz blieb. Im Grunde hies das nichts anders, als Reduktion auf die ursprüngliche Einrichtung: man musterte die Zwischeninstanzen aus, die eine menschliche Willkühr erfand, und hielt sich einzig an jene des eignen Bischofes, und diese des kirchlichen Primas, welche beide Christus selbst in seiner Kirche stiftete.

Was man übrigens an der lezten rügte, — selbst in den Zeiten, wo die Metropoliten noch im ganzen Ansehen standen, war von Seiten der Adpellanten Betrug, von Seiten Roms jezuweilen zu leichter Glaube. Was folgt daraus wider die römische Adpellation? . . .

§. 30.

Aehnliche Verfassung in der deutschen Kirche.

Um tiefer ins Sistem der alten deutschen Kirche zu blicken, ists vollends unentbehrlich, vorläufig die engste Verbindung zwi-

„ hactenus non fuerint. Potest eos, qui sunt, alios deprimere,
„ alios sublimare, prout ratio sibi dictaverit; ita ut de Episcopis
„ creare Archiepiscopos liceat, & e converso, si necesse visum
„ fuerit. „ Epist. 131 ad Mediolanens.

schen der unsrigen und der gallikanischen zu bemerken. Dazu wird wenig Lektüre gefordert. Galliens und Germaniens gemeinsamer Staats- und Synodalkörper zeigt sich überall in der Geschichte. Hontheim beobachtete, (26) daß einst die Bischöfe beider Staaten insgesamt gallikanische hiesen; so ward eben Maternus Bischof zu Kölln vom Konstantin unter dem Namen eines gallikanischen Bischofs nach Rom gebothen — ähnlich benamst kam der nämliche mit dem trierischen Bischofe Agritius, auf der Synode zu Arles vor.

Was hats auch einzelner Beispiele nöthig? . . . Laut reden die geschichtlichen Jahrbücher vom Friedenstraktat zu Verdun, wo die gewisse Trennung und Unabhängigkeit beider Kirchen beschlossen ward. Es mußten also eben dieselben vor der berühmten Schlacht zu Fontaney (ums J. 843) die nicht nur den Stolz Lothars beschämte, sondern eigentlich diese friedliche Uebereinkunft veranlaßte, gemeinsame Maasregeln und kirchliche Rechtsform gepflogen haben. Daher nehmen die meisten vom Ludwig dem deutschen, wie den ersten Zeitpunkt des deutschen Staatsrechts, so auch den Anfang des sonderheitlichen deutschen Kirchenrechts. (27) So viel genug vom alten trauten Bündnisse zwischen uns und den Franzosen!!

Nun läßt sich allgemein annehmen, daß die Verfas-

sung

(26) In Prodr. hist. Trevir. P. I, p. 66. cet.

(27) Pfeffels kronolog. Ausz. der Gesch. und des Staatsr. von Deutschland zu den J. 841, 42, 43.

sung, welche in Gallien bestand, vor Ludwig dem Deutschen auch im Deutschlande existiren mußte. Ich bewies aber schon, daß über die Instanzen, Gallien meine Lehre ganz eigen war; denn zu Arles dacht und sprach man wohl nicht anders. Ich mag den alten Kohl nicht immer aufwärmen! Wie sehr Zyprian selbst für meine Sache stand, erklärte ich ebenfalls wiederholtermalen. Ueber das Konzilium zu Nizäa schrieb ich oben meinen Kommentar.

Noch darf sich mein Gegner der Beistimme Innozens des ersten rühmen. Schrieb nicht eben der an den nämlichen Viktrizius von Roven im Jahre 404 (28), daß „wenn grösere Händel „ sich ereignen sollten, selbe nach dem bischöflichen Gerichte „ an den apostolischen Siz gebracht werden sollten — so erheischt „ es die Synode, und eine alte Gewohnheit? „ . . . Rettete nicht Innozens I den Krysostomus, den seine Feinde zu quetschen drohten, und der sich deswegen klageweis nach Rom begab, aus seiner kümmerlichsten Verlegenheit! Worte und Thaten sind der Entwicklung (29) zuwieder.

Wie sollte man sich dann beikommen lassen, daß Bonifaz I einen ganz andern Weg, als seine Vorgänger und Nachfolger wandelten, gewählet hätte? Genug — er beruft sich auf die nizänische Sazung, die ich bewies, daß es meines Tones wäre! —

Gal.

(28) „ Si majores cauſſae in medium fuerint devolutae, ad ſedem „ apoſtolicam, ſicut Synodus ſtatuit, & vetus conſuetudo exigit, „ poſt Epiſcopale judicium referantur. „

(29) S. 253.

Galliens Beifall leuchtet helle aus den gewöhnlichen Kanonen-Sammlungen heraus. Ich rede vorzüglich von jenem Kodex, den der Pabst Hadrian Karl dem grosen bei seiner Ankunft in Rom (30) zum Geschenke gab. Rechnet man daran den Dedikationsbrief, und einige andere Dekretalen jüngerer Päbste weg, so ist kaum ein Unterschied (31) zwischen diesem und jenem des Dionysius, den man überall mit Frohlocken aufnahm, übrig.

Wie sehr aber Italien (32) mit der Arbeit ihres römischen Benediktiners zufrieden war, wie vielfältige Billigung und Beweise die römische Rekurse daraus erhalten, ist so wenig einem Zweifel unterworfen, als sich noch fragen läßt, ob das mächtigste Ansehen Karls dem geschenkten Kanonenbuche in Gallien und Deutschland allgemeine Annahme und steten Gebrauch bewirkte.

Widerspenstigkeit konnte man hier desto minder vermuthen, weil nach de Marka (33) Dionys schon mit seiner Privatkollektion in Gallien vorhin glücklichen Eingang fand.

Die

(30) Dreimal kam Karl nach Rom unter Hadrian, im Jahre 773 wider die Longobarden; 780 sein Gelübd zu erfüllen; 786 gegen den Herzog von Benevent — wann eigentlich diese Schankung geschah? . . . Sei im Streit! . . .

(31) Petr. Constant. in Praefat. Part. 2, §. 8.

(32) Greg. Zallwein in Princ. jur. Eccles. &c. Tom. II, Quaest. 1, c. 4, §. 7, p. 225. „Ex hoc autem continuo usu in eam auto„ toritatem ascendit, ut a Nicolao I & Leone IV &c. Codex „ Canonum (antonomastice) dictus fuerit. „ c. 1, Dist. 19.

(33) De Concord. Sacerd. & Imp. L. 3, c. 4, n. 2. „Usum autem col-

Die Gesinnungen zeigten sich nur zu bald in den Kapitularien! Sie enthielten eben die angeführten Kanonen — wohl in keinem andern Sinne, als in dem sie entstanden waren! — Man handelte auch nach diesen, als Maasregeln. So sehr über die bischöflichen Gerichte gehalten wurde, so einstimmig schlug man zu Rom das Finalgericht auf. Gab der Bischof durch sein Urtheil Anlaß zu einer gerechten Klage, so mußte er sich gleichwohl die Adpellation nach der Synode behagen lassen — fand sich da die gehofte Gerechtigkeit noch nicht, so war vielmals die römische Reforme sogar willkommen, allemal respektabel.

Auf das Konzilium zu Frankfurt 794 liegt die Antwort bereits an der Hand. Man muß die besondere Art, mit der zu selben Zeiten diese Konzilien, welche Staats- und Kirchenräthe zugleich waren, gehalten wurden, betrachten. Es kamen auf königliche Befehle und Unkösten in einem benannten Orte die Bischöfe, Aebte und königliche Befehlhaber zusammen — sie berathschlagten sich über Materien, die im Namen der Könige vorgetragen wurden, anfangs in drei Klassen, als so viele Rathszirkel abgetheilt, so daß die Bischöfe die kirchlichen Gegenstände, die Aebte die klösterlichen, die königlichen Kommissäre die politischen besorgten. Nach dieser separaten Rathserhohlung tratten sie insgesamt zusammen, griffen die Deliberationspunkte neuerdings vor, und beschlossen end-

„ collectionis Dionysianae statim atque edita fuit, priore inter-
„ pretatione spreta, per Gallias invaluisse, mihi facile persua-
„ deo, cet. „

endlich nach den überzählenden Stimmen. Der König gab nach erhaltener Relation — den dezisiven Spruch (34). Wie herzlich vereint konversirten dortmals Kirche und Staat mit einander!

Nun zurücke! Auf gleiche Form war das Konzil zu Frankfurt (35) eingerichtet. Es schloß die brüderlichste Eintracht zwischen dem Christen und dem Bürger, jener von seinen Kirchenobern bedrängt, mochte seinen bürgerlichen Herrn um Hilfe anruffen — wie einst Athanase und Krysostome, beide von kirchlichen Wütrichen entsezt, die sich an die Kaiser Konstantius und Arkadius, ihren mächtigen Arm gegen ihre tobende Feinde zu strecken, flehend kehrten. Hingegen hatten auch die Bischöfe und Synoden, den geraden Weg zu den Fürstenthronen, ihre Advokatie gegen tollkühne Widerspenstlinge aufzubiethen. Und darinn besteht der Fall des Frankfurter Raths! Die ganze Vorwelt gestand dem Fürsten das Recht zu, für die Kirche zu advokaciren (36) — das

(34) Pfeffel im angef. Ausz. zum VIII Jahrh. S. 17 folg.

(35) Cap. VI. „ *Statutum est a Domino* Rege & sancta Synodo, „ ut Episcopi justitias faciant in suis Parochiis. Si non obedie- „ rit aliqua persona Episcopo suo de Abbatibus, Presbyteris cet., „ veniant ad Metropolitanum suum, & ille dijudicet causam cum „ suffraganeis suis. Comites quoque nostri veniant ad judicium „ Episcoporum. Et si aliquid est, quod Episcopus Metropoli- „ nus non *possit corrigere vel pacificare*, tunc tandem veniant „ adcusatores cum adcusato cum literis Metropolitani, ut sciamus „ veritatem rei. . . „

(36) De Martini I. civit. c. 3. Pehem. P. I, Praelect. jur. Eccles. Sect. 3, c. 4. Der Freimüthige von Freiburg.

das Richteramt aber sprach ihm die Nämliche ab. Man drang also auch zu Frankfurt an Karl, daß er sie mit seiner Macht beschüzte — nicht daß er über das zweifelhafte Recht den Endsbescheid gab. Diesen suchte man immerhin zu Rom auf. Für treffende Beispiele dienen uns die jüngst genannten Athanase und Krysostome, welche so sehr sie sich über angethanen Zwang bei den Kaisern beklagten, so wenig einen Rechtsspruch von daher abforderten. Ueber zugefügtes Unrecht beschwehrten sie sich bei den Päbsten Julius und Innozens, wo sie auch ohne jedermanns Widerrede geneigtes Gehör und strenges Recht fanden.

Wie kann mein Gegner (37) daraus eine Inadpellabilität für die Synoden folgern?

§. 31.

Isidorische Zeiten.

Es kam nach Isidore in der Kirche eine Abänderung vor — die aber grösstentheils gegen die Bedrückungen der Metropoliten gerichtet war. Und — sollte man auch, wie das Lastvieh seinen Nacken duldsam unter ein Joch beugen, das man einst aus edler Liebe zur genauen Ordnung freiwillig auf sich nahm, dann Leider! zum raschen Despotism' eines hochmüthigen Metropoliten überwandelte? . . .

Der Gegner klagt bitter gegen die ordentlichen Gerichtshöfe

(37) S. 259.

der römischen Nuntiaturen, die nur das päbstliche Ansehen, das ein Gottmensch stiftete, repräsentirten. Wie sonderbar! Eben die nahmen die Bischöfe mit Freuden auf, weil sie dadurch dem rechtswidrigsten Appellationsgerichtshofe, den die Erzbischöfe in der Mitte (38) der Bistümer aufschlugen, zu entkommen dachten. War dies keine anmasliche Plagerei? . . .

Ihre Autorität war nicht originell — war nur willkührlich übertragen. Fürwahr; kein Gelehrter wird heute mehr eine göttliche Einsezung der Metropoliten bejahen. Es kompromittirten die Bischöfe in einige aus ihrem Mittel von vorzüglicher Geschicklichkeit, von bekanntem Ansehen bei den Fürsten — also meist in Bischöfe von den (39) Hauptstädten: um so viel mehr, weil man ohnehin das Jahr über öfters, den Fürsten seine Unterwürfigkeit zu bezeugen, dieselben bereisen mußte; hatte man folglich welche Händel, die sich von einzelnen hart enträthseln liesen, so lag jedem gleichsam der hauptstädtische Bischof am Wege, bei dem sich alle gelegenheitlich Raths erhohlen konnten.

Dazu kam noch die Bestättigung der Päbste, die sich mit den Kaisern über ihre künftigen Verhältnisse benahmen (40). Und so

(38) c. 1. Romana de Offic. Ordin. in VI c. Romana de Foro Compet. in 6.

(39) Du Pin de Discipl. Eccl. Differt. 1, §. 8.

(40) Nov. 28, c. 2. Nov. 31, c. 2. Othlon. in Vit. Bonifac. L. 1, c. 44. Schmidts Gesch. der Deutsch. Band II, Buch 2, K. 12. Biblioth. Cistercienf. Tom. IV, p. 309. &c.

so rechtfertigt sich der Saz, daß die Metropoliten ihr beständiges Ansehen selbst den Päbsten zu verdanken hätten — Eine Betheuerung, die sich in unsern deutschen Erzbistümern pragmatisch erweist! Wer weis nicht, das Mainz vom Pabste Zacharias im J. 748 — Salzburg vom Pabste Leo III im J. 798 zu Erzbistümern erhoben worden seyen? . . . Glaubt man den Antagonisten von Rom, so waren dies lauter Anmassungen — aus denen selbst die Vorrechte der Metropoliten herrührten. Wie schwer fallen sie ihrer eignen Sache!

Das Ganze kurz gesagt, so dünkts mir sehr überzeugend, daß wie die Bischöfe einige aus sich willkührlich zu Erzbischöfen erhoben, die nämlichen selbe wieder aus Misbrauch ihrer Macht zur ersten Gleichheit erniedrigen können. — Nun gesteht aber der Gegner (41) selbst, daß die wahre Absicht des Isidors war, die Bischöfe von den Metropoliten, und ihren Gewaltszirkeln, den Synoden frei zu machen, „**wozu die Bischöfe selbst mithalfen.**„ Wie kann er ihnen also verargen, daß sie diese Obere, die sie sich aus Ordnungsliebe selbst vorsezten — ohne höhern Ruf, und die vielmehr die Ordnung verkehrten, wieder gemeinschaftlich absezten?

Noch leichter verträgt sich das mit dem Systeme meines Gegners. Nach ihm sind alle bischöflichen Gerechtsame göttlichen Ursprungs; sie sind auch göttlich in ihrer ganzen Ausdehnung, in der sie sich über die Diözese verbreiten. Besiz und Verjährung

 sind

(41) S. 265.

sind ihm schaale Prätexte — die im bischöflichen Felde gar keinen Plaz greifen können. Seinem Asserte gemäß konnten die Erzbischöfe sich gar nie in ihren frei angebottenen Vorzügen feste sezen; weil sie ewig der Direktion widersprächen, die ausschlußweise Gott den Bischöfen für ihre eignen Sprengel übergeben hätte.

Bei mir erhält dieser Schluß mit einer kleinen Wendung — seine alte Feste. Ich unterschied schon öfters zwischen Recht und Ausübung, bekannte aber zugleich, daß zwar eine Verjährung nie das Recht tilgen, wohl die Gränze der Ausübung erweitern — verengen könne.

Weil dann die Erzbischöfe lange zurücke ihres Besizes beraubt waren, andere sich vielfältig dessen begaben, oder wie immer um selben kamen: Rom hingegen von undenklichen Zeiten her im ungestörtesten Genusse wie lustwandelte, manchmal in Besiz neuer Rechte auf eine erzwungene Art eingeführet wurde — sollte nicht die qualifizirteste Verjährung, wie die erzbischöflichen Ansprüche entstellen, so die römischen sattsam versichern? . . . Keine Richtigkeit gönnen alle Rechte mehr — falls diese Folgerung täuscht! !

Indes nehme man eine Antwort an, welche man wolle, so bleibts allemal entschieden, daß Metropoliten und Synoden mit dem Rechte und nichts mehr versehen seyen, welches das heutige Alter daran erkennt, und die Praxis auf alle Fälle bestimmt.

Hier also der eigentliche Standpunkt der pseudoisidorischen Revolution! Isidor redete die Sprache der Bischöfe, die ihre

will-

willkührlich aufgestellten Obern, die Erzbischöfe nach Belieben wieder in ihre Klasse zurücke sezen konnten; besonders da sie ihre Macht zum Nachtheil der Kirche misbrauchten.

Den Gegner **ärgern die bösen Folgen** — und welche? „ Der Metropolit „, schreibt er, (42) „ wurde unbedeutende „ Figur, die Synoden kamen höchst selten zusammen, weil zu „ ihrer Abhaltung die Einwilligung der Päbste nothwendig war: „ die Abberufungsfreiheit nach Rom überschritt alle Gränzen. „ Meines Erachtens läßt sich dieser Aerger leicht heben! Den Metropolit reihete Christus nie in seine Hierarchie: (43) wie er also einst nicht existirte, und zwar dort, wo unsere Einrichtung unmittelbar aus der Hand Gottes kam; eben so konnte er wieder aus der Kirche sich verliehren, ohne daß ihre Grundfeste erschüttert würde.

Es ist so gar übertrieben, wenn man behauptet, der Metropolit wäre abgewürdigt — höchstens nahm man mit ihm eine anständige Reduktion vor (44). Soll diese der Kirche so böse gediehen haben?

Die Klage über den Abschwung der Synoden widerlegt

(42) S. 265.

(43) Schnauberts Gedanken über des Freiherrn von Moser Vorschläge zur Verbesserung der geistl. Staaten in Deutschl. S. 50. Bingham. L. 2, c. 16, §. 4. Orig. Eccles.

(44) C. fin. de suppl. negl. in 6. Trid. Sess. 6, c. 1. Sess. 23, c. 18. Sess. 24, c. 2, 16. de Reform.

legt sich aus der Erfahrung. Wo hinderte jemals die päbstliche Zwischenkunft die Veranstaltung der Diözesen-Sammlungen — wie selten sind ohne diesem römischen Hindernisse ihre Beispiele? Vielleicht wäre ihr Nuzen weit wichtiger, als jener, der aus den Provinzial- oder Nationalkonzilien entstünde. Eine Art praktischer Demonstration hat der Grundsaz, welcher jede gut geordnete Reformation von den Herzen einzelner Diözesen herzuhohlen befiehlt.

„ Gemäs dem Tridentiner Gebote „, sagt Neller (45), „ sollten alljährlich Diözesanräthe gefeiert werden: allein sie unterbleiben fast überall — vielleicht aus politischen Ursachen, damit der untere Klerus nicht vorwiziger ins bischöfliche Heiligthum blicke, und einen Theil der gesezlichen Kraft an sich reise. „

Fürwahr andere Ursachen, als die man auf die Rechnung Roms erklügelt! . . . Ganz ungerecht ist auch die Beschuldigung, die man dem päbstlichen Stuhle über die Verhinderung der Provinzialsynoden macht. Der nämliche Neller (46) zieht viel andere

(45) In Princip. jur. publ. Eccl. Catholicorum &c. Edit. Francof. 1746, c. 2. ad n. IV. „ Teneri deberent (Concilia dioecesana) quotannis juxta Conc. Trid. Seff. 21, c. 2 de Reform. sed „ passim intermittuntur, forte ex rationibus politicis, ne Clerus „ inferior sanctuarium Episcopale curiosius inspiciat, inque ferendis Canonibus dioecesanis partem autoritatis sibi vindicet. „

(46) Loc. mox cit. ad n. IV, p. 60. „ Haec . . . ex decreto „ Conc, Trid. Seff. 21, c. 2. quolibet saltem triennio post Octavam Paschae haberi deberent. Sed Comitatus molestus, Ceremo-

dere Gründe an — „den beschwerlichen Komitat — das köstliche „ Zeremoniel, die grosen Unkosten, die gestörte Harmonie zwi„ schen den Metropoliten und Komprovinzialen, die geflissentliche „ Ablehnung der erzbischöflichen Macht von Seiten der Bischö„ fe „ — Dies waren nach ihm die gefährlichen Klippen, an denen der heilsamste Anschlag Provinzialsynoden zu halten, so oftmal scheiterte . . . Ueber das war das Verlangen Roms, daß ohne ihr Vorwissen keine Synoden mehr berufen würden, überaus löblich. Wer den Unfug, der auf diesen Synoden getrieben ward, von jenen Zeiten aus der Geschichte kennt — wer die dortige Lage der Religion, die argen Sitten, die verdorbenste Kirchenzucht nur schief überschaut; dem muß diese Anordnung der Päbste höchst Zeit angemessen — vielleicht unentbehrlich scheinen. Den mislichen **Zustand Deutschlands** zeichnet mit sehr lebhaften Farben, Bonifaz unser Apostel:

„ Die Bistümer „, schreibt er an den Pabst Zacharias (47) „ sind meistens in den Händen geldbegieriger Layen, oder ehebre„ cherischen Geistlichen, die auf nichts, als den zeitlichen Gewinn „ sehen . . . Die Diakonen dieser Bischöfe haben durchgehends „ von Jugend auf in Ehebruch und Unreinigkeit gelebt, und un-

ter-

„ remoniale, sumtus, turbata harmonia Metropolitarum & Com„ provincialium, illorumque ab his declinari solita potestas im„ pediunt ea per Germaniam. „

(47) Epist. Bonif. ad Zachariam Pap. 132. in Bibliothec. Patr. Edit. Colon. T. 8, p. 122. seq.

„ terhalten noch wirklich im Diakonat vier bis fünf oder noch meh-
„ rere Beischläferinnen. Dem ungeachtet getrauen sie sich öffent-
„ lich das Evangelium zu lesen, und werden zulezt gar Bischö-
„ fe . . . Es giebt auch unter ihnen Bischöfe, die, ob sie gleich
„ vorgeben, sie hielten die Keuschheit, doch dem Trunk und der
„ Ungerechtigkeit ergeben sind, oder, die bewafnet mit ins Feld
„ ziehen, und mit eigner Hand das Blut der Christen so wohl
„ als Heiden vergiessen.„ Nun denke man in den Händen dieser Leute — die Wagschale der Gerechtigkeit, das erhabenste Evangeliumsbuch, die Vorschrift der reinsten Sittenlehre: lies sich Unbestochenheit im Bescheide, ächter Vortrag im Unterrichte, warnendes Beispiel im Wandel erwarten? . . . Wem stand zu, dem wankenden Gebäude der deutschen Kirche mit Stimme und Macht beizuspringen — nicht wahr, dem römischen Primas (48), dem vorzüglich gesaget ward, daß über ihn die Feste der Kirche gebauet wäre? (49) Da indes der eigentliche Plaz aller Maasregel die Synode war, konnte der Pabst einmal nicht umhin, seinen ersten Augenmerk dahin zu richten, wo der erste Grund zur Sittenreforme geleget werden müßte.

Rom mußte dann wissen, wann und welche Bischöfe sich versammelten, um mit bei seyn zu können — wenigst durch Gesandte, die den grösten Wust raumten, und eine künftige Ver-

besse-

(48) Matth. 10, v. 2. Marc. 1, v. 36. &c.

(49) „ Quid Platoni & Petro? ut ille enim Princeps Philosopho-
„ rum, ita hic Apostolorum fuit.„ S. Hieron. L. 1 adv. Pelag.

besserung wie im Keime vorbereiteten. Wie tadellos wird daraus Roms Verlangen, daß ihr die Abhaltung der Synoden insinuirt werde! ! !

Die Abberufung der Händel nach dem päbstlichen Stuhl — in wie weit ichs rechtfertige, erklärte ich anderswo deutlich genug. Einst war sie aus Zeitumständen vielfältiger: sie gründete sich in der bischöflichen Sorglosigkeit, ward oft nothwendig aus der bekannten schlechten Justizpflege — überhaupt geschahe es nie, ausser es rief sie der Appellant an, oder das Unrecht erschien zu dreist am hellen Tage. Heute hat man sie nach dem Trienter Rath zu beurtheilen — wovon nächst! Gewisse Fakten, die ich hörte, versichern mich, daß Rom hierinn sehr nachgiebig und in vielen Fällen den Bischöfen uneigennüzig wurde. Ihre Kurien sollten diese Zeugnisse selbst bekannt machen; denn sucht man den römischen Fehlern gar so scrupulös nach, so soll man gewis ihr lobenswürdigstes Betragen nicht geflissentlich miskennen!

Genauer ist der Zeitpunkt angegeben, in dem eigentlich die Prozesse in groser Menge nach Rom wanderten. Er fällt unläugbar in die isidorianischen Zeiten. Allein war nicht eben diese Prozeßwanderung eine Modesünde der Jahrhunderte, wo selbe gäng und gebe wurde? Die Bischöfe rekusirten die zwote Instanz der Metropoliten — folgsam unterblieb auch die dritte der Synode; also war es nackte Nothwendigkeit, daß man von der bischöflichen Klagestelle nächst nach Rom hineilte. Und — konnten andere Beschwerde an den päbstlichen Stuhl gelangen, als die ein vorläufiges Misvergnügen mit der bischöflichen Sentenz brütete?

Denn hätten selbe die bischöflichen Kurien mit Zufriedenheit beigelegt, so würden wohl neue Untersuchungen bei der römischen Kurie überflüßig geworden seyn. Daß nun Rom vieles zu thun kriegte, ist dem bischöflichen Gerichte — wahre Schande!

Hier öfnet sich aber dem Gegner (50) ein neues Feld für seine Jeremiaden! Er führt gegen die römische Kurie bittere Zeugnisse aus Friedrich I, aus dem heil. Bernhard und Gerohus von Reichersperg auf. Gehen wir sie jedes einzeln betrachtend durch. „ Das Haus des Petrus „, drückte sich der Kaiser Friedrich an den Hillin Erzbischof von Trier aus (51), „ ist zur Mörderhöhle „ und zur Wohnung der Teufel geworden, wo der andere Si„ mon . . . alles Geistliche, wie in einer offenen Bude feil bie„ thet. Wir werden ihn in der Ruthe unserer Macht beurthei„ len — von ihm zurücke fordern, was unsers Bezirkes ist . . . „ Dann sehen, wer ihn aus unserer Hand befreie.„ Soll die Entwicklung diese Worte, die in der Hize der Leidenschaft gespro-

chen

(50) S. 268, 269.

(51) „ Quia te teste, nunquam perius agitur divinum servitium, „ quam Romae, ubi domus Petri facta est spelunca latronum „ & habitatio daemonum; & ubi ille alter Simon haeresiarcha, „ quaerens sua, non quae Jesu Christi, cuncta spiritualia habet „ venalia; nos judicabimus eum in Virga regni nostri, & requi„ remus ab eo, quae nostrae ditionis sunt, urbes & Castella, mu„ nitiones & oppida, quae in tota tenet Apulia & videbimus, „ quis liberet de manu nostra. „ Apud Honth. hist. Trevir. dipl. Tom. I, p. 582.

chen waren, im Ernste für sich gebrauchen — Worte, die selbst dem berühmten Protestanten Moser (52) so stark schienen, als sie noch kein Kaiser über einen Pabsten hinsagte!! Wo einmal die Galle siedet, hat keine brauchbare Raison statt.

Der grose Abt Bernhard, schreibt an den Pabst Innozens II (53):

„ Eine Stimme aller kirchlichen vorgesezten ist, daß die Ge„ rechtigkeit in der Kirche zu Grunde gehe, die Schlüssel der „ Kirche vernichtet, und das bischöfliche Ansehen verachtet werde. „ Die Ursache des Verfalles schreiben sie euch und eurer Kurie „ zu ꝛc.

Die Ausdrücke lauten ziemlich tragisch! Es macht sich selbe auch der heil. Bernhard nicht eigen. Er überschrieb nur dem Pabste, was er hörte; damit er, wo die Klage gegründet wäre, eine nöthige Reformation vornähme; wo nicht, sich dagegen rechtfertigen möchte. Im ganzen kein mächtiger Grund für meinen Gegner!

Gerohus glaubt sich schon im Worte: **Kurie**, eine Ausstel-

(52) In der Gesch. der päbstlichen Nuntien in Deutschland Band 1st. §. 42, S. 138.

(53) „ Vox una omnium justitiam in Ecclesia deperire, annullari „ Ecclesiae claves, Episcopalem omnino vilescere autoritatem &c. „ Causſam referunt in Vos curiamque Romanam &c. „ Vid. Eund. L. 3 c. 2. de Constit. ad Eugen. P. III.

lung zu finden, weil die nämliche vorher römische Kirche hies. „ Man findet„, sagt er (54), „diesen Namen in keiner Schrift „ der ältern Päbste. Ihr Ungeziemendes entnimt sich selbst aus „ der Ableitung des Wortes.„

Darüber macht sich mancher Krisis! — Wortklauberei war nie unsrer Ahnen Sache; sie sprachen verständlich — wollten aber nichts minders, als ihren Worten eine Ewigkeit aufprägen. Ihr System war hierinn das Horazianische:

Verborum vetus interit aetas,
Et juvenum ritu florent modo nata, vigentque (55).

Und wie? Alles wechselt den Gange der Zeiten hin — soll eben nur das Wort: Kurie, von unveränderlicher Bedeutung seyn? Wo hiesen die alten Zeiten unsere Episkopalgerichte — Kurien? Das Ableitungsgeschäft gehört mehr einem Evander als einem Ivo zu. Sehr oft will man wissen, kömmt der Sinn so fern vom Ursprunge des Wortes weg, daß man sich nothwendig irren müßte, wenn man in spätern Zeiten den gangbaren Sinn aus ihr entwickeln wollte.

Doch sei allem diesem, wie es wolle! Wenn ich die angezeigten

(54) „ Nam si revolvantur antiqua Romanorum Pontificum scripta, „ nusquam in eis reperitur hoc nomen, quod est Curia &c. quia „ nomen curiae . . . a creare derivatur, sive a curis &c. „ Ep. ad Henr. Presbyt. Card.

(55) De Art. Poet. v. 60. seq.

ten Stellen mit einander überschaue, so geben sie mir allein zu verstehen, daß gegen die Exzesse mit vieler Wärme und Beredsamkeit pathetisirt ward. Eine Mühe, daran selbst Päbste Theil nahmen! Wer weis nicht die Bekenntnisse der Kalixte, Hadriane, Innozentien? Wollten sie aber, oder konnten sie durch Verzeichnisse geschehener Ausschweifungen das ganze Primatialgericht (56), welches der Himmel segnend einsezte, und alle christlichen Mächte wetteifernd schüzten, einstürzen? Misbräuche gabs allemal — „ sie verunziren, besudeln das Gebäude der Religion: am Ende „ wäscht die Zeit diesen fremden Unrath wieder weg — das Wesen der Kirche steht in ihrer vollen Reinheit wieder da „ (57).

Davon sind vielleicht unsre deutschen Kurien am wenigsten befreit! Ich will nur bei dem Schmuz stehen bleiben, den die nahe Beleuchtung derjenigen Einwürfe, die einige Kanonisten wider das Kurbaierische Sponsaliengesez machen, authentisch bezeugte: „ Ich kenne „, sagt ihr Autor (58), „ ein gewisses Konsistorium, „ wo man **wider alle Natur der Kontrakte** den Partheien „ nicht erlaubt, ihre Sponsalia für sich selbst mutuo consensu „ aufzuheben, sondern sie müssen allemal die Ratification darüber

beim

(56) Fried. Karl Mosers vertraute Briefe über die wichtigsten Grundsäze und auserlesene Materien des protestantischen geistlichen Rechts 1761, erst. zehend. Brief. IV. vom römischen Pabste und der katholischen Kirche S. 26 folg.

(57) Betrachtungen über das Universum, dritte Auflage 1787, S. 135, 136.

(58) S. 89.

„ beim Consistorio, aber gegen ihr bares Geld, erhohlen (59) „
Wie Luther überhaupt gegen die Kurien seiner Zeit, und einiger Jahrhunderte zurücke deklamirte, ist theils zu bekannt, theils schon oben vorgewiesen. Wenn er je Glauben verdiente, so war es hierinnfalls, da die ganze Zeitgenossenschaft ihm Beifall zuwinkte. „ Es ist lächerlich „, schrieb der berühmte Aeneas Sylvius an den Kurmainzischen Kanzler Mayer, „daß du den Pabst arm „ haben willst und dennoch dein Erzbischof zu Mainz, der zu Kölln „ und Trier reich seyn sollen. Du wirst sagen, der Pabst soll „ reich seyn, aber nicht übermäsig reich, allein der Pabst muß „ um eben so viel reicher seyn, als der Erzbischof von Mainz, als „ dieser reicher seyn muß, als seine Pfarrer. . . . „ (60).

Est quodam prodire tenus, si non datur ultra!
Horat. L. I, Ep. 1.

§. 32.

Kirchengerichtsverfassung bei dem Konstanzer Konzilium.

Durch die Kostnizer und Basler Räthe ward in der alten Einrichtung in Betreffe unserer Sache nichts geändert. Doch

ehe

(59) Eybel scheut sichs so gar nicht zu nennen, Introduct. in J. Eccl. Tom. IV, L. 2, c. 13, §. 351, lit. a, p. 251.

(60) Im Fragmente über die Konkordaten der deutschen Nation mit dem römischen Stuhle 1787, S. 65.

ehe ich dieses weiter ausführe, ists nothwendig, eine Glosse über die Worte meines Gegners zu machen: „Aber Schade„, heißts S. 270, „daß die Kritik noch zu schwach war, isidorische Fin„ sterniß zu vertreiben! . . . „

Darinn scheint mir die gehörige Richtigkeit zu fehlen. Marsil, jener grose Kritiker (61) des XIII Jahrhunderts verwand alle seine Mühe, auf die Entdeckung des Isidorianismus. Er mochte erst Ueberzeugung durch seine Privatmeinung haben, die in der Sprache des Herrn von Morgenthaues (62), „wie wohl polir„ tes Eis bei der kleinsten Wärme in Wasser zerfleußt„, indes führten selbe bald Gobelin (63) und Guza (64) mit vereinten Kräften zur bestimtern Ueberzeugung über — die wohl mit geistiger Adtraktion auf alle übrigen Zeitgenossen wirken mußte. Meine Sage ist nicht blos Vermuthung: sprach nicht schon Heinrich Kalteisen, Lehrer zu Kölln, im XV Jahrhunderte mehr im Tone der Gewisheit, als eines schüchternen Zweifels? . . . Wie unwahrscheinlich wird dann, daß diese allgemeine Krisis, in der dortmals diese famöse Sammlung lag, nur die Väter von Kostniz und Basel nicht gewecket hätte? Den stärksten Gegenbeweis macht die Praxis, mit der die Väter von Pisa, 5 Jahre vor dem Kostnizer Rathe, über Reformation sich wagten, und Isidorn wie verächtelnd seiner alten Ehren vielmals entsezten.

Nun

(61) Defens. pac. pact. 2, c. 27.
(62) In seiner Geschichte I Band, S. 11.
(63) Cosmodrom. Aet. 6, c. 7.
(64) Concord. cath. L. e. 3.

Nun auf die Einrichtung selbst! . . . Von der Frage über die Superiorität des Kirchenraths oder des Pabstes (65) ist hier jede Meldung unnüze. Sie mag beigelegt worden seyn, wie sie wolle; so bleibt Rom noch immer auser dem ökumenischen Rathe — die ehrwürdigste Finalinstanz. Und dieser Fall ist der gegenwärtige, der unser Jahrzehend in so grose Sensazion sezte.

Ueber diesen aber läßt sich die dortige Denkungsart aus dem fünfjährigen (66) Konkordate abziehen, das Martin V mit der deutschen Nation zu Konstanz 1418 (67) errichtete. Ihr 18 §. enthält den eigentlichen Aufschluß: er handelt „ von den Streitigkeiten, die in der römischen Kurie zu schlichten wären, und die „ nicht „ (68). Folgende Worte sind bemerkbar (69): „ Alle „ Sachen, die zur geistlichen Gerichtsbarkeiten gehörten, die gemäs den Rechten durch Appellation oder sonst zur römischen Kurie

(65) Entwickl. S. 270.

(66) §. 25 ejusd. Concord.

(67) Am 3 Mai.

(68) „ De causis tractandis in romana curia vel non. „ Ad Conc. Nat. Germ. Fasc. I, p. 24.

(69) „ Quae ad forum Ecclesiasticum pertinent, & de jure sunt „ per adpellationem aut alias ad romanam curiam devolutae, „ ac de sui natura in eadem tractandae, tractentur in ea; ceterae committantur in partibus, nisi forsan pro causae & personarum qualitate, in commissione exprimenda illas in curia tractare expediat, pro justitia consequenda, vel de partium consensu in curia tractarentur. „

„ Kurie erwuchsen — die ihrer Natur nach daselbst verhandelt
„ werden müßten: alle diese sollen bei der Kurie zu Rom entschie-
„ den, die übrigen aber in partibus committirt werden; ausser es
„ wäre, daß die Beschaffenheit der Sache oder der Personen
„ (welches man in der Kommißion auszudrücken hätte) Verhand-
„ lung in der Kurie erfoderte — um entweder genauere Justiz
„ zu erhalten, oder dem beiderseitigen Einverständnisse der Par-
„ theien genüge zu leisten. „

Dazu darf ich kaum eine apologische Tirade schreiben! Wie sehr diese Stelle meinen Gegner quält, bekennt er bereits ohne Umschweife. „Zum Glück„, sagt er (70), „wäre ausdrücklich be-
„ dungen, daß diese Verträge nur fünf Jahre gelten. . . „ Nur das einzige kann ich nicht verschweigen, daß also auch diese Tage bessere (71) Justizpflege in Rom als in unsern bischöflichen Kurien erkannten.

Genug für jene, die aus eben diesen Zeiten über die römische Kurie Aerger rufen!

§. 33.

Das berühmte Basler Dekret: „De caussis & adpellationibus. „

Um wie viel mehr die Väter zu Basel mit meinem Gegner verstanden waren, soll der bekannte Streitpunkt der 31sten Si-

(70) S. 271.
(71) Entwickl. S. 271.

zung „de cauſſis & adpellationibus„ aufdecken. Die Merkwürdigkeit dieſes Geſezes fordert ihre wörtliche Einrückung:

„ Es iſt der kirchlichen Obhut eigen, ſtets zu wachen, daß
„ die brüderliche Liebe beim Klerus und dem Volke ſicher ſtehe,
„ daß niemand durch arge Plagereien und Kränkungen ſeinen
„ Nächſten bedrücke, und ſo die Gerechtigkeit in gehöriger Ord-
„ nung jedermann gegönnt werde, damit ſowohl den liſtigen Män-
„ nern die Freiheit zu ſchaden benommen, als Ruhe und Zu-
„ friedenheit den Rechtſchafnen nicht geſtöret werde. Es haben
„ ſich aber ſehr viele Misbräuche in unausſtehlicher Herumtrei-
„ bung der Prozeſſe eingeſchlichen; da man nur gar zu oft Leute
„ aus den entfernteſten Gegenden, zuweilen wegen geringfügigen
„ Sachen, zur römiſchen Kurie zu verabladen, und durch Mühe
„ und Köſten zu ermüden pflegte, daß ſie es etlichemal gedeihli-
„ cher fanden, auf ihr Recht Verzicht zu thun, oder mit groſem Scha-
„ den ſich von der Schikane los zu kaufen, als an einem ſo weit
„ entlegenen Orte zu ſtreiten. So war es den Frevlern leicht,
„ Arme zu unterdrücken, ſo ſind die kirchlichen Pfründen meiſt
„ durch Umwege der Streitigkeiten unrecht erhalten worden: in-
„ dem die rechtmäßigen Beſizer derſelben, oder jene, denen ſie
„ von Rechts wegen gebührten, nicht vermögend genug waren,
„ die Koſten auszuhalten, welche eine Reiſe nach Rom, oder die
„ Betreibung des Prozeſſes daſelbſt forderten. Zudem wird da-
„ durch die Kirchenverfaſſung und gute Ordnung zerrüttet, da den
„ ordentlichen Richtern ihre Gerichtsbarkeit entzogen wird, Königreiche und Provinzen erſchöpft werden, und was dem ganzen

geiſt-

„ geistlichen Stand noch am schädlichsten ist; diejenigen, welche
„ ihre hohe Würde zu den wichtigsten Kirchengeschäften berufen
„ hat, waren weniger darauf bedacht, weil ihre Sinne zu sehr
„ die Menge der Prozesse einnahm. Welches alles nachdem es die
„ heil. Synode reiflich überlegte, beschloß es endlich, daß an den
„ Orten, die über vier Tagreisen (72) von der römischen Kurie
„ entlegen sind, alle Sachen, welches Gehalts immer, nur die
„ gröſsre, welche in den Rechten besonders ausgedrückt, wie auch
„ jene der Wahlen in Kathedralkirchen und Klöstern, welche dem
„ päbstlichen Stuhle unmittelbar unterworfen sind, ausgenommen,
„ bei den Richtern in den Provinzen (*in partibus*) denen
„ von Rechts- oder Gewohnheitswegen, oder durch ein
„ Privilegium das Erkenntniß zu steht, entschieden und
„ geendiget werden sollen. Und damit unter dem Schein der
„ Abberufungen, welche bisher gar zu leichtlich und oft fuglos
„ eingelegt und zur Verlängerung der Prozesse so gar in der näm-
„ lichen Instanz vervielfältiget worden, kein Stof zur Bedekung
„ der Schikanen übrig bleibe, so verordnet die Synode, daß,
„ wenn jemand von seinem Richter beschwert von demselben keine
„ völlige Gerechtigkeit erhalten kann, derselbige sich durch Appel-
„ lation an den unmittelbaren Oberrichter wenden möge. Allein
„ es soll an keinen andern, auch nicht einmal an den Pabst,
„ mit Vorbeigehung des mittlern Richters, noch von ei-
„ nem Beschwer, es sei, in welcher Instanz es wolle, vor dem

(72) Die Tagreise berechnet J. Chr. Gatterer im Abrisse der Geogr. zu 4 deutschen Meilen S. 25, 26.

„ Definitivurtheil einigermasen appellirt werden: **ausser wenn**
„ **vielleicht ein solches Beschwer vorhanden wäre, wel-**
„ **ches in dem Endsurtheil nicht wieder gehoben werden**
„ **könnte.** In diesem Fall, und keinem andern, soll es erlaubt
„ seyn, an den unmittelbaren Oberrichter zu adpelliren. Würde
„ aber jemand von einem solchen Richter, der dem päbstlichen
„ Stuhle unmittelbar unterworfen ist, nach Rom appelliren,
„ so soll die Sache durch ein Rescript bis zum Ende des
„ Streits einschlieslich in *partibus* comittirt werden.
„ Es sei denn, daß hier und vielleicht auch an benachbarten Orten
„ ein Mangel der Justiz, oder eine gerechte Furcht, welches in der
„ Kommißion buchstäblich ausgedrückt und vorher urkundlich,
„ mithin anders als summarisch durch Eidesleistung,
„ bewiesen seyn soll, vorhanden wäre, und deswegen
„ die Sache bei dem apostolischen Stuhl billig abgeur-
„ theilt werden müßte.

Und soll all dasjenige, was wieder dies heilsame Dekret unternommen, oder erschlichen würde, an sich nichtig und kraftlos seyn. Streitende Theile, welche dagegen handeln, sollen in die Unkosten verurtheilt werden (73).

Bis jezt das **verdeutschte Dekret!** Durchdringe ich ihren Geist, so dünkt mir Herrn Mohls (74) Abtheilung, die er selbst

aus

(73) Im J. 1438 Tom. I Concord. N. G. integr. variis additam. illustr. p. 123, lit. aa.

(74) In der Untersuchung der Frage: In wie ferne Streitigkeiten

in

aus ihrer Mitte aufgreift, ganz treffend zu seyn. Aus ihrem Zwecke, die Klagen gegen die überflüßigen Appellationen in etwas zu hemmen, schließt er, daß dieses Dekret,

α. ihr Uebermaas beschränkt,

β. diejenigen, welche für ächt befunden würden, durch Ortsrichter entschieden,

γ. Die wichtigen und mit besondern Umständen begleiteten Fälle nach Rom wie allemal gebracht haben wollte.

„ Diese drei Gradationen „, sagte er, „muß man genau „ unterscheiden, wenn man nicht Gefahr laufen will, den Sinn „ durch falsche Prämissen zu verdrehen. „

„ Hieraus folgt aber von selbst „, fährt er fort, „ 1) daß „ von der völligen Entziehung aller Sachen in Appellatorio an „ den römischen Hof keine Rede seyn konnte, 2) daß selbst die „ Fälle, welche durch die sogenannten judices in partibus entschieden werden sollen, im Namen des römischen Hofes, und „ einigermassen unter seiner Leitung entschieden werden müssen. „

Was könnte ich meiner Sache vortheilhafter wünschen? ... Nur übermäßige Appellationen wurden abgeschaft. Rom da es aus den vielen Ränken verwegener Zankbolde klüger ward, hielt es öfters für rathsam, Gesandte in den Ort des Handels, um sicherer im Finalspruche zu seyn, abzuordnen. Eine Praxis, die

zu

in der deutschkatholischen Kirche zur reichstäglichen Berathschlagung geeignet sind ꝛc. §. 12, S. 22.

zu Basel neue Bestättigung fand! Die Abgeordneten musten jezt, wie einst, im Namen des Pabstes richten. In ausserordentlichen, und besonders wichtigen Fällen, stellte man so gar den weitschichtigern Beruf nach der römischen Kurie jedermann frei. Nichts dachten die Väter von Basel Rom in ihrem Appellationsgerichte abzubrechen.

Fürwahr keine nagelbreite Abweichung von meinem Systeme!!

Worinn dieses Dekret eigentlich zu schaffen giebt, ist die Bedeutung der Worte: „judices in partibus.„ Doch wird sich wohl auch diese, wenn die Geschichte ihre Beiträge macht, näher bestimmen! . . . Ich sehe daran einen doppelten Sinn: denn entweders legt man sie auf Leute aus, die der Pabst an den Ort des Handels abschicken sollte, um dort den Bescheid zu geben, der sonst in Rom erfolget wäre — oder man versteht es von zu ernennenden Deutschen, die durch päbstliche Aufträge das Geschäft entrichten würden. Beide Auslegungen sind dem päbstlichen Ansehen gleich zuträglich, beide haben ihre Anhänger — die zwote vorzüglich viele; weil auch manchem ein Funke Patriotism daran zu glimmen schien. Indes dünkt mir die erste das Uebergewicht aus dem historischen Hergange zu erhalten.

Daraus versteht sich, daß die Basler Definienten bei Anstellung solcher Richter in partibus keine andere Absicht hatten, als die Abziehung der deutschen Angelegenheiten an den römischen Hof, und nach Rom selbst zu verhindern. Mit verbunden waren

die

die Ursachen, daß nicht zu vieles Geld nach Italien zirkulirte, und daß deutsche Prozesse nach deutschen Gesezen und deutschen Gewohnheiten entschieden würden. Nun wäre dieses alles erfüllt, falls der Pabst seine Gesandte mit diesem Befehle nach Deutschland schickte, daß sie nach den Statuten, Privilegien und Gewohnheiten einzelner Orte sprechen sollten. Anomalie ist also an dieser Behauptung nicht! wie, wenn ich selbst aus der Unbestimmtheit des Ausdruckes von Seiten der baselischen Väter günstige Gesinnungen für mich abnehmen wollte? Die römische Politik, worauf sich mein Gegner so gerne bewirft, konnte hier keine Einflüsse haben; denn der Pabst war, ehe dieser Punkt beschieden wurde, seiner Aktivität für diesen Kreis schon entsezt. Es konnte also das Konzil ungescheut, ohne päbstlicher Maasgabe, wies ihm auf dem Herzen lag, handeln und dekretiren: hätte es folglich nur deutsche Richter, — oder wie noch unwahrscheinlicher Herr Hofrath Abel (75) vorgiebt die Ordinärrichter, dafür befähigen wollen, was konnte für eine Ursache entgegen seyn, daß es selbe nicht deutlicher nannte? Freiheit und Ausdruck hatten kaum gemangelt. Selbst also ihr „Nicht nennen der deutschen Subjekte„, ihre anerkannten Einflüsse Roms in die Begwaltigung jener Richter, die im Namen des römischen Pabstes die Prozesse in den Orten ihres

Ent=

(75) In disquisit. de jur. & officio &c. n. 1, S. 56. „Omnes cauf-
„ sas, solis majoribus, nec non electionum Ecclesiarum sedi
„ Apostolicae immediate subjectarum exceptis, in partibus a ju-
„ dicibus ordinariis domesticis terminandas, & finiendas esse. „
Bei Dokt. Mohl in genannt. Untersuch. S. 25 in der Note a.

Entstehens schlichten musten, veranlassen den klaren Schluß, daß es der Willkühr des römischen Primas überlassen werde, welches Subjekt, von welcher Nation, er für solche Fälle bestimmen mochte.

Mir scheint diese Räson ganz gewichtig zu seyn, ja wohl gar einen Fingerzeug von den Nuntien zu geben, denn stand die Wahl der Richter, die Rom in die Provinzen schicken sollte, dem Pabste frei: wie könnte er gerade seine Gesandten, die ohnehin näher beim Orte des Entscheides wohneten, nicht dazu bestellen? . . .

Von der nothwendigen Ausschweifung wieder auf meinen Weg zurücke! **Mein Gegner** (76) **zieht aus dem nämlichen Dekrete ein dreifaches Korollar.** „Erstens„, sagt er, folget daraus, daß „alle Sachen ohne Unterschied an den Orten, die über 16 deutsche Meilen von Rom entfernet sind, vor „ den ordentlichen kompetenten Gerichtsstellen daselbst entschieden, „ und geendiget werden müssen.„ Daran entdecke ich zwei Irrwahne! Denn es ist a. falsch, daß „**alle Sachen ohne Unterschied**„ an den über 16 deutsche Meilen entlegenen Orten durch Richter in partibus müssen entschieden werden. Dies widerspricht selbst dem Buchstabe des Dekrets das die Cauſſas majores, & Electionum — gravamen, quod in definitiva sententia reparari nequiret — propter defectum justitiae, aut justum metum — devolutionsmäsig nach Rom erkläret. Wieder ist aufs geradewohl hingesagt, daß b der Entscheid „vom ordentlichen kompetenten Richter„ geschehen sollte. Welchen Sinn die judi-

(76) S. 280.

judices in partibus hätten, entwickelte ich just vorher, und berührte schon oben §. 27. Was also die Entwicklung immer schliesen mag, so ist doch nicht mehr richtig, als daß die überzähligen Rekurse, so mehr Frevel, als Ursache bewiesen, vermindert wurden.

Eben so allgemein ist die zwote Folge (77) abgefaßt! „Nie„ schreibt er, „sollte anders, als an den unmittelbaren Oberrichter, „ selbst nicht einmal an den Pabst mit Vorbeigehung desselben „ appelliret werden können.„ Die Ausnahmen liegen zu offenbar im übersezten Dekrete, überflüßig wäre viel dagegen anmerken. Die Episkopalinstanz gesteht ohnehin die ganze Welt ein; über die Metropoliten — kömmts auf den Zeitpunkt an, ob sie noch auf festem Rechtsgrunde standen, oder nicht? Uebrigens schrieb ich meine Meinung schon öfters darüber hin.

Die dritte Konsequenz (78) — „daß, wenn von einem „ Richter, der dem päbstlichen Stuhl unmittelbar unterworfen, „ nach Rom appelliret würde, die Sache bis zur gänzlichen Be„ endigung in partibus committirt werden soll.„ — fehnt gleichfalls nach der Klausel: „nisi forte propter defectum justitiae, „ aut justum metum . . . apud illam sedem foret (Caussa) „ merito retinenda. „ Es giebt sich auch sehr deutlich zu erkennen, daß das ganze nicht mehr sagen wolle, als: „Die Sache

(77) S. 286.

(78) S. 287.

„ sei in der Provinz bis zum Spruch zu instruiren, der Spruch „ aber selbst erst in Rom zu machen (79).

Keine Beschwerde finde ich denn in den drei Punkten, die mein Gegner so weit umher zerleget.

Was er aber noch aus der Schilderung des Kardinals Lallemands von Arles anhänget, scheint sich auf eine rednerische Amplifikation zu endigen. „Keine Synode„, perorirt Ludwig, „ist „ vielleicht je gewesen, die die Gewalt der Bischöfe mehr als diese „ ausgebreitet hat. Denn was waren heut zu Tage die Bischöfe anders als Schattenbilder? Was war ihnen übrig, als „ Stab und Müze. Konnte man sie nicht Hirten ohne Schaafe „ nennen, indem sie über ihre Untergebenen nichts zu sagen hatten ꝛc. „ (80).

Welch ein prächtiger Redner! Man muß die Note dazu sezen, daß er selbst Präsident (81) des Konziliums war: daraus erklären sich die Lobsprüche auf den Basler Rath vollkommen, als derer gröste Theil auf ihn, und seine Vorträge zurücke fällt. Seis — bestünden sie wörtlich, so griffen sie die Misbräuche an, die die Bischöfe

(79) Herr Dokt. Mohl in angeführten Unters. S. 23.

(80) In Aen. Sylv. Comment. de gestis Conc. Basileens. L. I in fasc. rerum expetend. & fugiend. Colon. 1535 ab Orthuino Gratio Edit. fol. XII. In der Entwicklung S. 272. (7)

(81) M. Ign. Schmidts Geschichte der Deutschen Th. IV, B. 7, Kap. 17, S. 199, Ulm 1781.

Bischöfe vollends um ihr ganzes göttliches Recht gebracht hätten. Wer wird diese vertheidigen?

§. 34.

Die Aufnahme dieses Dekrets in die Fürstenkonkordaten.

Vollständig, wie ich das Dekret verdeutscht abschrieb, ward es dem Acceptationsinstrumente zu Mainz (82) einverleibt. Es läßt sich auch kaum zweifeln, daß das nämliche von dem Frankfurter und Aschaffenburger Konkordate in ihrer vollen Urkraft beibehalten wurde (83).

Dies wenigst hat sich heute gleichsam zu einem patriotischen deutschen Assert verwandelt!

Die Geschichte leistet dafür vollkommene Gewährschaft. Die Väter zu Basel und der Pabst Eugen IV, konnten sich bekannt-

(82) Den 26 März 1439. Vid. Jo. Horix Concordata Nat. Germ. integra &c. Tom. I, N. II, p. 38-134.

(83) G. Christ. Neller de certis S. Conc. Basileens. decretis &c. Thes. Differt. Tom. I, N. VI. Joann. G. Schloer, Diss. ad Concord. Germ. de Nat. & Ind. eorum, ut sunt pacta, eod. Thes. Tomo. Würdtweins Subsid. dipl. Tom. VII, n. 20, 21, 22. Tom. IX, n. 7. Der Herr Kammergerichtsassessor von Kramer in den wezlarischen Nebenstunden Th. 50, Absch. 2. Herr Hofrath Schmidt in der Gesch. der Deutschen Th. IV, S. 558, 559.

lich unmöglich vereinigen. Jeder Theil hatte seine Anhänger — Kaiser Friedrich und die weltlichen Fürsten waren mehr dem Pabste geneigt, die geistlichen hingegen, und hauptsächlich die Universitäten, als die zu Wien, Erfurt, Heidelberg mehr dem Konzilium. Man zankte sich viel auf dem deutschen Boden — jeder für die Parthie, die, obwohl man sich lange neutral anstellte, schon vorhin heimlich genommen ward. Man sezte sich — unter andern Mitteln, die zur nähern Vereinbarung versucht wurden, zu Mainz in einen Zirkel, wo man unter dem Könige Albert (84), und in Beiseyn mehrerer Reichsstände ein Interimistikum aus modifizirten Basler Dekreten aushob. Da stand aber noch eine Art von äusserlicher Neutralität aufrecht. Den offenen Deutschen konnte dieser Zustand nicht anders als beschwerlich fallen! Ein Kurverein also beschloß im J. 1446 eine Ausgleichung mit Eugen dem Pabste, die sich auf vier Bedingnissen gründete: a) „ Er sollte die Kostnizer und Basler Schlüsse über die Autorität „ der Konzilien bestättigen, b) die Berufung eines Raths in „ Deutschland versprechen, c) die während der Neutralität ge„ machten Neuerungen abstellen, d) die baslischen Dekrete, wie „ sie zu Mainz von der Nation angenommen worden, gut hei„ sen. „ (85).

Ehe-

(84) Alberti II Rom. regis constitutio de acceptatione Decretorum Conc. Basil. cum certis Modificat. fasc. alt. document. ad Conc. N. G. N. I.

(85) Fragment über die Konkordaten der deutschen Nation ꝛc. S. 24. Neller cit. Diff. c. 1, §. 6.

Ehmals bemerkte ich schon, daß jenes Dekret de Causſis & appellationibus ungezweifelt darunter begriffen war.

Wie nun Rom sehr daran lag, Deutschland auf ihrer Seite zu haben, so säumte Eugen gar nicht die von den Gesandten Deutschlands übergebenen Bedingnisse einzugehen.

Er übersah so gar den beleidigenden Hochmuth des berühmten Gregorius von Hiemburg, der unter den kurfürstlichen Gesandten das Wort führte; und nur des nämlichen Misverstand hätte bald die Deutschen um ihre Ruhe, und Rom um die Ehre der Nachgiebigkeit gebracht; (86) denn er glaubte, der Pabst hätte zu hart mit ihnen gesprochen, und machte deswegen bei seiner Heimkunft die gehäßigste Schilderung von ihrer Aufnahme in Rom. Wer noch die Partheien halb verglich, war Aeneas Sylvius Piccolomini. Er erhielt wenigst in so ferne die Nation dem Pabste, daß eine zwote Gesandschaft bestellet ward, bei welcher die Theologen in Rom, die nach des Aeneas Ausdruck (87) selten beim gewöhnlichen Maase bleiben, bald das ganze Spiel verdorben hätten. Sie gaben vor, „der päbstliche Stuhl wäre „ an die Deutschen verkauft, und die Römer würden von ihnen

wie

(86) Schmidts Geschichte der Deutschen Th. IV, B. 7, K. 18. S. 215 folg.

(87) „ Qui omnia graviora faciunt &c. Aeneas Sylvi. in Baluz. Miscell. L. VII, p. 533.

„ wie Büffelochsen an der Nase herum geführt. „ (88) Ein argwöhnisches Geschlecht! . . .

Indessen lies man sie murren, und — Eugen hatte 16 Tage vor seinem Tode noch das Vergnügen, daß ihm ganz Deutschland die Obedienz bezeugte.

Sein Nachfolger, Nikolaus V, der vorher selbst als Erzbischof von Bononien, unterm Namen Thomas, bei diesem Geschäfte gebraucht ward, „ erklärte sich gleich nach seiner Wahl den „ Gesandten mündlich, daß er dasjenige, was sein Vorfahrer mit „ der deutschen Nation geschlossen, nicht allein gut heisen und be„ stättigen, sondern auch halten, und durch die That selbst be„ kräftigen wolle. „ (89)

Genug von einer Geschichte, die allgemein bekannt ist!

Nur eine **wichtige Konsequenz** noch, der zu Liebe alles gesagt war — daß nämlich, nachdem beide Päbste die baslischen Dekrete, wie man sie zu Mainz modifizirte, billigten, in beiden Diäten zu Frankfurt und Aschaffenburg bis auf einige Punkte, die in besondere Verhandlung kamen, wieder beibehalten wurden, nothwendig das Dekret de Cauſſis &c., so ganz unberührt blieb, eigent=

(88) „ Dicebant venditam esse Teutonicis apostolicam sedem, se„ que quasi bubulos duci naribus. „ ibid.

(89) Aeneas Sylvius in Baluz. Misc. L. 7, p. 555. Schmidts Gesch. der Deusch. Th. 4, S. 220.

eigentlich konkordatenfeste in Deutschland bestehen mußte (90). Kurz; „es ist eine ausser allem Zweifel gesezte Meinung, daß die „ Gültigkeit und Beobachtung der von der deutschen Nation mit „ gewissen Modifikationen in dem Jahre 1439 angenommenen „ Dekreten des Konziliums zu Basel, von dem apostolischen „ Stuhle durch einen wahren Vertrag der deutschen Nation zu „ gestanden worden, und also diese Dekreten in der Regel die „ deutsche Konkordaten enthalten, wovon hernach die zu Aschaf„ fenburg errichtete, selbst nach dem Buchstaben derselben, die „ Ausnahme machen. „ (91).

Hierinn also bin ich mit meinem Gegner im genauestem Einverständnisse. — Die Reflexion denkt sich leicht hinzu, daß das Appellationsdekret im Wickel der Uebrigen, **in der Erklärung**, wie ichs vorher aus Gründen gab, auch in die Fürstenkonkordate eingerücket worden sei. Doch — das versteht sich von selbsten!

§. 35.

Schicksale des nämlichen Dekrets auf der Trienter Synode.

Ich bin der abgesagteste Feind vom geschmacklosen Widerholen. Da ich schon auf die Klagen gegen die Verlezungen der Kon=

(90) Elmireno Kategorien der Nuntien in Deutschland 1788, N.IV, S. 35.

(91) Antwortschreiben Sr. hochfürstl. Gnaden zu Speier ꝛc. ad VI & VII. Und zwar ad a. S. 25.

Konkordate (92), die hundert fälschlich genannte Nationalbeschwerden (93), das öfters unschuldige, vielmals ohne Bewußtseyn fehlerhafte Betragen der Päbste anwortete (94), so eckelte es mir das alte Einerlei wieder zur Hörstätte zu bringen, oder vielleicht andere Worte, nicht andere Sachen zu schwäzen.

Gerade zu dann auf die **Trienter Synode!** Auch hier geht der Gegner von Vorwürfen aus.

Er verübelt Rom, daß es ihrem Versprechen gemäß keine Synode in 10 Monaten nach der Errichtung der Konkordate berief — an der berufnen Trienter Synode aber misfällt ihm der überzählige Haufe italiänischer Bischöfe. Zwo Anklagen, die ich schon mehr als berührte, izt aber ordentlich widerlegen muß!

Bei der ersten hat man auf die Zeitumstände grose Rücksicht zu nehmen. Eugen, drr es versprach, starb nach 16 Tagen — sein Nachfolger Nikolaus V war froh, daß zwischen Deutschland und Rom der Friede wieder hergestellet war, und wollte eben darum durch Ankündigung einer Synode die Gemüther nicht neu erhizen. Zu dem gab es ohnehin die Hände voll zu thun: wie beschäf-

(92) In der Vorerrinnerung, item im §. 2. Abschn. I.
(93) §. 12, Absch. II.
(94) „ Subditus utut gravatus, talionem non debet reddere prae-
„ posito, nec ulciſci, ſecundum ea, quae tradunt Grot. de I. B.
„ & P. L. 2, c. 1, §. 9. & Puffendorf de jur. Nat. L. 7, c. 8,
„ §. 5 & ſeq. Confer. Capitular. Carol. M. relat. in can. 3, diſt.
19. „ Neller in Princ. I. P. E. C. c. 5 in not. ad §. 9, pag. 42.

schäftigte das Faustrecht Kirche und Staat mit einander. Die Vereinigung mit dem Griechen fermentirte immerfort. Am ärgsten aber belebte fast das ganze XVI und XVII Jahrhundert der hinreisende Reformationsgedanke. Wie sollte man Rom verargen, daß es nicht mehrere Geschäfte zugleich entrichtete, davon jedes einzeln ihre vollen Kräfte aufforderte? . . . Vielleicht hätten sich auch die Mithierarchen, die Bischöfe, nicht so leicht in jeden Ruf gefügt; das tridentinische Beispiel, wo auf so langes und ernstliches einladen nur 3 Patriarchen, 32 Erzbischöfe, 228 Bischöfe erschienen (95), möchte wenigst eine Vermuthung gründen, daß etwas vorher die Bischöfe sich kaum bereitwilliger zu gewissen Beschwerlichkeiten der Reise, zu nothwendigen Unkösten ꝛc. würden finden haben lassen. Und was würde am Ende eine Verhandlung auf einem eigentlichen Konzilium genuzet haben? Das zeitliche Interesse schlug vor — das konnte nun ohnmöglich ohne definitiver Beistimme der weltlichen Herrschaft legal abgemacht werden: es wäre denn, daß eine Art karolingischer politisch-kirchlicher Versammlungen hervor gesucht würde: sonst paßte selbst der Vorschlag eines Konziliums nicht zur Sache.

Auffallender ist die zwote Beschuldigung! (96) Denn daß „ eine Schaar italiänischer Bischöfe„ zu Trient auftratt, war einmal für sie kein Verbrechen, das Rüge verdiente, sondern blose

(95) Gmeiner, Xav. Epist. hist. Eccles. N. T. Tom. 2, Epoch. IV, c. 2, §. 310, p. 303.

(96) S. 315.

Gehorsamspflicht, die lobenswerth war. In der Manier meines Gegners zu räsoniren, nahmen sie sich den Primatialbefehl mehr zu Herzen, als unsere deutschen Bischöfe, die es doch näher angieng. Oder wurden die unsrigen gar nicht gerufen? Das mag die einzige Ausflucht seyn, doch — auch die schwächste! Daran dacht' bis heute keine Seele. Wie darf sich überhaupt die Entwicklung über die Gegenwart welscher Bischöfe aufhalten, da aus göttlicher Anordnung allen Bischöfen insgesamt gleiches Recht, gleiche Stimme gebührt? . . . (97).

Dieses vorausgesezt — will ich nun die Stellen anziehen, die in der Trienter Synode in einiger Verbindung stehen mit dem Konkordate de causis & appellationibus. Mein Gegner verdeutschte sie mir alle selbst. Die erste, die er berührt, ist folgenden Inhalts (98): „Alle Sachen, die nur immer zur geistlichen „ Gerichtsbarkeit gehören, sollen allein bei dem Ordinarien jedes „ Orts angebracht, und von demselben in zwei Jahren, vom „ Tage des angehobenen Rechtsstreits an, geendiget werden: nach „ Verlaufe dieser Zeit aber den Partheien oder einer von ihnen „ frei stehen, die Sache an den kompetenten Oberrichter zu bringen, welcher sie in dem Stande, worinn er sie findet, annehmen und bäldigst zu End bringen soll. Vorher sollen dieselben „ weder andern committirt, weder abberufen, noch von irgend „ einem Oberrichter, wer der auch seyn möge, Appellationen da-

von

(97) §. 7, Abschn. II.

(98) Conc. Trident. Seff. 24, c. 20. de Reform.

„ von angenommen, eine Kommißion oder Inhibition erkannt wer-
„ den; es wäre denn von einer Endurtheil, oder einer solchen, die
„ derselben Kraft hat, und deren Beschwer durch eine Abberufung
„ von der Endurtheil nicht gehoben werden kann. „ (99)

„ In allen diesen Sachen„, sezt die nämliche Synode (100) das Dekret fort, „sollen päbstliche Legaten a latere, Nuntien, „ und alle andere, mit welchen Fakultäten sie auch versehen seyn „ mögen, die Bischöfe nicht allein nicht hindern, oder auf irgend „ eine Art derselben Gerichtsbarkeit vorgreifen, oder sie stören, „ sondern auch gegen Clericos, und andere geistliche Personen nicht „ anders, als nach vorläufiger Ersuchung des Bischofes, und „ nur alsdann, wenn derselbe in seinem Amt säumig ist, verfah-
„ ren; sonst sollen ihre Prozesse und Verordnungen unkräftig und „ sie verbunden seyn, den Partheien allen zugefügten Schaden zu „ ersezen. „ (101).

Für beide Passus gehört erklärungsweise noch dieser Zusaz: „Von diesen Sachen aber sollen jene ausgenommen seyn, „ welche nach den geistlichen Rechten bei dem apostolichen Stuhl „ abgemacht werden müssen, oder welche der Pabst aus einer „ vernünftigen und dringenden Ursache durch ein besonderes eigen-
„ händig von ihm unterschriebenes Rescript zu committiren und „ abzuberufen für gut finden würde. „

(99) Entwickl. S. 317.
(100) Ibid.
(101) Entwickl. S. 318.

Izt gloßire man! Wenn ich den ganzen Inhalt kurz herausziehe, so finde ich alle hieher gehörigen Stellen in diese Worte gedrängt: die Episkopalinstanz wird nach Billigkeit geschüzet: die Zwischeninstanzen, je nachdem sie die Gewohnheit benennt, bleiben von dieser Synode unverdrungen — (102) sie werden im Zustande gelassen, in dem sie die Väter antrafen.

Indes sind hier welche Ausnahmen feste gesezt: „nisi commissio fiat a definitiva, vel a definitivae vim habente, & „ cujus gravamen per appellationem a definitiva reparari „ nequeat. „ (103). Die Nuntien sollen inner ihren Gränzen beharren, die ihnen Anerkennung und Verjährung anweisen: ausser es ereignete sich der Fall des Versäumnisses, wo für diesem neue Amtskräfte erwachten, oder es zeigte den nämlichen eine besondere Begünstigung des Bischofs besondere Fälle aus. Von allen diesen Beschränkungen sind frei — die dem römischen Stuhle in den geistlichen Rechten geeigneten Sachen: über das jene, so der Pabst aus erheblichen Ursachen eigenhändig committirte oder abberief.

An diesem ganzen Auszuge sehe ich nichts, was nicht nachdrücklich das sogenannte päbstliche Sistem rechtfertigte! Eben das stellen ganz nicht in Abrede — die Betrachtungen über die päbstlichen Nuntiaturen in Deutschland. (104) „Noch immer,

(102) Oben §. 13, Abschn. II.

(103) Cit. Seff. 24, c. 20.

(104) Zur Aufklärung der neuesten Wahlkapitulation und des kaiserl. Rescripts vom 12 Okt. 1785, S. 28.

„ immer„, sagen sie, „hatten die Reichsstände gehoffet, daß die „ Kirchenversammlung zu Trident (1545) ihre Beschwerden end„ lich heben würde. Allein die Päbste wußten die Versammlung „ mit Religionssachen dergestalt zu beschäftigen, daß die Kirchen„ reformation (105) zulezt vorgenommen, die Reformation aber „ des römischen Hofes ganz ausgeschlossen wurde (106). Bei „ der erstern blieben die meisten Misbräuche und Beschwerden, „ und wenn man auch eine Veränderung mit dieser oder jener „ Beschwerde vornahm, so zernichtete eine beigefügte Einschrän„ kung immer alle Wirkung und allen Erfolg. Gleiches Schick„ sal hatten die Beschwerden über die Appellationen an den apo„ stolischen Stuhl. . . . Man darf nur mit einiger Aufmerksam„ keit die Verordnungen überlesen, so wird man sich bald über„ zeugen, daß zwar in einigem dem äusserlichen Ansehen nach, die „ Beschwerde gehoben wurde, bei näherer Untersuchung aber, „ selbige nach wie vor blieb. Kann man sich wohl oft ein Zwi„ schenurtheil denken, welches nicht eine solche Beschwerde enthal„ ten sollte, von welcher appellirt werden kann ꝛc. „ (107)

Diese Worte brauchte ich einzig als Bekenntniß der Gegenparthei, die selbst dem Kirchenrathe zu Trient jene schmeichelhafte

Seite

(105) Die schicklichste Ordnung, man mag den Vorzug des Rechtes oder der Anständigkeit betrachten!!

(106) Ist wohl zu viel gesagt, wie die Entwicklung selbst nicht verkent. S. 318.

(107) Eben daselbst S. 30.

Seite nicht zutraute, auf welche mein Gegner so stolz war! Was die Gesinnungen betrift, die darinn enthalten sind, will ich sie gar nicht für die meinigen annehmen.

Es scheint auch, als wenn die Entwicklung selbst mit dem Konzilium nicht zufrieden wäre. Warum erklärte es sonst den Zusaz von Ausnahmen offenbar dem Konkordate de causis entgegen? (108) Also hätte es vorher den nämlichen Kirchenrath nicht für die eigentliche Erklärung und Befestigung der baslischen Dekrete angeben sollen.

Uebrigens dünkt mir so gar dieser Zusaz noch vereinbar mit dem Dekrete! Dieses schloß sich wohl nicht auf die alleinigen causas majores ein: es lies die ächtbefundenen Appellationen committiren, die mit besondern Umständen begleiteten Fälle nach Rom abfodern (109). Ich remonstrirte schon oben, daß der Ausdruck: „ alle Sachen sollten in partibus geendiget werden„, zu allgemeine töne — daß die Zwischeninstanz mehr ein Werk der Zeit und des Anerkenntnisses, als des ewigen Rechtes sei. Mit wenigem: ich glaube, es könnte ein Verein getroffen werden; wäre es aber auch nicht, so blieb mir allemal mein Gesuch gewiß — daß der Trienter Rath der Gegenparthei nicht beistimmte.

Paradoxer ist die Behauptung, „daß blos die Schlüsse des „ Trienter Raths für uns Deutsche verbindlich seyen, welche für die

(108) S. 319.

(109) Sieh §. 33.

„ die Nation vortheilhaft sind. „ Herr Mohl heißt sie einen ganz eigenen Grundsaz des Verfassers! (110) Wie elend würde es mit der gesezlichen Macht der Synoden aussehen, wenn dieser Saz zur allgemeinen Observanz würde? Kaum lies sich ein Reformationskanon denken, der nicht mit einem Vertrage, oder so anderm vermeintlichem Statutarrechte sich überwürfe. Er fände schon deswegen bei dieser oder jener Nation keinen Eingang — weil er ihr misfiel. Ein schönes Regulativ, nach dem der Untergebene das Gesez seines Obern abmessen dürfte!!

Doch ich will dieses Absurdum gar nicht zur Rede nehmen — einzig will ich die Trienter Synode in ihrer Abhaltung und Annahme betrachten.

In beiden Gesichtspunkten war sie ansehnlich genug, entweder eine authentische Erklärung von dem Verstande der vorgängigen Konkordate zu machen, oder wenn sie ihnen auch in etwas zuwieder wäre, einen legalen Abbruch zu thun. Zu ihrer Abhaltung waren alle Bischöfe aufgerufen — folgsam auch die Deutschen: diese repräsentirten, als Fürsten zugleich, die Nation; sonders da auch die Kaiser dabei waren. Von der andern Seite zeigte sich ebenfalls der Pabst durch seine Gesandten — Was gieng also noch ab, daß sie im Karakter gleich, mit jenen, die einst die Konkordate errichteten, die nämlichen aus gleicher Gewalt beschränken, oder in einigen Punkten umändern konnten?

Nimmt

(110) In der Untersuchung S. 26.

Nimmt man die Annahme zu Hilfe, die in ganz Deutschland darauf erfolgte, wenigst nicht widersprochen ward; so ersezt selbe überflüßig den Abgang der vorherigen persönlichen Einwilligung, die hie und da ermangeln mochte. Oder war es nicht eben der Weg, durch den die Konkordate so gar bei jenen, die anfangs widersprachen, darauf stillschweigend zum allgemein belobten Vertrag überwandelten? . . .

Wie mans also immer beschaut, so hatte das Konzilium von Trient das Recht, und die Kraft, sowohl vom Vertrage etwas nach zu lassen, als eine misfällige Sazung uns vorzulegen.

Es muß dieses Assert den Autor selbst nicht überzeuget haben. Wozu sonst seine so baldige Einleitung? Ihm wird der Gedanke wieder rege: „Das Konzllium hielt seine Parthei.„ Denn seines Dünkens füllte es die Lücke, die das Dekret de Cauſſis hatte, aus: es ernannte die Richter in partibus, die selbes noch ungewis lies: „Diese Synode verordnete„, sagt er (111), „diesel„ bige auf den Provinzial- oder Diözesansynoden zu wählen, und „ zwar solche, welche die nach den kanonischen Rechten (112) „ erfoderlichen Eigenschaften besässen ꝛc.

Ich schöpfe mir mein Wasser lieber aus der Quelle. Also zum eignen Buchstab des Gesezes — „Weil (113), sind die „ Worte des Konziliums, wegen boshaftem Berichte der Ansuchen-

(111) S. 322.
(112) Cap. Statutum. y. de Resc. in 6.
(113) Conc. Trid. Seff. 25, c. 10 de Reform.

„ chenden, und bisweilen wegen Entlegenheit der Oerter, die nö-
„ thige Kenntniß der Personen, denen die Sache übertragen wer-
„ den, so genau nicht eingeholet werden kann, und darum nicht
„ selten untüchtigen Richtern die causſae in partibus delegirt wer-
„ den; so verordnet die heilige Synode, daß in allen Provinzial-
„ und Diözesanversammlungen einige Personen, die mit gehörigen
„ Qualitäten versehen sind, oder sonst taugliche Männer ernannt
„ würden, welchen ausser den Ordinarien kirchliche Delegatio-
„ nen geschehen mochten. Und falls einer daraus sterben sollte,
„ soll inzwischen der Ordinarius des Orts mit Beirath des Kapi-
„ tels bis zur künftigen Synode einen andern in dessen statt auf-
„ stellen, so daß jede Diözese wenigst 4 oder auch 5 geprüfte, und
„ gehörig qualifizirte Männer habe, denen dergleichen Sachen von
„ jedem Gesandten oder Nuntius, wie auch vom apostolischen
„ Stuhle kommittirt werden können: denn nach gemachter An-
„ zeige, die also gleich die Bischöfe an den römischen Pabst über-
„ schreiben sollen, erachtet man alle Delegationen, die andern,
„ als den ernannten und intimirten, geschehen würden, für er-
„ schlichen. „

Hierüber meine Gedanken! — Diese ganze Verordnung ist, wörtlich genommen, bedingnisweise abgefasset. „Weil wegen „ falschem Anbringen, wegen Entlegenheit der Oerter, heißt es, „ vielmals untüchtige Richter delegirt werden, so fand man sich „ gezwungen auf ein passendes Gegenmittel zu sinnen ꝛc. „ Was war das anders, als unter der Bedingniß, falls man von der Tüchtigkeit eines zu delegirenden Mannes keine gehörige Kenntniß

hätte, welche durch die Ordinarien anstellen lassen? War indes dem Delegirenden dadurch, wenn ihm die Qualifikation der Person genug bekannt war, die Wahl eingestellt? . . . Es ist dieses Gebot nur für die Ordinarien gemacht, die vermöge dessen taugliche Subjekte denominiren sollten — nicht für die Deleganten, denen es so lange frei stunde, wen sie wollten, zu delegiren, so lange sie sich genugsam versichert hielten — von der Tüchtigkeit des Delegaten.

Es ist auch, glaube ich, meinem Gegner mit der ganzen Stelle nichts geholfen. Denn wenn ichs, wie es liegt, nehme, so erlaubt, oder befiehlt es vielmehr den Ordinarien, daß sie Internuntien ernannten, derer sich die apostolischen Legaten in geringern Händel bedienen konnten. Das aber bescheidet sich eben zu meinem Vortheil. Man giebt sich mit der Jurisdiktion der Nuntien ab — ob sie welche haben? . . . Könnte offenbarer dafür gesprochen werden, als in dieser Stelle, wo ihnen so gar tüchtige Internuntien die Ordinarien selbst zu designiren angehalten sind.

Ueber alles: so ist die Emsigkeit der Ordinarien hierinn, wie vielfach, nur — Wunsch!

Wo sind die Synoden, wo die Anzeigen der gewählten Subjekte? Wie sezte Benedikt XIV daran (114), daß grösere Genauigkeit für beide Punkte beobachtet würde? War deswegen das System der Ordinarien gelenkiger? . . .

Jedoch

(114) Bulla ejusd. „Quamvis paternae vigilantiae „ 1741. In Concord. N. G. I. Tom. I, pag. 349. seq. §. 5.

Jedoch wie gut weis der Autor (115) diese Unterlassung auf die anhaltenden Religionsunruhen in Deutschland hienüber zu schieben? Und wie geschickt hingegen ist der Ausfall auf die römische Kurie, die wegen den Einkünften, so ihr dadurch zuflössen, die Unthätigkeit der Nation ernährte? Mir kömmt das Ding vor, wie wenn die Kurie ewig den mismuthigen Schulmeister mit den Ordinarien machen mußte.

Ein närrischer Einfall — indes der nämliche, auf den jedermann vom Gegner hingewiesen wird!

2.

Ursprung und Grund der päbstlichen Nuntiaturen im deutschen Reiche.

§. 36.

Ihre Veranlassung überhaupt.

Kaum war der Kirchenrath zu Trient, 1563 geschlossen, als nach der eignen kräftigst eingeschärften Exekutionsgewalt, die selber dem Pabste sonderheitlich übertrug, der römische Stuhl für nothwendig fand, hie und dort Wächter aufzustellen, die in seinem Namen die allgemeine Beobachtung der trientischen Kanonen betrieben, oder, wo ihre Kraft nicht hinlangte, darüber nach Rom referirten.

(115) S. 324.

Und darinn liegt die neue Ursache, warum beständige Nuntien in Deutschland versezet wurden — Eine Ursache, die der Autor (116) selbst weder verkennt, noch misbilligt!

Es ist wohl auch kein Geheimniß, daß dortmals die Religionszänkereien die Sitte gräulichst verdarben (117), daß eben dort der Zeitpunkt war, wo dem Interesse geräuchert, der wohllüstige Schlummer befördert, eigentlich das Leben in unaufhörlichem Taumel genossen ward (118) — Es machte sich vollends die Miene, wärs möglich gewesen, den Katolizism' zu Boden zu ringen. Bemänteln wir die offene Wahrheit nicht — die Bischöfe kehrten sich nicht an das allgemeine Verderbnis, ihr Amtseifer schien bereits von Eiskälte zu erstarren. „Sie bewegten sich „ nicht „, sagt der baierische Tullius (119), „und liesen die „ Sache gehen, wie sie gieng. In der Supplik (120), welche die

(116) S. 327.

(117) Joh. Leonh. Neusinger, kurze Geschicht. ꝛc. Bändch. II, S. 221. folg.

(118) Joh. Sianda kurzer Begrif der allgemeinen Welt- und Kirchengesch. 2te Auflage, Th. II, S. 174. folg.

(119) In den Briefen eines Baiern ꝛc. B. IV, S. 42.

(120) „. Tamen sunt experti, quod locorum ordinarii negotium „ hujusmodi non prout est arduum & grande ad honorem Dei... „ susciplunt & tractant, quin imo circa illud torpentes, & circa „ correctionem Criminum personarum Ecclesiasticarum scandalum inducentium negligentes existant, & procul dubio eorum „ opera potius auxilio quam impedimento eidem hoeresi forsan „ existat.„ Apud Oefele Tom. II, pag. 275.

„ die baierischen Abgeordneten im Jahr 1521 zu Rom übergaben,
„ hies es — daß die Ordinarien das Religionsgeschäft gar nicht
„ nach der Gröse und Wichtigkeit besorgten, daß sie vielmehr äus-
„ serst saumselig wären, und bei den grösten Ausschweifungen
„ geistlicher Personen durch die Finger sähen, und daß ihre Mühe
„ der Kezerei vielmehr zur Unterstüzung, als zur Hinderniß
„ diene. „

Mußte Rom von diesen Umständen, von dieser gräslichen Schilderung der Religionslage (121) in Deutschland nicht wie von einem Traummorde aufgeschreckt werden? Hier, denke ich, hier zeigte sich der eigene Fall, wo die päbstliche Oberaufsicht, die Primassorgfalt, von Amts wegen wirken mußte. „Niemanden
„ sei erlaubt„, schreibt Hilar der Pabst (122), „ohne Gefahr
„ seines Standes, entweder die göttlichen Anordnungen, oder die
„ Vorschriften des apostolischen Stuhls frevelnd zu übertretten,
„ weil uns, denen die Pflichten des höchsten Priesters aufgetragen
„ sind, die Schuld solcher Verbrechen beträfe, falls wir in den
„ Geschäften Gottes träge, und saumselig befunden würden.„...

Weil

(121) Gesch. von Baiern für die Jugend und das Volk. Band II, Th. V, §. 6, S. 504. folg.

(122) „ Ut nulli fas sit sine status sui periculo vel divinas consti-
„ tutiones vel apostolicae sedis decreta temerare; quia nos qui
„ potissimi sacerdotis administramus officia, talium transgressio-
„ num culpa respiciet, si in cautis Dei desides fuerimus in-
„ venti.„ Hilar. in Decret. Praef.

Weil aber die Päbste sich nicht vervielfältigen konnten, und in eigner Person nicht immer in Deutschland gegenwärtig blieben, so dörften sie sich wohl eines andern besinnen, und Nuntien statt ihrer, als so viele Stellevertretter nach Teutonien schicken.

Dies ist die **wahre Veranlassung der Nuntiaturen;** wo sich wahrlich! Rom im reinsten Begriffe als aufgerufene Primasstelle betrug. Nur der Querblick meines Gegners, der sich einmal zum Geseze machte auf Rom allemal zu schmählen, konnte daran eine scheinbare und verdächtige Rechtfertigung, ihre Nuntien so plannäßig bei uns anzusiedeln, erspähen!! (123)

Ich beobachtete schon im §. 29, daß mehr ein neuer Titel, als eine neue Legationsart in der gegenwärtigen Epoche entstand. Römische Legaten die beständig an den Höfen waren, kannte man bis auf die ersten, fast apostolischen Jahrhunderte zurücke — widerum nennt uns die Geschichte andere, die oft gebetten, oft freiwillig von den Päbsten geschickt, den Bischöfen bei der Religionswarte mit halfen: beide waren vielmal mit einer anpassenden Gerichtsbarkeit versehen. Woran unterscheiden sich die heutigen Nuntien, die erst nach dem Konzilium von Trient ihren Ursprung erhalten hätten? Es dünkt mir das gerade so viel zu seyn, als wenn ich sagte, neue römische Gesandten wären von Leo dem Pabsten, der zum ersten einen Apokrisiar aufstellte, in die Kirche eingeführt worden. Wie sonderbar! Er modernisirte (man erlaube mir diesen Ausdruck, weil ich mich keines angemeßnern besinne) die päbstliche

(123) S. 327.

liche Legation — oder er traf diese Aenderung daran, die er für sein Zeitalter ersprieslich fand. Ein gleiches scheint mir von unsern Nuntien anzugehen — der Tridenter Rath empfahl nachdrücklichst den römischen Päbsten, daß sie die neugemachten, vordersamst Deutschland zugedachten Religionsvorschriften nach aller Möglichkeit betreiben sollten. Der Gedanke gab sich natürlich, daß man also in gewisse Theile von Deutschland Legaten abordnen mußte, die auftragmäßig überhaupt wie in allen Jahrhunderten die Reinheit der Religion und das Einverständniß des Staats und der Kirche — izt aber ganz besonders die genaueste Befolgung der Trienter-Sazungen zu besorgen hätte. Diesen legte man den neuen Namen der Nuntien bei. Dies ist die **historische Titelableitung** — was soll an der neologisch seyn? . . .

§. 37.

Ihre besondere Veranlassungen.

Näher auf die apostolischen Nuntiaturen in Deutschland, wie sie einzeln veranlaßt wurden!

Gegenwärtig bestehen fünf:

α. zu Luzern in der Schweiz,
β. zu Kölln,
γ. zu Brüssel in den Niederlanden,
δ. am Wienerhofe,
ε. am pfalzbaierischen Hoflager (124).

Sie

(124) Betracht. über die päbstl. Nuntiaturen in Deutschl. ꝛc. S. 31 f.

Sie spielen in Ebbe und Fluth. Wenigst kam der verschlingende Anschlag noch nicht zum Ziele. Von jeder nur kurz!

Den Ursprung der Nuntiatur in der Schweiz enthüllt Fleuri (125) mit eigner Genauigkeit. Karl Borromäus, erzählt er, durchsichtigte als Erzbischof seine untergebenen Kirchsprengel — überall fand er Verderben und Unflath. Zu bald rief ihn aber ein Zufall in seine eigne Diözese zurück; was er noch fürs Wohl der übrigen Sprengel, die er abgerufen nicht mehr visitirte, thun konnte, war, daß er Gregorn XIII bittlich um apostolische Visitatorn angieng. Seinem inständigen Flehen nachzugeben übertrug der Pabst dieses heilige Geschäft dem Bonhom, der sich damit über zwei Jahre abgab. Seine Mühe war ausserordentlich — das Unternehmen höchst gesegnet. Das Volk leitete er auf die Wege des Heiles ein, die Sitten des Klerus reinigte er bis zur ersten

(125) Claud. Fleur. hist. Eccles. Tom. 49. §. 33, p. 562-564.
„ Cum gravissimis ex caussis Mediolanum reverti cogeretur, sum-
„ mum Pontificem impense rogabat, ut pro reliquis Dioecesi-
„ bus. . . visitatores apostolicos nominare velit: insuper eo quod
„ idem hic sanctus religionem catholicam apud Helvetios . . .
„ restaurari ardentissimis votis desideraret, hinc summis precibus
„ eundem Papam obsecrabat, ut ad hasce regiones etiam Nun-
„ tium apostolicum decerneret, singulari munitum facultate . . .
„ Igitur Gregorius XIII ad S. Praesulis preces hanc curam de-
„ mandabat Joanni Francisco Bonhomini Novarensi Episcopo &c.
„ Porro ab illo temporis articulo summus Pontifex semper Hel-
„ vetios Nuntii apostolici praesentia honorabat. „

ersten Würde, — er bewirkte sogar die Annahme der Trienter Synode. Und von da aus (1579) beehrte der römische Pabst die Schweizer jederzeit mit der Gegenwart eines apostolischen Nuntius.

Ganz feste stand durch Bonhom die Nuntiatur noch nicht; (126) dieses Werk vollendete erst Sixt V im J. 1586 durch den Nuntius Johann Bapt. Santorio (127). Der Nuzen bewies sich jezt den Schweizern so überzeugend, daß, indem sie vorher sehr böse darauf zu sprechen waren, dann bei einbrechenden Zerrittungen im Religionswesen, nur zu gerne sich darein verstanden. Sie waren so freigebig gegen den neuen Nuntius, daß in einer allgemeinen Versammlung die katholischen Kantons ihm die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen, und peinlichen Sachen über die Geistlichkeit, welche bisher weltliche Richter ausübten, überliesen. Allein was zu bedauern war, so kam dieser Nuntius bald in einen Zwist mit den Protestanten, denen er schon lange zu nahe am Rücken sas. Er lies einen Priester auf dem protestantischen Gebiethe fangen, und in den Kerker sperren — das hies seinen Feinden vollkommene Gelegenheit! Des Lärmens war kein Ende. Sie brauchten Repressalien, und schleppten mit Gewalt einen ihnen nächstgelegenen Pfarrer in die Fessel weg. Der Streit ward immer heftiger — bis endlich Sixt der Pabst (128) das Versehen seinem Nuntius verwies, und ihm liebreichern Friedenston empfahl.

(126) Entwickl. S. 328.

(127) Fleur. hist. Eccles. Tom. 50, L. 177, §. 72, p. 398. seq.

(128) „ Non te ad Helvetios decrevi ad turbandas eorum res,

sed

Was soll in dieser ganzen Nuntiatursache rügbares vorkommen.

Der heilige Erzbischof, dessen Einsichten die halbe Welt bestaunte, ersuchte Rom nicht nur um einen apostolischen Visitator, sondern benanntlich um einen Nuntius, den man mit besondern Fakultäten schmücken müßte! Die Schweizer waren damit äusserst zufrieden; sie legten ihm sogar eine weltliche Jurisdiktion bei; die wohl so wenig mit seinem Amte unverträglich war, als in unsern Bischöfen der Hirtenstab, als Symbol der Sanftmuth mit dem fürstlichen Rachschwerde!! (129)

Die Nuntien entsprachen über das ihrer Hauptabsicht so emsig,

„ sed ad conservandam pacem; minus vero id a me factum, ut
„ Protestantes ad arma in Catholicos vertenda incites, sed his
„ tranquillitatem procures, ac haereticorum conversioni, & Ca-
„ tholicorum securitati & conservationi invigiles: interim haut
„ ignorare potes, quam periculosa, ac invidiae obnoxia res sit
„ alienae jurisdictionis jus, honorque, hinc hac in re nonnisi
„ cum summa prudentia, & circumspectione procedendum est;
„ seditiones enim aeque Catholicis sunt pernicioſae, quam Pro-
„ testantibus proficuae ac commodae, eas igitur totis viribus
„ praevertere teneris: non equidem me latet, quod nefas foret,
„ si quidquam haereticis indulgeres, verum non minus periculo-
„ sum est, ipsis quidquam auferre: hinc te hortor, ut deinceps
„ majori circumspectione utaris, idque tam pro mea, quam tua
„ quiete &c. Apud Fleur. l. cit. §. 73, p. 401.

(129) Christ. Müller Diss. de conjunctione Pedi & Gladii Thes. Cl.

emsig, daß sie wirklich die Religion (130) in einen glücklichen Zustand brachten, und die blühendste Sittenkultur anbauten.

Lies sich mehr hoffen?

Der Gegner weis hier nur den Vorwurf des zänkischen Eifers vom Nuntius Santorio aufzubringen — dessen er sich aber leicht entübrigt hätte, wenn er die päbstliche Invektiv, die er selbst anzieht, genauer abwiegen möchte. Denn eben weil es Sixtus rügte, so war es ein Personalvergehen, das man unbillig dem Amte zur Schuld legte. Was beweisen solche Fehltritte? . . .

Eine Beobachtung, die er noch zwischen sezte (131), macht ihm wenig Ehre! sie heißt, „der römische Hof und der Nuntius „ hätten also selbst anerkannt, daß er ohne besondere Einwilligung „ der Kantons keine Gerichtsbarkeit ausüben dörfe. „ Wem träumte, daß die Nuntien eine Zivil- und Kriminaljurisdiktion, ausser selbe übertrug ihnen der Staatsobere, hätten? Denke man zurücke auf die Wahlkapitulation Josephs II, Art. 14, §. 4, 5,

(130) „ Usu quoque tunc receptum, ut Nuntius apostolicus constanter apud Helvetios resideret, caveretque ne quid Ecclesia, „ fidesque orthodoxa in iis partibus detrimenti patiatur. Primus „ cui hoc munus obtigit, fuit Bonomius Episcopus Vercellensis, „ obstrepentibus, sed frustra, Zwinglianis & Calvinistis. „ P. Jo. Bimer S. I. adparat. eruditionis &c. P. VII, L. 2, c. 4, Art. 6 de Statu Helvetiae ecclesiast. p. 358.

(131) S. 329.

auf die vielmaligen Protestationen, besonders in unserm Reiche (132) wieder die weltlichen Rechtsbescheide der Nuntien.

Die angesehenste Bürgschaft hierüber leistet das trierische Rescript (133) vom J. 1622, es bezeugt: „daß am kaiserlichen „ Kammergericht auf eines oder andern Theils anhalten, solche „ und dergleichen Appellationes in weltlichen Sachen, wann auch „ schon die Partheien beiderseits sich selbsten vor der päbstlichen „ Heiligkeit, oder derselben Nuntiis ohne einige Exception frei gut„ willig eingelassen, und also jurisdictionem prorogirt, und die „ Sachen daselbsten noch ventilirt oder auch per sententias & „ executiones erörtert und wirklich vollzogen gewesen, bei Straf „ etlicher Mark löthigs Gold, auch der Acht, und Aberacht, „ zumal kaßirt, annullirt, und vernichtigt worden, allein aus „ diesem Fundament, daß wir in geistlichen Sachen von den „ Offizialen nicht an die weltliche, sondern geistliche Obrigkeit, also „ auch hingegen in weltlichen Sachen nicht an die geistliche, son„ dern weltliche Obrigkeit appellirt, und die Jurisdictiones mit „ einander nicht konfundirt werden sollten ꝛc. „

Die kölnische Nuntiatur stiftete ein merkwürdiger Zufall. Der Erzbischof Gebhard, aus der Familie von Waldburg, betäubt von einer unglücklichen Leidenschaft, nahm den Protestan-

(132) Germ. nat. Articuli in Constant. concil. Martino V Pap. 1417 exhibiti, beim Hardt magn. Conc. oecum. Tom. I, P. 22.

(133) Ad officialem Trevirens. & Confluentinum, in Hontheim. hist. Trev. diplom. Tom. 3, p. 274.

stantism' an (134). Die Geschichte sagt, daß seine Triebfeder nicht erkannte Wahrheit, sondern gesuchte Ehe mit Agnes der Gräfin von Mannsfeld war. Gregor XIII warnete — bat — bat wieder, sprach endlich nach vieler Langmuth (135) die Sentenze der Absezung. Kaiser Rudolph III mußte um so mehr beihelfen, als ihn das geistliche Reservat (Reservatum Ecclesiasticum) im Religionsfriede (136) wohl gar zur pflichtmäßigen Ahndung aufforderte. Ein Nebenumstand wurde, daß Gregor im nämlichen J. 1583 einen Nuntius, der sich mit Kraft der augsburgischen Konfeßion, welche Gebhard schon einzuführen began, zur Gegenwähre sezte. War hier nicht die exekutive Gewalt des römischen Primas am rechten Orte? . . .

Daß der Gegner (137) dafür hält, nach gelegten Religionsirrungen müßte die Nuntiatur wider aufhören, ist wahrlich übertrieben! Ich berufe mich nur auf die Worte Pius IV: „Von „ dieser Zeit an„, sagen Se. jeztregierende päbstliche Heiligkeit, (138) in der feierlichen Rede bei der Weihung des Nuntius Belisomi

(134) J. D. Kaler Diss. de Actis, & factis Gebhardi Truchsessii Archiep. & Elect. infausti mariti.

(135) Entwickl. S. 333.

(136) Franc. Ign. Wedekind Diss. historico-jurid. succinctam historiae pacificat. religios. concernentis Synops. exhib. Thes. Tom. I.

(137) S. 334.

(138) Homilia Pii VI habita 24 Sept. 1775 in consecratione Caroli Belisomi, Romae ex typogr. Cam. Apostol. exzerpirt in nov. Biblioth. Friburgens. Vol. II, fasc. 2, p. 112. seq.

lisomi 1775, „hat man beschlossen, daß künftighin in den Nieder„ landen ein ordentlicher Nuntius, der durch seine Gegenwart „ dem Uebel vorkommen, oder unverzüglich abhelfen möge, seinen „ beständigen Siz haben solle.„ Das Uebel steht vor der Schwelle — ihr gegenwärtiges, oder künftiges Eintretten zu verhindern, ist Pflicht des beständigen Nuntius. . . Verdient hier nicht besonders das willkührliche beibehalten dieser Nuntiatur von Seiten der Erzbischöfe bemerkt zu werden?

Wie sich in Brüssel ein Nuntius nieder lies (139) — sehr enge! Der Zeitpunkt des Entstehens ist höchst ungewis. Pius VI (140) nennt Klemens VIII Stifter davon. Hontheim (141) hingegen sezt ihren Anfang auf das Jahr 1588 — also auf die Tage Sixtus V zurücke.

Sei's, wie es wolle: ungezweifelt kam sie bei einer gleichen Religionsbedrängniß auf. Dagegen zeigt sich gar keine Einwendung! . . .

Die lezten zwo Nuntiaturen — in **Wien** (142) **und München**, sind Abstämmlinge von den alten Hoflegationen. Beide können sich daher wie eines grauen Ursprungs, so auch des unverfälschten Rechts rühmen!

Die

(139) Betrachtungen über die päbstlichen Nuntiaturen in Deutschland S. 32. folg.

(140) In cit. Homilia.

(141) In Febron.

(142) In Betrachtungen ꝛc. S. 31.

Die pfalzbaierische stüzt sich obendrein unbeweglich auf den flammenden Religionseifer des Durchlauchtigsten Karl Theodors, der jenes wittelspachische Ahnengut, wie Ers ererbte, heiligst zu erhalten wetteifert. Vielleicht schaut sein tiefer Blick auf diese Worte der baierischen Konkordate von 1583 hin:

(143) „In diese Konkordate willigt in so weit der gottesfürchtig-
„ ste Fürst, daß er sich doch in Fällen, die nicht ausdrücklich
„ spezifizirt sind, sein Recht vorbehalte; und auch in den ausge-
„ drückten Fällen wird man sich in so ferne verbunden glauben,
„ als die Hochwürdigsten Herrn Ordinarien . . . so die Sache
„ durch sich, oder durch die ihrigen verwalten sollen, daß der Fort-
„ gang der katholischen Religion, und die Stärke der kirchlichen
„ Disziplin erhalten werden könne. Wenn sie sich aber anders,
„ oder träger betragen würden, so wird der Fürst gemäs seiner
„ Gottesfurcht, und seiner Sorge fürs gemeine Wohl um an-
„ ständige und wirksame Mittel sich umsehen. „

§. 38.

(143) „ In quae quidem concordata eatenus consentit pietissimus
„ princeps, ut tamen in casibus non expresse specificatis, sibi
„ jus suum reservet, ac quod jam testatissimum esse vult, etiam
„ in expressis casibus eo usque conventis stabitur, dum reveren-
„ dissimi domini ordinarii . . . ita rem per se, vel suos admini-
„ strabunt, ut catholicae religionis profectus, ac circa clerum
„ Ecclesiasticae disciplinae nervus conservari possit: sin quid secus
„ ipsi, aut remissius egerint . . . Princeps tunc pro sua pietate,
„ & publicae salutis cura de opportunis & efficacibus remediis
„ vigilantissime curabit semper. . . . „ Concord. §. VII, p. 15.

§. 38.

Fortgang der Nuntiaturen.

Die Religionszwiste gaben den Nuntiaturen ihr Daseyn — Die nämlichen machten sie auch immerfort nothwendig. Stäte Sorge für reine Lehre und Aufrechthaltung der Kirchenkanonen war nicht eitler Titel, sondern gegründete Ursache. Darum hielten sie die Reiche, wo sie bestanden, für wahre Wohlthat (144).

Sehr inkonsequent ist dann des Gegners Meinung (145) daß, „die Nuntiaturen in den Zeiten der Kriegsanfälle nur aus „ der Ursache, weil sie verhältnismäßig mit den verderblichsten „ Kriegen kleinere Uebel wären„, sich erhielten. Was hatten beide für Bezuge auf einander? Die Nuntien kamen nicht als Erbvertheiler, nicht als Gränzenberichtiger sich aufzuwerfen — sie kamen die Religion zu beschüzen, die Kirchenzucht zu sichern. Wenn zwei Uebel, worunter die Wahl nothwendig wird, zusammen treffen, so müssen selbe im nämlichen Gegenstande, und im nämlichen Subjekte vorhanden seyn; so wenigst erklärte einst Karamuel von Lobkowiz und jüngst Wedekind (146) die Gültigkeit und

(144) §. 36, 37.

(145) S. 346.

(146) Differtationes binae, succinet historiae Pacificat. relig. concernentis, eamdemque subsequentis usque ad ipsos tractatus P. Westph. Synopsin praesentantes. Fuldae 1738. 1740. Thes. Cl. Schmidt Tom. I, n. IX, X.

und die Erlaubniß, den westphälischen Frieden mit größter Beeinträchtigung der konkordatfesten Gerechtsamen des römischen Pabstes und der Kirche zu errichten. Die Kriege galten Länder und Einkünften, die Nuntiaturen wachten über Religion, und Disziplin: jene besorgten Fürsten und ihre Heersführer, diese versahen Päbste und ihre Abgeordnete. Wie sollte hierinnfalls ein beschwerlicher Wahlpunkt möglich seyn? Der Ansdruck der Entwicklung (147) „daß schon dortmals die Nuntiaturen Uebel schienen„, ist nicht synchron. Gebetten führte man sie ein — und ersucht dauerten sie fort: sie waren in Rücksicht auf Religion und Sitte, was die Weihbischöfe auf die bischöflichen Verrichtungen (148), beide verlangten die Bischöfe zu ihrer Beihülfe. Eine Sache, die der Autor unmittelbar bekräfttgt — in den Worten (149): „Die „ Erz- und Bischöfe, als Reichsfürsten waren selbst mit im Krie„ ge verwickelt, sie konnten auf die Justizverwaltung nicht die „ gehörige Aufmerksamkeit richten. „ Also lag dem Primas ob, durch Gesandten die Hinfälligkeit zu ersezen! —

Nun **mußten die Nuntien bei so guter Gelegenheit planmäßig operiren, um auf Misbräuche sich zu gründen!** — Deutschen Partheien fiel es verdrüßlich bei jeder Appel„ lationssache zu Rom ein Rescript zu suchen, wodurch die Sache „ in partibus kommittirt würde. Da man in Deutschland säu-

(147) S. 346.

(148) Paleotim. Antiquitat. L. 4, c. 6.

(149) S. 346.

„ mig war, die Synodalrichter zu ernennen, so schlug jeder Ap=
„ pellant solche Leute vor, die er seiner Sache am zuträglichsten
„ glaubte, sie waren sehr oft unwissende, und nicht immer Ge=
„ rechtigkeit liebende Männer!! (150)

Auf wen fällt die Schuld, selbst wenn ich knapp bei den Ausdrücken meines Gegners bleibe? **Deutschland unterlies Synodalrichter zu ernennen — sie war Ursache, daß die Appellanten zu Kommißionsrichtern, Leute, die ihren Vortheilen taugten, vorschlugen?** Was dürfte hier auf die Rechnung der Nuntien kommen? Waren sie nicht gezwungen, **um den Misbräuchen zu steuern**, die Partheien zu sich zu laden, und um gleichfalls dem Rathe zu Trient genug zu thun, verständige Diözesan= gleichsam Pedanrichtern, die sie auswählten, es zu kommittiren? Soll man ihnen dafür nicht Dank wissen — die von einer Seite den Buchstab der versammelten Trienter Väter (151) befolgten, von der andern — von den Partheien, Schikane, Unkösten, rechtswidrige Urtheile abtrieben? ... (152) Hier urtheile jeder unbefangene Leser!!!

Indem aber die Nuntien sahen, das auch diese Kommißionsweitläufigkeit nur in dem Falle erforderlich wäre, wo sie selbst zu weit entlegen seie, um den Streit im Grunde zu durch suchen, (dies war der Geist des Gesezes) wieder nachdem sie erfuhren,

daß

(150) S. 346.
(151) Conc. Trid. Seff. 25, c. 10. de Reform.
(152) Honth. hist. Trevir. dipl. Tom. III. ad Sec. 16, §. 10.

daß die Partheien verschiedene Richter, die vielmal partheiisch abschlossen, zu erschleichen wußten, dachten sie jeder Gefahr auszuweichen, und durch sich die Händel zu endigen. Wohl lobenswerth!

Der Gegner macht hier einen Ausfall auf die Urtheile, die nach dem Dekretalrecht eingerichtet waren. Vergebens! Es war dort ihre Epoche, und bestand wirklich für das angenommene Recht: (153) des Richters Pflicht ist, nach dem Buchstab des Gesezes zu entscheiden (154). Urtheilten nicht selbst die Bischöfe nach den nämlichen? . . . Es ist eine Regel der Kritik, daß jede Krisis, die sich über die Denkungsart, und den Geist des Zeitlaufs hinaus sezt, höchst unanpassend sei! ! (155).

„ Dadurch waren die Instanzen vervielfältigt „ — Das war allemal Nothwendigkeit nach der einmal angenommenen Zivilprozeßart. In verschiedenen Ländern gibts bald mehrere, bald weni-

(153) Constit. Frider. II de anno 1235. „ Wir gebiethen euch festiglich, daß man in allem römischen Reich an geistlichen Dingen nach Gott und nach Rath der Erzbischöfe sich halte, welcher Bischof oder Erzbischof nach geistlichem Recht richte. „ Item Praefat. ad opera Iunocent. Ciron. pag. 242 seq. Thes. Cl. Schmidt Tom. I, M. IV. Boehmer in jur. Eccles. protestantium, Tom. I, L. I, Tit. 2, §. 74.

(154) S. Augustin. L. 19. de civit. Dei c. 6.

(155) Maur. Schenkl. Synops. Prolegom. ac Period. I. Hist. Eccles. Introduct. Cap. III, Art. 2, §. 26.

wenigere Instanzen — besteht darum nicht überall Gerechtigkeit?.. Mehr beklagt sich über die Vermehrung der bischöflichen Richter — Fleuri in der VII Abhandlung über die Kirchengeschichte; er behauptet im §. 9, S. 471. (156) daß „die Vermehrung der Rich„ ter nicht wenig zur Erweiterung der kirchlichen Jurisdiktion bei„ truge. Denn überhaupt, je mehrere Richter und Diener „ der Gerechtigkeit sind, desto häufiger wachsen die Streitigkeiten „ an. Bischöfe von grosen Diözesen bestellten nicht nur in der „ Stadt ihres Sizes, sondern auch in verschiedenen andern Orten „ Offiziale, wieder andere untergeordnete Offiziale hatten die Ar„ chidiakonen, wie auch die Kapitel, welche im Betreffe der Ge„ richtsbarkeit und des Territoriums exemt waren. Alle diese „ Offizialen hatten oder konnten wenigst haben — ihre Vikarien, „ die im Falle einer Krankheit, oder eines andern Hindernisses

ihre

(156) „ Multiplicatio judicum quoque ad ampliandam jurisdictio„ nem ecclesiasticam haud parum contulit. In genere enim „ quo plures sunt judices, & justitiae ministri, eo etiam Lites „ sunt frequentiores. Magnarum dioecesium episcopi non solum „ in civitate episcopali, sed & diversis in locis officiales consti„ tuebant, suos quoque officiales habebant Archidiaconi & Capi„ tula quoad jurisdictionem & territorium exempta. Omnes isti „ officiales habebant, aut saltem habere poterant Vicarios, qui in „ casu morbi, aut alterius impedimenti eorum locum tenerent. At„ que hi non nisi judices ordinarii erant, praeter quos extabant „ adhuc delegati, subdelegati, aliique Commissarii. Quomodo „ autem, ut de aliis justitiae ministris taceam, tantus judicum „ ad functiones sat capacium numerus inveniri poterat? . . . „

„ ihre Stellen vertratten. Und dies waren nur die ordentlichen „ Richter, neben welchen noch delegirte vorhanden waren, Sub„ delegirte und andere Kommissäre. „ Wie konnte aber, daß ich von andern Dienern der Gerechtigkeit schweige, so eine Menge genügsam tauglicher Richter aufgetrieben werden?

War dies bei dem Gegner keine Instanzen-Vervielfältigung, die Akcidentien und Sporteln eintrieb, und vielleicht doch die blinde Gerechtigkeit zum Besten hatte? . . .

Die lästigste Auflage für Rom ist, was der Autor vom Anlasse des Dekrets de cauſſis & appellationibus schreibt (157), „ als hätte es gerade aus der Ursache verordnet, daß die an den „ Pabst gehenden Appellationssachen vor delegirten Richtern in „ partibus völlig geendiget werden sollten, weil die Prozesse zu „ Rom verewigt, die Justiz übel verwaltet, die Partheien aus„ gesogen, und das Geld häufig aus den Staaten nach Rom ge„ zogen würde. „ Eine bedeutende Anklage! Sie ist gleich prächtig in Worten, und im Sinne. Prüft sie sich aber auch auf dem Probsteine der Geschichte? . . .

Man schlage es nur in der obigen Uebersezung nach, so finden sich diese Sesquipedalitäten kaum unterstüzet! ! „ Der Be„ trug, dem Rom wegen ferner Entlegenheit beständig ausgesezt „ war, das weite und kostspielige Hinziehen zur Primatialstelle,

die

(157) S. 351.

„ die vielen Unkösten, die auf ein so fernes Rechten verwandt „ werden mußten — waren alle die angegebenen Ursachen. „

Nichts kömmt von der bösen Justizpflege, nichts von der Prozesverewigung vor. Retorsionen schaltete ich in gehörigen Orten ein — sogar erstand ich, daß die deutsche Justizpflege verglichen mit der römischen, vielfältig von unpartheiischen Zeugen, die so gut sahen, als treflich verstanden, tief herab gesezt war — daß ihnen die römische noch immer ihre Vorzüge behielt. Wenn ich mich dann gelinde ausdrücke, so darf ich sagen, daß der Gegner in dieser Beschuldigung sehr nachtheilig für Rom — mit der Wahrheit kargte! !

§. 39.

Grund der päbstlichen Nuntiaturen sowohl im allgemeinen, als besondern deutschen Kirchen-Staatsrechte.

Ich finde hier alle Umschweife überflüßig. Das ganze ist blose Anazefaleos! Wie sich also der Gegner auf seine Vorausezungen stüzt, so wird es mir auch erlaubt seyn, auf die meinigen mich zu beziehen.

Ich nahm meinen Ausgang nach gemachtem Unterschiede zwichen dem Pabste als Kirchenprimas, und als Fürsten — von einer kurzen Appellationsgeschichte, bewies, α. daß der sardizensische Rath Rom nur das alte Recht mehr befestigte, auch β. die

Sprache

Sprache von den Abberufungen der ersten Kirche nicht unbekannt war (158), γ. zeigte aus Beispielen, und dem ächten Begriffe des Primats, daß die geringere Geistliche gleiche Befugniß hatten im Falle einer wirklichen Beschwerde an den apostolischen Stuhl zu appelliren (159), δ. beschrieb der Bischöfe ihr göttliches, indessen doch dem Pabste subordinirtes Recht (160), ε. bemerkte gelegenheitlich den praktischen Abstand zwischen Recht, und der Gränze ihres Gebrauches, ζ. abstrahirte daraus in eine ohnmasgebliche Regel für die Konkurrenz (161), η. darüber bestimmte ich der ausserordentlichen unstäten (162) und der stäten Gesandten (163) ihre geschichtliche Abkunft und rechtliche Fakultät, ϑ. versezte diese in eine wahre Gerichtsbarkeit (164), ι. folgerte aus allen, daß die beständige Nuntiatur nur einen neuen Namen, keine neue Legationsart (165) erhielt; κ. dies im Durchschnitte fand ich auch in der kirchlichen Verfassung Deutschlands (166); λ. von der isidorianischen Abänderung wies ich aber, daß es grösstentheils gegen die Bedrückungen der Metropoliten gerichtet war:

(158) Im Absch. III, §. 19.
(159) §. 20.
(160) §. 21.
(161) §. 22.
(162) §. 23.
(163) §. 24.
(164) §. 25.
(165) §§. 29, 36.
(166) §. 30.

war (167): μ. wandelte von da aus auf die Konstanzer Versammlung, wo ich eine mir gewunschene Denkart aus den fünfjährigen Konkordaten erhohlte (168), ν. dann weiters auf die Väter von Basel (169), die in ihrem Dekrete de causſis & appellationibus die Nuntien wohl zar mit ihrem Ansehen unterstüzten, ξ. gab ihre Annahme in den Fürstenkonkordaten — vermuthlich in Sinne ihrens Entstehens, an (170), ο. endlich entnahm ich den nämlichen Verstand aus der Trienter Synode (171), die Stellen darbeut, die selbst im Geständnisse des Gegners, ihm widrig, mir höchst vortheilhaft liesen! . . .

Welcher Schluß ist willkührlicher, als dieser: „daß also die „ päbstlichen Nuntiaturen im allgemeinen, wie im deutschen Kir„ chenrechte begründet seyen? . . . „

Hieran kette ich nur noch ein gesezkräftiges Zeugniß vom J. 1622 das von Trier entlehnt, vom Hontheim der Ewigkeit überschrieben ward? „dir ist genugsam bewust„, sagt ein trierisches Rescript (172) an den trierischen Offizial „obwohl *ex antiquiſ-* „ *ſima obſervantia*, in unseren und den benachbarten Erz- und „ Stiftern es also gehalten worden, daß von den *Officialibus* in

geist-

(167) §. 31.
(168) §. 32.
(169) § 33.
(170) §. 34.
(171) §. 35.
(172) In Honth. hiſt. Trev. dipl. Tom. III, p. 274.

„ geist- und weltlichen Sachen *indifferenter* an die
„ päbstliche Heiligkeit, oder desselben *legatos* appellirt,
„ und von demselben solche *Appellationes aktive & passive*
„ bis zu endlicher *Execution inclusive* geübt und verfolget
„ worden, daß dannoch deme ungeachtet am kaiserl. Kammer-
„ gericht auf eines, oder andern Theils anhalten, solche und der-
„ gleichen *Appellationes* in weltlichen Sachen . . . . . .
„ bei Straf etlicher Mark löthigen Golds, zumal kaßirt, an-
„ nullirt und vernichtet worden, allein aus diesem Funda-
„ ment, daß wir in geistlichen Sachen von den Offizialen nicht
„ an die weltliche, sondern geistliche Obrigkeit, also auch hinge-
„ gen in weltlichen Sachen nicht an die geistliche, sondern welt-
„ liche Obrigkeit appellirt, und die Jurisdictiones mit einander
„ nicht konfundirt werden sollten. „

In den Tag kommentirte, wer über dieses Reskript Noten schrieb! ex antiquissima observantia wird hier der Rekurs an die Nuntien behauptet — noch traf sich daran keine Umänderung: selbst der ausgedrückte Unterschied zwischen den weltlichen und geistlichen Geschäften, errichtet eine neue Art von Argumente, das die Appellationen an die Legaten Roms hinlänglich versichert.

§. 40.

Ihre Reichskonstitutionsmäßige Anerkanntniß.

Hier beginnt der Gegner von einer falschen Vorausseżung, und scheint sich durchgehends darauf zu verlassen. Er beredet sich,

„ die Nuntiaturen seyen Eingriffe in die Konkordate„, Da nun diese vom Karl V bis jeher alle Kaiser in ihren Wahlkapitulationen unbekränkt zu erhalten beschwuren, so schließt er, seyen die Nuntien ungezweifelt Reichskonstitutionswidrig.

Allein wie falsch ist dieses Supposítum? Ich beobachtete schon oben §. 27, wo ich den XIV Artik. §. 4, 5 wörtlich aus der Kapitulation Josephs II hinsezte, daß ihr gemachter Unterschied zwischen den weltlichen und geistlichen Händeln zu deutlich sei, als daß man so gar nicht ihre neue Bekräftigung daraus abnehmen sollte. Ich führte anderswo aus der nämlichen Wahlkapitulation den I Artik. §. 1 an, wo dem Pabste so gut als den Bischöfen ihre Gerechtsame zugesichert sind — Unter jenen aber ist nach allgemeiner Annahme das Recht Gesandten zu schicken begriffen; woher ich folgerte, daß die Nuntien mit allen ihren Qualitäten in der W. K. vielmehr anerkannt wären.

Nun kömmt die (173) Entwicklung auf die Protestationen, die immerzu im Reiche gegen die Nuntien geschehen wären! Zum Glücke bekennt der Autor selbst, daß sie nur von den Protestanten herrührten, derer Stimme wohl in diesem Fache nicht entscheidend seyn wird: um so minder, weil alle Katholicken die Sache der Nuntien für die ihrige erklärten.

Die Periode, wo die geistlichen Kurfürsten die Unzuläßigkeit der Nuntien eingesehen hätten, eröfnete sich erst nach dem abgeschlosse-

(173) S. 368.

schlossenen westphälischen Frieden. Ein Saltus in natura! Auf einmal entdeckte man das Usurpativ, und fand diese der Reichsforme widrig, so vorher mit allgemeinem Beifalle vertheidigt wurden.

Indes war auch das nicht so böse gemeint, als es der Gegner auslegte! Denn wie man diese ganze Klage zu einem Artickel in der Wahlkapitulation, welche Ferdinand IV (174) vorgelegt wurde, umstaltete, so entzoh man den Nuntien nur die Entscheide in den weltlichen Causis — war dies nicht eben ein neuer Beweis für ihre Berechtigung in geistlichen Händeln? — Daß sich die Protestanten um die geistlichen Betreffe nicht bekümmert hätten, folgsam die Meldung von diesen unterblieb, ist eine lächerliche Ausrede. Hatten denn die Protestanten allein die Kapitulationspunkte aufzusezen — lag nicht an der geistlichen Sphäre das Hauptinteresse der geistlichen Kurfürsten, die auf einmal wie vom Schlummer geweckt die abentheuerlichen Konflikte der Nuntiaturen mit ihren wesentlichen Rechten erkannt hätten? — — Genug! Eine neue Bestättigung lieferten die Beschwerden der Offizialate von

(174) Art. 17. „Gleichergestalten wollen wir auch die etlicher Orten „ eingerissene Misbräuche dadurch die *causſae civiles* von ihrem „ ordentlichen Gericht im heil. Reich ab, und ausser desselben „ *ad Nuntios apostolicos* und wohl gar ad curiam romanam gezogen werden. Aehnlichen Inhalts sind alle W K. Leopolds Artik. 19, Josephs I, Art. 16, Karls VI — Karls VII. „ Franz I. Art. 6. „ Nirgends ein Wort von einer Beschwerde über Abziehung geistlicher Sachen an die Nuntien.

Lüttich, Paderborn und Münster: diese wenigst glaubt man (175) daß die Vorstellung des kaiserl. Reichskammergerichtes veranlaßt hätten, so selbe mit vielen andern Punkten 1643 der Reichsdeputation zu Frankfurt überreichte. Die nämliche hies 1644 die Reichsdeputation gut, und nahm es in ihr Gutachten auf — wo's dann auch 1653 ein Theil des Reichsgutachtens ward. Ihr Schluß ist folgender: „Endlich und pro coronide (176) haben, „ propter commune Intereſſe Imperii unsere Schuldigkeit erachtet, zu berichten, daß bei den lüttichischen Prozessen ein sehr „ groser Misbrauch in recurſu ab officiali ad pontificem, illiusque legatos ſeu Nuntios apoſtolicos vorläuft, in dem „ man fast von allen Urtheilen indifferenter, es treffe gleich Zi„ vil- oder Profansachen, dahin provocirt, jurisdictiones kon„ fundirt, und die Zivilsachen extra imperium zu fremden Ge„ richten ziehet ꝛc. „ Läßt sich hier was anders denken, als daß die Nuntien die weltliche Gerichtsbarkeit auf gleichem Fuse mit der geistlichen übten — jene widersprach man: also lies man diese gelten? —

Ganz gleichförmig lautete der Schluß in den Schreiben, die Kaiser Joseph I bekanntlich 1707 und 1710 an das Offizialat zu Lüttich und das Kammergericht (177) ergehen lies: „ Quapropter

(175) Der Verfaſſer der Nuntiaturgeſchichte in München.

(176) Neurodes Erläuterung des R. Absch. von 1654, S. 690.

(177) Ludolf. Commentat. Syſtem. jur. cam. in Append. II, S. 57. Fabers Staatskanzlei 4ter Th., S. 707. Senatus conſultum cam. vom J. 1603 in corpore jur. cam. Francofurtano des J. 1724.

„ ter ſerio deſtricte, & ſub indignationis noſtrae Caeſareae
„ comminatione inhibemus, ne officialis, aliive judices ec-
„ cleſiaſtici, *jurisdictionem civilem* jure moreque patriae ex-
„ ercentes, in *cauſſis civilibus appellationes* & provocationes
„ ad *exteros judices eccleſiaſticos*, multo minus ad *Nuntios*, *ſe-*
„ *demque apoſtolicam* ſoveant. „ Wer lieſt an dieſer Rede mehr als ein Verbot über Appellationen in Zivilhändeln.

Ernſtere Miene machte man die Nuntiaturen zu ſtöhren, als das Reich im Begriffe war Karl VII eine W. K. vorzuſtellen. Kurtrier fieng die Erinnerung zu machen an, daß eine nothwendige Veränderung mit dem XIV Artickel, vorzunehmen wäre; wo dann auch die geiſtlichen Sachen für unabziehlich ſollten erkläret werden (178). Man beſan ſich lange hin und her — diſputirte viel, und blieb am Ende beim — alten Ausdrucke, der in allen Wahlkapitulationen gewöhnlich war. Sollte ſich hieran nicht ein Sieg der Wahrheit, innere Ueberzeugung von der guten Sache der Nuntien vermuthen laſſen? —

Das nämliche Monitum wurde bei dem Prozeſſe des Grafen von Limburg Styrum, ehemals Dekanen des hohen Domkapitels zu Speier, izt würdigſten Vorſteher dieſes Kirchenſprengels wieder rege. Die Lage war dieſe:

„ Das Kapitel (179) unterſagte ihm im J. 1760 die Ver-
wal-

(178) Moſer ältern Staatsr. Th. VIII, S. 426, §. 15.

(179) Frage? Iſt die Gerichtsbarkeit der päbſtlichen Nuntien in Deutſch-

„ waltung der Dekanatswürde — er appellirte nach Mainz, wo
„ seine Wiedereinsezung in sein Amt zurücke kam. Die Kano-
„ nicker beriefen sich hierüber zum apostolischen Stuhle, wo so-
„ gleich die Appellation durch eine sogenannte Justizsignatur für
„ gültig erkannt war. Den Streit untersuchten die Kardinäle,
„ welche zur Erklärung des trientischen Raths angestellt sind.

Das war der Ursprung!

„ Mainz protestirte, daß man diesen Vorfall wider alle Ge-
„ richtsordnung zu Rom anhängig machte. Der Kurfürst von
„ Trier protestirte **ex caussa communi**: beide unterstüzte der
„ Kurfürst in der Pfalz. Den würdigsten Bischof von Speier,
„ Namens Hutten, und die Domherrn zu zwingen, daß sie von
„ der Appellation nach Rom abstünden, sequestrirte ihnen der Kur-
„ fürst ihre Einkünfte, die sie aus dem pfälzischen zogen. Der
„ Wiener Hof und der königliche Hof von Frankreich verstanden
„ sich mit dem Kardinale und den Domherrn.

Jezt mischten sich auch die zwei „ obersten Gerichtshöfe von
„ Deutschland, das Reichskammergericht zu Wezlar, und der
„ Reichshofrath zu Wien in den Handel. Ihre Aussprüche wi-
„ dersprachen sich aber selbst: denn jene des Reichskammergerichts
„ waren den Domherrn, diese des Reichshofrats waren dem De-
„ kan günstig. „

Die

Deutschland den Reichsgesezen und der Reichsverfassung zuwie-
der? Absch. V, §. 2, N. 6, 7, 8, S. 88. folg.

Die Folge aus allem diesem ist, daß Deutschland getheilt war — im Betreffe der Appellation nach Rom. Es ist aber diese Uneinigkeit meiner Sentenze um so gedeihlicher, als selbst ein deutsches Interesse mitgewirkt haben würde, wo nicht das römische Vorrecht an Gründen um so viel mehr überwogen hätte.

Noch favorabler war der Ausgang! Eben um diese Zeit entdeckt ein glückliches Ohngefähr ein noch bisher unbekanntes Stück von den Fürstenkonkordaten im Mainzer Archive. Ein Reichstag mußte gleichfalls zur Wahl eines Kaisers Josephs II anberaumt werden. Kurz: alles schien sich zu vereinigen, die kurmainzische Oppositionsparthei zu befördern. Man machte also den Vorschlag, daß über den XIV Artickel der Wahlkapitulation einige Zusäze proponirt würden; das Bemühen gieng dahin aus, daß die Gewalt Roms über geistliche Fälle innerhalb Deutschland entscheiden müßte. — — Was geschah? — Man sezte ein Schreiben an den Kaiser auf — über die Beschwerden, die die deutsche Nation vom römischen Hofe in geistlichen Rechtshändeln zu dulten glaubte. Damit war alles gethan!

Auf dem Reichstage zu Frankfurt selbst söhnte der Erzbischof von Ravenna, Nikolaus Oddius, als apostolischer Nuntius beide Partheien zum rühmlichsten Vortheile Roms aus (180). Klemens

(180) Elect. Palatin. ad l. mem. Clementem XIII de cauſſa comitis

mens XIII durfte so gar mit Einverständniß des Kurfürsten von Mainz den Streithandel neuerdings zu sich abberufen — und seinen leztlichen Bescheid nahm Deutschland mit Frohlocken auf.

Wer überzeugt sich daraus nicht, daß die Gerichtsbarkeit des römischen Pabstes und seiner Nuntien in geistlichen Gerichtshändeln nichts minder als den Gesezen des römischen Reiches zuwieder sei? . . .

Was das kaiserliche Anmahnungsschreiben, das Joseph II jüngst vom 12 Oktob. 1785 an die Herrn Erzbischöfe erlies, betrift, antwortete ich schon darauf im Abschn. II, §. 14. Das ganze gilt nur für den Fall, der bedingnisweise dasteht — daß die Erzbischöfe wirklich in ihren Rechten betastet wären. Allein das zu erproben — steht noch lange zu erwarten! . . .

Es hat wohl gar keinen Wahrschein, daß seine jezt glorreichstregierende kaiserl. Majestät von den erhabnen Gesinnungen Ihres ewig gesegnetsten Stammvaters Rudolphs von Habspurg abgiengen, vielmehr daß sie nahe an den nämlichen hiengen: „die Ap„ pellationen in den kirchlichen Geschäften und Händeln sollen frei „ an den apostolischen Stuhl geschehen; noch soll jemand sich erfüh-

tis Styrum Epist. 12 Maj. 1764. Elect. Mogunt. ad eundem Papam de eadem causſa & monito Palatino Epist. 26 Jul. 1764. Item Elect. Mogunt. testificatio super adpellationibus ad curiam Romanam, Aschaffenburg data 27 Aug. 1764.

„ kühnen ihre Fortsezung oder den Prozeß zu hindern „ — Waren die mächtigen Worte (181) in denen der gepriesenste Rudolph ausdrucksvoll im J. 1275 dem römischen Pabste seinen Beistand zu sicherte! . . .

Auf das Reichshofrathskonklusum vom 27 Febr. 1787 — erfolgte die pünktlichste Antwort von Sr. kurfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern am 4ten April 1787. Sie beliebe man in den Beilagen nachzulesen, wo auch eine zwote Responsion auf die fürstlich Kolloredische Proposition zu finden ist. In beiden glaube ich, ist dem schärfsten Kritiker genug gethan! !

§. 41.

Nachlese der rechtlichen Titel für die Nuntiaturen.

Auf diese Art war es ja freilich leicht, daß sich die Nuntien im Besizstande ihrer Rechte ohne Mühe erhielten. Geschichte, Rechte und Observanz sprachen für sie einmüthig.

Eben so unschwer wird mir auf das ewige einerlei meines

(181) „ Appellationes in negotiis & causis ecclesiasticis ad apo-
„ stolicam sedem libere fiant, eorumque prosecutionem sive pro-
„ cessum nullus impedire praesumat! „ In Lunig. cod. Ital. dipl. Tom. II, p. 730.

Gegners vom Konflikte der Nuntien mit den Konkordaten zu antworten. Er gründete sich einzig auf das baslische Dekret de caussis & adpellationibus, das er für richtig den Nuntien entgegen gesezet annimmt. Wie unselig er aber mit dieser Vorausseżung daran seye — zeigte ich faslich, (soll's Schmeichelei seyn?) vielleicht auch gründlich (182). Ich denke dann darüber ganz ruhig weggehen zu dürfen, wie über die Punkte der Wahlkapitulationen (183), die mehr im Auge jedes Lesers die Nuntiaturen rechtfertigen, als herab sezen müssen.

Ueber das bewies ich vielmals, daß selbst gegen die Rechte der Bischöfe eine Verjährung statt habe — versteht sich gegen ihre praktische Auszeige; in welchem Sinne auch der Besizstand, und alle andere rechtliche Titel wirksam eintretten können (184). Statt allen begnüge ich mich jezt eine allbeweisende Stelle aus dem pfalzbaierischen Erlasse an die Komitialgesandschaft zu Regensburg vom 27 August 1788 her zu sezen: „Ermeldte Nuntiaturen mit einmal „ aus Deutschland zu elimininen und abzuschaffen, sohin den päbst„ lichen Stuhl aus einem mehr als hundertjährigen Besizstand „ herauszusezen, wäre fürwahr eine Sache, welche weder mit „ der Justiz, noch dem Wohlstande, und sonderbar auf der ka„ tholisch-geistlichen Seite mit der dem Kirchenoberhaupt schuldigen

Ehr-

(182) §. 33.

(183) §. 40. u. a.

(184) Im Abschn. II, §. 15.

„ Ehrfurcht nimmermehr bestehen könnte. Wohin würde es end-
„ lich mit der Geistlichkeit überhaupt, bevorderist mit dem Ar-
„ chiepiskopat selbst, und der gesamten Reichsverfassung noch
„ kommen, wenn nur das *Olim non sic* entscheiden, das Vim legis
„ habende Reichsherkommen nicht mehr gelten, der Besizstand,
„ so alt er immer wäre, nicht schüzen, sondern die dunkel- und
„ verworrne aus dem Staube, und finstern Alterthum hervor ge-
„ suchte Tituli dieselben überwiegen sollten. Würde nicht alles
„ in Bälde unter, und über sich gehen, Quadrata rotundis vermi-
„ schet und die gröste Unsicherheit, Verwirrung und Unordnun-
„ gen im geist- und weltlichen Staate angerichtet werden?„

Hier sei genug gesagt! . . .

Noch etwas weniges vom Einwurfe: „Daß gleichwie
„ keine Observanz Plaz hätte in weltlichen Händeln gegen die fürst-
„ lichen Instanzen, also auch in geistlichen Causis gegen die bi-
„ schöflichen Gerechtsame.„ Die nämliche Parallel wende ich um:
„ Wie Fürsten gegen einander präscribiren können, und mit einer
„ Observanz sich Rechte erwerben, eben so sollten auch die Bischö-
„ fe einander durch die Observanz, oder andere Rechtstitel welche
„ Rechte sich abgewinnen können. „

Zudem ist's im Falle meines Gegners allemal delegirte Ge-
walt, die keiner Verjährung fähig ist.

Nur diese ward auch immerhin wiedersprochen — nie die
geistliche Gerichtsbarkeit.

So viel von den päbstlichen Nuntiaturen insbesondere! Ich verspreche mir, daß das gerechte Publikum Grund und Stärke darinn finden soll. Wie möchte also der Wunsch noch bestehen — von ihrer Aufhebung: da sie von allen Rechtsseiten so aufrecht und vollkommen gesichert stehen.

Beilagen.

Lit. A.

Copia Schreibens ad Augustissimum von Kurpfalz.

P. P.

Euer kaiserl. Majestät befehlen mir auf einseitiges Vorbringen des Herrn Kurfürsten zu Kölln Liebden durch ein Rescript vom 27 Hornung, daß ich dem päbstlichen Nuntius Zoglio keine Jurisdiktion in meinen Gülich- und bergischen Landen gestatten, dem Probste Roberz die Befolgung der unbefugten Aufträge ersagten Nuntii untersagen, in dessen Entstehung ihn hiezu mit Sperrung der Temporalien anhalten, und wie ich diese Verordnung befolget habe, in Frist zweier Monate geziemend anzeigen solle.

Der

Der Grund dieses Befehls liegt nach dem enthaltenen Ausdrucke in einer dreifachen Voraussezung: 1) Der Einführung neuerlicher fremder Gerichtsbarkeiten, 2) Vermehrung der Gerichtsstellen, und 3) der Einschränkung der geistlichen Gerechtsamen der deutschen Erz- und Bischöfe dadurch. Wenn diese Voraussezungen richtig seyn würden, und der Nuntius, oder der lediglich, zur Uebermachung der Bittschriften meiner Unterthanen in ihren Anliegen an ihn, und Zustellung darauf gefaßter Entschliessung an diese, subdelegirte von Roberz irgend eine dem Kirchen- und Staatssistem widrige Handlung in meinen Landen sich erlaubet hätte, und solche zu meiner Kenntniß gediehen: würde ich mir deren Niederlegung zu verfügen, selbst für eine Pflicht der Ausübung der mir eigenen landesfürstlichen Hohheit haben seyn lassen. Da aber diese Unterstellung eben dasjenige ist, welches erst bewiesen werden sollte: so sehen Euer kaiserl. Majestät, und männiglich ein, daß ich meinen landesfürstlichen Gerechtsamen untreu seyn würde, und dem Roberz und seinem Bevollmächtigenden ein Unrecht zugienge, wenn ihnen eine Schuld gegeben und geahndet würde, was in der Wesenheit nicht vorhanden ist. Ich habe den von Sr. päbstlichen Heiligkeit an meinem Hof bevollmächtigten Nuntium unter gewisser Beschränkung seiner Fakultäten angenommen, und den Gebrauch obgedachtem meinem geistlichen Rathe von Roberz in deren Ausrichtung zum Besten meiner Unterthanen, und Landeseinwohner in ihren Angelegenheiten bewilliget, wie die Benachrichtigungen und Verordnungen an meinen gülich- und bergischen geheimen Rath, in Abschrift beiliegend enthalten, und was einer oder der andere aus diesem Auftrag ungebührlich vorgenom-

nommen hat, ist unbeglaubiget, noch minder erwiesen: daß es den Bedingnissen zuwieder, oder ausschweifende Handlungen sind. Daß ich der Aufnahme des päbstlichen Nuntii, wie der Gesandten von andern Souverainen, Kaiser, Königen, Kur- und Fürsten in meinen Staaten ermächtiget, und denselben die Ausübung gewisser Fakultäten in meinen Landen zuzulassen befugt seye, dessen sind zuvorderst das Herkommen im Reiche, und der Umfang der landesfürstlichen Hohheit, welche einem jeden Kur- und Fürsten eigen ist, ein überzeugendes Beweisthum In Rücksicht auf das Herkommen bewähren die allgemeinen Reichsgeschichten, daß seit Urzeiten von dem päbstlich apostolischen Stuhle die Legaten an die Kur- und fürstliche Höfe Deutschlandes nach Zeiten, Umständen und Gelegenheit bald wegen der innern Beförderung des Seelenheiles, bald wegen der Gefahr gelaufenen Religion, bald wegen der Erz- und Bischöfe Nachläßigkeit in ihrem Amte, Unvermögen zur Abstellung der Misbräuche, im Schwange gehender Laster, und daher entstehender Nothwendigkeit der Eintrettung päbstlicher Autorität, bald aus eigener Bewegung abgeschicket, oder dieselbe von diesen angenommen, verbetten, und abgelehnt, oder die Abordnung ausgebetten worden. In Rücksicht auf den Grund solcher, aus dem Umfange der landesfürstlichen Hohheit fliesender Bemächtigung hingegen, ist das in dem VIII Artickel des westphälischen Friedens allen und jeden, mithin eben sowohl den katholischen und protestantischen Kurfürsten, Fürsten und Ständen bestätigte liberum juris territorialis tum in ecclesiasticis, quam politicis exercitium, welches mir diese Zuständniß in solcher Völle gewähret, daß, wie in dem Art. VIII, §. 1 weiters zu ersehen

sehen ist, ich von niemand, unter was Schein es auch immer seyn möge, darunter behindert oder gestöret werden könne. Kraft dieses freien Exercitii der landesobrigkeitlichen Gewalt sowohl im geist- als weltlichen kommt mir zu, alles und jedes in Religion, Kirchen und geistlichen Sachen, wie es der gemeinen Wohlfahrt des Landes und den Unterthanen nüzlich befunden wird, zu verfügen, zu handhaben, fürzusehen, und zu ändern, wie fern es dem katholischen geistlichen Regiment und absondern Konkordaten nicht entgegen strebet.

Nach der Publizistenlehre, worauf sich in dem, bei entstandener Frage: wegen Befugniß oder Unbefugniß des Kammergerichtes über die Gültigkeit eines kaiserl. Privilegii am 6 Nov. 1701 zu erkennen, erfolgten Rescript zum Beweis der kaiserl. Reservatorum bezogen worden, kann daran nicht gezweifelt werden. Der Kürze halber nur einen anzuführen bezeugt es Pütter in jure publico Germanico §. 399, in den anher ziemlich treffenden Worten:

Status Catholici saeculares etiam participant liberum juris territorialis tum in ecclesiasticis, quam politicis exercitium, pace Westphalica omnibus & singulis statibus firmatum, eoque nomine potissimum advocatiam ecclesiae territorialem exercent, quatenus ea aut generatim Hierarchiae Catholicae non repugnat, aut specialibus forte indultis, vel Concordatis, aut singulari quoque observantia nititur. Deinde, uti generatim, ne quid ecclesiasticae potestatis nomine adversus salutem publicam fiat, merito jure territoria-

li prospicitur, ita speciatim, ut leges ecclesiasticae sine praescitu Principis adfingantur, haut pati tenentur status.

Da ich aber bei Ueberlassung der Ausübung der päbstlichen Gerichtsbarkeit und Rechte durch den Nuntium und von diesem seinen subdelegirten, aus ganz besonderer Mäßigung mir ausweislich obangeregter Beilage ausgenommen habe, daß weder die weltliche Gerichtsbarkeit irgend auf eine mindeste Weise turbiret, noch die erz- und bischöfliche Rechte gekränket, am mindesten einige Bittschriften, oder sonstige durch die Reichsgrundsäze, und meine landesfürstl. Verordnungen verbottene Rekursen in weltlichen Sachen bei demselben, oder seinem Bevollmächtigten an- oder in andere Weise etwas meinen landesfürstl. Hohheitsbefugnissen, und daraus fliesenden juribus placiti nachtheiliges vorgenommen, noch mit den, nach den Schlüssen des allgemeinen tridentinischen Kirchenraths und Konkordaten zur Nuntiatur ungeeigneten Fällen sich abgegeben, und andurch unnöthige Beschwerden veranlasset werden sollen: so hellet allschon hieraus von allen Seiten her mit vollem Lichte auf, wie unmild diese Schilderung seie, welche E. K. M. von der Jurisdiktionsausübung durch den päbstlichen Nuntium Zoglio, gemacht worden, so unter meiner Gestattung in meinen Herzogthümern Gülich und Bergen vorgeht. Ihr Ungrund aber legt sich um noch soviel klärer an den Tag: wenn eine jede Unterstellung geprüfet ist, worauf dieselbe gestüzet werden will. Einmal ist sie keine Einführung einiger unrechtmäßiger Neuerung, und nichts fremdes, wie in der ersten Vorausseżung an- und vorgegeben wird. Sie hat ihren überzeugenden Grund in den angeführ-

ten allgemeinen Kirchenvertrags- auch Reichsgesezen, und derselben Observanz länger, dann seit deren Einrichtung. Wenn nach der Verordnung des tridentinischen Kirchenrathes Sess. 24 de Ref. cap. 20 ein päbstlicher Nuntius in prima instantia über causas quomodo libet ad forum ecclesiasticum pertinentes nicht erkennen darf; wenn ferners besage der Concordatorum principum in decreto de adpellationibus auch die Berufung von dem Urtheil eines Bischofes an ihn nicht statt finden soll, und wenn in dem jüngsten Reichsabschiede vom Jahre 1654, §. 164 über die Confundirung der Jurisdiktionen, und Ziehung der Civil- und Profansachen an die Nuntios sich beschweret, und gut befunden wird, daß kaiserl. Majestät an den päbstlichen Stuhl zu Rom hierinn die Nothdurft dahin beweglich gelangen lassen wollen, damit den Nuntiis dergleichen ohnzuläßiges Verfahren im Reiche verbotten werde: so folget daraus ganz natürlich, daß also in Causis non civilibus & ecclesiasticis, in nicht weltlichen, sondern blos geistlichen Sachen, welche nicht namentlich darinn ausgenommen sind, das Exercitium Jurisdictionis Bestand habe, und so leichterdingen nicht verschlossen, am mindesten mir von des Herrn Kurfürsten zu Kölln Liebden verarget werden möge, wenn mir weder ihre Zumuthung behagen, noch ich einen Antheil an der Wiedersezung gegen die Ausübung beschränkter Fakultäten des Nuntii, zumahl in meinem Fürstenthümern, und unter den Bedingnissen derselben, die ich für meine Unterthanen vor- und heilsamlich gehalten habe, nehmen kann. Wenn dem Nuntio die Gewalt, welche in den Reichsgesezen und Kompakten mit dem päbstlichen Stuhle unter darinn vorgesehener Beschränkung ihm nicht ver-

kennet, — untersagt worden, und mir der Gebrauch meiner Territorialrechte durch Gestattung derselben in meinem Landen eingeschränket werden sollen, stehet es nicht bei dem einzelnen Verlangen eines, oder mehrerer mit Ihro einverstandenen Herren Erzbischofe, oder geistlichen Herrn Kurfürstens, sondern es kommt vorhin auf die Mitwirkung der gesezgebenden Gewalt E. K. M. und des Reiches hiebei, wie bei allen Erläuterungen, Modifikationen oder Aufhebung der Reichsgrundsäze an! Euer kaiserl. Majestät Höchstselbsten als das Reichsoberhaupt thun, ausweislich der Wahlkapitulation in dem Art. XIV, §. 5 dergleichen Fürschritt nicht, sondern wollen vielmehr zu dessen Vorkommung und Hinderung alles Jurisdiktions-Konflikts daran seyn, daß die Causſae saeculares ab ecclesiasticis rechtlich distinquiret, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche, mit dem päbstlichen Stuhle vorzunehmende Handlung und Vergleich erlediget, sofort der geist- und weltlichen Obrigkeit ihr Recht und Judikatur ungestört gelassen werde. In Betracht der zwoten Vorausſezung tragt sich auch keine Vermehrung der Gerichtsstellen zu, wenn genannter Nuntius in Ausübung jener so eben angeregter ihm zuläßigen Gerechtsame nicht über die bestimmte Schnurren ausschweifet, und sich keine Erkenntniß und Adpellation in den Instantien anmasset, welche den legatis nicht zugehören; weder die Annahme noch einige im jüngsten Reichsabschiede, und sonst verbottene Rekursen in Cauſſis saecularibus sich zueignet, oder ich demselben nicht gleichgültig nachsehe. Noch weniger sind in Anbetracht der dritten Vorausſezung des Herrn Kurfürsten Liebden ins Recht gesezet, über Einschränkung in ihren geistlichen Gerechtsamen zu klagen,

gen; weder der päbstliche Nuntius nimmt sich die Rechte der Erzbischöfe, noch gebe ich, der Landesherr, derselben Misbrauch zu, wohl aber hat das erzbischöflich-köllnische Ordinariat besondere Ursache zufrieden zu seyn, wenn ich bei diesem Zustand es belassen, und nicht zur Ausübung eines Theiles meiner obberührten Advocatiae ecclesiasticae territorialis schreiten würde, vermöge dessen sohin die Gemeinden meiner Herzogthümer von seinen weitschichtigen Kirchensprengel, unter Benehmung mit päbstlicher Heiligkeit zum mehreren Besten meiner Unterthanen zu trennen, und ein neues Bistum zu errichten, mich bewogen sehe, wodurch ich zugleich aller solcher Wiederwärtigkeiten erübriget werde. Diese durch angeregtes Fundamentalgesez befestigte obrigkeitliche Gewalt des Territorial-Kirchenschuzes, und Beförderung dessen, was selbiger am nüzlichsten seyn mag, inner den Gränzen meiner Staaten ist nicht allein, die mich dazu berechtiget, sondern es ist auch die Wahlkapitulation Art. I, §. 8, worinn ohne Unterschied versehen, daß den Ständen in ihren Landen in Religionssachen nicht eingegriffen werden solle. Und die preiswürdigsten Beispiele womit E. K. M. als Erzherzog von Oesterreich bisher durch so viele Dismembrirung der alten Erz- und Bistümer, und Errichtung so vieler neuen zum Heile Dero deutschen Erblanden vorgehen, würden mir noch dazu ein gerechter Grund der Nachfolge seyn. E. K. M. allerdurchdringendste Einsicht und den gesamten vier deutschen Herren Erzbischöfen eröfnete Absichten wider die päbstliche Nuntiatur am 6ten folgenden Jahres zu erkennen gegebene Gesinnung, wie vieles und groses von jenen weltlichen Reichsständen in dieser Betreffenheit abhange, in derer Landen sie ihre Entwürfe

durchzusezen vermeinen, läßt mich bei dieser entwickelten Bewandniß gehorsamst erwarten, daß allerhöchst Dieselbe meinen gerechten Maasnehmungen in dieser Sache den allergnädigsten Beifall ertheilen werden, wie ich dann in dessen unterthänigster Zuversicht E. K. M. dem Schuze des Allgewaltigen, mich aber zu Höchstdero kaiserl. Gnaden in der vollkommensten Ehrerbietung treulichst empfehle, worinn ich bin ꝛc. München den 7 April 1787.

Lit. B.

Propositio.

Copia.

Seiner kaiserl. Majestät hat der Reichs-Vice-Kanzler Fürst von Kolloredo geziemend vorgetragen, was ihm aus Auftrag seiner kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Ihro bevollmächtigten Minister Freiherrn von Hallberg unterm 16ten vorigen Monats wegen des in Betref der Nuntiatur in München ergangenen kaiserl. Rescripts zuzustellen gefällig war. Von Allerhöchst gedachter Ihro kaiserl. Majestät ist dem Reichs-Hof-Vice-Kanzler die Entschliesung zugekommen: gedachtem Herrn Minister zu eröfnen, und an Sr. kurfürstl. Durchlaucht gelangen zu lassen, wie wohl bewußter massen Sr. K. M. geraume Zeit vor Erlassung des kaiserl. Rescripts etliche mal durch Allerhöchst Ihro kaiserl. bevollmächtigten Minister zu München Hochgedachtem Herrn Kurfürsten die Nothwendigkeit der Abstellung der wieder die Nuntiatur von den Herrn Erzbischöfen angezeigten Beschwerden, um die Aufrechthaltung

Aller-

Allerhöchst Ihro dabei eintrettenden kaiserl. Reichsoberhauptlichen Vorrechten, auf die vertraulichste und gnädigst freundschaftliche Weise haben vorstellen lassen; wie aber solche kaiserliche Wohlmeinung zu Allerhöchst Ihro Bedauern wider Vermuthen in keine Weise von der gehoften und gewunschenen Wirkung gewesen, weder zu einer gütlichen diesfalsigen Behandlung sich genähert worden, mithin die von K. M. gegen Sr. kurfürstl. Durchl. bezeigte Rücksicht, und Achtung gänzlich erschöpfet gewesen. So hätten Allerhöchst Sie den um die gesezliche Hilfe anrufenden Herrn Erzbischöfen, solche, so wie die Erhaltung Ihro kaiserl. Vorrechte nicht länger verschieben, noch zurücke sezen können; fänden auch für jezo nichts anders thunlich, als das beigefügt gewesene kurfürstliche Vorstellungsschreiben zur weitern oberrichterlichen Erörterung an den kaiserl. Reichshofrath zu befördern, mit der Versicherung: daß solche rechtlich erwogen, und darauf die gesezliche ohnpartheiische Justiz werde geleistet werden.

Der Reichs-Hof-Vice-Kanzler hat die Ehre dem gedachten Herrn Minister zu Vollziehung des allerhöchsten Befehls vorerwähnte allerhöchste kaiserl. Gesinnung zur beliebigen Hinterbringung an Sr. kurfürstl. Durchl. ohnzuverhalten, und dabei seine gegen den Herrn Minister tragende Hochschäzung u bestättigen. Wien den 5. Mai 1787.

Reichsfürst Kolloredo.

Lit. C.

Lit. C.

Responsio.

Die landesherrliche Befugniß Sr. kurf. Durchlaucht zu Pfalzbaiern, die päbstliche Nuntiaturgerichtsbarkeiten in Dero Kur- und herzoglichen Landen unter denen Inhalts erwähnten Bedingnissen oder Fakultäten zu gestatten.

§. I.

So richtig es ist, daß daß deutsche Reich nach seiner heutigen Verfassung einen in verschiedene einzelne Länder vertheilten Staatskörper ausmacht, eine eben so offenbar, und eine durch förmliche zwischen den Kaiser und Ständen errichtete Grundgeseze und Verträge entschiedene Sache ist es, daß den regierenden Herren dieser besondern Staaten die oberste Gewalt unter dem Namen der Landeshoheit in und auf dem ganzen Umfang dieser Provinzen einzig und allein zustehe, als ferne sie nicht durch einige kaiserl. Reservaten eingeschränket ist.

§. II.

Die Fälle dieser obersten Gewalt in solchen einzelnen Kur- und fürstlichen Landen finden sich ausser andern ganz klar und deutlich in dem durch den VIII Art. 1sten Absaz des westphälischen

Frie-

Friedensinstruments allen, und jeden Kurfürsten, Fürsten und Ständen bestättigten libero juris territorialis tam in ecclesiasticis, quam in politicis exercitio bezeichnet.

§. III.

Dieselbe ist darinn dermassen befestiget, daß sie von niemand, unter was Schein es auch immer seyn möge, *de facto* gestöhret werden können, noch sollen.

§. IV.

Daß auch von dieser Grundregel S. K. M. nicht einmal ausgenommen sind, bewähren, um der Reichsabschiede von den Jahren 1548 und 1582 nicht zu erwähnen, die Wahlkapitulationen, und darinn enthaltene Versicherung: „in alle Wege Kurfürsten, „ Fürsten, Grafen, Herren und Stände bei ihren Hohheiten, „ Würden, Rechten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt jeden „ nach seinem Stand und Wesen bleiben lassen zu wollen, ohne „ Ihro und männiglichen Eintrag und Hinderung ꝛc.

§. V.

Ein untrüglicher Ausfluß dieses liberi juris territorialis tam in ecclesiasticis, quam politicis exercitii, dieser ausschlüssigen obersten Gewalt eines jeden Kur- und Fürsten in seinen einzelnen Staaten ist nach übereinstimmendem Zeugniß der bewährtesten weltlichen und geistlichen Staatsrechts-Gelehrten, wodurch

die Kaiser selbst ihre Reservaten ausweislich des Rescripts (1) vom Jahre 1701 zu probiren pflegen, die Advocatia Ecclesiae territorialis, seu majestatica.

Pütter in Inst. jur. publ. Germ. §. 399 & 400.
Struv. Corp. jur. publ. c. 30, §. 40.
Moser von der Landeshoheit im Geistl. drit. Buch 1. C. §. 7.
Selchow in Elem. jur. publ. §. 432.
Kraitmaier im allgemeinen Staatsrecht §. 30.
Hammer de jure Principis catol. circ. Sacra. Sect. II, c. 2.
Gallade de Advocatis ecclesiasticis. cap. III.

Die Worte, nur des geheimen Justizraths und Staatsrechts-Lehrers zu Göttingen Pütter (2) anstatt aller übrigen anzuführen sind:

Status Catholici saeculares etiam participant liberum juris territorialis tam in ecclesiasticis, quam in politicis exercitium, pace Westphalica omnibus, & singulis statibus firmatum, eoque nomine potissimum Advocatiam Ecclesiae territorialem exercent, quatenus ea aut generatim Hierarchiae Catholicae non repugnat, aut specialibus forte indultis, vel Concordatis, aut singulari quoque observantia nititur.

§. VI.

(1) Dieses kaiserliche Rescript ist bei Moser in der Abhandlung von dem Ansehen der Rechtsgelehrten in deutschen Staatssachen §. 4, Bl. 8 zu lesen.

(2) a. a. O.

§. VI.

Unter die Gerechtsamen der Advocatiae territorialis gehöret insonderheit: 1) die Sorge für die Beobachtung der göttlichen- und Kirchengebotte, der den geistlichen Sachen, und Personen gebührenden Ehrerbietung, und der Schuz der geistlichen Gewalt des päbstlichen Stuhles, und der Bischöfe bei den heilsamen Anordnungen zum allgemeinen Seelenheil, und ewigen Glückseligkeit, welche der eigentliche Zweck ihres göttlichen Berufes und Einsezung ist, in den Kur- und fürstlichen Landen.

2) Die Beförderung der Kirchendisciplin entweder durch Observanz der heilsamen Verordnungen, oder durch derselben Reformation mittelst resuscitirter alten oder neuen Geseze (3).

3) Die Fürsicht und Beflissenheit, damit unter dem Vorwande der Religion, der geistlichen Gewalt und Kirchenzucht nichts angemasset werde, welches die bestehende Verfassung der Staaten, die Ruhe, und gute Ordnung darinn störet, oder zerritten mag, und in die von den Hohheitsrechten unzertrennliche oberste Macht des weltlichen Landesherren, als die zu derselben Aufrechthaltung nothwendige Mittel ergreift, oder somit einen Staat im Staate zu errichten beginnen mag.

4) Die Verhinderung, daß kein bischöfliches Gesez, Befehl, oder Verordnung an die Dechanten und Pfarrer des Landes er-

(3) Obernetter Instit. jur. eccl. Diss. II, Sect. II, cap. 2, Art. II, §. 792 bis 795 & seq. Pütter l. c. Wedekind de jure cavendi.

folge, und verkündet werde, ohne daß es vorher eingesehen und bewilliget werde.

„ Leges ecclesiastiae „, sind die Worte Schenkels (4) „ disciplinares, si quidem eas cum rationibus politicis con- „ nexas, aut fors omnino Reipublicae noxias esse, justa „ suspicio est, Princeps vi juris cavendi inspicere, & si quid „ in iis vero Reipublicae, aut civium bono adversum de- „ prehendat, earumdem promulgationi intercedere aut ut, „ si minus cum bono Reipublicae congruentes, mutentur, „ instare poterit; quodsi contra nil vero Reipublicae bono „ repugnans in iis invenerit, earum promulgationem non „ modo impedire non potest, sed & promovere, qua Eccle- „ siae advocatus obligabitur. „

Oder wie der verlebte fürstliche Lehrer auf den österreichischen Universitäten zu Inspruck und Wien von Riegger mit allgemeinem Beifall sich darüber auslasset (5).

„ Ea quidem, quae dogmatica sunt, quum fieri ne- „ queat, ut Reipublicae politicae obesse possint unquam, nihil „ est, quod metuat Ecclesia, cum interno veritatis sensu „ convictus admittere eadem debeat Princeps. Disciplina autem,

(4) In dem mit Adprobation des bischöflich-regenspurgischen Ordinariats in der erzbischöflich-salzburgischen Residenz gedrucktem Syntagmate jur. Eccl. statui Germaniae accommodati P. II, Sect. II, c. I, §. 344.

(5) In jurisprudent. Eccles. P. I, C. VIII, §. 311.

„ autem, quoniam ita comparata eſt, ut ad ſalutem non
„ ſit neceſſaria, noluit itaque Deus utriusque Reipublicae
„ fundator hanc eo rigore praecipi, ut pereat civilis Socie-
„ tas, imo contra ſaluti hujus leges illae adtemperandae
„ ſunt, cum mutua demum felicitate utriusque contineatur
„ felicitas. „

Daß auch der Gebrauch dieſer Befugniß, welche dem Landesfürſten zur Willkühr ſtehet, nichts fremdes ſeie, bezeugt derſelbe in dem weitern §. 12 mit dem merkwürdigen Ausdrucke:

„ Quod ad jura Imperii civilis majeſtatica haut dubie
„ referendum eſſe, neceſſitas illius nehmlich des juris cavendi,
„ vel Placeti regii, & vel uſus Eccleſiae, populorumque
„ tam diuturnus uſus ſatis edocet. „ Und noch näher bewähret der vormalige Profeſſor auf der hohen Schule zu Prag Neuman von Buchholz (6) auf nachſtehende Weiſe:

„ Quamvis Princeps omnes declarationes pontificias
„ in materia articulorum fidei, item in materia morum,
„ nec non leges poſitivas eccleſiaſticas circa ritus Miniſterii
„ ſpiritualis, & ea, quae ſunt mere ſpiritualia, recipere te-
„ neatur, tamen conſtitutiones poſitivas mere eccleſiaſticas
„ circa ea, quae incurrunt ad materiam temporalem, licet
„ in illis decentia aliqua ad finem ſpiritualem ſubſit, reci-
„ pere non teneretur, ſi ejusmodi conſtitutiones in grave

(6) In adnotat. ad Schwederi jus publ. c. V, §. 15.

„ detrimentum finis temporalis vergant, & ad obtinendum „ finem ſpiritualem beatitudinis aeternae non ſunt ne- „ ceſſariae.

§. VII.

Ohne in die ältere Geſchichte der weltlichen Staaten Deutſchlandes einzugehen, ſind die in den kaiſerlichen Erblanden in gegenwärtigen Zeiten vorgehenden löblichen Verfügungen davon die allerfriſcheſten Beiſpiele.

§. VIII.

Wenn demnach die Herren Erzbiſchöfe unter der angebenden Abſicht auf die Wiedererneuerung der alten Kirchenzucht, derer weſentlicher Zweck die Seelſorge iſt, auf einmal die durch den päbſtlichen Stuhl allein, und ausſchlieſungsweiſe ſeit vielen hundert Jahren her ausgeübte Rechte eigens abzuſchaffen, und ſich nicht damit begnügen, der Kleriſei und den Unterthanen in ihrem Gebiethe die Hinwendung an den römiſchen Stuhl in ihren Angelegenheiten zu unterſagen, ſondern auch dieſes Verbot auf die Geiſtlichkeit, und Einwohner der dem Scepter Sr. kurfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern unterworfenen Provinzen zu erſtrecken, und ohne Kommunikation, Wiſſen und Genehmigung des Regenten ausrufen zu laſſen, wann ſie die Bitte um die Vollmacht zu Diſpenſen im 2ten Grad der Konſanquinität, und 1ten und 2ten der Affinität, um welche ihre Vorfahren, und ſie ſelbſten bei dem heil. Stuhle angeſtanden haben, unterlaſſen, — ſolche ſich zueignen, und der deswegen dem Nuntio aufgetragenen Ertheilung derlei

Hei-

Heiraths-Erlaubniß an die kurfürstl. Unterthanen sich wiedersezen, dahingegen andere Bischöfe solche ehrerbietig anerkennen, und vollziehen; somit die Partheien in unnöthige Kosten und Aufenthalt vertheilet, ein Theil der Unterthanen eines, und des nämlichen Herrens auf diese, die andere auf sonstige Weise behandelt werden wollen, Spaltungen in verschiedener Art zwischen dem Pabst und den Erzbischöfen, dann wiederum zwischen den Erzbischöfen und Bischöfen, somit Unordnungen, Verwirrungen und Aergernisse unter dem gemeinen Volke erwachsen, und genähret werden, wenn Sr. kurfürstl. Durchlaucht die landesfürstliche Macht erschweret, und gar Ihro kaiserl. Majestät durch zumal unrichtige Vorschüzungen bewogen werden wollen, Höchstdenselben zu verbieten, in dieser Uneinigkeit ihre heilsamen Vorkehrungen eintretten zu lassen, welche gleichwohl zu ihrem einzigen Willen und Ermäßigung stehen, die sie dem gemeinen Wesen Dero Landen am allersprieslichsten befinden, und wenn Höchst gedacht Sr. kurfürstl. Durchlaucht die jedermann unnachtheilige Gewalt niedergeleget werden soll, dem an Dero Hoflager bestehenden Nuntio des heil. Stuhles in Dero Landen die mindeste Jurisdiktion zu gestatten:

So kann von niemand für ungeräumt oder neologisch angesehen — vielweniger der Kurpfalz verdacht werden, wann mehr Höchst Sie Ihro offenbare Hohheitsrechte sich so leichterdingen nicht aus den Händen wenden lassen können, im geraden Wiedertheil würden sie sich und allen Dero vornehmen Reichsmitständen wegen des auf ihre landesherrliche Gerechtsamen sich der Folge halber erstreckenden Nachtheils untreu vor dem Richterstuhl des gesamten Publici gehalten werden. §. IX.

§. IX.

Das gegenwärtige Vorhaben ist nicht eine Vertrettung der Rechte des päbstlichen Primats und dessen Umfangs zu übernehmen, oder zu untersuchen: worinn dessen jura primigenia & essentialia, die ursprüngliche oder die wesentliche, und die secundaria, accessoria, oder dazu gekommene Vorzüge bestehen, noch ob der päbstliche Stuhl aus Anlas der falschen Dekretalen Isidori sich dieselbe zu Nuzen gemacht, wie von den Vertheidigern des Resultats des Emser Kongresses vom verwichenen Jahre behauptet zu werden scheinet, oder ob die Ursache vornehmlich in der Erz- oder Bischöfe Vernachläßigung ihres Amtes gelegen habe, wie solches vor anderen Thomaßinus (7) anzeiget, oder ob aus andern dazu gekommenen Mängeln und Gebrechen die Nothwendigkeit der Eintrettung der oberhauptlichen Autorität der Kirche entstanden, und derenthalben der römische Hof sich dieselbe vorbehalten habe, wie obgenannter Schenkel (8) dafür achtet, sondern man überläst dem päbstlichen Stuhle, wie er sich dabei zu erhalten, selbst wissen, oder vermögen werde.

§. X.

Nur kann man nicht gleichgültig seyn, daß die Herren Erzbischöfe ausserhalb ihrem Landessprengel sich in die benachbarten weltlichen Staaten schwingen, darinn unter Misbrauch der geist-

lichen

(7) De vet. & nov. Eccles. discipl. P. 2, L. 1, c. 8.

(8) a. a. o. §. 212.

lichen Gewalt sich Neuerungen in Sachen, welche nicht zum Seelenheil vonnöthen sind, eigenthätig erlauben, und ihre Vikariaten dem Landesherrn und seinen Geboten, wie dergleichen vom Wormser noch kurzhin durch die, unerachtet der Generallandesverordnung, daß in dem Dissidio zwischen dem römischen Stuhle und den Erzbischöfen es bei dem alten belassen werden sollte, dem Pfarrer zu Doschenheim anbefohlne Hindansezung einer päbstlichen Dispens in Ehesachen und aufgetragener Publikation der Bischöflichen in der Kirche, fort darauf am Altare offentliche vollzogenen Trauung der Verbotte zum Scandal der Gemeinde, und des ganzen Umkreises unterstanden worden, und Hohn sprechen, und wenn derlei Ungebühr nicht ungeahndet bleibet, oder durch gemeinschaftliche Verbindung mit Gewalt gegen einen mächtigern weltlichen Fürsten nicht auszuführen ist, durch sub- & obreptionem und anmit auswirkende kaiserliche Gebotsbriefe wieder den Landesherren zu erreichen sich die Mühe geben.

§. XI.

Da in einem Staat, worinn die in Ausland gesessene Erz- und Bischöfe Gerichtsbarkeiten so lange ausüben, als nicht der Landesherr aus den hie oben berührten Gründen die Absönderung einer ihm unterworfenen Gegend oder Kreises von den Gemeinden ihres Territorii uud derselben Einverleibung in eine andere Diözes, oder gar die Hinsezung eines eigenen Bischofes darinn mit päbstlicher Autorität nach eigenem Belieben, und ohne irgendwo dazu verbundene Rechtfertigung darüber seinen Unterthanen vorträglich

befindet (9), müssen die Herren Erzbischöfe diese Anstalten sich gefallen lassen. Der Kirchensprengel ist so ferne mit dem Staate verknüpfet, daß diejenige, welche zum Kirchensprengel im Umfange des Staates gehören, auch zu dem Staat gehören, und desselben Oberhaupte unterworfen sind.

Wie nun die Erz- und Bischöfe, welche diverso respectu als Fürsten, und als Kirchenprälaten zu betrachten sind, und dieser Unterschied auch im deutschen Reiche absonderlich vorwaltet, (10) ein weltlicher Landesherr aber bei dem negotio Religionis auf erst gedachten weltlichen Fürstenrang gar nicht ruck zu sehen hat, sondern die Erz- und Bischöfe bei Vorfallenheiten in seinem Lande als Prälaten der Kirche und Gemeinden eines Theiles unter dem weltlichen Staate begriffen sind, also können sie auch in dieser verschiedenen Eigenschaft und Verwandniß als die vornehmsten derselben, nicht wieder die essentialia Religionis anstossen, sondern blose Accidentalia zum Vorwurfe haben, welche ohnverlezt der Religion und des Seelenheiles unterbleiben können (11).

Gleich-

(9) Jure regio advocatiae ecclesiasticae Princeps disciplinam ecclesiasticam, vel observantiam Canonum urgendo promovet, vel resuscitatis antiquis Canonibus ut novis legibus reformat, quare Episcopatus nimium amplos dividit, novosque erigit; subpressis beneficiis simplicibus curata substituit &c. Obernetter a. a. o. §. 794. Riegger d. l. §. 259.

(10) Hert de uno homine plures sustinente Personas. Sect. III, §. 7.

(11) Obernetter a. a. o. §. 205.

§. XII.

Gleichwohl werden dagegen Beschwerden und zwar wie aus dem von Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu Kölln impetrirten kaiserlichen Rescript vom 27 Hornung laufenden Jahres zu ersehen steht, aus den vorgestellten Ursachen verführt, weil dadurch

a) eine neuerliche fremde Gerichtsbarkeit eingeführt,
b) die Gerichtsstellen vermehret, und
c) die geistlichen Gerechtsamen der deutschen Erz- und Bischöfe eingeschränket werden.

§. XIII.

Weil sie aber allesamt auf unrichtigen Vorausseżungen gebauet werden, so sind sie auch von keiner wirksamen Bedeutung.

§. XIV.

Die hohe Kurpfalz läßt ad a) keine neuerliche fremde Gerichtsbarkeit durch die Annehmung des Nuntii, und bewilligende Ausübung seiner Fakultäten einführen.

Solche sind im vorderen, und dem gegenwärtigen Jahrhundert in den kurpfälzisch- und gülich- und bergischen Landen mit Genehmung Sr. kurfürstl. Durchl. und Dero in Gott ruhenden hohen Kur-Vorderen theils un- theils mittelbar durch die päbstliche Nuntios zu Kölln, und durch die Herren Erzbischöfe aus der dazu erbetten — und willfahrten päbstlichen Vollmacht geübet worden. Diese Geschichte bedarf keines Beweises, sie ist am Ober- und Niederrhein notorisch, folglich nichts unerhört, und fremdes.

§. XV.

Durch die Nuntiatur-Gerichtsbarkeitspflege werden auch die ordentlichen Gerichtsstellen nicht vermehret, es geht keine wesentliche Veränderung darinn andurch vor, wenn die kurfürstlichen Unterthanen sich der Bequemlichkeit zu erfreuen haben, daß sie, an statt sich in ihren Angelegenheiten an den Nuntium zu Kölln, oder Wien, oder nach Rom selbst, wie vorhin, zu wenden, jezt in dem eigenen Lande bei dem von Sr. päbstl. Heiligkeit an Dero Hoflager abgeschickt- und angenommenen Nuntio auf leichtere Art, durch Uebergebung ihrer Bittschriften an dessen Subdelegatum in jedem Lande, und so auch der Empfang der Resolution durch denselben befördert werden können. Die Sache ist allemal die nämliche, und ebenviel: ob der weltliche Landesherr diese Geschäfte vorher durch den zu Kölln, oder nunmehr durch den zu München behandeln läßt. Da er mehr vermag, und entweder eigene Bischöfe anordnen, und die ordentliche bischöfliche Jurisdiktion durch Anordnung besonderer Bischöfe, oder durch den Nuntium verrichten zu lassen befugt ist (12); warum soll er nicht auch das wenigere, die Ausübung der blosen Reservaten zu gestatten vermögen?

§. XVI.

So werden auch ad c) die geistlichen Gerechtsamen der deutschen Erz- und Bischöfe dadurch nicht eingeschränket.

Was

(12) §. XI.

Was den Erz- und Bischöfen nach Bestimmung des allgemeinen Kirchenraths von Trient, und den Konkordaten der deutschen Nation, fort derer Observanz zustehet, dessen Anmassung in den Staaten der Kurpfalz wird dem päbstlichen Nuntio (13) nicht nachgesehen, und daß diesem Vorbehalt von ihm entgegen gehandelt, oder von den kurfürstl. Landesstellen zugegeben werde, ist bis dato unerwiesen, auch deswegen zu wiederhohlen unnöthig, daß, wenn dergleichen ihm landesfürstlicher Seits eingeraumt wurde, aus den erwähnten Ursachen es Sr. kurfürstl. Durchlaucht von keiner Macht verwehret werden könnte. Der Landesfürst ist mächtig, sich seines Rechtes zu gebrauchen, wie er es für gut, und dem gemeinen Wesen ersprieslich ansieht (14).

§. XVII.

Daß aber der Enthalt beim Auftritt des Legats davon ausdrücklich bedungen worden, dieses stellt das an die Landesregierung ergangene Rescript vom 5ten Nov. 1786 offenbar vor Augen.

§. XVIII.

Wie solchemnach die Vorwände, wodurch Sr. K. M. zu dem obgemeldten Gebot vom 27 Febr. laufenden Jahres bewogen worden sind, der Kurpfalz keine Jurisdiktion mehr gedachtem Nuntio Zoglio zu gestatten, und dem kurfürstl. geistl. geheimen Rathe, und Probsten von Roberz die Befolgung dessen Aufträgen zu unter-

(13) §. XVII.
(14) Struck de Salute publ. c. II.

terſagen, in ihrem Unbeſtand an ſich zerfallen: ſo erbricht ſich darab zugleich, welchen Vortheil die Herren Erzbiſchöfe aus dem darauf ausgebrachten Reſcript zu ſchöpfen haben mögen; da überhaupt erhalten werdende Reſcripte jederzeit unkräftig ſind, wenn die Vorſtellungen des Impetranten in den Thaten und Rechten nicht gegründet ſind (15), ſo ſteht wahrhaftig bei dieſer ächten der Sachen-Beſchaffenheit von den allgerechteſten Geſinnungen Sr. K. M. gewis auch nichts anders zu vermuthen, ſondern ganz ſicher dafür zu halten, daß Allerhöchſt dieſelbe eigens nicht verlangen, daß ſolches eine Wirkung greifen ſolle.

§. XIX.

Zwar ſollen Kirchen- ſowohl als Reichsfundamentalgeſeze im Wege ſeyn, die gar keine Gerichtsbarkeit des Nuntii zuliesen.

§. XX.

Die Stellen aber, welche dieſes Syſtem beweiſen ſollen, ſind unbekannt. Wenn ein Blick in ſelbe geworfen wird, ſo dringet daraus das Gegentheil ſich überzeugend hervor: da nach der Verordnung des Kirchenrathes zu Trient (16) der päbſtliche Nuntius in prima inſtantia über die cauſſas quomodo libet ad forum eccleſiaſticum pertinentes nicht erkennen darf; da ferners beſage

(15) „ Univerſa reſcripta „, ſagt der Kaiſer Zeno L. 7 de diverſ. Reſcr. „ ſub ea conditione proferri praecipimus, *ſi preces veritate „ nitantur*, „

(16) Seſſ. 24 de Reform. c. 20.

sage der Concordatorum Principum (17) auch die Berufung von dem Urtheile eines Bischofes an ihn nicht statt finden soll, und da in den Reichsabschieden (18), und kaiserl. Wahlkapitulation (19) über die Konfundirung der Jürisdiktionen und Ziehung der Civil- und Profansachen an die Nuntios sich beschweret, und gut befunden wird, daß kaiserl. Majestät an den päbstlichen Stuhl zu Rom hierinn die Nothdurft dahin beweglich gelangen lassen wollen, damit den Nuntiis dergleichen ohnzuläßiges Verfahren im Reiche verbotten werde; so ist ein ganz untrüglicher Saz, daß hiernach in andern Vorwürfen und Gegenständen, die nicht bürgerlich, sondern geistlich, welche nicht in der ersten Instanz an den geistlichen Gerichtsstand, und in Appellationsfällen von Urtheilen in der andern Instanz, die Nuntiaturgerichtsbarkeit nicht verschlossen seie, daß diese einzelne Fälle die Ausnahme davon, und das übrige die Regel ausmache; und wann diese kirchliche-, und Reichsgeseze umgeschaffet werden sollen, kann diese Umschaffung nirgendwo anderst, als an den Orten, wo sie errichtet worden, und wo die gesezgebende Gewalt im geistlichen und weltlichen den Siz hat, bei der allgemeinen Kirchen- und Reichsversammlung angefangen und beschlossen werden.

§. XXI.

(17) Concord. Princ. in Decreto de Adpellation.

(18) Reichsabschiede von Jahre 1654, §. 164.

(19) Art. XIV, §. 4.

§. XXI.

Würdige, um die Kirche, und deutsche Reichsverfassung hochverdiente, und beeiferte Bischöfe haben es aufrichtig bekannt, und treumeinend den Herrn Erzbischöfen in den gewechselten vertraulichen Benehmen geäußert, und zu dem Gemüthe geführet. Vorzüglich sind die weisesten Aeusserungen des Herrn Fürst-Bischofes zu Speier über diesen Gegenstand merkwürdig in dem Antwortschreiben an Kurmainz in Betref der Emser Punkten, dessen Inhalt auf den 4ten Artikul dieser ist:

„ Die Nuntiaturen betreffend, so haben Ihro K. M. selbst
„ in ihrem Rescript vom 12 Oktob. 1785 ausdrücklich dieselbige
„ nicht nur als blose politische Gesandten, sondern auch als Ab-
„ geordnete des Kirchenoberhauptes anerkannt, in solchen Fällen,
„ wo das Amt des Primas Kraft dessen Einsezung einzuwirken
„ hat, wenn nun denselben fernerhin nichts weiters übertragen
„ wird, was der bischöflichen jurisdictioni ordinariae abbrüchig,
„ sondern nur solche Reservaten betrift, welche in Rücksicht des
„ päbstlichen Stuhles annoch anerkennet werden, und in Be-
„ zug auf dessen Besizstand anerkennet werden sollten, so sehe ich
„ nicht, wie man ihre ganze Aufhebung anverlangen, oder ih-
„ nen die Ausübung der nur auf die päbstliche Reservaten einen
„ Bezug habenden Gerichtsbarkeit versagen könne. Es scheint
„ mir dieses um so ungezweifelter zu seyn, wenn ein weltlicher
„ Hof die so geartete und bestimmte Nuntiatur-Gerichtsbarkeit
„ zur Erleichterung seiner Unterthanen selbst wünschet, und wenn
„ er sonst die bischöflichen Gerechtsame unbeeinträchtiget lassen will,

lage

„ so wie es in Ansehen der Nuntiatur zu München laut der Bei-
„ lage die kurpfälzische Regierung erkläret hat. Eben hieher passet,
„ was ich oben bemerket, daß ein solcher Hof gegentheilige, an-
„ noch strittige Grundsäze sich nicht werde aufdringen lassen, und
„ daß aus der hieraus nothwendig entstehen müssenden Collision
„ Folgen sich ergeben möchten, welche auf der einen Seite etwa
„ bezweckte Vortheile ganz überwiegenden Verlust nach sich ziehen
„ dürften. Da mir ferner kein Reichsfundamentalgesez bekannt
„ ist, welches den Nuntiaturen platterdings alle Gerichtsbarkeit
„ verbietet, wohl aber solche, welche dieselbe nur inner ihren
„ Gränzen einschränken, und keine Civilsachen von ihnen wollen
„ angenommen wissen: so ist die gänzliche Niederlegung aller Ge-
„ richtsbarkeit, sie möchte Namen haben, wie sie wollte, eine aus-
„ dehnende authentische Auslegung dieser Reichsgeseze, welche
„ unstrittig dem ganzen Reiche zustehet, und von welcher auch
„ Protestanten, welche in Rücksicht ihrer katholischen Untertha-
„ nen auch mit betheiliget sind, sich nicht werden ausschliessen
„ lassen. „

Wenn man also auch diesen Zweck zu erzielen sich bestreben wollte, so halte ich dafür, daß so etwas ohne Mittheilname des ganzen Reiches nicht geschehen möge.

§. XXII.

In dieser beschriebenen Lage der landesfürstlichen Gewalt bei der erzbischöflichen Anfertigung der päbstlichen Nuntiaturgerichtsbarkeit, und derselben Gestattung thun die kaiserl. Reservaten, hin-

ter welchen Hilfe erhohlet werden will, derselben keinen Abbruch. Alle Rechte der Landeshoheit sind nach Bestimmung der Wahlkapitulation ausschlüßig zu verstehen, daß sie nur ein jeder Reichsstand in seinen Landen auszuüben hat, ohne daß K. M. darinnen vorgreifen (20); und dann das jus supremae Advocatiae Ecclesiasticae zwar ein kaiserliches aber auch jeden Ständen Territorialhoheitsrecht (21) ist, welches die Landesherren weiter nicht als in ihren Landen, dahingegen der Kaiser im Reiche exerzirt, (22) als folget auch der natürliche Grund des sicheren Vertrauens, daß K. M. Sr. Kurf. Durchl. die Niederlegung des Gebrauches ihrer landesherrlichen Zuständniß auf die Zudringlichkeiten genannter Herrn Erzbischöfe ferner nicht, mithin auch die Aufhebung der Nuntiatur nicht weiters zumuthen, noch von dem hochpreislichen Reichshofrath zumuthen lassen werden (23).

(20) Siehe oben den §. V.

(21) In der Wahlkapitulation Art. 1, §. 8 versprechen K. M. nicht zu gestatten, daß den Ständen in ihren Territorien in Religions- Politischen- Justiz- Kameral- und Kriminalsachen unter irgend einem Prätexte vor-, oder eingegriffen werde.

(22) Freiherr von Kreitmair in deutschem Staatsrecht 2 T. §. 49. Moser von den kaiserl. Regierungsrechten 1 Cap. §. 21, pag. 77.

(23) Wann die Frage ist (behauptet Moser a. a. o. von kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten 1 Theil, 1 Cap. §. 22) ob sich die Macht des Kaisers soweit erstrecke, das zu thun, was er gethan hat? oder wann Stände des Reiches klagen, daß der Kaiser ihren allgemeinen, oder besondern Freiheiten zu nahe getretten seie, so kann einmal der Kaiser sich so wenig selbst ein Recht zu-

als die Stände ihm daſſelbige abſprechen, ſondern es kommt auf die Vergleichung zwiſchen ihnen an; findet dieſe nicht Statt, ſo höret das jus publ. auf, und jeder Theil wird zwar behaupten, er habe Recht, und bei einen muß es auch wahr ſein, oder es haben auch wohl beide in etwas Recht; weil aber ſolchen Falls niemand einen richterlichen Ausſpruch darinnen thun kann, ſo bleiben es gleichſam Privatmeinungen, und kann man niemanden verübeln, wenn er die Sache ſo weit treibet, als er ſich getrauet, es vor Gott, und der ehrbaren Welt zu verantworten, und durchzutreiben.

Druckfehler.

Seite.	Zeile.	anstatt	lies.
3	— 24	S. 95	S. 91.
5	— 17	resibierit	resilierit.
6	— 17	— — — —	Reg. I. 29 in 6.
9	— 21	übertragen wurden	vorgelegt wurden.
11	— 1	in ihm	an ihm.
11	— 19	summus	summus & Princeps.
14	— 4	Erzbistumen	Erzbistümern.
16	— 2	aber	oder.
18	— 8	feinerer	freierer.
23	— 14	nicht verworrner	so verworren.
27	— 13	vorhanden sind	vorhanden seien, ermahnungsweise die Päbste angehen sollte, beweist der einhellige Gang ꝛc.
28	— 4	die Beruff am	die Beruffnen.
28	— 24	Mabillson	Mabillon.
31	— 24	C. 6. C. 16	c. 6. C. 16.
34	— 15	im	ein.
35	— 13	stufte	steifte.
39	— 21	Th. IV.	Th. VI.
41	— 6	Diktatur bischöflichen	Diktatur seiner bischöflichen.
47	— 24	Haventius in Erect. in Episc. p. 27.	Haventius in Erect. nov. in Belg. Episc. p. 27.
48	— 15	vom	von.
62	— 12	& synodis provincialibus	& synodis romanis, quam ceteris synodis provincialibus.
65	— 17	Verwartung	Verwaltung.
66	— 22	an. 885	an. 785.
70	— 6	ferner	freier.
71	— 12	müde	mürbe.
71	— 14	von der Seite	von der andern Seite.
71	— 16	Schwarte	Sehwarte.
71	— 23	was	wo's.
72	— 2	richtige	wichtige.
72	— 10	das ganz	das ganze.

Seite.	Zeile.	anstatt	lies.
77 —	24	leniter	leviter.
81 —	9	geschichtlichen	geschichtlichen Verlaufe.
82 —	23	Ich beobachte	Ich beobachtete
84 —	6	ihm	ihr
86 —	8	sie	die Pfarrer
87 —	1	Verordnung	Verwendung
87 —	4	Chwegats	Cheregats
88 —	19	viele Kardinäle	die vier Kardinäle.
90 —	19	diese am	diese Worte am
95 —	5	der Gegner	der den Gegner
96 —	1	angeführte	mit denen in der Bitte ausgesezten
99 —	6	Im Grund	den Grund
101 —	7	ꝛc „ Was	ꝛc. was „
102 —	4	beziehl ich	beziehlich
103 —	7	Und — es	Und — das
103 —	13	groben	grellen
104 —	19	als hierinnfals	als daß hierinnfals
105 —	5	miskennte	miskennt.
107 —	2	alen	alten
108 —	16.17	in so gerathen	ein so befallen
108 —	24	S. 115.	S. 113.
109 —	22	quo per	qui per
109 —	23	recusationem	accusationem
110 —	2	Aegilram	Angilram
111 —	6	am 1 Dez.	am 21 Dez.
111 —	20	quadrirt	paradirt
113 —	12	einander	einem male
114 —	6	Lustspielen	Beispielen
114 —	17	Entehrung	Entthronung
114 —	21	betrachten	betrachteten
114 —	24.25	von 5 Jahren	von 5 Jahren zu 5 Jahren
115 —	22	Cum	cujus
115 —	23	T. I.	L. I
115 —	24	E 24. E 30. E 59.	§ 24. § 30. § 59.
116 —	7	unterschieden	unentschieden
116 —	12	entkräftigte	erkräftigte
116 —	21	deducerent	deducunt
117 —	4	sehnte	söhnte

Seite.	Zeile.	anstatt	lies.
117	— 10	Ihm	Ihnen
117	— 18	bleibt	belobt
119	— 10	wem	wenn
119	— 16	auszüglich, die	auszüglich. Die
120	— 7	Bischof	Erzbischof
120	— 15	signum	proprium
123	— 3	ganzen	ganzer
123	— 9	heist	hieß
124	— 23	anrechnen	böse anrechnen
125	— 25	früh	frech
126	— 18	Diese	Dieses
126	— 20	verlegt	vorgelegt
132	— 11	schickten	schifften
136	— 23	dazu Gelegenheit	dazu keine Gelegenheit,
137	— 21	wirklich	wörtlich
137	— 25	— — — —	II Cor. 3. v. 6.
142	— 7	eingetragen, in jedem	eingetragen. In jedem
144	— 22	S. Gregor. L. X.	S. Gregor. L. I.
145	— 1	Gebäude. Wo	Gebäude, wo
145	— 19	Sina	Sicca
148	— 23	Irrungen	Irrwegen
149	— 15	Arkans	Urbans
151	— 3	giebt	angibt
152	— 15	andere nahmliche	andernahmliche
152	— 18	vor	von
153	— 3	so die Bischöfen	so den Bischöfen
153	— 9	göttliches	gleichgöttliches
153	— 23	§. y.	§. 11.
153	— 25	§. 45.	c. 45.
156	— 19	Epp. Tom. 2. fol.	Opp. Tom. 2. col.
158	— 24	In Ep. V.	In Ep. 10.
162	— 24	10 Octobr.	18 Octobr.
163	— 22	Constant.	Coustant.
164	— 9	in Kothe? . . .	ins Koth? . . .
165	— 8	ihm	ihr
167	— 13	freiwillig die baten,	die freiwillig baten,
169	— 6	verweilten, wer	verweilten. Wer
171	— 10	(55)	(65)
171	— 23	Tom. 108.	c. 108.

Seite.	Zeile.	anſtatt	lies.
172	-- 20	erkräftigen	erkräftigten
172	— 23	L. 110.	C. 110.
174	-- 17	Epiſc. 7.	Epiſt. 7.
175	— 1	Reſidenten	Regenten
178	— lezt.	col. 381.	Col. 391.
179	— 3	eine	ſeine
179	— 7	empfindlichſten	empfänglichſten
180	— 21	§. 79.	§. 69.
181	— vorlezt.	Georg — — L. L	Gregor — — P. I.
184	— 23	P. 14.	§. 14.
186	— 14	Herr Dahin	Herr Dahm
187	— 7	Woronus	Moronus
187	— 15	ausſezen	auffezen
189	— 22	inaequitate	in aequitate.
190	— 20	noch eine Proteſtation	noch eine unbedingte Proteſtation
191	— 17	Der Nuntiengeſchichte	Der Nuntiengeſchäfte
191	— 23	S. 185.	S. 183.
192	— 19	Reichskunde	Rechtskunde
193	ſq. — 15	Gorgias	Borgias
194	— lezt.	S. 251.	S. 231.
195	— 6	und hierüber	und erlangte hierüber
197	— 6	Was mehr deutlicher	Was mochte deutlicher
199	— 20	Lands-	Landtags
200	— 3	Uſchaim	Aſchaim
200	— 23	1559.	1539.
202	— 10	eingeräumt. — Alſo	eingeräumt — alſo
202	— 20	eſt	eſto
202	— lezt.	Abhandl.	Abſchn.
207	— 18	angezogen. Die	angezogen: die
207	— 19	De Inſtitut.	In Inſtitut.
208	— vorlezt.	§. 7.	§. 2.
209	— 17	fühlten	ſtählten
209	— lezt.	S. 255 bis 258.	S. 235 bis 238.
224	— 10	erhalten	erhielten
224	— 21	Conſtant.	Couſtant.
224	— 23	p. 225.	p. 221.
236	— 18	perius	pejus
237	— 12	tragiſch	tropiſch

Seite.	Zeile.	anſtatt	lies.
237	— lezt.	Conſtit.	Confid.
238	— 28	a creare	a cruore
241	— lezt.	L. e. 3.	L. 2. 3.
259	— 23	Epiſt.	Epit.
266	— vorlezt.	ſtatutum y.	ſtatutum 11.
275	— 18	vollkommene	willkommne
278	— 14	daß wir	daß, wie
279	— 15	Pius IV.	Pius VI.
282	— 20	ſuccinet	ſuccinet.
284	— lezt.	Tom. III.	Tom. II.
285	— 21	M. IV.	N. IV.
289	— 8	in eine	meine
291	— 10	daß wie	daß, wie
293	— vorlezt.	Art. 6.	Art. 16.
295	— 6	Rede	Stelle
297	— 14	daß die Gewalt ꝛc.	daß es die Gewalt Roms über geiſtliche Fälle innerhalb Deutſchland entſcheiden ſollte.
303	— 22	meinem geiſtlichen Rathe	meines geiſtlichen Raths
304	— 25	tum	tam
307	— vorlezt.	Kompakten	Kompaktaten
309	— 10	neues	eigenes
309	— 11	ſolcher Widerwärtigkeiten	ſolcher unnöthiger Widerwärtigkeiten
309	— 24	Erzbiſchöfen eröfnete	Erzbiſchöfen auf ihre eröfnete
309	— 25	folgenden	vorigen
309	— 26	groſes von jenen	groſes hauptſächlich von jenen
311	— 21	u	zu
317	— 9	§. 12.	§. 312.
317	— lezt.	§. 15.	§. 14.
320	— vorlezt.	P. 2.	P. I.
328	— lezt.	Lage	ſo wie es in Anſehung der Nuntiatur zu München laut der Beilage

X VI. 89
IX 92

C XIV 7 C.94

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aschenbrenner, Beda,

Meine Gedanken über die 'gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiatur-Streitigkeiten zur Rechtfertigung des Verfahrens der vier deutschen Erzbischöfe wider die Anmassungen des römischen Hofes samt einer Prüfung des fürstbischöflichen speierischen Antwortschreibens an Se. kurfürstliche

Mannheim 1789

4 Conc. 45
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10348197-9
VD18 10647600